

EINLADUNG

Gremium	Kreistag
Sitzung Nummer	9/2021-2026
Datum	23.05.2022
Uhrzeit	13:30
Ort	Kreistagssitzungssaal, Kreishaus Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

TAGESORDNUNG**Öffentliche Sitzung****TOP 1.**

Mitteilungen des Kreisausschusses und des Kreistagsvorsitzenden

TOP 2.

Fragestunde

TOP 3.

Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) für Pilot- und Demonstrationsanlagen an der Werner-von-Siemens Schule Wetzlar und der Gewerblichen Schule Dillenburg

Beschluss überplanmäßiger Auszahlungen

A-19/2022

TOP 4.

IGS Solms

Überplanmäßige Auszahlung bei Haushaltsposition 50.289101

Sanierung Sporthalle inklusive des Umbaus der Nebenräume

A-20/2022

TOP 5.

Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2018

hier: Beschlussfassung und Entlastung des Kreisausschusses

VL-67/2022

TOP 6.

Wahl von sachkundigen Personen sowie einer stellvertretenden sachkundigen Person als nachrückendes Mitglied in die Kommission für Energie, Klimaschutz und Mobilität

TOP 6.1

Wahl einer sachkundigen Person sowie einer stellvertretenden sachkundigen Person als nachrückendes Mitglied in die Kommission für Energie, Klimaschutz und Mobilität auf Vorschlag der Innung der Schornsteinfeger

TOP 6.2

Wahl einer sachkundigen Person als nachrückendes Mitglied in die Kommission für Energie, Klimaschutz und Mobilität auf Vorschlag des Wohn- und Bauvereins Dill e. G.

TOP 7.

Wahl je einer sachkundigen Person als Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Frauen- und Gleichstellungskommission auf Vorschlag der AfD-Fraktion

TOP 8.

Informationsfreiheitsgesetz
Antrag der CDU-Fraktion vom 23.08.2021
A-34/2021

TOP 9.

Blackout
Antrag der AfD-Fraktion vom 25.03.2022
A-18/2022

TOP 10.

Unterstützung Waldeigentümer
Antrag der AfD-Fraktion vom 29.04.2022
A-21/2022

TOP 11.

Finanzielle Hilfen für ukrainischen Flüchtlinge
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022
A-22/2022

TOP 12.

Hebammenversorgung sicherstellen
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022
A-23/2022

TOP 13.

Parkpalette im Bereich Schulzentrum Wetzlar
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022
A-24/2022

TOP 14.

Sachstandsbericht Gefahrenverhütungsschau an Schulen
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022
A-25/2022

TOP 15.

Lebensmittelüberwachung

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

A-26/2022

TOP 16.

Neubau Friedrich-Fröbel-Schule

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

A-27/2022

TOP 17.

Programm zur Ansiedlung von Arztpraxen

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

A-28/2022

TOP 18.

Unterstützung des Kreiselternbeirates

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

A-29/2022

TOP 19.

Versorgung der Städte und Gemeinden mit öffentlich erreichbaren Defibrillatoren

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

A-30/2022

gez.

Johannes Volkmann

Kreistagsvorsitzender

NIEDERSCHRIFT

Gremium	Kreistag
Sitzung Nummer	9/2021-2026
Datum	23.05.2022
Sitzungsbeginn	13:30
Sitzungsende	17:40
Ort	Kreistagssitzungssaal, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Teilnehmende**Kreistagsvorsitzender**

Volkmann, Johannes

Landrat

Schuster, Wolfgang

Erster Kreisbeigeordneter

Esch, Roland

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Aurand, Stephan

Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter -Dezernent-

Prof. Dr. Danne, Harald

Schreiber, Heinz

CDU-Fraktion

Ahrens-Dietz, Heike

Bender, Anna-Lena

Bender, Matthias

Braun, Carsten

Deusing, Kevin

Hundertmark, Michael

Irmer, Hans-Jürgen

Krämer-Bender, Rabea

Lenzer, Carmen

Müller, Armin
Müller, Jörg Michael
Müller, Leo
Panten, Ingo
Panten, Sascha
Petersen, Nicole
Schäfer, Lisa
Schönwetter, Tim
Schumacher, Silke
Prof. Dr. Silbe, Katja
Sommer, Sabine
Steinraths, Daniel
Steinraths, Frank

SPD-Fraktion

Beimborn, Regina
Böcher, Jan Moritz
Breustedt, Michelle
Egler, Beatrix
Fay, Anja
Grüger, Stephan
Hartert, Holger
Inderthal, Frank
Kunz, Cirsten
Lemler, Heinz
Polat, Murat
Dr. Rauber, David
Rauber, Heinz
Schäfer, Mechthild
Schmidt, Ingrid
Scholl, Stefan
Weppler, Elke

B90/Die Grünen

Biermann, Andrea
Brockhoff, Sebastian
Dworschak, Reiner
Garotti, Dorothea
Green, Emely
Hartmann, Lukas
Klement, Martina
Dr. Marien, Jan
Dr. Rinn, Karin
Dr. Sattler, Daniel
Strehlau, Petra

FWG-Fraktion

Boch, Dunja
Esch, Gudrun
Fuchs, Hans-Werner
Lefèvre, Christa
Ludwig, Jörg
Peller, Michael

Dr. Viertelhausen, Andreas

AfD-Fraktion

Bellinghausen, Karlheinz
Gottsmann, Thomas
Hermann, Jacqueline Carina
Mulch, Lothar
Niggemann, Andrea
Wagner, Willi

FDP-Fraktion

Benner-Berns, Anna-Lena
Berns, Wolfgang
Dr. Büger, Matthias
Dette, Wolfram

DIE LINKE

Knies, Hans-Horst
Ohnacker, Christiane
Zborschil, Tim

fraktionslos

Harapat, Dominic
Wagner, Steffen

Ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r

Bangert, Armin
Benner, Hans
Betz, Karin
Döpp, Ronald
Droß, Steffen
Hardt, Kerstin
Horne, Eberhard
Hugo, Klaus
Koch-Rein, Christiane
Müller, Elisabeth
Nickel, Diethelm
Niggemann, Klaus
Zeaiter, Sabrina

Schriftführerin

Klein, Birgit

Stellv. Schriftführerin

Müller, Katja

es fehlt entschuldigt

Dr. Blöcher-Weil, Johannes abwesend
Engel, Jürgen abwesend
Glade-Wolter, Cornelia abwesend
Hantusch, Thassilo abwesend
Herr, Christoph Alexander abwesend
Hofmann, Kristin abwesend

Jakisch, Rudolf Georg abwesend
Zühlsdorf-Gerhard, Carmen abwesend

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1.

Mitteilungen des Kreisausschusses und des Kreistagsvorsitzenden

TOP 2.

Fragestunde

TOP 3.

Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) für Pilot- und Demonstrationsanlagen an der Werner-von-Siemens Schule Wetzlar und der Gewerblichen Schule Dillenburg
Beschluss überplanmäßiger Auszahlungen
(A-19/2022)

TOP 4.

IGS Solms
Überplanmäßige Auszahlung bei Haushaltsposition 50.289101
Sanierung Sporthalle inklusive des Umbaus der Nebenräume
(A-20/2022)

TOP 5.

Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2018
hier: Beschlussfassung und Entlastung des Kreisausschusses
(VL-67/2022)

TOP 6.

Wahl von sachkundigen Personen sowie einer stellvertretenden sachkundigen Person als nachrückendes Mitglied in die Kommission für Energie, Klimaschutz und Mobilität

TOP 6.1

Wahl einer sachkundigen Person sowie einer stellvertretenden sachkundigen Person als nachrückendes Mitglied in die Kommission für Energie, Klimaschutz und Mobilität auf Vorschlag der Innung der Schornsteinfeger

TOP 6.2

Wahl einer sachkundigen Person als nachrückendes Mitglied in die Kommission für Energie, Klimaschutz und Mobilität auf Vorschlag des Wohn- und Bauvereins Dill e. G.

TOP 7.

Wahl je einer sachkundigen Person als Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Frauen- und Gleichstellungskommission auf Vorschlag der AfD-Fraktion

TOP 8.

Informationsfreiheitsgesetz
Antrag der CDU-Fraktion vom 23.08.2021
(A-34/2021)

TOP 9.
Blackout
Antrag der AfD-Fraktion vom 25.03.2022
(A-18/2022)

TOP 10.
Unterstützung Waldeigentümer
Antrag der AfD-Fraktion vom 29.04.2022
(A-21/2022)

TOP 11.
Finanzielle Hilfen für ukrainischen Flüchtlinge
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022
(A-22/2022)

TOP 12.
Hebammenversorgung sicherstellen
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022
(A-23/2022)

TOP 13.
Parkpalette im Bereich Schulzentrum Wetzlar
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022
(A-24/2022)

TOP 14.
Sachstandsbericht Gefahrenverhütungsschau an Schulen
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022
(A-25/2022)

TOP 15.
Lebensmittelüberwachung
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022
(A-26/2022)

TOP 16.
Neubau Friedrich-Fröbel-Schule
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022
(A-27/2022)

TOP 17.
Programm zur Ansiedlung von Arztpraxen
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022
(A-28/2022)

TOP 18.
Unterstützung des Kreiseltererbeirates
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022
(A-29/2022)

TOP 19.

Versorgung der Städte und Gemeinden mit öffentlich erreichbaren Defibrillatoren
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022
(A-30/2022)

Sitzungsverlauf

Öffentliche Sitzung

Vorsitzender Volkmann (CDU) eröffnet die 9. Sitzung des Kreistages und begrüßt die Abgeordneten, Landrat Wolfgang Schuster, den Ersten Kreisbeigeordneten Roland Esch, den Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Stephan Aurand, die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten Heinz Schreiber und Prof. Dr. Harald Danne und die weiteren ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten. Weiter begrüßt er den Vertreter der Medien, Herrn Linker, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Verwaltung sowie Zuhörerinnen und Zuhörer.

Vorsitzender Volkmann (CDU) stellt die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest. Zu der Sitzung sei mit Schreiben vom 5. Mai 2022 form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Beratungsunterlagen für diese Sitzung seien mit der Einladung versandt worden. Ein Teil der Abgeordneten habe die Beratungsunterlagen auf eigenen Wunsch digital erhalten. Die amtliche Hinweisbekanntmachung der Kreistagssitzung in der Wetzlarer Neuen Zeitung mit Nebenausgaben für das Kreisgebiet sei am 19. Mai 2022 erfolgt. Der Kreisausschuss habe in seiner Sitzung am 11. Mai 2022 für die auf der Tagesordnung stehenden Beratungspunkte und für den Sitzungstermin sein Benehmen hergestellt.

Vorsitzender Volkmann (CDU) weist darauf hin, dass die Sitzung erstmalig im Rahmen einer im Kreistag beschlossenen Testphase, im Internet verfügbar gemacht werde. Er weist darauf hin, dass die Vervielfältigung von Kreistagssitzungen, auch ausschnittsweise, der schriftlichen Genehmigung bedürfe.

Änderungen zur Tagesordnung liegen nicht vor. Sie gilt somit als genehmigt.

Zu TOP 1.

Mitteilungen des Kreisausschusses und des Kreistagsvorsitzenden

Mitteilungen des Kreisausschusses

Siehe Anlage Mitteilungen zur Kreistagssitzung am 23.05.2022

Corona-Pandemie

Landrat Schuster berichtet über 541 aktiv Infizierte (Inzidenz 365). Zum 31. Mai würden die Vorgaben der Arbeitsschutzverordnung außer Kraft gesetzt. Ab 1. Juni würden die im Hause seitens des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn festgelegten Maßnahmen des Hygienekonzeptes entfallen. Er nennt den Wegfall der Maskenpflicht für die Bediensteten der Kreisverwaltung sowie die Besucherinnen und Besucher und den Wegfall der Mindestabstände.

ÖPNV und bewegliche Ferientage

Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter Schreiber teilt mit, dass in die Entscheidung über die Festlegung von beweglichen Ferientagen seitens des staatlichen Schulamtes das Thema ÖPNV als eines von mehreren Kriterien einfließe. Der Schülerverkehr sei im Linienverkehr organisiert, zum Teil über die Kreisgrenzen hinaus. Die Umläufe würden wie Perlenketten aneinanderhängen.

Unterschiedliche bewegliche Ferientage innerhalb eines Landkreises bzw. von zwei Landkreisen innerhalb eines Verbundes würden zu Unübersichtlichkeiten führen und im Ergebnis Leerfahrten zu Schulen produzieren, die keinen Unterricht anbieten. Die dahinterstehenden wirtschaftlichen Überlegungen müssten berücksichtigt werden.

Mitteilungen des Kreistagsvorsitzenden

Austauschseiten Haushaltsplan

Vorsitzender Volkmann informiert, dass im hinteren Bereich des Sitzungssaales Austauschseiten mit den beschlossenen Änderungen zum Haushaltsplan ausliegen würden. Diejenigen Abgeordneten, die den Haushaltsplan in Papierform erhalten haben, könnten das Austauschpaket mitnehmen.

Buch Porezag

Vorsitzender Volkmann teilt mit, dass das ausgelegte Fachbuch über Wetzlar ein Geschenk von Herrn Karsten Porezag an die Abgeordneten sei. Er spricht im Namen der Abgeordneten seinen Dank aus.

Verwaltungsstreitverfahren AfD-Fraktion des Kreistages Lahn-Dill ./ Kreistag des Lahn-Dill-Kreises

Vorsitzender Volkmann teilt weiter mit, dass die Klage der AfD-Fraktion vom 07.01.2022 wegen der Wahl der sachkundigen Personen in die Frauen- und Gleichstellungskommission am 13. September zurückgezogen worden sei. Das Verfahren sei daraufhin eingestellt worden.

Sondersitzung des HFWO

Vorsitzender Volkmann weist darauf hin, dass am 8. November 2022 um 16:30 eine Sondersitzung des HFWO zum Thema „Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes“ stattfinde.

Maskenpflicht

Vorsitzender Volkmann teilt mit, dass bis zum 31. Mai in den Liegenschaften der Kreisverwaltung Maskenpflicht bestehe. Für den Sitzungssaal habe man sich darauf verständigt, sich an die landes- und bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zu halten. Die Masken könnten daher am Sitzplatz und im Sitzungsraum abgenommen werden.

Fraktionsvorsitz AfD

Vorsitzender Volkmann informiert, dass Herr Rudolf Jakisch seit dem 31.03.2022 nicht mehr stellvertretender Fraktionsvorsitzender der AfD sei. Bis zur Nachwahl eines Nachfolgers sei Andrea Niggemann alleinige stellvertretende Fraktionsvorsitzende.

Zu TOP 2. Fragestunde

Frage und Zusatzfrage der Abgeordneten Klement (B90/Die Grünen) zur Umsetzung des Beschlusses „Fair-Trade-Produkte“ in der Kreistagssitzung am 07.02.2022

1. Inwieweit wurde dieser Beschluss bisher umgesetzt und was ist in Planung?
2. Wann können wir in unseren Sitzungsräumen mit Getränken aus lokaler und ökologischer Produktion oder aus fairem Handel rechnen?

Landrat Schuster verweist darauf, dass sich 76.141 Menschen an Corona infiziert hätten (58.105 in 2022). Weiter habe man in der Zwischenzeit knapp 3.000 Menschen aus der Ukraine aufgenommen und betreut, so dass die Fizz-Cola nicht oben auf der Agenda gestanden habe. Man habe alle Kräfte bündeln müssen, um die Aufgaben nach Priorität abzuarbeiten. Dennoch hätten bereits zwei Arbeitsgruppensitzungen unter Federführung der Stabstelle Klimaschutz, Energiemanagement und

Mobilität stattgefunden, die Empfehlungen erarbeiten würden, die über die Abteilung Personal, Organisation und Technik an den Kreisausschuss gegeben würden. Er rechne damit, in der nächsten oder übernächsten Sitzung andere Produkte anbieten zu können.

Zu TOP 3.

Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) für Pilot- und Demonstrationsanlagen an der Werner-von-Siemens Schule Wetzlar und der Gewerblichen Schule Dillenburg
Beschluss überplanmäßiger Auszahlungen
A-19/2022

Abgeordneter Mulch (AfD) führt aus, dass jede Investition in Schulen den Kindern zugutekomme, so dass man zustimmen werde. Er vertrete jedoch die Ansicht, dass die Voraussetzungen des § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) nicht erfüllt seien. Voraussetzung für die Anwendung dieser Norm sei, die Unvorhersehbarkeit der zusätzlichen Ausgaben. Man erhalte jedoch bereits seit 15 Jahren Mittel aus diesem Förderprogramm für zahlreiche Projekte. Für jede einzelne Förderung sei zwingend ein Eigenanteil bereit zu stellen. Dies sei schon bei Beantragung der Fördermittel bekannt und damit voraussehbar sei.

Landrat Schuster (SPD) teilt mit, dass der Doppelhaushalt im August 2021 im Entwurf aufgestellt und eingebracht worden sei. Erst am 15. November habe man einen Fördermittelbescheid erhalten, so dass man ihn nicht mehr im Haushalt berücksichtigen können. Ausgaben vorherzusehen bedeute nicht, in eine Glaskugel zu schauen. Man habe nicht früher wissen können, ob diese Fördermittel kommen würden, so dass es sich um einen ganz normalen Vorgang handele, dass man die Ausgabe dem Kreistag zur Entscheidung vorlege. Die Ausgabe liege zudem im Interesse der Schülerinnen und Schüler.

Abgeordneter J.-M. Müller (CDU) sieht hierin den Nachteil des Doppelhaushaltes, der Übersichtlichkeit einbüße. Insgesamt handele es sich bei der Vorgehensweise jedoch um den Klassiker der Abwicklung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 100 HGO. Der Vorredner habe nicht dargelegt, wie man stattdessen hätte verfahren sollen. Die Summe habe man nicht im Voraus einstellen können, da sie dann an der Stelle nicht gebunden sei. Insgesamt könnte erst nach Vorliegen des Förderbescheides reagiert werden. Dieser hätte theoretisch auch erst ein Jahr später kommen können.

Abgeordneter Berns (FDP) trägt vor, dass der in der HGO verwendete Begriff „vorhersehbar“ nicht damit gleichzusetzen sei, dass man etwas schon wisse, und bedeute vielmehr, dass etwas erwartbar sei. Erwartbare Beträge, die man beantragt habe, könnten jedoch nicht in den Haushaltsentwurf eingestellt werden. Wichtig sei auch die Verwendung der Mittel, die bis zum 31.01.2023 ausgeben werden müssten. Es sei daher angemessen, sich jetzt zeitnah mit der Bereitstellung zu befassen. Die Ausgaben für die technische Ausstattung zweier Schulen seien insgesamt sinnvoll und bereiteten die Schülerinnen und Schüler auf Berufe vor, die im Lahn-Dill-Kreis nachgefragt würden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt **Vorsitzender Volkmann (CDU)** über die Vorlage abstimmen:

Beschluss:

Der Leistung folgender überplanmäßiger Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 und 3 HGO in Verbindung mit § 99 Abs. 1 HGO sowie § 52 Abs. 1 HKO in Höhe von insgesamt 398.861,00 € zur Ausstattung beruflicher Schulen mit Pilot- und Demonstrationsanlagen wird zugestimmt:

Werner-von-Siemens Schule:	202.904,00 €
Gewerbliche Schule Dillenburg:	195.957,00 €
	398.861,00 €

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt, o Enthaltungen

Zu TOP 4.

IGS Solms

Überplanmäßige Auszahlung bei Haushaltsposition 50.289101

Sanierung Sporthalle inklusive des Umbaus der Nebenräume

A-20/2022

Da keine Wortmeldungen vorliegen, lässt **Vorsitzender Volkmann (CDU)** über die Vorlage abstimmen:

Beschluss:

Der Kreistag stimmt

der Leistung überplanmäßiger Auszahlungen gemäß § 100 Abs.1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO für Haushaltsposition 50.289101 Sanierung Sporthalle inklusive des Umbaus der Nebenräume in Höhe von 742.624 €

zu.

Die Mittel in Höhe von 742.624 € sind gedeckt durch Fördermittel in gleicher Höhe.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt, o Enthaltungen

Zu TOP 5.

Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2018

hier: Beschlussfassung und Entlastung des Kreisausschusses

VL-67/2022

Abgeordnete A.-L. Bender (CDU) erinnert, dass ihre Fraktion bei Aufstellung des Jahresabschlusses das erstmals positiv ausgefallene Eigenkapital positiv hervorgehoben habe. Der Abgeordnete Dr. Büger (FDP) habe dieses Ergebnis seinerzeit auf die sparsame Haushaltsführung zurückgeführt, was sie anders bewerte. Das Ergebnis sei durch eine gute steuerliche Situation über mehrere Jahre, die Entschuldungsstrategie des Landes und sehr viele Bundes- und Landesmittel erzielt worden. Gespart habe der Landkreis jedoch nicht. Sie bedankt sich bei der Abteilung Revision für die Vorlage des Prüfberichtes. Wie schon beim Jahresabschluss für 2017 sei auch in 2018 und den Folgejahren das genutzte SAP-System thematisiert worden. Der Abteilungsleiter Koob habe im HFWO den Stand der Umstellung auf ein neues System dargestellt, wofür sie sich ebenfalls bedankt. Sie hoffe, darüber auch weiterhin auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Abgeordneter Dr. D. Rauber (SPD) verweist auf die im Prüfbericht getroffene Feststellung, wonach der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Bestimmungen entspreche. Der Kreisausschuss habe somit einen Anspruch auf Entlastung. Als eigenartig bewertet er die wiederholte Anmerkung zur EDV, da Umstellungen von EDV-Verfahren in einer großen Verwaltung nicht an einem Tag erfolgen könnten. Zudem sei SAP ein solides Unternehmen und das System jahrelang unbeanstandet in Gebrauch gewesen. Er hält fest, dass 41,4 Mio. € 2018 investiert, der Finanzmittelbestand von 11 Mio. € auf 45 Mio. € erhöht und positives Eigenkapital ausgewiesen worden sei. Richtig sei, dass der Kreis die Entschuldungsmöglichkeit der Hessenkasse genutzt habe, dies jedoch zur Erfüllung der pflichtigen kommunalen Aufgaben.

Abgeordneter Berns (FDP) bewertet den Jahresabschluss mit einem Überschuss von 31 Mio. € im Ergebnis gegenüber einer Planung von 5,1 Mio. € als positiv. Der Haushalt 2018 dokumentiere mit der Rückkehr zum positiven Eigenkapital eine Finanzwende. Die Folgen der Finanzkrise von 2009 hätten sich zunächst in der Entwicklung des Eigenkapitals gezeigt. Landesmittel aus dem

Schutzschirmvertrag hätten jedoch eine Wirkung auf das Eigenkapital gehabt. 2018 sei die Finanzwende durch Ablösung von 121,5 Mio. € Kassenkrediten aus Landesmitteln erfolgt (Hessenkasse Programm). Die Hälfte dieses Betrages müsse jedoch zurückgezahlt und im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden. Der Überschuss in 2018 sei mit 5,6 Mio. € durch einen erhöhten Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft entstanden. Durch die stark abebbende Zuwanderungswelle sei der Aufwand um 12 Mio. € verringert worden. Gleichzeitig seien höhere Aufwendungen durch das Unterhaltsvorschussgesetz entstanden. Außerdem habe der Kreis gespart. Im Personalwesen sei trotz zusätzlicher 19 VZÄ die Anzahl der Beschäftigten um drei Stellen gesunken und die Personalausgaben seien um 2,7 Mio. € niedriger ausgefallen.

Abgeordneter J.-M. Müller (CDU) bemängelt, dass der Vorredner lediglich frühere Redebeiträge wiederhole. Hinsichtlich der Betrachtungen zum EDV-Verfahren pflichte man dem Kreisausschuss grundsätzlich bei, da die Umstellung Zeit benötige. Er gibt aber zu bedenken, dass das Onlinezugangsgesetz (OZG) schon älter sei. Die Pandemie habe gezeigt, dass die Prozesse in der Verwaltung zu den Bürgerinnen und Bürgern vollständig verändert werden müssten. Zur Hessenkasse merkt er an, dass das Land Hessen das einzige gewesen sei, dass zu diesem Zeitpunkt die Kommunen auf diese Weise wesentlich entlastet habe. Zur Bemerkung des Vorredners, ein Aktienunternehmen würde über ein solches Ergebnis jubeln, entgegnet er, dass ein solches Unternehmen bei Mehrerträgen ohne Leistungsmehrung eine Ausschüttung an die Aktionäre vornehmen müsse. Auf den Kreis bezogen bedeute dies, dass eine Weitergabe an die Städte und Gemeinden zu erfolgen habe, was nicht der Fall sei. Beiträge des Kreises zur Konsolidierung sehe er ebenfalls nicht. Mit drei eingesparten Stellen 2,7 Mio. € einzusparen sei für ihn nicht plausibel.

Abgeordneter Grüger (SPD) merkt an, dass das Land Hessen zwar eine Hessenkasse eingeführt habe. Es habe aber zuvor den Kommunen durch niedrige finanzielle Ausstattung besonders viel abverlangt und zu wenig gegeben.

Abgeordnete Klement (B90/Die Grünen) bezieht sich auf die Aufforderung des Abgeordneten J.-M. Müller (CDU), das Geld an die Städte und Gemeinden zurück zu geben. In Folge der Finanzkrise 2009 habe man zunächst ein negatives Eigenkapital verzeichnet, dass abzarbeiten gewesen sei. Erst wenn man über ein positives Eigenkapital verfüge, könne über die Verteilung nachgedacht werden. Vorher gebe es nichts zu verteilen.

Landrat Schuster (SPD) dankt der Finanzabteilung sowie der Abteilung Revision für die zeitnahe Vorlage des geprüften Jahresabschlusses. Die EDV-Umstellung habe mit dem OZG jedoch nichts zu tun. Zum Sparen sagt er, dass es in 2018 eine überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofes gegeben habe, der im Ergebnis kein Einsparpotential festgestellt habe. Man habe im Doppelhaushalt neue Stellen beschlossen, dürfe bei der Betrachtung aber die Aufgaben nicht außer Acht lassen. Er nennt die Digitalisierung an Schulen. Die Personalkostenquote liege bei 18 %, was einem Vergleich standhalte und Umlagen gegenüber Städten und Gemeinden schone. Zur EDV-Umstellung sagt er, dass es bei Einführung der Doppik lediglich dieses Programm gegeben habe, was nun neu aufgelegt werde. Die berechtigten Anmerkungen der Abteilung Revision würden mit der Umstellung auf das neue Programm ab Januar 2023 erledigt sein.

Abgeordneter J.-M. Müller (CDU) fragt, ob es nicht richtig sei, dass er der SAP-Umstellung des Kreisausschusses beigespflichtet habe. Seine Bemerkung zum OZG habe sich nicht auf den Jahresabschluss und die Prüfung bezogen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt **Vorsitzender Volkmann (CDU)** über die Vorlage abstimmen. Getrennte Abstimmung wird nicht gewünscht:

Beschluss:

- 1.2.1. Der Kreistag beschließt gem. § 114 Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO den vom Kreisausschuss aufgestellten und als Anlage beigefügten Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises zum 31. Dezember 2018.
- 1.2.2. Dem Kreisausschuss wird gem. § 114 Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dafür

44 Ja-Stimmen (17 SPD, 11 B90/Die Grünen, 7 FWG, 4 FDP, 3 DIE LINKE, 2 fraktionslos)

6 Nein-Stimmen (AfD)

22 Enthaltungen (CDU)

Zu TOP 6.

Wahl von sachkundigen Personen sowie einer stellvertretenden sachkundigen Person als nachrückendes Mitglied in die Kommission für Energie, Klimaschutz und Mobilität

Zu TOP 6.1

Wahl einer sachkundigen Person sowie einer stellvertretenden sachkundigen Person als nachrückendes Mitglied in die Kommission für Energie, Klimaschutz und Mobilität auf Vorschlag der Innung der Schornsteinfeger

Vorsitzender Volkmann (CDU) teilt mit, dass wegen des Ausscheidens von sachkundigen Personen aus der Kommission für Energie, Klimaschutz und Mobilität ein Nachfolger auf Vorschlag der Innung der Schornsteinfeger zu wählen sei. Es würde folgender Wahlvorschlag der Innung der Schornsteinfeger für ein Mitglied als sachkundige Person vorliegen:

Wagner, Frank

Vorsitzender Volkmann (CDU) informiert, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sei. Da niemand widerspricht, lässt er offen durch Handaufheben abstimmen:

Abstimmungsergebnis

Einstimmig zugestimmt

Damit sei Frank Wagner als sachkundige Person auf Vorschlag der Innung der Schornsteinfeger zum Mitglied der Kommission für Energie, Klimaschutz und Mobilität gewählt.

Vorsitzender Volkmann (CDU) teilt mit, dass folgender Wahlvorschlag der Innung der Schornsteinfeger für ein stellvertretendes Mitglied als sachkundige Person vorliege:

Keßler, Jochen

Vorsitzender Volkmann (CDU) informiert, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sei. Da niemand widerspricht, lässt er offen durch Handaufheben abstimmen:

Abstimmungsergebnis

Einstimmig zugestimmt

Damit sei auch Jochen Keßler als sachkundige Person auf Vorschlag der Innung der Schornsteinfeger zum stellvertretenden Mitglied der Kommission für Energie, Klimaschutz und Mobilität gewählt.

Zu TOP 6.2

Wahl einer sachkundigen Person als nachrückendes Mitglied in die Kommission für Energie, Klimaschutz und Mobilität auf Vorschlag des Wohn- und Bauvereins Dill e. G.

Vorsitzender Volkmann (CDU) teilt mit, dass wegen des Ausscheidens von sachkundigen Personen aus der Kommission für Energie, Klimaschutz und Mobilität ein Nachfolger auf Vorschlag des Wohn- und Bauvereins Dill eG zu wählen sei. Es würde folgender Wahlvorschlag des Bauvereins Dill eG für ein Mitglied als sachkundige Person vorliegen:

Hartmann, Kai Holger

Vorsitzender Volkmann (CDU) informiert, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sei. Da niemand widerspricht, lässt er offen durch Handaufheben abstimmen:

Abstimmungsergebnis

Einstimmig zugestimmt

Damit sei Kai Holger Hartmann als sachkundige Person auf Vorschlag des Bauvereins Dill eG gewähltes zum Mitglied der Kommission für Energie, Klimaschutz und Mobilität gewählt.

Zu TOP 7.

Wahl je einer sachkundigen Person als Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Frauen- und Gleichstellungskommission auf Vorschlag der AfD-Fraktion

Vorsitzender Volkmann (CDU) teilt mit, dass seitens der AfD-Fraktion nach der nicht erfolgten Wahl eines Mitgliedes in den letzten Kreistagssitzungen erneut einen Wahlvorschlag für eine sachkundige Person und stellvertretende sachkundige Person für die Frauen- und Gleichstellungskommission, nach dem Beschluss des Kreis Ausschusses vom 24.11.2021, eingereicht worden sei.

Sachkundige Person auf Vorschlag der AfD-Frauenorganisation:

Mulch, Esther

Stellvertretende sachkundige Person auf Vorschlag der AfD-Frauenorganisation:

Herrmann, Marion

Seitens der AfD-Fraktion habe man im Ältestenrat geäußert, dass der offenen Abstimmung widersprochen und geheime Wahl gewünscht werde. Es sei daher ein Wahlvorstand zu bilden. Die Fraktionen hätten dafür im Ältestenrat bereits je ein Mitglied vorgeschlagen.

Vorsitzender Volkmann (CDU) bittet den Wahlvorstand, die Wahlen durchzuführen. Die AfD-Fraktion sei nicht damit einverstanden, dass während der Wahlhandlung mit der Sitzung fortgefahren werde. Er unterbricht daher die Videoaufzeichnung und die Sitzung für die Wahlhandlung. Die Abgeordneten werden zur Wahl aufgerufen. Nach Abschluss der Auszählung schließt **Vorsitzender Volkmann (CDU)** den Wahlvorgang, fährt mit der Videoaufzeichnung fort und verkündet das Wahlergebnis:

Sachkundige Person auf Vorschlag der AfD-Fraktion:

Abstimmungsergebnis für Mulch, Esther

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 55
Stimmenthaltungen: 6

Stellvertretende sachkundige Person auf Vorschlag der AfD-Fraktion:

Abstimmungsergebnis für Herrmann, Marion:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 55
Enthaltungen: 6

Vorsitzender Volkmann (CDU) stellt fest, dass die seitens der AfD-Fraktion vorgeschlagenen Personen nicht als sachkundige Person bzw. stellvertretende sachkundige Person gewählt worden seien. Die Positionen blieben daher unbesetzt.

Zu TOP 8.

Informationsfreiheitsgesetz
Antrag der CDU-Fraktion vom 23.08.2021
A-34/2021

Vorsitzender Volkmann (CDU) stellt fest, dass dieser Antrag, wie in der Sitzung des HFWO besprochen, im Geschäftsgang verbleibe. Landrat Schuster (SPD) habe zugesichert, zur nächsten Kreistagssitzung eine Satzung dem Kreistag vorzulegen.

Zu TOP 9.

Blackout
Antrag der AfD-Fraktion vom 25.03.2022
A-18/2022

Vorsitzender Volkmann (CDU) informiert, dass dieser Antrag in der letzten Kreistagssitzung nicht die erforderliche Mehrheit für eine Aufnahme auf die Tagesordnung als Dringlichkeitsantrag erhalten habe. Er sei daher auf die Tagesordnung dieser Sitzung aufgenommen worden.

Abgeordneter Mulch (AfD) führt aus, dass der Antrag wegen der verfehlten Energiepolitik der vergangenen Jahre aktuell sei. Er nennt das Abschalten von Atomkraftwerken, fehlende Stromtrassen und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Durch den Krieg in der Ukraine sei er noch aktueller geworden. Selbst wenn es den Blockparteien in Berlin und den ausgewiesenen Wehr- und Verteidigungsexperten, unterstützt durch die willfähige Journaille, nicht gelingen sollte ...

Abgeordneter Volkmann (CDU) ruft den Abgeordneten Mulch (AfD) zur Mäßigung in der Wortwahl auf.

Abgeordneter J.-M. Müller (CDU) bittet den Ältestenrat in der nächsten Sitzung, die Rüge des Begriffs „Blockpartei“ zu prüfen. Es handele sich um einen Begriff der auf ein System verweise, welches man in der Bundesrepublik nicht habe. Er sei beleidigenden Ursprunges.

Abgeordneter Mulch (AfD) fährt fort, dass aufgrund des Krieges die Landesregierung derzeit von einem gesteigerten Gefährdungspotential für die Betreiber der kritischen Infrastruktur ausgehe, wozu die Stromversorgung gehöre. Im Falle eines Stromausfalles gehe es um mehr als Unannehmlichkeiten, es werde Blut fließen. Man wolle in Erfahrung bringen, ob der Lahn-Dill-Kreis darauf vorbereitet sei.

Abgeordneter Volkmann (CDU) fordert die Abgeordneten und insbesondere den Vorredner in Anbetracht der Videoaufzeichnung der Kreistagssitzung auf, die Wortwahl „...dass Blut fließt“ oder die Verwendung anderer martialischer Rhetorik im Kreistag zu überdenken.

Abgeordnete Kunz (SPD) hat allergrößtes Vertrauen in den Katastrophenschutz auf allen Ebenen. Der Kreis sei in dieser Hinsicht nicht allein zuständig. Sie habe bereits erlebt, wie hochgradig professionell die Gefahrenabwehr und der Katastrophenschutz aufgestellt seien. Sie dankt den Damen und Herren der freiwilligen Feuerwehren, die dies aktuell bei Einsätzen im Zusammenhang mit schweren Unwettern bewiesen hätten. Bei der Überschwemmungskatastrophe im letzten Jahr seien alle da gewesen, THW, DLRG, Feuerwehr, DRK, Malteser, Johanniter und viele andere. Sie seien als Ehrenamtliche sehr organisiert und koordiniert vorgegangen, wofür sie sich bedankt. Was passiert, wenn das Licht ausgeht, sei 2014 im Kreis geübt worden. 250 Ehren- und Hauptamtliche hätten an dieser Übung teilgenommen. Im Notfall sei man vorbereitet und könne kritische Infrastruktur am Netz halten, wie z. B. Krankenhäuser, Dialysezentren, Altenpflegeheime oder weitere wichtige Einrichtungen. Die hessische Landesregierung habe 2012 27 Notstromgroßaggregate für die unteren Katastrophenschutzbehörden und die Landesfeuerwehrschule bereitgestellt. 2016 seien weitere 52 Stromaggregate an die Betreuungszüge des hessischen Katastrophenschutzes übergeben worden. Man werde jedoch nicht alle Unternehmen am Netz halten können, da eine parallele Stromversorgung nicht möglich sei. Vielfach hätten Unternehmen jedoch eine eigene Notstromversorgung. Mit dem Antrag solle ein Gefühl der Verunsicherung geschürt werden. Er sei somit nicht zielführend und überflüssig.

Abgeordneter J.-M. Müller (CDU) sieht es als unerhört an, dass der Abgeordnete Mulch (AfD) von den Parteien als Blockparteien und als Verursacher von Krisen spreche. Dies mache die fortgeschrittene Radikalisierung der AfD offensichtlich. Es werde eine Gefahr unterstellt, zu deren Ordner sich diese Fraktion selbst aufspiele, obwohl sie sich durch Unwissenheit auszeichne. Dass die Stromversorgung durch den Krieg gefährdet sei, sei eine nicht belegte Unterstellung. Der laut Abgeordneten Mulch (AfD) verfehlten Energiepolitik stellt der Abgeordnete J.-M. Müller (CDU) folgende Ergebnisse gegenüber. Aktuell würden in Deutschland 56,9 % der Energie durch erneuerbare Energien und CO₂ neutrale Energien erzeugt. Von dieser Energie exportiere man gerade 20 % ins europäische Ausland. Schließlich gebe es kein deutsches Stromnetz, sondern einen europäischen Stromnetzverbund. Dieser garantiere in Deutschland und Europa eine überragende Energieversorgungssicherheit mit elektrischem Strom, die nahezu ideal sei. Seine Fraktion besuche regelmäßig die Feuerwehrverbände, das THW, die Polizei, und die Hilfsorganisationen, die zum Schutz der kritischen Infrastruktur gehörten, und lasse sich über die Ausbildung, Notfall- und Einsatzsicherheit informieren. Der Antrag zeige hingegen kein wirkliches Interesse, sondern solle Ängste erzeugen. Er sei damit demokratiefeindlich. Er verweist weiter auf das Bundesamt für Katastrophenschutz, welches sich intensiv durch Maßnahme Regelungen und Handreichungen für die Bevölkerung damit auseinandersetze, dass Menschen gut vorbereitet seien.

Abgeordneter Bellinghausen (AfD) möchte auf den Vorwurf hinsichtlich der Blockparteien eingehen. **Abgeordneter Volkmann (CDU)** weist den Abgeordneten darauf hin, zur Sache zu reden. Persönliche Erklärungen könnten zum Ende eines Tagesordnungspunktes abgegeben werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt **Abgeordneter Volkmann (CDU)** über den Antrag der AfD-Fraktion abstimmen:

Beschluss:

Der Kreisausschuss informiert im zuständigen Ausschuss über geplante Maßnahmen und Vorkehrungen im Falle eines die Stromversorgung betreffenden Blackouts im Lahn-Dill-Kreis.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dagegen

6 Ja-Stimmen (AfD)

66 Nein-Stimmen (22 CDU, 17 SPD, 11 Bgo/Die Grünen, 7 FWG, 4 FDP, 3 DIE LINKE, 2 fraktionslos)

0 Enthaltungen

Zu TOP 10.

Unterstützung Waldeigentümer

Antrag der AfD-Fraktion vom 29.04.2022

A-21/2022

Abgeordneter Mulch (AfD) trägt vor, dass es bei dieser Debatte nicht um das Klima oder Schuldzuweisungen gehe, sondern um einen Lösungsansatz. Der Zustand der Nadel- Laub- und Mischwälder vor Ort im Landkreis sei katastrophal. Er sei nicht vom Fach, sehe jedoch große Erntemaschinen, die ungeheure Kollateralschäden verursachten. Forstleute freuten sich über Preise, die das heimische Holz in Übersee erziele. Das Gesamtproblem liege in der intensiven wirtschaftlichen Nutzung des Waldes, doch dem Profitinteresse am Wald werde vieles untergeordnet. Man wolle daher den wirtschaftlichen Druck aus den Laub- und Mischwäldern nehmen, auch wenn die Zielführung nicht garantiert sei. Es liege im Interesse aller, dass nachfolgende Generationen intakte Wälder vorfinden würden. Dafür solle geprüft werden, ob dem Landkreis für diesen Zweck Instrumente zur Verfügung stünden.

Abgeordnete Klement (Bgo/Die Grünen) bezieht sich auf die Begründung des Antrages, wonach der Klimawandel zum schlechten Zustand des Waldes beigetragen habe. Das aktuell stattfindende Abholzen stelle eine Notmaßnahme von durch Käfer geschädigtem Holz dar und erfolge nicht zur Bewirtschaftung. Auch der Export nach China stelle eine Notmaßnahme dar. Jubelnde Forstleute sehe sie nicht, da die Preise im Keller seien. Zur Forderung, den Wald sich selbst zu überlassen, führt sie das positive Beispiel des bayrischen Waldes an. Es gebe bereits Bestrebungen, den Wald durch Förderung über Landes-, Bundes und EU-Programme aus der Nutzung heraus zu nehmen. Sie nennt Ökopunkte und FSC-Zertifizierung. Es mache keinen Sinn, dass sich der Kreis zusätzlich einmische. Die Kosten würden außerdem über die Kreisumlage Städte und Gemeinden zusätzlich belasten. Unter dem Strich sei Deutschland ein Holzimportland, so dass bei Einschränkung der Holzlieferung mehr Holz aus Ländern importiert werden müsse, die keinen ausreichenden Schutz der Wälder böten.

Abgeordnete L. Schäfer (CDU) führt aus, dass der Wald Lebensraum für Tiere und Pflanzen sei und viele Funktionen für das Ökosystem als Rohstofflieferant, Wirtschaftsfaktor, Arbeitgeber, Wasserspeicher, Erholungsraum, Co₂-Speicher und viele mehr habe. Wälder würden Co₂ binden, Sauerstoff produzieren und seien Klimaschützer. Durch Stilllegung der Wälder würden viele dieser Funktionen eingeschränkt. Durch Umweltbelastung, Dürre, Stürme, Brände, Trockenheit und Insekten- sowie Pilzbefall verliere der Wald Blätter und Nadeln. Er könne sich jedoch nicht allein helfen und müsse durch aktive Waldbewirtschaftung unterstützt werden. Die ehemalige Bundeslandwirtschaftsministerin habe mit 1,5 Mrd. € das größte Waldumbauprogramme vorangetrieben. Nun müssten die Gelder auch ankommen. Auch das Land habe Programme für Waldeigentümer zur Verfügung gestellt. Die im Antrag geforderte Förderung sei daher überflüssig. In Zeiten knapper werdender Baustoffe bekomme das Holz gerade beim klimaneutralen Bauen einen neuen Stellenwert. Daher brauche man Holz und Waldbewirtschaftung und keine Urwald-Romantik der AfD.

Abgeordneter Dr. Büger (FDP) sieht den Lahn-Dill-Kreis in dieser Frage nicht als zuständig an. Unstreitig sei, dass Wald seit vielen Jahrhunderten ein Wirtschaftsgut sei. Das Wort „nachhaltig“ stamme aus der Forstwirtschaft und besage, dass man nur so viel Holz entnehme, wie nachwachsen. In den letzten Jahrzehnten sei es gelungen, diese nachhaltige Art, Wälder zu bewirtschaften, zu erhalten. Von der wirtschaftlichen Nutzung drohe dem Wald keine Gefahr. Diese gehe vielmehr von

der Umweltverschmutzung aus. Dem müsse man sich entgegenstellen. Holz sei im Übrigen ein guter und nachwachsender Rohstoff, der nicht aus dem Ausland importiert werden sollte.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt **Vorsitzender Volkmann (CDU)** über den Antrag der AfD-Fraktion abstimmen:

Beschluss:

Der Kreistag wird gebeten, zu prüfen, welche Möglichkeiten der finanziellen Entlastung für diejenigen kreisangehörigen Städte, Gemeinden und privaten Waldbesitzer bestehen, die sich verpflichten, einen Teil ihrer Laubwälder sich selbst zu überlassen. Er möge im Anschluss im zuständigen Ausschuss berichten.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dagegen

6 Ja-Stimmen (AfD)

67 Nein-Stimmen (23 CDU, 17 SPD, 11 B90/Die Grünen, 7 FWG, 4 FDP, 3 DIE LINKE, 2 fraktionslos)

0 Enthaltungen

Zu TOP 11.

Finanzielle Hilfen für ukrainischen Flüchtlinge

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

A-22/2022

Abgeordneter L. Müller (CDU) trägt vor, dass Anlass für den Antrag Berichte von Menschen gewesen seien, die Geflüchtete aus der Ukraine aufgenommen hätten. Diese hätten mehrere Wochen warten müssen, bis sie finanzielle Leistungen erhalten hätten. In der Zwischenzeit hätten die Geflüchteten von den aufnehmenden und helfenden Personen und Familien finanziell unterstützt werden müssen. In rechtlicher Hinsicht sei nicht klar, ab wann ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die ukrainischen Flüchtlinge bestehe. Nach Auffassung des Bundesinnenministeriums sei dies der Fall, wenn an irgendeiner Stelle geäußert worden sei, dass ein Schutzbedarf bestehe. Er fragt, warum der Lahn-Dill-Kreis dies anders handhabe.

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Aurand (SPD) sieht Einigkeit in dem Ziel der schnellstmöglichen Hilfe. Er gibt zu bedenken, dass die Zahl der Geflüchteten hoch sei und damit die gewährte Hilfe und Unterstützung. In den letzten Monaten habe man für 3.000 Personen zusätzlich Hilfen gewährt und diese in Verwaltungsverfahren der Ausländerbehörde sowie der Abteilung Soziales und Integration aufgenommen. Er bestreite nicht, dass das Verfahren im Einzelfall zu lange dauere. Von 1.150 „SGB2-Bedarfsgemeinschaften“ seien bis auf etwa 100 alle bearbeitet. Diese hätten ebenfalls Anspruch auf Leistungen. Es gebe eine große Hilfsbereitschaft unter den Bürgerinnen und Bürgern im Lahn-Dill-Kreis, für die er sich an dieser Stelle sehr bedankt. Etwa 2.000 Menschen seien in privaten Unterkünften untergekommen. Hilfe zum Lebensunterhalt, medizinische Hilfe oder Wohnungshilfe würden die Geflüchteten bei Bedarf auf Antrag erhalten, wenn sie bei der Stadt oder Gemeinde angemeldet seien.

Abgeordneter L. Müller (CDU) woran es liege, dass in ca. 100 Fällen die Anträge noch nicht bearbeitet seien. Er fragt weiter, warum gewartet werde, bis der Antrag entschieden sei. Rechtlich gesehen, bestehe Leistungsberechtigung schon früher, bei Meldung an einer Stelle.

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Aurand (SPD) geht davon aus, dass diese Fälle noch nicht so lange angemeldet seien. Ein Asylantrag sei nicht Voraussetzung, wie richtig vorgetragen worden sei, und eine unbürokratische Hilfe, insbesondere medizinische Hilfe, sei vom Gesetzgeber gewünscht.

Man versuche daher das Mögliche für eine kurzfristige Unterstützung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch bei den Städten und Gemeinden, seien sehr engagiert. Man sei einer der wenigen Landkreise, die diese Aufgabe nicht an die Städte und Gemeinden delegiert hätten. Solange es möglich sei, wolle man dies fortführen. Er sei stolz, dass auch mit privater Hilfe, alle geflüchteten Menschen eine Unterkunft erhalten hätten. Bestehenden Schwierigkeiten gehe man gezielt nach und in Härtefällen werde sofort Hilfe geleistet.

Abgeordneter Zborschil (DIE LINKE) ist erfreut über die Hilfsbereitschaft für die Opfer des Krieges in der Bevölkerung und unter den politisch Verantwortlichen und bedankt sich dafür. Schutzsuchende Menschen müssten willkommen geheißen und in Obhut genommen werden. In diesem Zusammenhang sei der Abbau von Bürokratismus positiv zu bewerten. Er fragt, warum man diese Hilfe nur für ukrainische Geflüchtete wolle und sieht mit dem Antrag ethnische Konflikte befeuert. Dies verstoße auch gegen Verfassungsgrundsätze.

Vorsitzender Volkmann (CDU) fordert den Abgeordneten Zborschil (DIE LINKE) auf, die in seiner Rede verwendete Rhetorik und Wortwahl zu hinterfragen.

Abgeordnete Niggemann (AfD) trägt vor, dass viele Geflüchtete lange Wege zurücklegen würden, um nach Deutschland zu kommen. Man könne diese nicht auf eine Stufe mit ukrainischen Geflüchteten stellen, die in ihren Nachbarländern Hilfe suchten und kulturell nahe stünden. Die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung sowie staatlichen Stellen sei hoch und schnell. Kommunale Verantwortungsträger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden unbürokratisch helfen. Sie gehe daher davon aus, dass jeder Geflüchtete ein Dach über dem Kopf, genug zu essen und Zugang zu medizinischer Behandlung habe und damit ein menschenwürdiges Existenzminimum gewahrt sei. Anträge auf finanzielle Leistungen müssten jedoch gestellt und geprüft werden.

Abgeordnete Kunz (SPD) verweist auf Berichte des Kreisausschusses, wonach viele Anträge schon abgearbeitet seien. Stattdessen werde auf den Einzelfall gesehen, wo dies noch nicht geschehen sei. Niemand müsse jedoch im Kreis auf der Straße sitzen, ganz unabhängig davon, wo man herkomme. Jeder könne unbürokratische Hilfe finden, auch um die Zeit zu überbrücken, bis der Antrag bearbeitet sei. Anträge müssten jedoch gestellt werden, damit der Kreis überhaupt erfahre, dass da jemand sei, der der Hilfe bedürfe. Die Problematik liege aus ihrer Sicht nicht in langen Antragsbearbeitungszeiten, sondern in der langen Zeit, bis ein Antrag gestellt worden sei. Den ersten Teil des Antrages lehne man daher ab, während man den zweiten Antragsteil durch regelmäßige Berichte des Kreisausschusses für erledigt ansehe.

Abgeordneter J.-M. Müller (CDU) trägt vor, dass die geflüchteten Menschen aus der Ukraine aufgrund der Massenzustromsrichtlinie in vielen Belangen Europäern gleichgestellt seien. Aufgrund einer Rechtsauffassung, die er für falsch halte, resultiere, dass diese sich in einer Stadt oder Gemeinde anmelden müssten und dann bei einem Sozialamt Unterstützung beantragen könnten. Nach Auffassung des Kreises müsse jedoch zunächst eine ausländerrechtliche Registrierung erfolgen. Diese Auffassung sei verständlich, da der Europastatus zu einem bestimmten Zeitpunkt auslaufen werde. In der Zwischenzeit solle man aber unbürokratisch sein. Bei anderen Geflüchteten liege die Situation anders, da diesen nicht der Europastatus verliehen worden sei. Im Übrigen gehe er davon aus, dass Vorläufigkeitsregelungen getroffen werden könnten.

Landrat Schuster (SPD) bezieht sich auf einen Ausruf, wonach die Situation einer Person zugeschrieben werde. Dies weise er zurück, da es nicht stimme. Finanzielle Leistungen würden nicht von einer Person abhängig sein. Im Gegensatz zu vielen Menschen, die aus anderen Ländern geflüchtet seien, könnten die Geflüchteten aus der Ukraine zu 75 % einen biometrischen Pass aufweisen. Er wolle sich daher gegenüber dem Hessischen Innenminister dafür aussprechen, dass von diesen keine Fingerabdrücke genommen werden müssten, was Zeit spare. Außerdem müsse man die hohen Zahlen der geflüchteten Menschen in kurzer Zeit berücksichtigen. Diese könnten

nicht alle sofort mit höchster Zufriedenheit bedient werden. Insgesamt arbeite man in dieser Sache sehr gut mit dem Land Hessen zusammen. In Notlagen sei man dazu in der Lage in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden flexibel zu helfen. Er bedankt sich an dieser Stelle bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die schon in der Pandemie und auch jetzt ihre Arbeitszeit zurückstellten.

Abgeordneter J.-M. Müller (CDU) fragt, ob nicht die Absicht der Bundesregierung, die vom hessischen Innenministerium unterstütze, wonach die Zahlung vom PIK abhängig gemacht werden solle. Zurzeit bestehe diese Abhängigkeit noch nicht. **Landrat Schuster (SPD)** antwortet, dass die Zahlungen mit der Anmeldung bei den Städten und Gemeinden erfolgten. Der PIK sei für die Erlangung des Aufenthaltstitels erforderlich.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt **Vorsitzender Volkmann (CDU)** über den Antrag der CDU-Fraktion abstimmen:

Beschluss:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, geflüchteten Menschen, die gegenüber dem Lahn-Dill-Kreis einen Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt haben, diese zu gewähren. Entsprechende Hilfe soll unabhängig von der abschließenden Bescheidung des Antrags und im Umfang nach dem § 3a AsylbLG erfolgen.

Darüber hinaus ist dem Kreistag die Beantwortung folgender Fragen vorzulegen:

1. Welchen Zeitraum nimmt die Bearbeitung eines Antrags auf finanzielle Unterstützung von Asylbewerbern aus der Ukraine a) durchschnittlich und b) maximal in Anspruch?
2. Wie stellt der Lahn-Dill-Kreis sicher, dass zwischen der Beantragung finanzieller Unterstützung und der Entscheidung über den Antrag das menschenwürdige Existenzminimum der Antragsteller gewährleistet ist?

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dagegen

23 Ja-Stimmen (CDU)

47 Nein-Stimmen (17 SPD, 11 B90/Die Grünen, 7 FWG, 6 AfD, 4 FDP, 2 fraktionslos)

3 Enthaltungen (DIE LINKE)

Zu TOP 12.

Hebammenversorgung sicherstellen

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

A-23/2022

Abgeordnete A.-L. Bender (CDU) teilt mit, dass Ziel des Antrages die dauerhafte und flächendeckende Sicherstellung der Versorgung durch Hebammen im Lahn-Dill-Kreis sei. Durch Fördermaßnahmen sollten die Rahmenbedingungen für die Hebammentätigkeit verbessert und attraktiver gemacht werden. Die Frauen und Familien bräuchten eine gute Betreuung in der herausfordernden Zeit vor, während und nach der Geburt. Hebammen bräuchten daher direkte und individuelle Unterstützung ins Haus, seien kompetente Ansprechpartnerinnen in allen gesundheitlichen Fragen, Ratgeberin, praktische Hilfe, Entlastung und Stütze. Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen sei diese Stütze wichtiger denn je, da die Unterstützung durch die Großfamilie in der Regel nicht mehr gegeben sei. Hebammen würden außerdem eine Schlüsselrolle bei der Präventionsarbeit einnehmen. Da es für Familien zunehmend schwieriger werde, eine Hebamme zu finden, bestehe Handlungsbedarf, was auch ein Gutachten der Landesregierung belege. Man wolle daher den Engpässen in der Region gegensteuern. Sie stellt die Ansatzpunkte dar, die auch dem Antrag entnommen werden können. Darüber hinaus solle man die Chancen der Digitalisierung nutzen, und ein digitales Angebot für die Schwangerenversorgung und

nachgeburtliche Versorgung zur Optimierung etablieren. Die Maßnahmen sollten insgesamt in einer Förderrichtlinie verankert werden, damit sie verlässlich und dauerhaft seien.

Abgeordnete Ohnacker (DIE LINKE) bestätigt, dass es zu wenig Hebammen gebe. Aus Gesprächen mit Hebammen wisse sie, dass es an Wertschätzung mangle. In der Pflege würde jede neue Stelle von der Kasse übernommen, was bei Hebammen nicht der Fall sei. Das Problem der fehlenden Hebammen werde sich noch verstärken, da der Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge sich hier auch auswirken werde. Letztlich liege es auch am niedrigen Gehalt und an hohen Versicherungssummen, die von den Hebammen aufzubringen seien. Die Problematik werde jedoch in erster Linie auf Bundesebene geregelt. Sie befürwortet den ersten Teil des Antrages und beantragt die getrennte Abstimmung.

Abgeordnete G. Esch (FWG) weiß aus eigener Erfahrung, wie wichtig eine gute Versorgung während der Schwangerschaft und der Nachsorge ist. Sie berichtet von einem Gespräch mit einer freiberuflich tätigen Hebamme, wonach es zu wenig Hebammen gebe. Dies liege einerseits an der Teilzeitbeschäftigung und andererseits an der Bezahlung nach Pauschalen laut Gebührenordnung der gesetzlichen Krankenkassen. Außerdem sei die Kommunikation und Dokumentation mit den Krankenkassen mühsam und aufwendig und Kosten würden teilweise erst nach langer Zeit oder nur teilweise beglichen. Hinzu kämen Fixkosten für die Haftpflicht- und Rentenversicherung, ein hoher Steuersatz, Mitgliedsbeiträge im Hebammenverband sowie nachzuweisende Fortbildungskosten. Neben der besseren Vergütung wünschten sich Hebammen eine Arbeit ohne Angst vor Regressen und in den Kliniken, eine interventionsarme Arbeit auf Augenhöhe zwischen den Berufsgruppen. Für die beantragten Leistungen sei der Lahn-Dill-Kreis nicht zuständig. Man habe bereits ein gutes Onlineportal mit Informationen, Leitfäden und Beratungshinweisen und einer Liste der im Kreis tätigen Hebammen. Sie schlägt vor, die Vorsitzende des Kreisverbandes der Hebammen zu einem Austausch in den Sozialausschuss einzuladen, um Hilfemöglichkeiten herauszufinden. Zum Antrag merkt sie an, dass ein Finanzierungskonzept fehle. Mit der Vorstellung unter Punkt 1 sei sie einverstanden.

Abgeordnete Beimborn (SPD) teilt mit, dass der Kreis für die Dokumentation im Kontext der Berufsordnung und des Ausbildungsgesetzes für Hebammen zuständig sei. Man habe dort einen hohen Bedarf an Hebammen festgestellt, so dass deren Situation und Versorgung wichtig sei. Entscheidend seien die Rahmenbedingungen. Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge könne auch der Kreis tätig werden. Wie viele Hebammen der Kreis vorzuhalten habe, sei gesetzlich nicht vorgegeben. In 2018 habe es aber eine Abfrage des Frauenbüros des Kreises unter den Eltern zu deren Versorgungslage gegeben. Im Ergebnis sei rückgemeldet worden, dass die Vorbereitungskurse in Ordnung seien. Hinsichtlich der Versorgung nach der Geburt habe es Kritik gegeben, dass man zu viele Hebammen anfragen müsse und oft nicht die Hebamme bekommen, die man sich wünsche. Die 81 Hebammen, die für den Kreis gemeldet seien, dürften auch außerhalb des Kreises angefragt werden. Die Zahl gebe somit nicht die Zahl der tatsächlich zur Verfügung stehenden Hebammen wieder. Die Lage der Hebammen sei auch in der Frauen- und Gleichstellungskommission wichtiges Thema, was zu wechselseitiger Information und Versuchen der Einflussnahme beigetragen habe. Schließlich gebe es Handlungsempfehlungen zur Versorgungssituation aus 2020 für Hessen und die Region. Die Koalition unterstütze den ersten Teil des Antrages unter Beteiligung der Akteure im Lahn-Dill-Kreis (Hebammen, Frauenbüro und Gesundheitsamt).

Abgeordneter Irmer (CDU) schlägt als Kompromiss vor, bei Punkt 2 des Beschlusses die aufgeführten Punkte zu streichen. Den 3. Punkt könne man zurückstellen und den 4. Punkt so belassen.

Abgeordnete Beimborn (SPD) ist der Ansicht, dass nicht der Kreisausschuss beauftragt werden solle, sondern dass sich zunächst der Fachausschuss inhaltlich mit der Thematik auseinandersetze. Die Einzelmaßnahmen sollten zunächst außen vorgelassen werden, um ergebnisoffen zu sein.

Auf Nachfrage des **Vorsitzenden Volkmann (CDU)** teilt **Abgeordnete Kunz (SPD)** mit, dass sie keinen Geschäftsordnungsantrag auf Verweis in den Ausschuss stellen wolle. Sie stellt in Aussicht, dass man dem ersten Punkt des Antrages zustimmen werde.

Abgeordneter Irmer (CDU) beantragt, den Punkt 2 bis 4 des Antrages im Geschäftsgang zu belassen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt **Vorsitzender Volkmann (CDU)** fest, dass Punkt 2 bis 4 des Antrages im Geschäftsgang verbleiben und lässt über Punkt 1 des Antrages der CDU-Fraktion abstimmen:

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Versorgungssituation mit Hebammen im Lahn-Dill-Kreis zu erheben und die Ergebnisse im zuständigen Ausschuss vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt, 0 Enthaltungen

Zu TOP 13.

Parkpalette im Bereich Schulzentrum Wetzlar

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

A-24/2022

Abgeordneter Irmer (CDU) berichtet von Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner über lösbare Probleme mit dort parkenden Autos. Schon 1986 sei in der Wetzlarer Neuen Zeitung von chronischem Parkplatzmangel an der Goetheschule berichtet worden und der damalige Landrat Bökel (SPD) hätte erklärt, Teile der städtischen Parkflächen vor dem Europabad überbauen zu wollen, da das Parkplatzproblem dränge. In 2001 seien sogar Zusagen der Stadt an einer Kostenbeteiligung gegeben worden, ohne dass etwas passiert sei. Der damalige Schuldezernent Wegracht habe schließlich das Parkplatzproblem für die Lehrerschaft gelöst, jedoch nicht für die Schülerinnen und Schüler. 2016 habe die Bauverwaltung schließlich angekündigt, ein Parkdeck mit 300 Stellplätzen bauen zu wollen, um das wilde Parken zu vermeiden. Schuldezernent Schreiber (B90/Die Grünen) habe seinerzeit erklärt, dass er auf moderne Mobilitätskonzepte setze um Schülerströme zu lenken. Das Problem bestehe jedoch weiterhin.

Abgeordnete Klement (B90/Die Grünen) fragt, ob bekannt sei, dass die Theodor-Heuss-Schule an einen anderen Standort verlagert werden solle, so dass man eine komplett neue Parksituation haben werde. **Abgeordneter Irmer (CDU)** antwortet, dass der Kreis bislang nicht mitgeteilt habe, wie das Parkplatzproblem für die Schülerschaft an der neuen Theodor-Heuss-Schule gelöst werden solle. Von einem geplanten Parkhaus seien die Nutzungsbedingungen sowie Kosten für die Schülerschaft nicht bekannt. Da die Parkplätze am Europabad knapp bemessen seien, halte er den Bau einer Parkpalette auch bei zwei verbleibenden Schulen für angemessen.

Erster Kreisbeigeordneter Esch (FWG) teilt mit, dass aktuell am Schulzentrum Wetzlar (Goetheschule, Theodor-Heuss-Schule und Käthe-Kollwitz-Schule) 567 Parkplätze vorhanden seien. Laut Stellplatznachweis zum Bauantrag der Goetheschule von 2018 würden für die Goetheschule und Käthe-Kollwitz-Schule 580 Parkplätze und 53 Fahrradstellplätze benötigt. Nach Freiflächenplanung im Entwurf würden diese Parkplätze nachgewiesen. Solange die Theodor-

Heuss-Schule (THS) noch am Standort vertreten sei, herrsche jedoch Parkplatzknappheit. Ab dem Sommer 2023 werde die THS in der Spilburg sein. Dort würden der Schüler- und Lehrerschaft 471 Parkplätze, davon 174 auf dem Grundstück und 297 in einem von einem Investor zu errichtenden Parkhaus zur Verfügung gestellt. Für alle drei Schulen stünden dann 1051 Parkplätze zur Verfügung, was die Parkplatzsituation deutlich verbessern werde. Ein weiterer positiver Effekt werde durch den neuen Busbahnhof erreicht, der eine bessere Anbindung der Schulen mit dem ÖPNV ermögliche. Auch an der THS sei eine Bushaltestelle an der Sportparkstraße vorhanden. Die Frage, ob die Parkplätze etwas kosten würden, sei eine politische Entscheidung und vom Kreistag zu treffen.

Abgeordneter Irmer (CDU) bezieht sich auf die Parkplatzgebühren und fragt, was sich der Betreiber des Parkhauses in dieser Hinsicht vorstelle und in welcher Größenordnung Kosten auf Schülerinnen und Schüler zukommen würden. Erst wenn dies bekannt sei, würden Entscheidungen anstehen.

Erster Kreisbeigeordneter Esch (FWG) bestätigt, dass man im Gespräch mit dem Betreiber stehe. Als Bauherr der Schule sei man gegenüber der Stadt Wetzlar verpflichtet, eine gewisse Zahl an Stellplätzen darzustellen. Wenn es die Parkplätze gebe, müsse entschieden werden, ob man von der Schülerschaft einen Obulus erhebe. Wenn konkrete Zahlen über die Kosten vorlägen, werde er diese bekannt geben.

Abgeordneter Zborschil (DIE LINKE) bemerkt, dass man andernorts versuche, den Verkehr aus den Städten heraus zu halten und die Städte grüner und nachhaltiger zu gestalten. In der Stadt Wetzlar und im Kreis sei dies anders. Er sei überzeugt, dass man keine Parkpalette brauche. Stattdessen wolle man den ÖPNV attraktiver und praktikabler gestalten (siehe anliegender Alternativantrag). Der Antrag sei ein Beitrag für mehr Klimaschutz, Nachhaltigkeit und ein ruhigeres Stadtbild.

Abgeordneter Dr. Büger (FDP) verweist darauf, dass man derzeit dabei sei, die Stellplatzsitzung der Stadt Wetzlar zu überarbeiten. Die Zuständigkeit für den Alternativantrag sehe er bei der Stadt Wetzlar. Der Antrag müsse also dort gestellt werden. Das Parkplatzproblem an der Goetheschule bestätigt er. Das Problem werde jedoch gelöst. Die Bauphase habe den Endzustand noch nicht erreicht habe. Es würden im Ergebnis jedoch noch eine Vielzahl an Schülerinnen und Schülern in die Spilburg verlagert. Er geht davon aus, dass die Parkplätze am jetzigen Schulzentrum nicht für diejenigen attraktiv sein würden, die in den Neubau der THS gingen. Der Bau einer Parkpalette am jetzigen Schulzentrum habe daher für die THS keine Wirkung und werde für das Schulzentrum nach Verlagerung der THS nicht mehr benötigt. Die Parkplätze an der neuen THS seien erforderlich und er erwarte, dass es hinsichtlich der Kosten keine Konditionen geben werde, die so ausfielen, dass die Parkplätze nicht genutzt würden. Er sehe es ebenfalls als Aufgabe des Kreistages an, die Höhe der Kosten festzulegen.

Abgeordneter Brockhoff (Bgo/Die Grünen) sieht ebenfalls für den Antrag der Fraktion DIE LINKE keine Zuständigkeit des Kreises, sondern der Stadt Wetzlar. Er rät, die Anbindung des ÖPNV an die Schulen in einer der nächsten Fachausschusssitzungen intensiv zu diskutieren, um die Zahl der benötigten Parkplätze zu verringern.

Vorsitzender Volkmann (CDU) informiert, dass das Selbstbefassungsrecht von Ausschüssen im Kreistag des Lahn-Dill-Kreises noch intensiv im Ältestenrat diskutiert werde. Ausschüsse von kommunalen Parlamenten hätten nach häufig vertretener Rechtsauffassung kein Selbstbefassungsrecht. Sie könnten sich lediglich mit Angelegenheiten befassen, die ihnen seitens des Kreistages überwiesen worden seien. Wenn der Antrag im Ausschuss behandelt werden solle, müsse ein Geschäftsordnungsantrag auf Verweis in den Ausschuss gestellt werden. Dies wird auf Nachfrage nicht gewünscht.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt **Vorsitzender Volkmann (CDU)** über den Antrag der CDU-Fraktion abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dagegen

27 Ja-Stimmen (21 CDU, 6 AfD)

44 Nein-Stimmen (17 SPD, 11 B90/Die Grünen, 7 FWG, 4 FDP, 3 DIE LINKE, 2 fraktionslos)

0 Enthaltungen

Im Anschluss lässt **Vorsitzender Volkmann (CDU)** über den Alternativantrag abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dagegen

5 Ja-Stimmen (3 DIE LINKE, 2 fraktionslos)

66 Nein-Stimmen (21 CDU, 17 SPD, 11 B90/Die Grünen, 7 FWG, 6 AfD, 4 FDP)

0 Enthaltungen

Zu TOP 14.

Sachstandsbericht Gefahrenverhütungsschau an Schulen

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

A-25/2022

Abgeordneter Lemler (SPD) teilt mit, dass seitens der Verwaltung dargestellt worden sei, wo die Gefahrenverhütungsschauen stattgefunden hätten, was gemacht worden sei und welche Fehler festgestellt worden seien. Die Fragen seien beantwortet worden, so dass er davon ausgehe, dass der Antrag erledigt sei.

Abgeordneter M. Hundertmark (CDU) widerspricht dem Bericht des Ausschussvorsitzenden. Es seien keine Zahlen, Fakten oder Daten geliefert worden. Auch sei der Intention des Antrages nicht entsprochen worden, indem Ergebnisprotokolle über die Gefahrenverhütungsschauen vorgelegt worden wären. In einer Verordnung sei geregelt, dass festgestellt Mängel zu dokumentieren seien. Die Beseitigung der Mängel sei unter Fristsetzung anzuordnen und zu überwachen. Das Durchführungsintervall liege bei fünf Jahren. Im Bauausschuss habe der zuständige Dezernent Esch (FWG) auf einen 33-seitigen Bericht verwiesen, zu dessen Inhalt jedoch nichts vorgetragen worden sei. Die Frage nach dem Vorliegen von Auffälligkeiten an Schulen, sei nicht beantwortet werden und Begehungsprotokolle seien aus Datenschutzgründen nicht vorgelegt worden. Er gehe jedoch aus, dass die Sicherheit an Schulen Vorrang habe. Auch ein Ausschluss der Öffentlichkeit sei möglich. Da man im Kreistag über die Haushaltsmittel für Sanierungen, Schulbauten und Instandsetzung von Mängeln entscheide, habe man ein Recht auf umfassende Berichterstattung.

Erster Kreisbeigeordneter Esch (FWG) widerspricht, dass er auf einen 33-seitigen Bericht verwiesen habe, ohne daraus vorzutragen. Richtig sei, dass der zuständige Abteilungsleiter einen umfassenden Vortrag über die letzten drei Prüfungen gehalten habe. Dieser habe gesagt, dass er auch aus den 33 Seiten, die so eine Prüfung als Protokoll habe, vorlesen könne, dies aber ersparen wolle. Zu Beginn der Berichterstattung sei darauf hingewiesen worden, dass der Kreistag keine Einsicht in die internen Akten der Verwaltung nehmen könne. Über einen Akteneinsichtsausschuss könne Akteneinsicht beantragt werden. Man könne jedoch nicht erwarten, dass ein Ausschuss interne Akten vorgelegt bekomme, weil er es gern möchte. Der Bericht über nicht sehr gravierende Mängel und die Überwachung der Beseitigung durch die Verwaltung sei aus seiner Sicht gegeben worden.

Abgeordneter Lemler (SPD) bestätigt, dass der Dezernent zu Beginn der Sitzung darauf hingewiesen habe, dass die Akten aus den genannten Gründen nicht ausgegeben werden könnten. Ein ausführlicher Bericht des Abteilungsleiters über die Gefahrenverhütungsschauen habe sich angeschlossen. Dieser habe sich auf den 33-seitigen Bericht bezogen.

Abgeordneter J.-M. Müller (CDU) bezieht sich auf den Antrag, mit dem man etwas über die aufgetretenen Mängel habe erfahren wollen. Hierauf sei nur allgemein geantwortet worden, statt kollegial vorzugehen. Das oberste Recht eines Kreistagsabgeordneten sei aber das Fragerecht. Auf Fragen müsse auskömmlich geantwortet werden. Das Zeigen der Protokolle könne man ablehnen, jedoch nicht aus Datenschutzgründen. Er beantrage daher die Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses, um über die Ergebnisse der drei letzten Gefahrenverhütungsschauen durch Vorlage der entsprechenden Berichte Nachweis zu führen. In der nächsten Sitzung solle darüber formal abgestimmt werden. Man könne es sich aber auch leichter machen, indem man das kollegiale Gespräch suche.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt **Vorsitzender Volkmann (CDU)** über den Antrag der CDU-Fraktion abstimmen:

Beschluss:

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, im Bauausschuss über die Ergebnisse der letzten drei Gefahrenverhütungsschauen an weiterführenden Schulen zu berichten und die entsprechenden Begehungsprotokolle den Mitgliedern des Ausschusses vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dagegen

25 Ja-Stimmen (19 CDU, 6 AfD)

43 Nein-Stimmen (16 SPD, 11 B90/Die Grünen, 7 FWG, 4 FDP, 3 DIE LINKE, 2 fraktionslos)

0 Enthaltungen

Zu TOP 15.

Lebensmittelüberwachung

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

A-26/2022

Abgeordnete L. Schäfer (CDU) bezieht sich auf die aktuellen Ereignisse in Hessen, wo erneut keimbelastete Nahrungsmittel in Umlauf gekommen seien, was erhebliche gesundheitliche Gefahren für Menschen darstelle. Für die Kontrolle von Lebensmittelbetrieben seien in Hessen die Landkreise zuständig, so dass der Lahn-Dill-Kreis bei der Lebensmittelüberwachung enorme Verantwortung trage. Im April sei in der örtlichen Zeitung über zu wenige Kontrollen bei der Lebensmittelüberwachung im Lahn-Dill-Kreis berichtet worden. Zu geringe Kontrolldichten würden das Risiko mit sich bringen, dass Verstöße unbemerkt blieben. Hierauf solle dauerhaft mehr Augenmerk gelegt werden, was mit Maß geschehen solle. Kleine und mittelständige Unternehmen sollten dennoch nicht mit mehr Kontrollen und Bürokratie belastet werden. Stattdessen wolle man eine Lebensmittelüberwachung mit hoher Qualität in Kooperation mit den Betrieben. Man wolle dabei auf die Begebenheiten vor Ort blicken, ohne eine landespolitische Debatte zu eröffnen.

Abgeordneter Dr. Rauber (SPD) verweist auf die im Hause getroffene Absprache wonach nach 17:30 Uhr keine Anträge mehr aufgerufen würden. Es sei wichtig, dass sich Abgeordnete auf die Sitzungszeiten verlassen könnten, insbesondere, wenn Betreuungszeiten für Kinder oder Angehörige vereinbart worden seien. Er beantragt, die Sitzung zu schließen.

Vorsitzender Volkmann (CDU) führt die getroffene Absprache an, wonach vor 17:30 Uhr Tagesordnungspunkte aufgerufen werden dürften. Er gibt zu bedenken, welches Bild man in der Öffentlichkeit abgebe, wenn man als Kreistag wiederholt nicht dazu in der Lage sei, die Tagesordnung abzuarbeiten. Er stellt fest, dass für diesen Antrag eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Kreistagsabgeordneten, also 54 Stimmen, vorliegen müsse und ruft zur Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag auf:

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dafür, ohne qualifizierte Mehrheit

40 Ja-Stimmen (16 SPD, 11 B90/Die Grünen, 7 FWG, 4 FDP, 2 fraktionslos)

28 Nein-Stimmen (19 CDU, 6 AfD, 3 DIE LINKE)

0 Enthaltungen

Vorsitzender Volkmann (CDU) stellt fest, dass die Sitzung fortgeführt wird, da die nach der Geschäftsordnung erforderliche Mehrheit nicht erzielt worden sei. Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt **Vorsitzender Volkmann (CDU)** über den Antrag der CDU-Fraktion abstimmen:

Beschluss:

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises wird aufgefordert, im Sozialausschuss über die Durchführung der Lebensmittelkontrollen im Lahn-Dill-Kreis zu berichten. Der Bericht soll sich auf den Zeitraum 2018 bis 2021 beziehen und in der Anlage beigefügte Fragen beantworten.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dagegen

27 Ja-Stimmen (19 CDU, 6 AfD, 2 fraktionslos)

40 Nein-Stimmen (15 SPD, 11 B90/Die Grünen, 7 FWG, 4 FDP, 3 DIE LINKE)

1 Enthaltungen (1 SPD)

Vorsitzender Volkmann (CDU) vertagt die übrigen Tagesordnungspunkte, schließt die Sitzung des Kreistages um 17:40 Uhr und bedankt sich bei den Abgeordneten für Ihre Teilnahme.

Wetzlar, 24.05.2022

gez.

Johannes Volkmann
Kreistagsvorsitzender

Birgit Klein
Schriftführerin

An den
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Nachname:
Vorname:
Straße:
Ort:

Antrag auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Datum auswählen

Sitzung auswählen

Für die Teilnahme an der Sitzung beantrage ich entsprechend der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Lahn-Dill-Kreises vom 19. Juli 2004, zuletzt geändert am 13. Dezember 2016:

1. Ersatz von Verdienstaussfall

Stunden à 10,- € €

2. Aufwandsentschädigung (66,61 €)

€

3. Ersatz von Fahrtkosten

Antrittsort der Fahrt:

3.1 für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel €

3.2 für die Benutzung des eigenen Kfz

3.2.1 Wegstreckenentschädigung **JA** **NEIN**

km à 0,35 € €

3.2.2 Mitnahmeentschädigung für Mitfahrer/in:

km à 0,02 € €

3.3 für die Benutzung des eigenen Fahrrades oder für zu Fuß zurückgelegte Strecken

km à 0,06 € €

4. Parkgebühren:

Ja Nein €

Gesamtbetrag: €

Bankverbindung (falls nicht schon bekannt):

IBAN:

BIC:

Bank:

Wetzlar, den

Unterschrift:

Sperrfrist: 23. Mai 2022, 13:30 Uhr

Datum:
20. Mai 2022
Unser Zeichen:
WS/ban

Mitteilungen zur Kreistagsitzung am 23. Mai 2022

- Es gilt das gesprochene Wort -

INHALT

Ehrenamtlicher Kreisbeigeordner Schreiber informiert:.....	2
1 Fahrrad-Leasing für Beschäftigte in der Kreisverwaltung	2
2 Energiemanagement im Lahn-Dill-Kreis	2

Ehrenamtlicher Kreisbeigeordner Schreiber informiert:

1 Fahrrad-Leasing für Beschäftigte in der Kreisverwaltung

Vor etwa einem Jahr, genau am 26.05.2021, hat der Kreisausschuss die Einführung eines Fahrradleasings für Beschäftigte in der Kreisverwaltung beschlossen. Nunmehr wird ab 01.07. 2022 den Tarif-Beschäftigten dieses Modell angeboten werden können. Dazwischen lagen 12 Monate zähes Ringen um eine regelgerechte Ausschreibung und Vergabe, das unsere Managerin für betriebliche Mobilität, Frau Mette, gemeinsam mit der Rechtsabteilung unseres Hauses mit Zähigkeit und Durchhaltevermögen erfolgreich gestalten konnte. Jetzt kann nach dem § 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst eine Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern endlich stattfinden. Dies dient u.a. der Mobilitätswende, dem Klimaschutz und der Steigerung der Attraktivität des Arbeitgebers Lahn-Dill-Kreis und hat auch finanzielle Vorteile.

2 Energiemanagement im Lahn-Dill-Kreis

Seit dem 1. April hat Energiemanager Axel Jankowski seine Arbeit im Lahn-Dill-Kreis im Bereich der Stabstelle Klimaschutz, Energiemanagement und Mobilität aufgenommen. Wichtigste Aufgabe ist es, die Optimierung und Effizienzverbesserung aller unserer Energieverbräuche voranzutreiben und deutlich mehr als sein Gehalt ausmacht, an Einsparungen zu erzielen. Dazu wird er mit der Schulbauabteilung und dem Fachdienst Immobilienmanagement eng zusammenarbeiten. Das Bewerben von Fördermitteln für förderfähige neue Energieträger gehört selbstverständlich auch in sein Portfolio.



Fraktion B90/Die Grünen
im Kreistag Lahn-Dill
Weißadlergasse 9
35578 Wetzlar
Tel.06441-45727

B90/DIE GRÜNEN – KT-Fraktion Lahn-Dill, Weißadlergasse 9, 35578 Wetzlar

An den
Kreistagsvorsitzenden des Lahn-Dill-Kreises
Herrn Johannes Volkmann
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Wetzlar, den 16.05.2022

Fragestunde der nächsten Kreistagssitzung

Sehr geehrter Herr Volkmann,

in der Kreistagssitzung am 07.02.2022 hat der Kreistag den Kreisausschuss beauftragt, verstärkt Produkte aus lokaler und ökologischer Produktion sowie fair gehandelte Produkte zu kaufen.

Frage:

Inwieweit wurde dieser Beschluss bisher umgesetzt und was ist in Planung?

Zusatzfrage:

Wann können wir in unseren Sitzungsräumen mit Getränken aus lokaler und ökologischer Produktion oder aus fairem Handel rechnen?

Mit freundlichen Grüßen

Martina Klement
Mitglied des Kreistags

Landratsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
27.04.2022	Schulen, Bauen, Ländlicher Raum und Gefahrenabwehr/ 35 Bauabteilung - Schulen	35.0 W / we – II - hu

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	11.05.2022	Beschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	19.05.2022	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	23.05.2022	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung	
• PSP / CO	50.240006

Anlagen:

1. Förderbescheid Gewerblich Schulen Dillenburg
2. Förderbescheid Werner-von-Siemens-Schule

Betreff:

**Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) für Pilot- und Demonstrationsanlagen an der Werner-von-Siemens Schule Wetzlar und der Gewerblichen Schule Dillenburg
Beschluss überplanmäßiger Auszahlungen**

1 BESCHLUSS

Der Leistung folgender überplanmäßiger Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 und 3 HGO in Verbindung mit § 99 Abs. 1 HGO sowie § 52 Abs. 1 HKO in Höhe von insgesamt 398.861,00 € zur Ausstattung beruflicher Schulen mit Pilot- und Demonstrationsanlagen wird zugestimmt:

Werner-von-Siemens Schule: 202.904,00 €
Gewerbliche Schule Dillenburg: 195.957,00 €
398.861,00 €

2 ALTERNATIVE UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Verzicht auf Fördermittel in Höhe von 199.262,00 € und Ausstattung beruflicher Schulen mit Pilot- und Demonstrationsanlagen.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen wird vollständig zu jeweils rd. 50 % über Fördermittel und aus der der Haushaltsposition 50.240006 Ausstattungsverbesserung Berufliche Schulen 2022 sichergestellt.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

keine

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.5 Befristung der Regelung/en:

Zweckgebundene Mittelverwendung bis November 2022.

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

keine

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

keine

3 BEGRÜNDUNG

Aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) wurden dem Lahn-Dill-Kreis mit Bescheid vom 15.11.2021 Fördermittel für die Werner-von-Siemens Schule Wetzlar in Höhe von 101.284,00 € und mit Bescheid vom 24.11.2021 für die Gewerbliche Schule in Dillenburg in Höhe von 97.978,00 € bewilligt. Um die Fördermittel zu erhalten sind die Projekte an der Werner-von-Siemens Schule in Wetzlar und an der Gewerblichen Schule in Dillenburg mit rd. 50 % komplementär zu finanzieren. Der Eigenanteil des Lahn-Dill-Kreises beträgt insgesamt rd.199.599,00 € (Werner-von-Siemens-Schule = 101.620,00 €; Gewerbliche Schule Dillenburg = 97.979,00 €).

Der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung fördert die regionale Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedsländer und trägt dazu bei, Beschäftigung zu sichern. Die Schulträger der beruflichen Schulen in Hessen können Mittel aus dem EFRE beantragen, wenn sie diese Ziele fördern.

In der Förderperiode 2007-2013 konnten mithilfe von EFRE-Mitteln zahlreiche berufliche Schulen mit zeitgemäßer Informations- und Kommunikationstechnik ausgestattet werden, sodass nun dort ein erweiterter Medieneinsatz möglich ist. Insbesondere Auszubildende in technischen Ausbildungsberufen profitieren seitdem von E-Learning und dem Erlernen des Umgangs mit automatisierten Produktionstechniken. Auszubildende im Bereich Gesundheitswesen können zum Beispiel Erfahrungen im Umgang mit elektronischen Gesundheitsdiensten sammeln.

Diese technischen Maßnahmen bereiten Jugendliche auf die Anforderungen einer modernen Arbeitswelt vor, tragen zur Fachkräftesicherung bei und stärken gleichzeitig die Innovationsfähigkeit der hessischen Wirtschaft und damit die Zukunft des Landes Hessen.

Auch in der Förderperiode 2014 -2020 haben die beruflichen Schulen des Lahn-Dill-Kreises Zuwendungen aus EFRE-Mitteln zur Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen erhalten.

In der neuen Förderperiode wird die Förderung von Projekten zur Ausstattung beruflicher Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnik weitergeführt. Zusätzlich ist es nun auch möglich, Fördergelder für die Ausstattung von Fachräumen beruflicher Schulen mit Demonstrationsanlagen zu Schulungszwecken im Bereich der Erneuerbaren Energien zu beantragen. Auszubildende in technischen Berufen sollen so beispielsweise in den Bereichen E-Mobilität, Photovoltaik und Solartechnik ausgebildet werden können.

Gegenstand der Anträge für die Werner-von-Siemens-Schule Wetzlar und die Gewerbliche Schule Dillenburg sind Pilot- und Demonstrationsanlagen (siehe Anlage).

Für Auszahlungen in Höhe von insg. 398.861,00 € bedarf es gemäß § 100 Abs. 1 HGO i. V. m. § 99 Abs. 1 HGO einer Genehmigung im Wege der Beschlussfassung entsprechender überplanmäßiger Leistungen. Diese sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die o. g. Auszahlungen waren zum Zeitpunkt der Planung des Haushaltes 2022 nicht vorhersehbar, da die Förderbescheide dem Lahn-Dill-Kreis erst Ende 2021 zugegangen sind und bis zu diesem Zeitpunkt nicht abzusehen war, ob der Lahn-Dill-Kreis von dem Förderprogramm profitieren könne. Zur Gewährleistung einer adäquaten und zeitgemäßen berufsschulischen Ausbildung und der zeitlichen Befristung, dass die Fördermittel lediglich bis zum 31.10.2022 abrufbar sind, sind die überplanmäßigen Auszahlungen unabweisbar.

Die haushaltsrechtliche Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen ist zu jeweils rd. 50 % durch Fördermittel und durch die Haushaltsposition 50.240006 Ausstattungsverbesserung an Beruflichen Schulen (2022) sichergestellt.

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 b) der Haushaltssatzung 2022 des Lahn-Dill-Kreises vom 6. Dezember 2021, gelten die o.g. überplanmäßigen Auszahlungen als nicht unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 S. 3 HGO, so dass für deren Leistung die Zustimmung des Kreistages erforderlich ist.

gez.: Wolfgang Schuster
Landrat

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Lahn-Dill-Kreis
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Main

**EUROPÄISCHE UNION**

Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung
www.wibank.de

Ihre Nachricht:
Frau Britta Pfaff

Unser Zeichen:
20007529
954/002/2020

Ihr Kontakt:
Annika Mayer
annika.mayer@wibank.de

Telefon: +49 611 774-7341
Fax: +49 69 9132-91328
Datum: 24. November 2021

**Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung als Projektförderung
im Rahmen des Operationellen Programms für die Förderung von Investitionen in Wachst-
tum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Ent-
wicklung (EFRE) 2014 bis 2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen)**

Prioritätsachse

3: Angewandte Energieforschung; Pilot- und Demonstrationsanlagen; Marktdurchdringung (M3.2.1)

Kap. 07 05 Förderprodukt 32

Ausstattung beruflicher Schulen mit Pilot- und Demonstrationsanlagen

hier: EFRE 2021 / Gewerbliche Schulen des Lahn-Dill-Kreises

Ihr Antrag vom 16.09.2020, eingegangen am 01.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres vorgenannten Antrages bewilligen wir Ihnen im Wege der Anteilfinanzierung auf Grundlage des IWB-EFRE-Programms Hessen 2014 bis 2020, der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und die Verordnungen (EU) 2020/460, (EU) 2020/558 und (EU) 2020/2221, der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013, geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und durch die Verordnungen (EU) 2020/460 und (EU) 2020/558, sowie der dazugehörigen Rechtsakte sowie gemäß §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Landes Hessen (LHO) für „EFRE 2021 / Gewerbliche Schulen des Lahn-Dill-Kreises“ nach Teil II B Nr. 3.1 b der Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 3. September 2018 (StAnz. 38/2018, S. 1075.), geändert am 7. März 2020 (StAnz. 17/2020, S. 490), am 18. Mai 2020 (StAnz. 23/2020, S. 596), am 17. Juli 2020 (StAnz. 32/2020, S. 812) und am 9. April 2021 (StAnz. 17/2021, S. 548)

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Geschäftsleitung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:
Gottfried Milde, Claudia Hillenherms, Dr. Michael Reckhard
Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:
Thomas Groß
Sitz der Landesbank Hessen-Thüringen:
Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main * HRA 29821) und Erfurt (AG Jena * HRA 102181)

Bankverbindungen:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE68 5005 0000 0005 1199 87
Frankfurter Volksbank eG
IBAN DE95 5019 0000 2065 1517 00
UST.-Id.-Nr.: DE 114 104 159

eine EFRE-Zuwendung bis zu

97.978,00 EUR

(i.W.: siebenundneunzigtausendneuhundertachtundsiebzig EUR).

Die endgültige Höhe der Zuwendung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises festgesetzt.

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Regelungen in Nr. 5.1.5 und 6.1 Satz 2 der ANBest-GK finden keine Anwendung.

Diese Förderung ist keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

I. Zuwendungszweck

Die Zuwendung darf im Zeitraum vom 25.11.2021 bis zum 30.11.2022 für das Vorhaben „EFRE 2021 / Gewerbliche Schulen des Lahn-Dill-Kreises“ entsprechend Ihres Antrags vom 16.09.2020 und des untenstehenden Ausgabenplans an den Gewerbliche Schulen des Lahn-Dill-Kreises (Herwigstr. 32, 35683 Dillenburg) verwendet werden (Zweckbindung).

Zur Verlängerung dieses Zeitraums bedarf es eines Antrags und der Zustimmung der bewilligenden Stelle während des zuvor genannten Zeitraumes hierzu. Darüber hinaus können mit dem Vorhaben zusammenhängende Ausgaben (Rechnungsstellung und Zahlung der Rechnungsbeträge durch die Zuwendungsempfängerin) bis zum 28.02.2023 getätigt und gegenüber der bewilligenden Stelle abgerechnet werden. Ausgaben, die außerhalb der angegebenen Zeiträume entstehen bzw. getätigt und abgerechnet werden, sind weder zuwendungs- noch erstattungsfähig.

Die Zuwendung soll dazu dienen, dass durch die Investition in Einrichtungen der beruflichen Bildung und ihre Ausstattung in moderner Technik für die Zwecke der beruflichen Aus- und Weiterbildung die Bildungsinfrastruktur in Hessen verbessern. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Mit der Zuwendung erworbene Gegenstände sind ab Beendigung für die Dauer von 5 Jahren (Zweckbindungszeitraum) für den genannten Zweck zu verwenden.

Das geförderte Vorhaben darf in diesem Zeitraum keine wesentliche Änderung erfahren und muss den in diesem Bescheid formulierten Bestimmungen entsprechen.

II. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die dem Vorhaben eindeutig, unmittelbar und nachweisbar zugeordnet werden können.

Der Bemessung der Zuwendung liegt folgender Ausgaben- und Finanzierungsplan zugrunde:

AUSGABENPLAN	Beantragte Ausgaben	Zuwendungsfähige Ausgaben	Gesamtausgaben für den Verwendungszweck
	EUR	EUR	EUR
1. Geräte, Systeme sowie spezifische Software für Energieeffizienz	9.550,65	9.550,65	9.550,65
2. Geräte, Systeme sowie spezifische Software für erneuerbare Energien	163.998,49	163.998,49	163.998,49
3. Geräte, Systeme sowie spezifische Software für Elektromobilität	22.407,70	22.407,70	22.407,70
Summe	195.956,84	195.956,84	195.956,84
Nettoeinnahmen	0,00	0,00	0,00
Summe	195.956,84	195.956,84	195.956,84

Die beantragten Ausgaben für Hard- und Software für den Unterricht sind in vollem Umfang zuwendungsfähig.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

a) Geräte, Systeme sowie spezifische Software für Energieeffizienz

Lfd. Nr. 1 2 x 2 CCNA Security Bundle 2.0 Lab (2 Bundle = 1 System) EUR 9.550,65

Gesamt:	EUR 9.550,65
----------------	---------------------

b) Geräte, Systeme sowie spezifische Software für erneuerbare Energien

Lfd. Nr. 1 1 x Schulungsstand S5 Wärmepumpe (diverse Systemmodule) EUR 53.609,50

Lfd. Nr. 2 1 x Homematic Gebäudetechnik (Smart-Home-System) EUR 10.036,29

Lfd. Nr. 3 1 x Demonstrationsanlage Gebäudesteuerung (PV-Anlage) EUR 100.352,70

Gesamt:	EUR 163.998,49
----------------	-----------------------

c) Geräte, Systeme sowie spezifische Software für Elektromobilität

Lfd. Nr. 1 1 x Elektrofahrzeug (Funktionsmodell Klasse II) EUR 22.407,70

Gesamt:	EUR 22.407,70
----------------	----------------------

Nicht zuwendungsfähig sind:

- angebotene und nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Sollzinsen

Es wird eine Anteilfinanzierung von **50,00 v.H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt.

FINANZIERUNGSPLAN	EUR
Zuwendung aus EFRE	97.978,00
Kommunale Mittel	97.978,84
Summe (Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben)	195.956,84
Finanzierung der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben	0,00
Gesamtfinanzierung der Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck	195.956,84

Abweichungen vom vorstehenden Ausgaben- und Finanzierungsplan, die über das laut Nr. 1.2 AN-Best-GK zulässige Maß hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der bewilligenden Stelle. Der begründete Antrag auf Änderung des Ausgaben- und/oder Finanzierungsplans ist bei der bewilligenden Stelle samt Neufassung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes einzureichen.

Der diesem Bescheid zu Grunde liegende Ausgaben- und Finanzierungsplan berücksichtigt keine Nettoeinnahmen im Sinne von Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und durch die Verordnungen (EU) 2020/460 und (EU) 2020/558. Werden bei Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben von über einer Millionen Euro nach Abschluss des Vorhabens und gegebenenfalls während der Durchführung des Vorhabens Nettoeinnahmen erwirtschaftet, ist der Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet, diese (sowie deren Höhe) subventionserheblich der bewilligenden Stelle mitzuteilen. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wird sodann neu ermittelt, indem die entstandenen Nettoeinnahmen von den mit diesem Bescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen werden. Dies führt zu einem (Teil-)Widerruf des vorliegenden Bescheides. Der (Teil-)Widerruf kann eine Rückforderung der Zuwendung nach §§ 49 Absatz 3, 49a Absatz 1 HVwVfG zur Folge haben.

III. Mittelbereitstellung

Die nicht rückzahlbare Zuwendung steht ab Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres wie folgt zur Verfügung:

97.978,00 EUR aus Mitteln des EFRE
und zwar
97.978,00 EUR aus Mitteln des Haushaltsjahres 2022

Die vorstehend genannten Mittel können nur bis zum Ende des jeweils angegebenen Haushaltsjahres ausgezahlt werden.

Im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigte Zuwendungen und Zuwendungen, deren Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr nicht mehr möglich ist, können auf Antrag in das neue Haushaltsjahr übertragen werden. Die Entscheidung über den Übertragungsantrag behält sich das Hessische Ministerium der Finanzen vor. Die bewilligende Stelle informiert über diese Entscheidung. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der nicht abgerufenen Mittel besteht nicht.

Der Bewilligungszeitraum wird vom 25.11.2021 bis 15.12.2023 festgesetzt. Innerhalb dieses Zeitraumes kann die bewilligende Stelle die Zuwendung unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Vorgaben auszahlen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist eine Auszahlung der Zuwendung nicht mehr möglich. Zur Verlängerung dieses Zeitraumes bedarf es eines Antrags und der Zustimmung der bewilligenden Stelle vor Ablauf des zuvor genannten Bewilligungszeitraumes hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes besteht nicht.

Die bewilligende Stelle kann die Zuwendung (auch anteilig) nur auszahlen, wenn die dafür erforderlichen Ausgaben tatsächlich getätigt und nachgewiesen wurden sowie die EFRE-Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stehen.

IV. Mittelabruf und Nachweis der Mittelverwendung

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des vorliegenden Zuwendungsbescheides. Sie tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, Sie erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig.

Die Mittel des Haushaltsjahres 2022 sind ab Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bis zum 31.10.2022 abzurufen.

Auf die Auszahlung von Mitteln auf Grund von nach diesem Termin eingegangener Mittelabrufe besteht kein Rechtsanspruch.

Die Mittelabrufformulare sind elektronisch über das Kundenportal (<https://kdportal.wibank.de>) und unterschrieben im Original einzureichen. Für die Einhaltung der oben genannten Daten ist das Eingangsdatum des unterschriebenen Mittelabrufformulars im Original maßgeblich.

Mit dem Mittelabruf ist ein Zwischennachweis in elektronischer Form einzureichen. Abweichend von Nr. 6 der ANBest-GK sind neben dem Sachbericht und einer Liste der bisher tatsächlich getätigten, von quittierten Rechnungen oder vergleichbaren Buchungsbelegen nachgewiesenen Ausgaben (Belegliste) folgende Dokumente einzureichen:

- den Angaben der Belegliste entsprechende Belegkopien und Zahlungsnachweise
- Nachweise der Einhaltung der Publizitätspflicht, sofern nach Nr. V.3. bereits vorzuhalten
- Tabelle „Prüfschema für die Vergabe öffentlicher Aufträge“ und den Angaben der Tabelle entsprechende Vergabevermerke/-dokumentation

Der abschließende Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung (Verwendungsnachweis) der Mittel ist gemäß Nr. 6 der ANBest GK bis zum 28.02.2023 der bewilligenden Stelle über die entsprechenden zur Verfügung gestellten Formulare vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist mit dem Sachbericht in elektronischer Form über das Kundenportal vorzulegen. Für die fristgerechte Vorlage gilt das Eingangsdatum des unterschriebenen Verwendungsnachweisformulars bei der bewilligenden Stelle.

Ebenfalls sind folgende Dokumente einzureichen:

- den Angaben der Belegliste entsprechende Belegkopien und Zahlungsnachweise
- Nachweise der Einhaltung der Publizitätspflicht (vgl. V.3.)
- Tabelle „Prüfschema für die Vergabe öffentlicher Aufträge“ und den Angaben der Tabelle entsprechende Vergabevermerke/-dokumentation

Vorstehend genannte Dokumente sind nur vorzulegen, wenn diese nicht inhaltsgleich zu den mit dem Zwischennachweis eingereichten Unterlagen vorgelegt worden sind. Die Übereinstimmung des Verwendungsnachweises mit den Büchern ist zu bestätigen.

Alle Belege über die im Rahmen des Vorhabens getätigten Ausgaben sind, unbeschadet anderweitig geltender Aufbewahrungspflichten, **bis zum 31.12.2028 aufzubewahren**. Alle Belege sind an einem Aufbewahrungsort (Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar) aufzubewahren. Sofern dies nicht sichergestellt werden kann oder der Aufbewahrungsort von der Adresse des Zuwendungsempfängers abweicht, sind die abweichenden Aufbewahrungsorte der bewilligenden Stelle mitzuteilen.

Die für das Vorhaben relevanten Dokumente im Zusammenhang mit Ausgaben (u.a. Belege, Vergabedokumentationen) müssen entweder im Original, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern und Computersystemen aufbewahrt werden.

Bei der Aufbewahrung auf allgemein üblichen Datenträgern und Computersystemen müssen diese anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen. Dies ist der Fall, wenn ein System eingesetzt wird, das den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der Verwaltung zugelassenen Regelung entspricht.

Die ausschließliche elektronische Aufbewahrung ursprünglicher Papierdokumente sowie die Aufbewahrung von Dokumenten ausschließlich in elektronischer Form sind nur dann zulässig, wenn die Verwendung eines solchen Systems durch ein entsprechendes Testat eines Wirtschaftsprüfers der

bewilligenden Stelle nachgewiesen wurde. Bei der ausschließlich elektronischen Aufbewahrung ursprünglicher Papierdokumente muss im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften die Übereinstimmung der aufbewahrten elektronischen Version mit dem Originaldokument aus Papier gewährleistet sein.

Sofern ein System zur Aufbewahrung von Belegen ausschließlich in elektronischer Form eingeführt wird, ist dies der bewilligenden Stelle mitzuteilen und durch Vorlage eines Testates die Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen unaufgefordert nachzuweisen. Ändert sich dann bis zum 31.12.2028 das nachgewiesene System, ist die Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen erneut unaufgefordert bekanntzugeben und nachzuweisen.

V. Weitere Bestimmungen

1. Beginn des Vorhabens

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der vorliegende Bescheid bestandskräftig ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn mit diesen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingegangen wurde.

2. Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen

Über den Wortlaut von Nr. 3.1 Satz 1 der Anlage 3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-GK) hinaus haben Zuwendungsempfänger als (öffentliche) Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder § 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-GK (Nr. 3.2 und 3.3) unmittelbar gelten und zu beachten sind.

Folgende Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten:

- Der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474)), wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet,
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabeverordnung (VgV) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1081)), wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet,

- Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz. AT 19.02.2019 B2), wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet,
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 2020 (BGBl. I. S. 674), wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet,
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1117), wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.
- die Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I, S. 624, 691) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I, S. 674),
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338)
- der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10. August 2021 (StAnz. 34/202, S. 1091),
- den Gemeinsamen Runderlass über Vergabesperren zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung vom 23. Oktober 2020 (StAnz 48/2020, S. 1216).

Auf Folgendes wird ergänzend hingewiesen:

Unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen und Hinweisen (nicht abschließend) wird eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendung aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden. Unterstützung bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bieten die Vergabekompetenzstellen bei den Regierungspräsidien an (vergleiche Ziffer 2.5 des Gemeinsamen Runderlasses).

Nähere Informationen, insbesondere zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften, sind abrufbar über die Internetseite der **Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**, www.absthesen.de und www.had.de.

Die Schätzung des Auftragswertes hat entsprechend der vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen und ist in den Unterlagen zu dokumentieren. Es gilt das Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung, u. a. sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen sowie der Wert von Losen, für die ein gesonderter Auftrag vergeben wird, zu berücksichtigen.

Alle nationalen und EU-weiten Bekanntmachungen im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge sind der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

EU-weite Bekanntmachungen im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge nach dem Recht der Europäischen Union oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes müssen

im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und so EU-weit bekannt gemacht werden. Hierfür ist die Hessische Ausschreibungsdatenbank zu nutzen, die bei entsprechender Angabe im Internetformular die Bekanntmachung an TED (Tenders Electronic Daily), die Onlineversion des „Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union“, weiterleitet.

Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die HAD zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: www.had.de und www.absthessen.de).

Des Weiteren müssen öffentliche Auftraggeber nach § 98 GWB konkret definierte Daten über Auftragsvergaben mit einem Zuschlagsdatum ab dem 1. Oktober 2020 nach der neuen Vergabestatistikverordnung an Destasis melden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite der HAD (www.had.de) und des BMWi (<https://bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html>) veröffentlicht.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeverfahren **ordnungsgemäß zu dokumentieren** sind. Ein Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten. Es sind alle Umstände zu erwähnen, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Vergabeverfahren, insbesondere die Vergabeentscheidung, haben.

Die Nichteinhaltung der vorgenannten und einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 HVwVfG (siehe auch Nr. 3.2 der ANBest-GK) führen.

3. Publizitätsvorschriften

Die Informations- und Kommunikationspflichten aus Artikel 115 i. V. m. Anhang XII (Nr. 2.2) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und durch die Verordnungen (EU) 2020/460 und (EU) 2020/558 und der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 sind einzuhalten.

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aus Mitteln des IWB-EFRE-Programms Hessen unterstützt wird.

Der Hinweis muss den Vorgaben der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 entsprechen (siehe hierzu das Merkblatt „Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“) und dabei an gemeinsamer und deutlich sichtbarer Stelle

- **das Emblem der Europäischen Union,**
- **die Schriftzüge „Europäische Union“ und „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“ und**
- **den Hinweis „Investition in Ihre Zukunft“ enthalten.**

Ab Erhalt des Bewilligungsbescheids für die Dauer der Durchführung des Vorhabens ist an einer gut sichtbaren Stelle ein Plakat der Mindestgröße DIN A 3 mit Informationen zum Vorhaben anzubringen, das auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hinweist

und über das Vorhaben informiert.

Sofern eine Webseite existiert oder erstellt wird, ist dort ab Erhalt des Bewilligungsbescheids für die Dauer der Durchführung des Vorhabens eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu veröffentlichen, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht, auf die Ziele und voraussichtlichen Ergebnisse eingeht und auf die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hinweist. Das EU-Emblem und die geforderten Schriftzüge sollen nach dem Aufrufen der Webseite sofort sichtbar sein, ohne dass gescrollt werden muss. Das Emblem ist in Farbe abzubilden.

Alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit einem geförderten Vorhaben für die Öffentlichkeit oder Beteiligte bestimmt sind, müssen einen schriftlichen Hinweis auf die Förderung der Europäischen Union und des EFRE enthalten. Über die Förderung aus dem EFRE sind darüber hinaus alle an dem Vorhaben mitarbeitenden und die anderweitig beteiligten Personen zu informieren. Dies ist zu dokumentieren.

4. Subventionserheblichkeit der Angaben

Auf das Hessische Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz – (SubvG) – vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die im Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Gemäß § 3 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere die

- Finanzierung,
- technische Konzeption,
- Wirtschaftlichkeit und
- Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

Hierzu gehören auch die Tatsachen, die für die EU-beihilferechtliche Bewertung dieser Zuwendung erheblich sind.

5. Kontrollbefugnisse

Entsprechend Nr. 7.1 der ANBest-GK überprüft die Bewilligungsstelle die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sowohl anhand der eingereichten Unterlagen als auch Vor-Ort in den Räumen des Zuwendungsempfängers, bei der belegaufbewahrenden Stelle sowie am Durchführungsort des Vorhabens. Die EFRE-Verwaltungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde, der Hessische Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof, sowie weitere Prüforgane der Europäischen Union können die Überprüfungen vornehmen und alle mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen einsehen und kopieren. Auch Dritte, die von den zuvor genannten Stellen für eine Prüfung beauftragt wurden, können ebenfalls Überprüfungen vor-

nehmen und alle mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen einsehen und kopieren.

Erhält der Zuwendungsempfänger weitere Prüfberichte im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben, sind diese der Bewilligungsstelle vorzulegen.

6. Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides kann zu einem (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 des HVwVfG führen. Entsprechend Nr. 8 der ANBest-GK ist ein Erstattungsanspruch mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinspflicht entsteht mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem der zu erstattende Betrag dem Zuwendungsempfänger ausgezahlt wurde. Ist der Erstattungsanspruch an den Eintritt einer Bedingung geknüpft, ist der sich aus der Bedingung ergebende Zeitpunkt maßgebend.

Werden bei der Vorlage der Mittelabrufe oder bei späteren Kontrollen geltend gemachte Ausgaben festgestellt, die den von der Bewilligungsbehörde ermittelten Auszahlungsbetrag übersteigen, kann die Bewilligungsbehörde die erforderliche Korrektur in dem vorgelegten bzw. in dem darauffolgenden Mittelabruf im Wege einer Verrechnung vornehmen.

7. Verwaltungskosten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rücknahme oder der Widerruf dieses Bescheides nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), gebührenpflichtig ist, wenn sie aus Gründen erfolgen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

8. Evaluierung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet an der Evaluierung des geförderten Vorhabens mitzuwirken. Dies umfasst u.a. die Teilnahme an Umfragen und Erhebungen durch externe Beauftragte sowie die Bereitstellung von Daten. Dies gilt auch dann, wenn das Vorhaben bereits abgeschlossen ist.

VI. Ergänzende Auflagen

Die mit Hilfe der Zuwendung geschaffenen Werte oder angeschafften Ausstattungsgegenstände sind rechtzeitig und in vollem Umfang gegen Risiken (Feuer, Diebstahl) zu versichern. Eine Kopie des Versicherungsnachweises ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

VII. Grundlagen der Förderung

Grundlage der Förderung aus dem EFRE sind über die landesrechtlichen Regelungen hinaus die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222) und durch die Verordnungen (EU) 2020/460 (ABl. L99 vom 30. März 2020 S. 5-8) und (EU) 2020/558 (ABl. L130 vom 23. April 2020, S. 1-6) und die **Verordnung (EU) 2020/2221** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 (ABl. L. 437 vom 28.12.2020), die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222) und durch die Verordnungen (EU) 2020/460 (ABl. L99 vom 30. März 2020 S. 5-8) und (EU) 2020/558 (ABl. L130 vom 23. April 2020, S. 1-6) sowie die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte. Die aktuell gültigen Rechtsakte können unter www.efre.hessen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Weitere Grundlage ist das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014-2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16R-FOP007), geändert mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. September 2018, mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 15. Januar 2020 und mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 9. Oktober 2020.

Diesem Bescheid liegen außerdem die Regelungen des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

gez. Daniel Straschewski

gez. Annika Mayer

Anlagen

1. Eingangsbestätigung
2. Erklärung zum Rechtsbehelf
3. ANBest-GK in der geltenden Fassung

Anlagen, die Ihnen unter www.wibank.de/efre zum Download bereit stehen:

4. Merkblatt „Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“
5. Informationsblatt „Informationen für den Zuwendungsempfänger zur Anwendung des Vergaberechts – Infoblatt Vergabe“
6. Informationen für öffentliche Zuwendungsempfänger zur Dokumentationspflicht bei der Durchführung von Vergabeverfahren -Infoblatt Dokumentationspflichten-
7. Informationsblatt Wertgrenzen Vergabe 2020/2021
8. Tabelle „Prüfschema für die Vergabe öffentlicher Aufträge“

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK)

Die ANBest-GK enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1	Anforderung und Verwendung der Zuwendung.....	1
2	Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung.....	2
3	Vergabe und Abwicklung von Aufträgen.....	2
4	Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände.....	3
5	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers.....	3
6	Nachweis der Verwendung.....	4
7	Prüfung der Verwendung.....	5
8	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung.....	5

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabenansätze dürfen um bis zu 50 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende

Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird, sofern nicht Teilbeträge zu festen Terminen zugelassen sind. Bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.4 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 2.500 Euro ändern. Das zuständige Fachministerium kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

3 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen

- 3.1 Die kommunalen Zuwendungsempfänger haben das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden.
- 3.2 Bei einem schweren Verstoß gegen geltendes Vergaberecht wird der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung gekürzt. Bei einem sonstigen Verstoß gegen das auferlegte Vergaberecht wird

der Zuwendungsbescheid grundsätzlich teilweise widerrufen. Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind Interessen des Zuwendungsempfängers und des Zuwendungsgebers gegeneinander abzuwägen.

Als schwere Verstöße kommen insbesondere folgende Tatbestände in Betracht:

- Auftragsvergabe ohne eine vorgeschriebene öffentliche Ausschreibung oder öffentlichen Teilnahmewettbewerb,
- unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs,
- Bevorzugung des Angebots eines ortsansässigen Bieters gegenüber dem wirtschaftlichsten Angebot,
- Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots
 - aus sonstigen vergabefremden Erwägungen,
 - durch nachträgliche Preisverhandlungen oder Änderungen der Vergabeunterlagen,
 - durch nachträgliche Herausnahme von Leistungen aus den Angeboten,
 - durch Zulassung eines Angebots, das auszuschließen gewesen wäre,
- Ausscheiden oder teilweises Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots durch nachträgliche Losaufteilung,
- Freihändige Vergabe, Verhandlungsvergabe oder Verhandlungsverfahren, ohne dass dies vergaberechtlich zulässig gewesen wäre.

3.3 Zuwendungsempfänger können im Rahmen der Vergabe von Planungsaufgaben für Baumaßnahmen einen Planungswettbewerb durchführen. Dabei sind die Regelungen der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) zu beachten.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderung durch Dritte) um mehr als 7,5 v. H. oder mehr als 10.000 Euro ergibt,

5.1.2 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,

- 5.1.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.1.4 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.5 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,
- 5.1.6 Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 410 Euro überschreiten, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder benötigt werden. Bei Zuwendungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis), sofern nicht im Zuwendungsbescheid eine kürzere Frist bestimmt ist. Für Maßnahmen, deren Bewilligungszeitraum sich über mehr als drei Jahre hinaus erstreckt, sind der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr beauftragten Behörde Zwischennachweise vorzulegen, wenn der Rechnungshof dies für erforderlich hält.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (einfacher Verwendungsnachweis).
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüber zu stellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Nichtgebietskörperschaften weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs aus § 91 bleiben unberührt.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a HVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderungen der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- Soweit es sich um Mittel des kommunalen Finanzausgleichs handelt, richtet sich die Verzinsung nach § 72 FAG.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen

in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen. Entsprechendes gilt, soweit eine Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

Soweit es sich um Mittel des kommunalen Finanzausgleichs handelt, richtet sich die Verzinsung nach § 72 FAG.

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Lahn-Dill-Kreis
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Main**EUROPÄISCHE UNION**Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung
www.wibank.de**Ihre Nachricht:**
Frau Britta Pfaff**Unser Zeichen:**
20007590
954/001/2020**Ihr Kontakt:**
Annika Mayer
annika.mayer@wibank.de**Telefon:** +49 611 774-7341
Fax: +49 69 9132-91328
Datum: 15. November 2021

**Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung als Projektförderung
im Rahmen des Operationellen Programms für die Förderung von Investitionen in Wachst-
tum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Ent-
wicklung (EFRE) 2014 bis 2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen)
Prioritätsachse**

3: Angewandte Energieforschung; Pilot- und Demonstrationsanlagen; Marktdurchdringung (M3.2.1)

Kap. 07 05 Förderprodukt 32**Ausstattung beruflicher Schulen mit Pilot- und Demonstrationsanlagen**

hier: EFRE 2021 / Werner-von-Siemens Schule

Ihr Antrag vom 06.10.2020, eingegangen am 16.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres vorgenannten Antrages bewilligen wir Ihnen im Wege der Anteilfinanzierung auf Grundlage des IWB-EFRE-Programms Hessen 2014 bis 2020, der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und die Verordnungen (EU) 2020/460, (EU) 2020/558 und (EU) 2020/2221, der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013, geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und durch die Verordnungen (EU) 2020/460 und (EU) 2020/558, sowie der dazugehörigen Rechtsakte sowie gemäß §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Landes Hessen (LHO) für EFRE 2021 / Werner-von-Siemens Schule nach Teil II B Nr. 3.1 b der Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 3. September 2018 (StAnz. 38/2018, S. 1075.), geändert am 7. März 2020 (StAnz. 17/2020, S. 490), am 18. Mai 2020 (StAnz. 23/2020, S. 596), am 17. Juli 2020 (StAnz. 32/2020, S. 812) und am 9. April 2021 (StAnz. 17/2021, S. 548)

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessenrechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Geschäftsleitung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:
Gottfried Milde, Claudia Hillenherms, Dr. Michael Reckhard
Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:
Thomas Groß**Sitz der Landesbank Hessen-Thüringen:**

Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main * HRA 29821) und Erfurt (AG Jena * HRA 102181)

Bankverbindungen:Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE68 5005 0000 0005 1199 87
Frankfurter Volksbank eG
IBAN DE95 5019 0000 2065 1517 00
UST.-Id.-Nr.: DE 114 104 159

eine EFRE-Zuwendung bis zu

101.284,00 EUR

(i.W.: einhundertestausendzweihundertvierundachtzig EUR).

Die endgültige Höhe der Zuwendung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises festgesetzt.

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Regelungen in Nr. 5.1.5 und 6.1 Satz 2 der ANBest-GK finden keine Anwendung.

Diese Förderung ist keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

I. Zuwendungszweck

Die Zuwendung darf im Zeitraum vom 17.11.2021 bis zum 15.11.2022 für das Vorhaben „EFRE 2021 / Werner-von-Siemens Schule“ an der Werner-von-Siemens Schule (Dammstraße 62, 35576 Wetzlar) entsprechend Ihres Antrags vom 06.10.2020 und des untenstehenden Ausgabenplans verwendet werden (Zweckbindung).

Zur Verlängerung dieses Zeitraums bedarf es eines Antrags und der Zustimmung der bewilligenden Stelle während des zuvor genannten Zeitraumes hierzu. Darüber hinaus können mit dem Vorhaben zusammenhängende Ausgaben (Rechnungsstellung und Zahlung der Rechnungsbeträge durch die Zuwendungsempfängerin) bis zum 31.01.2023 getätigt und gegenüber der bewilligenden Stelle abgerechnet werden. Ausgaben, die außerhalb der angegebenen Zeiträume entstehen bzw. getätigt und abgerechnet werden, sind weder zuwendungs- noch erstattungsfähig.

Die Zuwendung soll dazu dienen, dass durch die Investition in Einrichtungen der beruflichen Bildung und ihre Ausstattung in moderner Technik für die Zwecke der beruflichen Aus- und Weiterbildung die Bildungsinfrastruktur in Hessen verbessern. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Mit der Zuwendung erworbene Gegenstände sind ab Beendigung für die Dauer von 7 Jahren (Zweckbindungszeitraum) für den genannten Zweck zu verwenden.

Das geförderte Vorhaben darf in diesem Zeitraum keine wesentliche Änderung erfahren und muss den in diesem Bescheid formulierten Bestimmungen entsprechen.

II. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die dem Vorhaben eindeutig, unmittelbar und nachweisbar zugeordnet werden können.

Der Bemessung der Zuwendung liegt folgender Ausgaben- und Finanzierungsplan zugrunde:

AUSGABENPLAN		Beantragte Ausgaben	Zuwendungsfähige Ausgaben	Gesamtausgaben für den Verwendungszweck
		EUR	EUR	EUR
1.	Geräte, Systeme sowie spezifische Software für Energieeffizienz	70.335,78	70.164,72	70.335,78
2.	Geräte, Systeme sowie spezifische Software für erneuerbare Energien	100.739,60	100.595,30	100.739,60
3.	Geräte, Systeme sowie spezifische Software für Elektromobilität	31.808,70	31.808,70	31.808,70
Summe		202.904,08	202.568,72	202.904,08
Nettoeinnahmen		0,00	0,00	0,00
Summe		202.904,08	202.568,72	202.904,08

Die beantragten Ausgaben für Hard- und Software für den Unterricht sind in vollem Umfang zuwendungsfähig.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

1. Geräte, Systeme sowie spezifische Software für Energieeffizienz

Lfd. Nr. 1	5 x Demokoffer SO Junior	EUR 15.937,08
Lfd. Nr. 2	1 x Softwarepaket (Starter Package)	EUR 1.428,00
Lfd. Nr. 3	4 x Schulungswand (Wilo-Brain-Box Classic Plus)	EUR 49.123,20
Lfd. Nr. 4	1 x Wärmepumpe	EUR 3.676,44

Gesamt:	EUR 70.164,72
---------	---------------

2. Geräte, Systeme sowie spezifische Software für erneuerbare Energien

Lfd. Nr. 1	1 x Schulungsstand erneuerbare Energien	EUR 91.927,30
Lfd. Nr. 2	1 x H2 Hybrid Fuel Cell Automotive Trainer	EUR 7.961,10
Lfd. Nr. 3	1 x Hydroelektrischer Generator	EUR 706,90

Gesamt:	EUR 100.595,30
---------	----------------

3. Geräte, Systeme sowie spezifische Software für Elektromobilität

Lfd. Nr. 1	1 x Funktionsmodell Klasse III von VW	EUR 22.110,20
Lfd. Nr. 2	2 x Kompaktmodelle Hochvoltsystem (Schulungsstand)	EUR 5.224,10
Lfd. Nr. 3	2 x Hochvoltmessgeräte mit Multimeterfunktion	EUR 4.474,40

Gesamt:	EUR 31.808,70
---------	---------------

Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

Bei der lfd. Nr. 4 der „Geräte, Systeme sowie spezifische Software Energieeffizienz“ wurden Skonto/Rabatte i.H.v. 5% angeboten, welche nicht in Abzug gebracht wurden. Daher wurden Ausgaben i.H.v. EUR 191,06 gekürzt.

Bei der lfd. Nr. 4 der „Geräte, Systeme sowie spezifische Software für erneuerbare Energien“ wurde ein überarbeitetes Angebot mit geringeren Ausgaben eingereicht. Aufgrund dessen wurden Ausgaben i.H.v. EUR 144,30 gekürzt.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- angebotene und nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Sollzinsen

Es wird eine Anteilfinanzierung von **50,00 v.H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt.

FINANZIERUNGSPLAN	EUR
Zuwendung aus EFRE	101.284,00
Kommunale Mittel	101.284,72
Summe (Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben)	202.568,72
Finanzierung der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben	335,36
Gesamtfinanzierung der Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck	202.904,08

Abweichungen vom vorstehenden Ausgaben- und Finanzierungsplan, die über das laut Nr. 1.2 AN-Best-GK zulässige Maß hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der bewilligenden Stelle. Der begründete Antrag auf Änderung des Ausgaben- und/oder Finanzierungsplans ist bei der bewilligenden Stelle samt Neufassung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes einzureichen.

Der diesem Bescheid zu Grunde liegende Ausgaben- und Finanzierungsplan berücksichtigt keine Nettoeinnahmen im Sinne von Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und durch die Verordnungen (EU) 2020/460 und (EU) 2020/558. Werden bei Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben von über einer Millionen Euro nach Abschluss des Vorhabens und gegebenenfalls während der Durchführung des Vorhabens Nettoeinnahmen erwirtschaftet, ist der Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet, diese (sowie deren Höhe) subventionserheblich der bewilligenden Stelle mitzuteilen. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wird sodann neu ermittelt, indem die entstandenen Nettoeinnahmen von den mit diesem Bescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen werden. Dies führt zu einem (Teil-)Widerruf

des vorliegenden Bescheides. Der (Teil-)Widerruf kann eine Rückforderung der Zuwendung nach §§ 49 Absatz 3, 49a Absatz 1 HVwVfG zur Folge haben.

III. Mittelbereitstellung

Die nicht rückzahlbare Zuwendung steht ab Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres wie folgt zur Verfügung:

101.284,00 EUR aus Mitteln des EFRE
und zwar
101.284,00 EUR aus Mitteln des Haushaltsjahres 2022

Die vorstehend genannten Mittel können nur bis zum Ende des jeweils angegebenen Haushaltsjahres ausgezahlt werden.

Im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigte Zuwendungen und Zuwendungen, deren Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr nicht mehr möglich ist, können auf Antrag in das neue Haushaltsjahr übertragen werden. Die Entscheidung über den Übertragungsantrag behält sich das Hessische Ministerium der Finanzen vor. Die bewilligende Stelle informiert über diese Entscheidung. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der nicht abgerufenen Mittel besteht nicht.

Der Bewilligungszeitraum wird vom 17.11.2021 bis 15.12.2023 festgesetzt. Innerhalb dieses Zeitraumes kann die bewilligende Stelle die Zuwendung unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Vorgaben auszahlen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist eine Auszahlung der Zuwendung nicht mehr möglich. Zur Verlängerung dieses Zeitraumes bedarf es eines Antrags und der Zustimmung der bewilligenden Stelle vor Ablauf des zuvor genannten Bewilligungszeitraumes hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes besteht nicht.

Die bewilligende Stelle kann die Zuwendung (auch anteilig) nur auszahlen, wenn die dafür erforderlichen Ausgaben tatsächlich getätigt und nachgewiesen wurden sowie die EFRE-Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stehen.

IV. Mittelabruf und Nachweis der Mittelverwendung

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des vorliegenden Zuwendungsbescheides. Sie tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, Sie erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig.

Die Mittel des Haushaltsjahres 2022 sind ab Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bis zum 31.10.2022 abzurufen.

Auf die Auszahlung von Mitteln auf Grund von nach diesem Termin eingegangener Mittelabrufe besteht kein Rechtsanspruch.

Die Mittelabrufformulare sind elektronisch über das Kundenportal (<https://kdportal.wibank.de>) und unterschrieben im Original einzureichen. Für die Einhaltung der oben genannten Daten ist das Eingangsdatum des unterschriebenen Mittelabrufformulars im Original maßgeblich.

Mit dem Mittelabruf ist ein Zwischennachweis in elektronischer Form einzureichen. Abweichend von Nr. 6 der ANBest-GK sind neben dem Sachbericht und einer Liste der bisher tatsächlich getätigten, von quittierten Rechnungen oder vergleichbaren Buchungsbelegen nachgewiesenen Ausgaben (Belegliste) folgende Dokumente einzureichen:

- den Angaben der Belegliste entsprechende Belegkopien und Zahlungsnachweise
- Nachweise der Einhaltung der Publizitätspflicht, sofern nach Nr. V.3. bereits vorzuhalten
- Tabelle „Prüfschema für die Vergabe öffentlicher Aufträge“ und den Angaben der Tabelle entsprechende Vergabevermerke/-dokumentation

Der abschließende Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung (Verwendungsnachweis) der Mittel ist gemäß Nr. 6 der ANBest GK bis zum 31.01.2023 der bewilligenden Stelle über die entsprechenden zur Verfügung gestellten Formulare vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist mit dem Sachbericht in elektronischer Form über das Kundenportal vorzulegen. Für die fristgerechte Vorlage gilt das Eingangsdatum des unterschriebenen Verwendungsnachweisformulars bei der bewilligenden Stelle.

Ebenfalls sind folgende Dokumente einzureichen:

- den Angaben der Belegliste entsprechende Belegkopien und Zahlungsnachweise
- Nachweise der Einhaltung der Publizitätspflicht (vgl. V.3.)
- Tabelle „Prüfschema für die Vergabe öffentlicher Aufträge“ und den Angaben der Tabelle entsprechende Vergabevermerke/-dokumentation

Vorstehend genannte Dokumente sind nur vorzulegen, wenn diese nicht inhaltsgleich zu den mit dem Zwischennachweis eingereichten Unterlagen vorgelegt worden sind. Die Übereinstimmung des Verwendungsnachweises mit den Büchern ist zu bestätigen.

Alle Belege über die im Rahmen des Vorhabens getätigten Ausgaben sind, unbeschadet anderwei-

tig geltender Aufbewahrungspflichten **bis zum 31.12.2028 aufzubewahren**. Alle Belege sind an einem Aufbewahrungsort (Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar) aufzubewahren. Sofern dies nicht sichergestellt werden kann oder der Aufbewahrungsort von der Adresse des Zuwendungsempfängers abweicht, sind die abweichenden Aufbewahrungsorte der bewilligenden Stelle mitzuteilen.

Die für das Vorhaben relevanten Dokumente im Zusammenhang mit Ausgaben (u.a. Belege, Vergabedokumentationen) müssen entweder im Original, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern und Computersystemen aufbewahrt werden.

Bei der Aufbewahrung auf allgemein üblichen Datenträgern und Computersystemen müssen diese anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen. Dies ist der Fall, wenn ein System eingesetzt wird, das den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der Verwaltung zugelassenen Regelung entspricht.

Die ausschließliche elektronische Aufbewahrung ursprünglicher Papierdokumente sowie die Aufbewahrung von Dokumenten ausschließlich in elektronischer Form sind nur dann zulässig, wenn die Verwendung eines solchen Systems durch ein entsprechendes Testat eines Wirtschaftsprüfers der bewilligenden Stelle nachgewiesen wurde. Bei der ausschließlich elektronischen Aufbewahrung ursprünglicher Papierdokumente muss im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften die Übereinstimmung der aufbewahrten elektronischen Version mit dem Originaldokument aus Papier gewährleistet sein.

Sofern ein System zur Aufbewahrung von Belegen ausschließlich in elektronischer Form eingeführt wird, ist dies der bewilligenden Stelle mitzuteilen und durch Vorlage eines Testates die Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen unaufgefordert nachzuweisen. Ändert sich dann bis zum 31.12.2028 das nachgewiesene System, ist die Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen erneut unaufgefordert bekanntzugeben und nachzuweisen.

V. Weitere Bestimmungen

1. Beginn des Vorhabens

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der vorliegende Bescheid bestandskräftig ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn mit diesen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingegangen wurde.

2. Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen

Über den Wortlaut von Nr. 3.1 Satz 1 der Anlage 3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-GK) hinaus haben Zuwendungsempfänger als (öffentliche) Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder § 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)) den Vierten Teil des GWB, die Vergabever-

ordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-GK (Nr. 3.2 und 3.3) unmittelbar gelten und zu beachten sind.

Folgende Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten:

- Der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474)), wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet,
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabeverordnung (VgV) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1081)), wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet,
- Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz. AT 19.02.2019 B2), wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet,
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 2020 (BGBl. I. S. 674), wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet,
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1117), wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.
- die Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I, S. 624, 691) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I, S. 674),
- Hessisches Vergabe- und Tariftrüegegesetz (HVTG) vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338)
- der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10. August 2021 (StAnz. 34/202, S. 1091),
- den Gemeinsamen Runderlass über Vergabesperrern zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung vom 23. Oktober 2020 (StAnz 48/2020, S. 1216).

Auf Folgendes wird ergänzend hingewiesen:

Unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen und Hinweisen (nicht abschließend) wird eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen, um

(Teil-)Rückforderungen der Zuwendung aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden. Unterstützung bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bieten die Vergabekompetenzstellen bei den Regierungspräsidien an (vergleiche Ziffer 2.5 des Gemeinsamen Runderlasses).

Nähere Informationen, insbesondere zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften, sind abrufbar über die Internetseite der **Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**, www.absthessen.de und www.had.de.

Die Schätzung des Auftragswertes hat entsprechend der vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen und ist in den Unterlagen zu dokumentieren. Es gilt das Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung, u. a. sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen sowie der Wert von Losen, für die ein gesonderter Auftrag vergeben wird, zu berücksichtigen.

Alle nationalen und EU-weiten Bekanntmachungen im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge sind der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

EU-weite **Bekanntmachungen im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge nach dem Recht der Europäischen Union oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes** müssen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und so EU-weit bekannt gemacht werden. Hierfür ist die Hessische Ausschreibungsdatenbank zu nutzen, die bei entsprechender Angabe im Internetformular die Bekanntmachung an TED (Tenders Electronic Daily), die Onlineversion des „Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union“, weiterleitet.

Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die HAD zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: www.had.de und www.absthessen.de).

Des Weiteren müssen öffentliche Auftraggeber nach § 98 GWB konkret definierte Daten über Auftragsvergaben mit einem Zuschlagsdatum ab dem 1. Oktober 2020 nach der neuen Vergabestatistikverordnung an Destasis melden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite der HAD (www.had.de) und des BMWi (<https://bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html>) veröffentlicht.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeverfahren **ordnungsgemäß zu dokumentieren** sind. Ein Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten. Es sind alle Umstände zu erwähnen, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Vergabeverfahren, insbesondere die Vergabeentscheidung, haben.

Die Nichteinhaltung der vorgenannten und einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 HVwVfG (siehe auch Nr. 3.2 der ANBest-GK) führen.

3. Publizitätsvorschriften

Die Informations- und Kommunikationspflichten aus Artikel 115 i. V. m. Anhang XII (Nr. 2.2) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und durch die Verordnungen (EU) 2020/460 und (EU) 2020/558 und der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 sind einzuhalten.

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aus Mitteln des IWB-EFRE-Programms Hessen unterstützt wird.

Der Hinweis muss den Vorgaben der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 entsprechen (siehe hierzu das Merkblatt „Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“) und dabei an gemeinsamer und deutlich sichtbarer Stelle

- **das Emblem der Europäischen Union,**
- **die Schriftzüge „Europäische Union“ und „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“ und**
- **den Hinweis „Investition in Ihre Zukunft“ enthalten.**

Ab Erhalt des Bewilligungsbescheids für die Dauer der Durchführung des Vorhabens ist an einer gut sichtbaren Stelle ein Plakat der Mindestgröße DIN A 3 mit Informationen zum Vorhaben anzubringen, das auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hinweist und über das Vorhaben informiert.

Sofern eine Webseite existiert oder erstellt wird, ist dort ab Erhalt des Bewilligungsbescheids für die Dauer der Durchführung des Vorhabens eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu veröffentlichen, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht, auf die Ziele und voraussichtlichen Ergebnisse eingeht und auf die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hinweist. Das EU-Emblem und die geforderten Schriftzüge sollen nach dem Aufrufen der Webseite sofort sichtbar sein, ohne dass gescrollt werden muss. Das Emblem ist in Farbe abzubilden.

Alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit einem geförderten Vorhaben für die Öffentlichkeit oder Beteiligte bestimmt sind, müssen einen schriftlichen Hinweis auf die Förderung der Europäischen Union und des EFRE enthalten. Über die Förderung aus dem EFRE sind darüber hinaus alle an dem Vorhaben mitarbeitenden und die anderweitig beteiligten Personen zu informieren. Dies ist zu dokumentieren.

4. Subventionserheblichkeit der Angaben

Auf das Hessische Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz – (SubvG) – vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die im Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Gemäß § 3 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem

Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere die

- Finanzierung,
- technische Konzeption,
- Wirtschaftlichkeit und
- Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

Hierzu gehören auch die Tatsachen, die für die EU-beihilferechtliche Bewertung dieser Zuwendung erheblich sind.

5. Kontrollbefugnisse

Entsprechend Nr. 7.1 der ANBest-GK überprüft die Bewilligungsstelle die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sowohl anhand der eingereichten Unterlagen als auch Vor-Ort in den Räumen des Zuwendungsempfängers, bei der belegaufbewahrenden Stelle sowie am Durchführungsort des Vorhabens. Die EFRE-Verwaltungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde, der Hessische Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof, sowie weitere Prüforgane der Europäischen Union können die Überprüfungen vornehmen und alle mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen einsehen und kopieren. Auch Dritte, die von den zuvor genannten Stellen für eine Prüfung beauftragt wurden, können ebenfalls Überprüfungen vornehmen und alle mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen einsehen und kopieren.

Erhält der Zuwendungsempfänger weitere Prüfberichte im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben, sind diese der Bewilligungsstelle vorzulegen.

6. Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides kann zu einem (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 des HVwVfG führen. Entsprechend Nr. 8 der ANBest-GK ist ein Erstattungsanspruch mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinspflicht entsteht mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem der zu erstattende Betrag dem Zuwendungsempfänger ausgezahlt wurde. Ist der Erstattungsanspruch an den Eintritt einer Bedingung geknüpft, ist der sich aus der Bedingung ergebende Zeitpunkt maßgebend.

Werden bei der Vorlage der Mittelabrufe oder bei späteren Kontrollen geltend gemachte Ausgaben festgestellt, die den von der Bewilligungsbehörde ermittelten Auszahlungsbetrag übersteigen, kann die Bewilligungsbehörde die erforderliche Korrektur in dem vorgelegten bzw. in dem darauffolgenden Mittelabruf im Wege einer Verrechnung vornehmen.

7. Verwaltungskosten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rücknahme oder der Widerruf dieses Bescheides nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004

(GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), gebührenpflichtig ist, wenn sie aus Gründen erfolgen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

8. Evaluierung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet an der Evaluierung des geförderten Vorhabens mitzuwirken. Dies umfasst u.a. die Teilnahme an Umfragen und Erhebungen durch externe Beauftragte sowie die Bereitstellung von Daten. Dies gilt auch dann, wenn das Vorhaben bereits abgeschlossen ist.

VI. Ergänzende Auflagen

Die mit Hilfe der Zuwendung geschaffenen Werte oder angeschafften Ausstattungsgegenstände sind rechtzeitig und in vollem Umfang gegen Risiken (Feuer, Diebstahl) zu versichern. Eine Kopie des Versicherungsnachweises ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

VII. Grundlagen der Förderung

Grundlage der Förderung aus dem EFRE sind über die landesrechtlichen Regelungen hinaus die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222) und durch die Verordnungen (EU) 2020/460 (ABl. L99 vom 30. März 2020 S. 5-8) und (EU) 2020/558 (ABl. L130 vom 23. April 2020, S. 1-6) und die **Verordnung (EU) 2020/2221** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 (ABl. L. 437 vom 28.12.2020), die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222) und durch die Verordnungen (EU) 2020/460 (ABl. L99 vom 30. März 2020 S. 5-8) und (EU) 2020/558 (ABl. L130 vom 23. April 2020, S. 1-6) sowie die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte. Die aktuell gültigen Rechtsakte können unter www.efre.hessen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Weitere Grundlage ist das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014-2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16R-FOP007), geändert mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. September 2018, mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 15. Januar 2020 und mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 9. Oktober 2020.

Diesem Bescheid liegen außerdem die Regelungen des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

gez. Daniel Straschewski

gez. Annika Mayer

Anlagen

1. Eingangsbestätigung
2. Erklärung zum Rechtsbehelf
3. ANBest-GK in der geltenden Fassung

Anlagen, die Ihnen unter www.wibank.de/efre zum Download bereit stehen:

4. Merkblatt „Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“
5. Informationsblatt „Informationen für den Zuwendungsempfänger zur Anwendung des Vergaberechts – Infoblatt Vergabe“
6. Informationen für öffentliche Zuwendungsempfänger zur Dokumentationspflicht bei der Durchführung von Vergabeverfahren -Infoblatt Dokumentationspflichten-
7. Informationsblatt Wertgrenzen Vergabe 2020/2021
8. Tabelle „Prüfschema für die Vergabe öffentlicher Aufträge“

Landratsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
27.04.2022	Schulen, Bauen, Ländlicher Raum und Gefahrenabwehr/ 35.1 Technisches Gebäudemanagement-Schulen	35.0 W / II - ak - hu

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	11.05.2022	Beschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	19.05.2022	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	23.05.2022	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO 50.289101.001 Haushalt 2020

Betreff:

IGS Solms

**Überplanmäßige Auszahlung bei Haushaltsposition 50.289101
Sanierung Sporthalle inklusive des Umbaus der Nebenräume**

1 BESCHLUSS

Der Kreistag stimmt

**der Leistung überplanmäßiger Auszahlungen gemäß § 100 Abs.1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO für
Haushaltsposition 50.289101 Sanierung Sporthalle inklusive des Umbaus der Nebenräume in Höhe
von 742.624 €**

zu.

Die Mittel in Höhe von 742.624 € sind gedeckt durch Fördermittel in gleicher Höhe.

2 ALTERNATIVE UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Keine

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Die haushaltsrechtliche Deckung der überplanmäßigen Auszahlung von 742.624 € erfolgt durch eine Zuweisung von Fördermitteln der WI-Bank in gleicher Höhe. Dem Lahn-Dill-Kreis entstehen keine Mehrbelastungen.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

Keine

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

Keine

2.5 Befristung der Regelung/en:

Keine

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

Keine

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

Keine

3 BEGRÜNDUNG

Die IGS Solms ist eine integrierte Gesamtschule und wurde im Schuljahr 2019/2020 von 728 Schüler/innen in 32 Klassen besucht.

Die sich an der Schule befindende 3-Feld-Sporthalle ist ein freistehender Baukörper auf der anderen Straßenseite des Schulgeländes.

Die Halle wurde in den 70er Jahren errichtet und besteht aus der eigentlichen Sporthalle und einem eingeschossigen Anbau in dem sich die Nebenräume, Sanitärräume und Umkleiden befinden.

Aufgrund der nun fast 50-jährigen Nutzung befindet sich die gesamte Halle mit all ihren Einrichtungen, Ausstattungen und technischen Anlagen in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand.

Der notwendige Sanierungsumfang ergibt sich aus Einschränkungen der Funktionalität einiger Bereiche, veralteter Technik, sowie aus energetischen und brandschutztechnischen Defiziten.

Aufgrund der Vielzahl von Mängeln und Defiziten ist geplant, die Halle sowie den eingeschossigen Anbau grundhaft zu sanieren.

Im Zuge dieser Arbeiten fallen unvorhersehbare Mehrkosten an, die im Rahmen einer zeitgemäßen und sachgerechten Durchführung der Maßnahme unabweisbar sind. Die Mehrkosten lassen sich insbesondere dadurch begründen, dass nach Maßnahmenbeginn für nachfolgende Maßnahmenteile ein Förderantrag gestellt werden konnte, für welchen Fördergelder generiert werden können. Hierzu müssen jedoch höhere Anforderungen erfüllt werden als es bei der ursprünglichen Planung vorgesehen war. Diese betreffen folgende Bereiche:

- Fenster
- Fassadendämmung
- Geschossdämmung
- Wärmeerzeuger
- RLT-Anlage
- Beleuchtung (LED)
- Heizungspumpen

Das bisher bereitgestellte Budget beläuft sich auf **3.710.000 €**. Durch die oben dargestellten Mehraufwendungen erhöht sich der Mittelbedarf um **742.624 €** auf in Summe **4.452.624 €**.

Im laufenden Haushaltsjahr ist bei der o. g. Maßnahme kein Planansatz vorhanden. Die Reste aus den Vorjahren reichen nicht aus, um den Mehrbedarf zu decken.

Die überplanmäßigen Auszahlungen nach Maßgabe des § 100 HGO Abs. 1 sind im Sinne der Rechtsnorm nur zulässig, wenn sie unvorhersehbar und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die o. g. Auszahlungen i. H. v. 742.624 € waren zum Zeitpunkt der Planung des Haushaltes 2020 nicht vorhersehbar, da der Antrag bei der WI BANK für zusätzliche energetische Sanierungsarbeiten erst nach in Kraft treten des Haushaltsplanes 2020 gestellt werden konnte.

Die Maßnahmen sind unabweisbar, da die Fertigstellung der Turnhalle der IGS Solms ansonsten nicht abgeschlossen werden kann und die Nutzung damit nur eingeschränkt möglich wäre.

Die haushaltsrechtliche Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen ist vollständig durch die zu erwartenden Fördermittel gewährleistet.

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 a) der Haushaltssatzung 2021 des Lahn-Dill-Kreises vom 9. Dezember 2019, geändert durch den Beschluss des Kreistages vom 7. Dezember 2020 gelten die o.g. überplanmäßigen Auszahlungen als erheblich im Sinne des § 100 Ab. 1 S. 3 HGO, so dass für deren Leistung die Zustimmung des Kreistages erforderlich ist.

gez.: Wolfgang Schuster
Landrat

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
03.03.2022	Zentraler Service/ 12 Finanz- und Rechnungswesen	12.o JA 2018

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	09.03.2022	Beschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	19.05.2022	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	23.05.2022	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage:

Schlussbericht der Abteilung Revision über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Betreff:

Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2018

hier: Beschlussfassung und Entlastung des Kreisausschusses

1 BESCHLUSS

1.1 Kreisausschuss:

Der Kreisausschuss nimmt den Schlussbericht der Abteilung Revision zur Kenntnis und legt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 zusammen mit dem Schlussbericht der Abteilung Revision gem. § 113 HGO dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vor.

1.2 Kreistag:

1.2.1. Der Kreistag beschließt gem. § 114 Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO den vom Kreisausschuss aufgestellten und als Anlage beigefügten Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises zum 31. Dezember 2018.

1.2.2. Dem Kreisausschuss wird gem. § 114 Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Keine. Nach den Regelungen der HGO muss der Kreistag über den Schlussbericht und die Entlastung des Kreisausschusses entscheiden.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Durch die haushaltsrechtlich zulässige Übertragung von Ermächtigungen können künftige Jahre in Höhe der erfolgten Vorträge zusätzlich zum Planwert des jeweiligen Jahres mit Aufwendungen bzw. Auszahlungen belastet werden, soweit die Ermächtigungen ausgeschöpft werden.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

keine

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.5 Befristung der Regelung/en:

keine

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

keine

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

keine

3 BEGRÜNDUNG

Nach § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) hat der Lahn-Dill-Kreis für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nebst Anhang und einen Rechenschaftsbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung. Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde vom Kreisausschuss am 08.05.2019 (Drucks.-Nr. 172/2019) bezüglich seiner Bestandteile Vermögensrechnung, Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung aufgestellt und in einem Rechenschaftsbericht erläutert.

Im Jahresabschluss 2018 ergeben sich folgende Eckpunkte:

Die Bilanzsumme stieg gegenüber dem Jahresabschluss 2017 von 706,9 Mio. € auf 772,8 Mio. €. Das Anlagevermögen beträgt 649,6 Mio. € zum 31.12.2018. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Anlagevermögen um 24,2 Mio. € erhöht (+3,8%).

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG)“ wurden auch die Hessische Gemeindeordnung und die Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 254), geändert. In der GemHVO wurde dem § 25 Abs. 3 folgender Satz angefügt: „Abweichend von Satz 1 können bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden.“ Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die bestehenden Fehlbeträge in Höhe von 173.024.509 € mit der Nettoposition verrechnet. Damit konnten die bilanziellen Altfehlbeträge eliminiert werden. Der Lahn-Dill-Kreis kann erstmals seit 2004 ein positives Eigenkapital ausweisen. Es beträgt 74,9 Mio. €.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Verrechnung des negativen ordentlichen Ergebnisvortrages, schließt die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018 mit einem Bilanzgewinn (positiver Ergebnisvortrag für das Folgejahr) in Höhe von 30.583 T€ ab. Aufgrund der gesetzlich geregelten Ergebnisverwendung gem. § 106 Abs. 2 HGO und § 24 Abs. 1 GemHVO bedarf es für den Jahresabschluss 2018 keines ausdrücklichen Ergebnisverwendungsbeschlusses. Die Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Diese Rücklagen können in den Folgejahren zum Ausgleich möglicher Fehlbeträge eingesetzt werden.

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 31.095.432,40 € ab. Der Jahresüberschuss ergibt sich aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 27.083.744,44 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis von 4.011.687,96 €. Die Ergebnisrechnung verbessert sich gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz 2018 um rund 23,1 Mio. €.

Aus der Finanzrechnung ist ablesbar, inwieweit es gelungen ist, über das laufende Ergebnis den Finanzmittelbedarf für die Bedienung der Tilgungsverpflichtungen und der Investitionen zu decken. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist mit rund 93,6 Mio. € positiv. Der positive Saldo bedeutet einen Überschuss an Liquidität aufgrund der regulären Verwaltungstätigkeit, der für Tilgungen und Investitionen zur Verfügung steht. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist im Wesentlichen durch die Bilanzierung der Hessenkasse gegenüber dem Vorjahr um 51.985 T€ höher ausgefallen. Der Zahlungsmittelfluss in Höhe von 32,8 Mio. € aus Investitionstätigkeit zeigt, dass die Investitionen im Wesentlichen mit Fremdkapital finanziert wurden. Der Saldo aus dem Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von rund 17,8 Mio. € bildet die Nettoinvestitionskreditaufnahme ab.

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Schlussbericht der Abteilung Revision ist in der Anlage beigefügt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch die Abteilung Revision des Lahn-Dill-Kreises als zuständigem Rechnungsprüfungsamt. Nach der erfolgten Prüfung kommt die Abteilung Revision zu folgendem Prüfungsurteil zum Jahresabschluss sowie zum Rechenschaftsbericht:

Wir haben den Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises, bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Lahn-Dill-Kreises zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr 2018

und

vermittelt der dem Jahresabschluss beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landkreises. In allen wesentlichen Belangen steht der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

Gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 HGO erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der im folgenden beschriebenen Einschränkungen zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes geführt hat.

Nach unserer Auffassung genügt das vom Landkreis eingesetzte ERP-Verfahren SAP zum Zeitpunkt der Prüfung in Bezug auf den Jahresabschluss 2018 aufgrund der noch nicht erfolgten Feststellung von Auswirkungen der vorgenommenen Einstellungsänderungen und der weiterhin nicht auszuschließenden Möglichkeit, Änderungen im Produktivsystem vorzunehmen sowie fehlender bzw. inaktiver Protokollierung, nicht den geltenden Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen.

Gem. § 114 Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 I HKO hat der Kreistag mit dem Beschluss über den Jahresabschluss zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses zu entscheiden. Um einen positiven Beschluss wird gebeten.

gez.: Wolfgang Schuster
Landrat

Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes (Abteilung Revision)
des Lahn-Dill-Kreises

über die Prüfung des Jahresabschlusses
des Lahn-Dill-Kreises
zum 31. Dezember 2018



Redaktionelle Hinweise

Grundsätzlich werden in diesem Bericht zum besseren Verständnis für die zitierten Rechtsquellen die jeweils zum Zeitpunkt der Abfassung des Prüfungsberichts gültigen Fassungen im Abkürzungsverzeichnis oder in den Fußnoten genannt.

Soweit im Bericht nicht anders angegeben, wurden bei der Prüfung die im jeweiligen Prüfungszeitraum oder zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen geltenden, mithin ggf. frühere als die im Abkürzungsverzeichnis genannten Fassungen, zugrunde gelegt. Wesentliche Abweichungen zwischen den bei der Prüfung angewandten und den zum Zeitpunkt der Berichtsausfertigung geltenden Versionsständen, soweit diese für die Beurteilung von Bedeutung sind, werden im Bericht erläutert.

Im Allgemeinen wird für die Darstellung der Tabellen und Zahlen das Tabellenkalkulationsprogramm Microsoft Excel verwendet. Der Übersichtlichkeit halber sind abweichend von der Darstellung in Schlussberichten auf der örtlichen Ebene die Beträge im Bericht auf Basis von Tausend, Millionen oder Milliarden angegeben. Hieraus können Rundungsabweichungen resultieren. Im Weiteren sind die Beträge ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Bericht grundsätzlich darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Bezeichnungen zu verwenden. Mit dem männlichen Begriff sind sowohl das weibliche, das männliche und das dritte Geschlecht (divers) gemeint.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Abteilung Revision

Fachdienst Interne Revision (14.2)

Sophienstr. 14

35576 Wetzlar

Telefon (Geschäftsstelle): 06441 407-2701

revision@lahn-dill-kreis.de

www.lahn-dill-kreis.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag	7
2 Grundsätzliche Feststellungen	8
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Landkreises	8
2.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage des Landkreises	8
2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung	10
2.1.3 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	12
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	14
3.1 Gegenstand und Ziel der Prüfung	14
3.2 Art und Umfang der Prüfung	15
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	17
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	17
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	17
4.1.1.1 Buchführung	17
4.1.1.2 Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der finanzrelevanten IT-Systeme	18
4.1.1.3 Inventur und Inventar	20
4.1.1.4 Änderungen der Netto-Position	22
4.1.2 Jahresabschluss	23
4.1.3 Anhang und weitere Anlagen zum Jahresabschluss	23
4.1.4 Rechenschaftsbericht	25
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	26
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	26
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	26
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	26
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	27
4.3 Sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen zu den einzelnen Rechnungen des Jahresabschlusses	27
4.3.1 Vermögensrechnung	27
4.3.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen	27
4.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen	28
5 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	31
5.1 Grundsätzliche Feststellungen	31
5.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan	31
5.3 Einzelfeststellungen zur Haushaltswirtschaft	34
5.3.1 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	34

5.3.1.1	Einhaltung Ergebnishaushalt	34
5.3.1.2	Einhaltung Finanzhaushalt und Verpflichtungsermächtigungen	35
5.3.2	Übertragung von Haushaltsansätzen in das Folgejahr.....	37
5.3.2.1	Übertragung von Ermächtigungen des Ergebnishaushaltes	37
5.3.2.2	Übertragung von Ermächtigungen des Finanzhaushaltes	38
5.3.3	Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für Investitionskredite.....	40
5.3.3.1	Kreditaufnahme im Haushaltsjahr	40
5.3.3.2	Übertragung von Kreditermächtigungen in das Folgejahr	40
5.3.4	Inanspruchnahme des Höchstbetrages für Kredite zur Liquiditätssicherung ...	40
5.3.5	Prüfung von Auftragsvergaben	41
5.4	Umsetzungen von Feststellungen der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (§ 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO).....	42
6	Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes und Schlussbemerkungen	43
6.1	Prüfungsurteile	43
6.1.1	Prüfungsurteil zum Jahresabschluss sowie zum Rechenschaftsbericht	43
6.1.2	Eingeschränktes Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	44
6.2	Grundlage für die Prüfungsurteile.....	44
6.2.1	Grundlagen für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht.....	44
6.2.2	Grundlagen für das eingeschränkte Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	45
6.3	Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Vertretungskörperschaft für den Jahresabschluss, den Rechenschaftsbericht und die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	45
6.3.1	Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Vertretungskörperschaft für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht	45
6.3.2	Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	46
6.4	Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts sowie für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	47
6.4.1	Verantwortung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts	47
6.4.2	Verantwortung für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	48
6.5	Schlussbemerkungen	50
	Anlage/n zum Schlussbericht	51

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
Doppik	Doppelte Buchführung in Kommunen
ERP(-Verfahren)	Enterprise-Ressource-Planning (DV-Verfahren zur Steuerung des Rechnungswesens und wesentlicher Geschäftsprozesse eines Unternehmens bzw. einer Gebietskörperschaft)
e.V.	eingetragener Verein
FAG	Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314)
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 840), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2021 (GVBl. S. 498)
GemKVO	Gemeinekassenverordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 830, berichtigt GVBl. I 2012, S. 19), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 254)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Hessen
HCM	Human Capital Management
HessenkasseG	Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59,60), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462)
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256)
HGO	Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)
HKO	Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Hj.	Haushaltsjahr
IDR	Institut der Rechnungsprüfer e. V., Köln
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnik
JA	Jahresabschluss
KAG	(Hessisches) Gesetz über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)
Kap.	Kapitel
KIPG	Kommunalinvestitionsprogrammgesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462)
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
Nr.	Nummer
OffensivG	Hessisches Offensivgesetz vom 20. Dezember 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Pos.	Position
PS	Prüfungsstandards
RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund
S.	Seite
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung (integriertes betriebswirtschaftliches ERP-Verfahren vorrangig für mittelständische bis große Unternehmen, um die einzelnen Unternehmensbereiche integriert zu steuern und zu verwalten)
Tz.	Textziffer
ÜPKKK	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 708), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
WP	Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) hat der Lahn-Dill-Kreis für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach § 112 Abs. 9 HGO durch den Kreisausschuss grundsätzlich bis zum 30. April des Folgejahres aufzustellen und im Anschluss daran dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Der Kreisausschuss hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Kreistag (nachfolgend auch Vertretungskörperschaft) hat gemäß § 114 Abs. 1 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses zu entscheiden.

Der Abteilung Revision des Lahn-Dill-Kreises obliegt als zuständigem Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 52 Abs. 2 HKO gemäß §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO die Prüfung des Jahresabschlusses des Lahn-Dill-Kreises zum 31. Dezember 2018.

Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung berichten wir mit diesem Schlussbericht, der unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinie „Leitlinien für die Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ (IDR L 260) des Institutes der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) und ergänzend des Prüfungsstandards (PS) 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) erstellt wurde. Darüber hinaus wurden die weiteren einschlägigen Prüfungsleitlinien des Institutes der Rechnungsprüfer (IDR) beachtet.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Landkreises

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter des Landkreises im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Landkreises zutreffend dargestellt sind.

2.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage des Landkreises

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018 wurden nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage des Lahn-Dill-Kreises getroffen:

A. Das Haushaltsjahr 2018 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von **31.095.432,40 €** ab.

Davon entfallen

auf das ordentliche Ergebnis	27.083.744,44 €	und
auf das außerordentliche Ergebnis	4.011.687,96 €	

Mit dem erzielten Jahresüberschuss wurde das prognostizierte Ergebnis aus der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2018 – **5.083.974,00 €** (Überschuss)- deutlich übertroffen und der zulässige Fehlbetrag aus dem Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen (Schutzschirmvertrag) für 2018 (1.632.881,00 €) deutlich unterschritten. Die Gründe für die erzielte Verbesserung des Jahresergebnisses von rund **26.011.458,40 €** wurde in den Ziffern 8.2.1.2 „Erläuterungen zu den wesentlichen Plan-/Ist-Abweichungen“ des Jahresabschlusses des Lahn-Dill-Kreises für das Jahr 2018 eingehend dargelegt.

B. Das Eigenkapital ist erstmals seit dem Jahr 2014 wieder positiv und beläuft sich per 31. Dezember 2018 auf **74.898.721,50 €**. Als wesentliche Ursachen dieser Entwicklung wurde vom Lahn-Dill-Kreis die Kassenkreditentschuldung sowie die erhaltenen Leistungen von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen im Rahmen des Hessenkassengesetzes (HessenkasseG) genannt.

C. Im Berichtsjahr wurden Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen und Sachanlagevermögen in Höhe von insgesamt 41.444.273,04 € getätigt. Demgegenüber stehen geplante Investitionen im Investitionsprogramm 2018 in Höhe von 69.466.640,00 €. Die Differenz ist im Wesentlichen durch geringere Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen aufgrund der Verzögerung beim Bau des Schulzentrums zu erklären.

D. Das Anlagevermögen unterliegt einer durchschnittlichen Abschreibungsquote von 2,38 %. Die Investitionsquote liegt bei 5,04 %. Somit ist der Vermögenszuwachs höher als der mit der Abschreibung erfasste Werteverzehr.

E. Der Finanzmittelbestand hat sich im Haushaltsjahr 2018 von 10.887.594,99 € auf 44.783.923,12 € erhöht. Die Gründe hierfür werden unter Ziffer 8.2.4 „Plan-Ist-Vergleich Finanzrechnung“ des Jahresabschlusses 2018 benannt.

F. Zum Ende des Haushaltsjahres 2018 beträgt die Eigenkapitalquote 9,69 %.

G. Analog der Vorjahre sind die aufkommensstärksten Quellen bei den ordentlichen Erträgen auch in 2018 wiederum die Steuern und steuerähnlichen Erträge mit einem Anteil von weiterhin 49,73 %, die (außer einem geringen Anteil für Jagd- und Fischereisteuer) nahezu ausschließlich auf die Kreis- und Schulumlage entfallen.

H. Der größte Posten bei den ordentlichen Aufwendungen sind entsprechend der Feststellungen aus den Vorjahren erneut die Transferaufwendungen, deren Anteil sich in 2018 gegenüber dem Vorjahr aber auf 47,00 % vermindert hat.

I. Die Anzahl der bei dem Lahn-Dill-Kreis Beschäftigten hat sich im Jahre 2018 (per 31. Dezember 2018) gegenüber dem Vorjahr um die Anzahl 3 auf tatsächlich 1.058 Beschäftigte verringert. Dagegen ist eine Erhöhung der tatsächlich besetzten Stellen im gleichen Zeitraum von 19 VZÄ eingetreten.

Das Regierungspräsidium Gießen hat in seiner Genehmigungsverfügung 2018 aufgrund der günstigen Entwicklung des Lahn-Dill-Kreises von personalwirtschaftlichen Vorgaben abgesehen, jedoch darauf hingewiesen bzw. darum gebeten, dass eine Ausweitung des Personalbestandes und der Personalaufwendungen (Ansatz im HH-Jahr 2018: 53,2 Mio. €) kostenbewusst und verantwortungsvoll erwartet wird.

Festzustellen ist, dass sich die tatsächlichen Personalaufwendungen des Jahres 2018 auf ca. 50.569.786 € belaufen.

Stellungnahme:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und der Lage des Landkreises im Betrachtungszeitraum wieder.

2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung

Der Rechenschaftsbericht enthält nach unserer Auffassung folgende **Kernaussagen** zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für den Lahn-Dill-Kreis:

A. Für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Beteiligung an den verschiedenen Programmen und Maßnahmen des Landes Hessen und des Bundes und den damit ermöglichten Konsolidierungsmaßnahmen wurde mit dem Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 dem Lahn-Dill-Kreis ab dem Jahre 2019 ein „finanzieller Neustart“ ermöglicht.

Entsprechend wird im Rechenschaftsbericht die Erwartung geäußert, dass der Lahn-Dill-Kreis bei entsprechender Strukturierung¹ des Kommunalen Finanzausgleichs und kritischer Überprüfung des Aufgabenumfangs und deren Finanzierung, wieder in die Lage versetzt wird, eine stetige Aufgabenerfüllung im Sinne des § 92 Abs. 1 Satz 1 HGO zu leisten.

B. Für die Folgejahre

Aufgrund der bestehenden Zinspolitik der Europäischen Zentralbank wird weiterhin ein niedriges Zinsniveau erwartet, welches der Finanzierung der Investitionsvorhaben zugutekommt.

C. Mit dem Hinweis auf die bestehende positive Wirtschaftslage zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 wird gleichzeitig auf die Abhängigkeit der öffentlichen Haushalte hinsichtlich deren weiterer Entwicklung sowie des Steueraufkommens des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der weiteren wirtschaftlichen Stabilisierung des Lahn-Dill-Kreises hingewiesen.

¹ dauerhaft, planbar, krisenfest

D. Das Aufkommen aus Kreis- und Schulumlage für den Landkreis ist im Wesentlichen von der Entwicklung des gemeindlichen Gewerbesteueraufkommens und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer abhängig. Insoweit ist auch der Landkreis indirekt von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage seiner Städte und Gemeinden abhängig, die ihrerseits in hohem Maße konjunkturellen Schwankungen unterliegen und von der Steuergesetzgebung fremdbestimmt sind. Diese Tatsachen stellen ein nicht zu unterschätzendes finanzielles Risiko für die kommunale Familie, insbesondere für die Stabilität und Planbarkeit künftiger Haushalte dar.

E. Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit liegt auch weiterhin im Bereich der Schulträgeraufgaben und der Schaffung der baulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen, um ein umfassendes Bildungsangebot sicherzustellen bzw. dessen Weiterentwicklung zu ermöglichen. Der Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses 2018 weist hier insbesondere auf die begonnenen Investitionen am Berufsschulzentrum und der Goethe-Schule in Wetzlar sowie den beruflichen Schulen in Dillenburg hin.

F. Prognostiziert wird, dass die Bevölkerung im Lahn-Dill-Kreis von rund 249.910 Einwohnern im Jahr 2015 auf rund 235.160 Einwohner im Jahr 2030 abnimmt, während sich das Durchschnittsalter im selben Zeitraum von 44,4 Jahren auf 47,7 Jahre erhöht. Dies bedingt eine erwartete Steigerung des Anteils der über 65-jährigen von ca. 21 % auf nahezu 29 % der Einwohner des Lahn-Dill-Kreises. Einhergehend mit diesem demografischen Wandel wird auf die veränderten Anforderungen in der öffentlichen Daseinsvorsorge und die Wichtigkeit des ÖPNV sowie des erfolgtem Ausbau der Breitbandversorgung, um die Attraktivität des ländlichen Raums zu steigern und Abwanderungstendenzen zu verhindern, explizit verwiesen.

G. Für den Aufgabenbereich der Sozialen Leistungen wird seitens der Kinder- und Jugendhilfe auf die gestiegenen Aufwendungen der stationären Erziehungs- und Eingliederungshilfen sowie der Kindertagespflege infolge der Qualifizierung der Tagespflegepersonen hingewiesen. Weiterhin auf die bestehende Unsicherheit des Bedarfs an stationären Betreuungsplätzen für unbegleitete, ausländische Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie den gestiegenen Bedarf an finanziellen Mitteln und Personalkapazitäten aufgrund der erfolgten Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes.

H. Aufgrund des bestehendem breiten Aufgabenspektrums, welches die Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises zu leisten hat und den zu erwarten „neuen Aufgaben“ insbesondere im Bereich der Digitalisierung und der digitalen Rechnungsverarbeitung wird auf die erforderliche berufliche Vielfalt der Mitarbeiter, deren hohen Qualifizierungsgrad und Engagement sowie der erforderlichen Rekrutierung geeigneter Nachwuchskräfte hingewiesen, um diese Aufgaben auch zukünftig sachgerecht und qualitativ hochwertig sicherstellen zu können.

Stellungnahme:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht spiegeln insgesamt die zukünftige Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für den Lahn-Dill-Kreis zutreffend wider.

Darüber hinausgehende Tatsachen, welche die Entwicklung des Landkreises wesentlich beeinflussen können, haben wir bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

Entsprechend unserer Aussage an dieser Stelle im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2017 sind auch zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 mögliche Auswirkungen, die im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 (Coronavirus) stehen, sowohl für den Verlauf der Haushaltswirtschaft, als auch für weitere Entwicklungen noch nicht absehbar und dementsprechend nicht Gegenstand des Rechenschaftsberichts.

2.1.3 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Analog der Vorjahre wird auch im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2018 (Kap. 8) unter der Tz. 2.2 erläutert, wie sich die Vermögenssituation des Lahn-Dill-Kreises im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr verändert und sich das Eigenkapital seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Jahr 2001 entwickelt hat.

Während wir in den vergangenen Jahren an dieser Stelle aufgrund des seit Jahren nicht mehr vorhandenen Eigenkapitals darauf hinweisen mussten, dass eine materiell, nachhaltige rechnerische Überschuldung bestand, die die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises massiv beeinträchtigte, konnte für das geprüfte Jahr 2018 erstmals nach dem 31. Dezember 2004 wieder, ein positives Eigenkapital bilanziert werden.

Die Gründe hierfür, neben der Verwendung der positiven Jahresergebnisse der Jahre 2015 bis 2018 im Sinne von § 25 GemHVO, waren insbesondere die Ablösung von Liquiditäts-/Kassenkrediten und die Gewährung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen im Rahmen der Hessenkasse seitens des Landes Hessen sowie die erfolgte Änderung in § 25 Abs. 3 GemHVO, die es ermöglichte, bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge mit dem Eigenkapital bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 zu verrechnen. Ferner der Abschluss der Konsolidierungsvereinbarung nach dem „Schutzschirmgesetz“, mit der das Land Hessen in den Jahren 2013 und 2014 Kredite in Höhe von 65.855.011 € zugunsten des Lahn-Dill-Kreises abgelöst hat.

Den gewährten Hilfen der Hessenkasse stehen die Verpflichtungen gegenüber², den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO i. V. m. § 52 Abs.1 HKO auszugleichen, die Vorgaben nach § 105 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO zu beachten, sowie ab dem HH-Jahr 2019 die Zahlung der ordentlichen Tilgung und den Beitrag zum Sondervermögen Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften und somit eine Fremdfinanzierung zu vermeiden.

² per Bescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. August 2018

Die Zahlungsverpflichtung nach Maßgabe des Hessenkassegesetzes an das genannte Sondervermögen beläuft sich auf jährlich 25 € je Einwohner und somit gemäß Bescheid auf insgesamt 60.750.000 €, der in den Jahren 2019 bis 2028 zu zahlen ist.

Dieser Betrag wurde in der Vermögensrechnung in voller Höhe als Eigenbeteiligung Hessenkasse in den Sonstigen Verbindlichkeiten zutreffend bilanziert.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand und Ziel der Prüfung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Kreisausschusses des Landkreises.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Rechenschaftsbericht sowie über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft abzugeben.

Dazu haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018, bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweilig gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft.

Der Jahresabschluss wurde durch den Kreisausschuss durch Beschluss vom 8. Mai 2019 (Beschlussvorlage Nr. 172/2019 vom 30. April 2019) aufgestellt und liegt uns seit 10. Oktober 2019 prüfungsfähig vor.

Nach § 128 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt,
6. der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Die in den Vorjahren an dieser Stelle erfolgten Ausführungen, dass der Lahn-Dill-Kreis von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, entsprechende Erleichterungsoptionen aus den „Beschleunigungserlassen 2014 und 2016“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Juli 2014 und 29. Juni 2016 in Anspruch zu nehmen, finden ab dem hier geprüften Jahresabschluss 2018 keine Anwendung mehr, da dieselben letztmalig für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 angewandt werden konnten.

Prüfungsgegenstand waren damit der aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und der aufgestellte Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 des Landkreises.

Die kommunale Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts auch die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans, die Einhaltung der maßgebenden Vorschriften für den Haushaltsvollzug sowie die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung. Die Abschlussprüfung ist daher auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr ausgerichtet (§ 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO).

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrags wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungs- und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über die Haushaltsplanung, einzelne Posten der Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung, den Vollzug des Haushaltsplans, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Gemäß dem risikoorientierten Prüfungsansatz haben wir eine Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Landkreises Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfungshandlungen waren darauf ausgerichtet, dass Unrichtigkeiten und Unvollständigkei- ten sowie Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der im Verlauf der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Lahn-Dill-Kreis- ses vermitteln und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasste Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeits- papieren dokumentiert. Bei erforderlichen Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewuss- ter Auswahl gezogen. Soweit wir zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns im bzw. für das Berichtsjahr fachliche Prüfungen einzelner Aufgaben- bzw. Geschäftsbereiche der Verwaltung durchgeführt haben, sind berichtsrelevante Erläuterungen dazu unter den Feststellungen zur Haushaltswirtschaft (Tz. 5) enthalten.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mit- arbeiter wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit be- stimmt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte mit Unterbrechungen in der Zeit von Februar 2021 bis Juni 2021 sowie mit Nachbereitungsarbeiten im September 2021 und Oktober 2021 durch die Prüfer Stefan Kraft, Katharina Schittenhelm und Ilka Schompert.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und am 20. Juli 2021 mit einem einge- schränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresjahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des Lahn-Dill-Kreises.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung und die von ihr benannten Mitarbeiter erteilt.

Herr Landrat Schuster hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 am 14. Januar 2022 schriftlich bestätigt. Er hat hierin ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht alle wesentlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung der Lage des Landkreises enthält.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

4.1.1.1 *Buchführung*

Die Bücher des Lahn-Dill-Kreises werden nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung in Kommunen (Doppik) geführt. Es gelten die einschlägigen Vorschriften des VI. Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO).

Nach den Feststellungen gewährleistet der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine im Wesentlichen klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes, auch wenn die noch auf der Pilotphase der Doppik (2003) basierende, weiterhin Anwendung findende Version nach wie vor nicht der gültigen Fassung des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR; Muster 13 zu § 33 Abs. 4 GemHVO in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. Dezember 2011) entspricht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen an dieser Stelle in den Schlussberichten zu den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 vom 20. Dezember 2019 bzw. 25. Mai 2020 und die Zusicherung der Verwaltung, dass eine Umstellung auf die aktuelle, rechtskonforme Fassung spätestens mit der Angabe gemäß vorgesehenen Migration der Datenbank auf ein neues/anderes Enterprise-Resource-Planning-System in den Jahren 2024/2025 vorgesehen ist. Nach einer aktuellen Stellungnahme der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen und unter Berücksichtigung der Beschlussvorlage 427/2021³ (Upgrade des vorhandenen SAP R/3-Systems auf SAP S/4 HANA) wird die Umstellung bereits zum 1. Januar 2023 angestrebt. **Eine Anpassung des Kontenplans an die dann geltende Fassung des KVKR hat aus Gründen einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung spätestens zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen.**

Die stichprobenhaft geprüften Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst; die Belege wurden ordnungsgemäß verarbeitet, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet nach unserer anhand von Stichproben gewonnenen Erkenntnissen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Eigenkapitals, der Sonderposten, der Schulden und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Zur Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten IT-Systeme verweisen wir ergänzend auf die nachfolgenden Feststellungen unter Tz. 4.1.1.2.

³ beschlossen in der Sitzung des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises am 15. Dezember 2021

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden satzungsrechtlichen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen gewährleisten eine ordnungsmäßige Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.1.2 Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der finanzrelevanten IT-Systeme

Die Buchführung erfolgte im geprüften Haushaltsjahr mit dem ERP-Verfahren SAP der SAP SE mit Sitz in Walldorf. Im Einsatz befindet sich zum Zeitpunkt der Prüfung (2021) die Programmversion SAP ERP 2006 [Release ERP 6.0 (mit EHP 8)]. Das eingesetzte Produktivsystem wird bei der ekom21 - KGRZ Hessen -, Gießen, gehostet.

Produktiv genutzt werden zum Prüfungszeitpunkt die Module / Funktionen Finanzbuchhaltung (FI) mit Anlagenbuchhaltung (FI-AA), Controlling (CO), Personalwesen (HR), Logistik / Bestellwesen (MM) und zum Zwecke der Abbildung des produktbezogenen Haushalts das Projektssystem (PS).

Eine IT-Systemprüfung bezüglich der Anwendungen SAP und OPEN/PROSOZ fand im Rahmen der Prüfung des Kommunalen JobCenters Lahn-Dill durch den Prüfungsbeauftragten (Schüllermann&Partner AG, nachfolgend auch SWS) bzw. die Fa. SITACS, Frankfurt am Main statt, der seitens SWS die Prüfungsdurchführung übertragen wurde.

Das Ergebnis dieser Prüfung bzw. die wesentlichen Feststellungen und Beanstandungen aus deren Prüfbericht vom 21. Dezember 2020 hatten wir an dieser Stelle in unserem Schlussbericht vom 20. Juli 2021 zum Jahresabschluss 2017 aufgeführt.

Insbesondere die Feststellungen zu den fehlerhaften Systemeinstellungen, inaktiver Protokollierung, der zu weitreichenden Berechtigungen der einzelnen Nutzer, der fehlenden Funktionstrennung zwischen administrativen und fachlichen Mitarbeitern sowie der gleichzeitige Betrieb des Moduls HCM (Human Capital Management – Personalwirtschaft) mit anderen Modulen im gemeinsamen Mandanten 100 (Lahn-Dill-Kreis) führten zur Erkenntnis, dass das vom Lahn-Dill-Kreis betriebene SAP-System in der aktuellen Konfiguration insgesamt nicht den Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen genügt.

Entsprechend weist der Prüfungsbeauftragte in seinem Bericht darauf hin, dass das SAP-System, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheitseinstellungen, das neu zu überarbeitende Berechtigungskonzept und die vergebenen Berechtigungen insgesamt, dringend anzupassen ist.

Die seitens der Verwaltung erfolgte Stellungnahme vom 25. Februar 2021 zu diesem Prüfbericht hatten wir, auch im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt bereits behobenen „Mängel“ im vorgenannten Schlussbericht zum Jahresabschluss 2017 im Wortlaut wiedergegeben.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurden wir von der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen informiert, welche Maßnahmen bis zur Erstellung dieses Schlussberichtes seitens des Lahn-Dill-Kreises nunmehr umgesetzt wurden.

Entsprechend wurden in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Systemhaus, insbesondere

- die zu weitreichenden und kritisch zu betrachtenden Berechtigungen einzelner SAP-Nutzer bereinigt und sichergestellt, dass ausgeschiedenen Mitarbeitern alle Systemberechtigungen entzogen werden und bei Notwendigkeit deren Account im System inaktiv gesetzt wird,
- ein Notfallnutzer für den produktiven Notfall (mit verschlossenen Zugangsdaten) angelegt wurde,
- Supportrollen eingerichtet wurden, um eine bessere Trennung der Aufgaben innerhalb der IT und den Fachabteilungen über die jeweiligen Berechtigungen vornehmen zu können, und
- ein Security Audit für Benutzer mit kritischen Berechtigungen angelegt, deren Handlungen im System aufgezeichnet werden.

Noch zu überarbeiten ist das bestehende nutzerbezogene Berechtigungskonzept. Ferner wurden uns die Gründe für die noch nicht erfolgte bzw. mögliche Trennung von HCM-System und ERP-System vorgetragen und als Zeitpunkt für dieselbe der nach den uns gegebenen Informationen zum 1. Januar 2023 vorgesehene ERP-Systemwechsel genannt.

Wir bedanken uns bei der Verwaltung an dieser Stelle wiederum für die erfolgten Umsetzungen, insbesondere im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen und erfolgten Einschränkungen der beanstandeten Berechtigungen.

Kritisch feststellen müssen wir jedoch, dass nach der uns vorliegenden Auskunft, das bereits für Juli 2021 vorgesehene Einspielen der Supportrollen im Testsystem bisher noch nicht erfolgt ist und aus diesem Grund die Auswirkungen der vorgenommenen Einstellungsänderungen noch nicht absehbar sind. Entsprechend ist nicht sichergestellt, ob nicht auch Nutzer mit entsprechenden Berechtigungen Änderungen (auch unbeabsichtigt) im Produktivsystem vornehmen können.

Ein hohes Risiko für die Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen an das SAP-ERP-System, für das auch weiterhin kein gültiges Prüfzertifikat einer unabhängigen Prüfungseinrichtung existiert, stellt auch weiterhin die fehlende bzw. inaktive Protokollierung dar.

Aus diesen Gründen müssen wir unser Prüfurteil zum Jahresabschluss 2018 wiederum einschränken und bitten die Verwaltung, uns mitzuteilen, sobald die Mängel hinsichtlich der noch ausstehenden Tests zur Überprüfung der Berechtigungen abgeschlossen sind und darüber hinaus, ab welchem Zeitpunkt eine Protokollierung der vorgenommenen Handlungen im System stattfindet.

Nach Abschluss der Prüfung erklärte die Verwaltung (Leitung der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) mit E-Mail vom 7. Februar 2022, seitens des beauftragten SAP-Systemhauses sei bestätigt worden, „dass die Support-Rollen eingerichtet, getestet und nach dem Einspielen der Enhancement-Packages ins Produktivsystem transportiert und aktiv geschaltet wurden“. Zudem seien alle Benutzer mit kritischen Berechtigungen in einer Benutzergruppe zusammengefasst. „Die Aktivitäten dieser Gruppenmitglieder werden in einem security-log protokolliert“. Die Verwaltung geht davon aus, dass damit, mit Ausnahme der beanstandeten direkten Mandantenänderbarkeit, die voraussichtlich im Juni 2022 umgestellt werden soll, und der Empfehlungen für die Trennung des Programmteils HCM (Personalwirtschaft), alle offenen Punkte geklärt wurden.

Da diese Erklärung nach Abschluss der Prüfung eingegangen ist und noch einzelne Feststellungen offen sind, haben wir nicht geprüft, ob die von uns erstmals im Schlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 festgestellten Mängel nunmehr im angegebenen Umfang abgearbeitet sind. Diese Nachprüfung erfolgt nach vollständiger Umsetzung der Beanstandungen, voraussichtlich im Rahmen des Jahresabschlusses 2019.

Hinsichtlich weiterhin erfolgter Prüfungen finanzrelevanter Fachverfahren innerhalb der Abteilungen Kinder- und Jugendhilfe (PROSOZ 14plus) sowie Soziales und Integration (PROSOZ14plus und Comp.ASS.) im Jahr 2014 und des Fachverfahrens HESS für die Kassenautomaten des Lahn-Dill-Kreises aus 2020, verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Schlussberichten zu früheren Jahresabschlüssen⁴.

Ungeachtet der mit der Änderung von § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO durch das Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), die Verpflichtung des Rechnungsprüfungsamtes, eingesetzte automatische Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen vor ihrer Anwendung zu prüfen, ist von uns weiterhin die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO zu beurteilen.

Dies schließt auch die Feststellung ein, dass im Sinne der geltenden Vorschriften nach § 33 Abs. 5 GemHVO und § 5 Abs. 5 GemKVO nur den dort genannten Anforderungen genügende, geprüfte und freigegebene Verfahren innerhalb der Verwaltung eingesetzt werden dürfen, wobei der Gesetzgeber mit dem ersatzlosen Streichen der bisherigen Vorschrift in § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO hierüber die Verantwortlichkeit und inhaltlichen Anforderungen für die Prüfung offen gelassen hat.

4.1.1.3 Inventur und Inventar

Gemäß § 108 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 35 GemHVO ist der Lahn-Dill-Kreis verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres seine Grundstücke, Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

⁴ zuletzt Schlussbericht zum Jahresabschluss 2017 des Lahn-Dill-Kreises vom 20. Juli 2021

Die körperlichen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich durch eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) zu erfassen, soweit nicht nach § 36 Abs. 2 GemHVO durch ein anderes, GoB-konformes Verfahren gesichert ist, dass der Bestand nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann.

Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO bestimmt, dass die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, typischerweise in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen sind.

Für geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist nach § 35 Abs. 2 GemHVO in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Zu berücksichtigen ist, dass der Lahn-Dill-Kreis bis einschließlich des 31. Dezember 2016 von der Erleichterungsregelung gemäß Nr. 4 des Beschleunigungserlasses 2014/2016 des HMdIS Gebrauch gemacht hat, wonach die Durchführung der Inventur zurückgestellt werden konnte.

Die nach Nr. 2 der Hinweise zu § 35 GemHVO erforderliche Inventuranweisung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Inventur ist zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

Diese Inventuranweisung sieht ein rollierendes System in einem fünfjährigen Turnus vor, dass beginnend mit dem Jahr 2017 Inventuren zunächst an den Schulen des Lahn-Dill-Kreises und für das Kalenderjahr 2020 innerhalb der Verwaltung vorsieht.

Die örtlichen Festlegungen (Inventurrichtlinien) für die Durchführung der Inventuren und die Aufstellung des Inventars sind somit nunmehr vorhanden und dementsprechend auch aktuell.

Im Berichtszeitraum haben wir anhand von Stichproben die Inventurverzeichnisse dreier Grundschulen erbeten und die darin erfolgten Angaben mit der Anlagebuchhaltung abgestimmt. Ferner die aktuelle Inventarliste einer Fachabteilung im Hause⁵ mit den Anschaffungswerten und der erfolgten Verbuchung innerhalb der Anlagebuchhaltung in 2020 abgeglichen.

Die Prüfung der im Berichtsjahr erfolgten Inventur führte zu keinen berichtspflichtigen Feststellungen.

⁵ per 31. Dezember 2020

4.1.1.4 Änderungen der Netto-Position

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 ergaben sich Sachverhalte, die zu einer Änderung von Positionen der Eröffnungsbilanz und somit zur Korrektur der Netto-Position in der Vermögensrechnung des Jahres 2018 führten.

Der Bilanzposten „Netto-Position“ ist vergleichbar mit dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ im Sinne von § 266 Abs. 3 HGB. Die Netto-Position wurde erstmalig bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt und gibt die Differenz zwischen der Summe der festgestellten Aktiva und der Summe der festgestellten Passiva an. Die Netto-Position wird deshalb in den Folgejahren durch Geschäftsvorfälle, die sich nach diesem Stichtag ergeben, grundsätzlich nicht verändert. Eine Veränderung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine befristet mögliche Korrektur der Netto-Position (§ 108 Abs. 5 HGO) gegeben sind oder wenn sich die Notwendigkeit einer Anpassung zwangsläufig aus dem Vollzug gesetzlicher Vorschriften⁶ ergibt.

Im Berichtsjahr ergaben sich folgende Veränderungstatbestände für die Netto-Position:

	Änderung (mehr/weniger (-))	Änderungen im JA 2018.
Nettoposition - Stand 01.01.2017		159.219.043,71 €
AKTIVA		
PASSIVA		
Korrekt. Ergebnisvotr. Schutzschirmvertrag	-65.855.011,00 €	
Verrechn. Ordentl. Ergebnis	-54.599.446,42 €	
Verrechn. Ordentl. Ergebnisvortrag	-1.820.052,23 €	
		-122.274.509,65 €
Gesamtveränderung in 2018		-122.274.509,65 €
Nettoposition - Stand 31.12.2018		36.944.534,06 €

Die dargestellten Veränderungen auf der Passivseite ergeben sich zunächst aus der Tatsache, dass per 31. Dezember 2018 die buchungstechnische Korrektur der in 2013 und 2014 erhaltenen Entschuldungshilfen (65.855.011,00 €) aus dem Schutzschirmvertrag erfolgte. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen an dieser Stelle zu den Schlussberichten in den Jahresabschlüssen 2013 bis 2017.

Darüber hinaus hat die mit Inkrafttreten des HessenkasseG vorgenommene Änderung und Ergänzung des § 25 Abs. 3 GemHVO es ermöglicht, mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 die bis zum Ablauf des HH-Jahres 2018 aufgelaufenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Auf die Ausführungen unter 4.3.2 (1) zum Eigenkapital im Anhang zum Jahresabschluss 2018 möchten wir verweisen.

⁶ z. B. § 9 der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 183)

Die Gesamtveränderung der Nettoposition im Jahresabschluss 2018 und die Bilanzierung in Höhe von 36.944.534,06 € wurde korrekt ermittelt und verbucht.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz; Muster 20 zu § 49 GemHVO), die Ergebnisrechnung (Muster 15 zu § 46 GemHVO) und die Finanzrechnung (Muster 17 zu § 47 Abs. 2 GemHVO) entsprechen in ihrer Gliederung den genannten gesetzlichen Vorschriften und vorgeschriebenen Mustern:

Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung (entsprechen Muster 18 bzw. 19 zu § 48 Abs. 1 GemHVO) waren auch dem Jahresabschluss 2018 nicht als Bestandteile beigefügt; sie sind jedoch im SAP-System eingerichtet und prüfbar.

Die Prüfung, dass die vorgelegte Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung aus den Daten der Buchführung des Haushaltsjahres 2018 korrekt abgeleitet wurden, ergab im Übrigen keine Beanstandungen.

Die Vermögensgegenstände, die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§§ 38 ff. GemHVO) angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden satzungsrechtlichen Regelungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Anhang und weitere Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 52 GemHVO hat der Lahn-Dill-Kreis dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen

1. einen Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersicht über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten als Anlagen sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die inhaltlichen Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 50 Abs. 1 GemHVO. Danach sind in diesem zunächst die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern (§ 50 Abs. 1 GemHVO). Zusätzlich sind im Anhang insbesondere anzugeben die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Haftungsverhältnisse, soweit diese nicht in der Bilanz auszuweisen sind, und Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (§ 50 Abs. 2 GemHVO).

Der vorgelegte Anhang wurde auf das Vorhandensein der in § 50 GemHVO genannten (Mindest-) **Angaben** geprüft.

Mit Ausnahme der folgenden Einschränkung ergaben sich zur Vollständigkeit der Anhangsangaben keine Feststellungen:

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 4 und 5 GemHVO sind im Anhang Haftungsverhältnisse anzugeben, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind, ferner Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Nach § 2c Abs. 5 des Hessischen Offensivgesetzes (OffensivG) vom 20. Dezember 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), tragen die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung nach dem SGB II die Kosten der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Anstalt öffentlichen Rechts und haften insoweit für die Verbindlichkeiten der Anstalt als Gewährträger. Das Kommunale Jobcenter Lahn-Dill weist in seiner geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2018 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 5.328 T€ aus. Für diesen besteht grundsätzlich eine Ausgleichspflicht seitens des Lahn-Dill-Kreises. Diese Eventualverbindlichkeit wird derzeit im Anhang zum Jahresabschluss nicht angegeben.

Ferner haben wir die dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO und § 52 GemHVO beizufügenden **Anlagen zum Anhang** (Übersichten) auf Vollständigkeit geprüft.

Als **weitere Anlage** ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen, insbesondere die nach Maßgabe des § 21 GemHVO und den diesen ergänzenden Bestimmungen der Haushaltssatzung gebildeten Haushalts- / Budgetreste, beizufügen.

Der Anhang enthält die gemäß § 50 GemHVO notwendigen Angaben und Erläuterungen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Kommune angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und die sonstigen Pflichtangaben. Ferner wird festgestellt, dass die dem Anhang beigefügten Übersichten den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und vollständig sind.

Die Verwaltung wurde um geringfügige, redaktionelle Korrekturen im Anhang gebeten. Diese wurden vorgenommen und finden sich in der vorliegenden Fassung des Jahresabschlusses wieder.

Hinsichtlich der dem Jahresabschluss beizufügenden Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO möchten wir auf unsere Ausführungen zu 5.3.2.2 (Übertragung von Haushaltsansätzen in das Folgejahr) verweisen.

4.1.4 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist nach § 112 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 51 GemHVO zwingender Bestandteil der kommunalen Rechnungslegung und diesem Schlussbericht zusammen mit dem Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises beigefügt.

Im Rechenschaftsbericht hat der Landkreis gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO den Verlauf der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr und seine Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des vorgelegten Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Ferner soll der Rechenschaftsbericht nach § 51 Abs. 2 GemHVO Angaben enthalten über

1. den Stand der Aufgabenerfüllung mit Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben, und
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen des Haushaltsjahres.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht wurde auf das Vorhandensein der in § 51 GemHVO genannten (Mindest-)Inhalte geprüft.

Es wird festgestellt, dass der Rechenschaftsbericht (Kapitel 8 des Jahresabschlusses - Anlage zu diesem Schlussbericht) alle in § 51 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO geforderten Angaben und Darstellungen enthält. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab ferner, dass der Rechenschaftsbericht

- 1. mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht,**
- 2. insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Lahn-Dill-Kreises zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses vermittelt und**
- 3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend darstellt.**

Uns sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lahn-Dill-Kreises.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Von Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind. Wir verweisen insoweit auf die weitergehenden Angaben und Aufgliederungen im Anhang zum Jahresabschluss.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017⁷ unverändert angewandt.

Ausführungen zur Schulumlage nach § 50 Abs. 3 FAG finden sich in Kap. VIII 2.1.3 des Rechenschaftsberichtes. Danach ergibt sich für das Haushaltsjahr 2018 eine Überdeckung in Höhe von 5.993.370,85 €, die nach § 41 Abs. 8 GemHVO in einen Sonderposten einzustellen und im folgenden Haushaltsjahr ergebniswirksam aufzulösen ist.

Seitens der Verwaltung wird im Jahresabschluss ausgeführt, dass die entsprechende Bildung eines Sonderpostens zum 31. Dezember 2018 nicht erfolgte, da diese Überdeckung zum Ausgleich der Defizite aus den Vorjahren (2016 und 2017) verwandt wurde.

Diese Handlungsweise wurde zwischen der Verwaltung und der Revision im Oktober 2018 erörtert. Nach Abstimmung mit dem HMdIS sowie dem Hessischen Städte- und Landkreistag wurde seitens der Revisionsamtsleitungen Konsens darüber erzielt, dass eine im Rahmen der Abrechnung eines Haushaltsjahres festgestellte Unterdeckung bei den Kosten der Schulträgerschaft in die nächstfolgende Festsetzung der Schulumlage (bedarfserhöhend) einzubeziehen ist.

Aufgrund dessen, dass die Möglichkeit der Verrechnung der jahresbezogenen Überdeckung mit Verlusten aus vorherigen Perioden sich jedoch ausdrücklich weder aus dem Wortlaut des § 41 Abs. 8 GemHVO noch aus der spezialgesetzlichen Regelung (§ 50 Abs. 3 HFAG) gibt, wurde das HMdIS seitens der hessischen Revisionsamtsleitungen gebeten, im Interesse der Rechtssicherheit in geeigneter Weise, etwa im Rahmen der anstehenden Neuinkraftsetzung der Verwaltungsvorschriften eine Klarstellung aufzunehmen. Diese steht bislang noch aus. Ungeachtet dessen erachten wir eine zeitnahe Verrechnung von entstandenen Unterdeckungen mit Überschüssen in der

⁷ Ausnahme: siehe Ausführungen in Ziffer 3.1 hinsichtlich des Wegfalls der bis 31. Dezember 2017 möglichen Erleichterungsoptionen aus den Beschleunigungserlassen

Folgeperiode in analoger Anwendung des Kommunalabgabenrechts (§ 10 Abs. 2 KAG) für sachgerecht.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.3 Sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen zu den einzelnen Rechnungen des Jahresabschlusses

4.3.1 Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung (Bilanz) wird der Bestand der Vermögensgegenstände und Schulden sowie des Eigenkapitals, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten des Landkreises stichtagbezogen abgebildet, wobei die Aktivseite die Mittelverwendung und die Passivseite die Mittelherkunft darstellen. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach aufsteigender Liquidierbarkeit auf der Aktivseite und zunehmender Fälligkeit auf der Passivseite.

Der Lahn-Dill-Kreis hat die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018 unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Zur Entstehung und Zusammensetzung des Jahresergebnisses nehmen wir in den nachfolgenden Erläuterungen zur Ergebnisrechnung im folgenden Abschnitt Stellung.

Wir haben die formelle Richtigkeit der Vermögensrechnung anhand der Summen- und Saldenliste und der entsprechenden, im ERP-Verfahren hinterlegten Zuordnungen bzw. Vermögensgliederungscodes geprüft.

Die so durchgeführte Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang und im Rechenschaftsbericht des Lahn-Dill-Kreises.

4.3.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

Die Ergebnisrechnung weist den Ressourcenverbrauch (Aufwand) und den Ressourcenzuwachs (Erträge) in einer Periode (Haushaltsjahr) aus. Durch die sachbezogene Gliederung informiert die Ergebnisrechnung vollständig und klar über Art, Höhe und Herkunft der im Haushalts- / Berichtsjahr angefallenen Erträge und Aufwendungen.

Wir haben die formelle Richtigkeit der Ergebnisrechnung anhand der Summen- und Saldenliste und der entsprechenden, im ERP-Verfahren hinterlegten Zuordnungen bzw. Ergebnisgliederungscodes geprüft.

Im Zuge dieser Neugliederung und unter Berücksichtigung der Anwendung von Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO hat der Landkreis für das Haushaltsjahr 2018 Teilergebnisrechnungen gebildet. Diese wurden mit der Ergebnisrechnung abgestimmt.

Die so durchgeführten Prüfungen ergaben keine Beanstandungen.

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2018 schließt - vor Ergebnisverwendung - mit einem positiven Jahresergebnis von **31.095.432,40 €** ab. Dieses setzt sich zusammen aus

- dem Überschuss beim ordentlichen Ergebnis
in Höhe von 27.083.744,44 €

und

- dem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis
in Höhe von 4.011.687,96 €

Hinsichtlich der Verwendung und Verbuchung der Ergebnisse verweisen wir auf § 106 Abs. 2 HGO, die §§ 23 Abs. 1, 24 und 46 Abs. 3 GemHVO, die dazugehörenden Hinweise sowie die Erläuterungen innerhalb dieses Berichts und im Anhang zum Jahresabschluss.

Der unter Berücksichtigung der Verrechnungsbuchungen im Zusammenhang mit der Hessenkasse verbleibende Überschuss des ordentlichen Ergebnisses und auch des außerordentlichen Ergebnisses wurde entgegen § 106 Abs. 2 HGO und § 24 Abs. 1 GemHVO bei Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht der Rücklage des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Diese Verwendungsbuchungen wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 vorgenommen.

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang und im Rechenschaftsbericht des Landkreises.

4.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

Die Finanzrechnung (Cashflow-Rechnung) bildet die Zahlungsströme aus den im Jahresabschluss erfassten Geschäftsvorfällen und damit die Liquidität der Körperschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Als grundlegende Kennzahl aus der Finanzanalyse stellt der (operative) Cashflow den Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit innerhalb einer Periode als Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag dar. Er zeigt damit die Fähigkeit der Kommune auf, ihre laufenden Aufgaben sowie die Tilgung von Krediten und Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres ist die Differenz zwischen allen Einzahlungen und Auszahlungen der Periode; er entspricht dem Posten "Flüssige Mittel" in der Vermögensrechnung.

Gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO in der bis zum 13. September 2021 geltenden Fassung kann die Finanzrechnung bezüglich der Ermittlung des Finanzmittelzuflusses oder Finanzmittelabflusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nach der direkten oder indirekten Methode geführt werden.

Bei der direkten Methode (§ 47 Abs. 2 GemHVO) wird die Differenz zwischen den aus der Verwaltungstätigkeit entstehenden zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen (Einzahlungen und Auszahlungen) der Periode durch direkte Buchung eines Finanzrechnungskontos ermittelt. Für die direkte Methode ist Muster 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO verbindlich vorgeschrieben.

Bei der indirekten Methode (§ 47 Abs. 3 GemHVO) wird der Finanzmittelzufluss bzw. -abfluss aus der Verwaltungstätigkeit ermittelt, indem ausgehend vom Jahresergebnis der Ergebnisrechnung die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen bzw. Erträge eliminiert werden. Die Gliederung richtet sich nach Muster 17 zu § 47 Abs. 3 GemHVO.

Der Lahn-Dill-Kreis führt die Finanzrechnung nach der indirekten Methode.

Wir haben die formelle Richtigkeit der Finanzrechnung anhand der Summen- und Saldenliste und der entsprechenden, im ERP-Verfahren hinterlegten Zuordnungen bzw. Finanzgliederungscodes stichprobenhaft geprüft.

Die so durchgeführte Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einem Finanzmittelbestand in Höhe von **44.783.923,12 €** ab und stimmt mit dem in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Bestand an flüssigen Mitteln (Aktiva, Pos. 2.3) überein.

Der Finanzmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt **93.619.111,00 €**.

Die Auszahlung für die ordentliche Tilgung von Krediten (ausgenommen der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung) beträgt **-15.230.315,51 €**.

Die Verwaltungstätigkeit im Berichtsjahr führte mithin zu einem Zahlungsmittelzufluss.

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit war am Ende des Berichtsjahres 2018 positiv. Dem Landkreis ist es dadurch möglich, die ordentliche Tilgung von Kreditverpflichtungen aus eigenen Mittel zu finanzieren.

Neben der Ablösung der Liquiditätskredite (Kassenkredite im Sinne von § 105 HGO a.F.) in Höhe von 100.000.000,00 € aus dem Hessenkassengesetz konnten auch die an

dieser Stelle im Schlussbericht 2017 erwähnten Liquiditätshilfen gegenüber den Kreditgebern Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH und Lahn-Dill-Kliniken GmbH zurückgezahlt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang und im Rechenschaftsbericht des Landkreises.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

5.1 Grundsätzliche Feststellungen

In unsere Berichterstattung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft im geprüften Haushaltsjahr einzubeziehen. In diesem Rahmen ist eine Feststellung zu treffen, ob die Haushaltswirtschaft insgesamt den geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften entsprochen hat, insbesondere die Festsetzungen von Haushaltssatzung und Haushaltsplan eingehalten wurden.

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie 720 des IDR niedergelegt sind.

Wir haben uns anhand verschiedener Fragenkataloge sowie konkreter haushaltsrechtlicher Prüfungen ein Gesamturteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr gebildet.

In diesem Zusammenhang wurden

- die haushaltswirtschaftliche Organisation,
- die haushaltswirtschaftlichen Instrumente und Prozesse und
- die haushaltswirtschaftliche Lage

stichprobenhaft betrachtet, analysiert und geprüft. Auf die haushaltswirtschaftliche Lage der Kommune wird im Rahmen dieses Berichtsabschnitts nur eingegangen, soweit dazu Bewertungen nicht bereits im Rahmen der Feststellungen zur Rechnungslegung vorgenommen wurden.

Die Themenbereiche wurden anhand einer Checkliste, teilweise in Form eines Interviews, abgeprüft. Über die getroffenen Feststellungen, soweit diese für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft wesentlich sind, wird unter der nachfolgenden Tz. 5.3 berichtet.

Der Verwaltung haben wir nach Abschluss der Prüfungshandlungen ferner verschiedene Hinweise und Empfehlungen gegeben.

5.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Landkreises. Er ist nach Maßgabe der HGO, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und den hierzu ergangenen Hinweisen und Erlassen für die Haushaltsführung verbindlich.

Die für das Berichtsjahr erlassene Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises vom 11. Dezember 2017 enthält im Überblick folgende Festsetzungen:

	Haushalts-/ Abschlussjahr ¹⁾
Ergebnishaushalt	
<u>Ordentliches Ergebnis</u>	
Gesamtbetrag der Erträge	365.175.306 €
./ Gesamtbetrag der Aufwendungen	360.091.332 €
Saldo	5.083.974 €
<u>Außerordentliches Ergebnis</u>	
Gesamtbetrag der Erträge	0 €
./ Gesamtbetrag der Aufwendungen	0 €
Saldo	0 €
Überschuss / Fehlbedarf (-)	5.083.974 €
Finanzhaushalt	
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.852.859 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.963.442 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	69.466.640 €
Saldo	-62.503.198 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	75.507.744 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	28.394.113 €
Saldo	47.113.631 €
Zahlungsmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-) des Haushaltsjahres	2.463.292 €
Kreditemächtigung für Investitionen u. Investitionsförd.-maßnahmen	62.503.198 €
Gesamtbetrag	
Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres	26.300.000 €
Gesamtbetrag	
Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	135.413.000 €
Höchstbetrag	
Umlagehebesätze	
<u>Kreisumlage (in v. H. der Umlagergrundlagen)</u>	
für die Stadt Wetzlar	33,20%
für die übrigen Städte/Gemeinden	35,73%
<u>Schulumlage (in v. H. der Umlagergrundlagen)</u>	
für die Stadt Wetzlar	16,50%
für die übrigen Städte/Gemeinden	16,50%

¹⁾ Ansätze einschließlich etwaiger Veränderungen durch Nachtragshaushaltsplan

Für Einzelheiten wird auf die Haushaltssatzung des Berichtsjahres verwiesen.

Wir stellen fest, dass die Haushaltssatzung alle nach § 94 HGO erforderlichen Angaben enthält und ihre Form den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 11. Dezember 2017 durch den Kreistag beschlossen.

Gemäß § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO (§ 97 Abs. 4 HGO a.F.) soll der Aufsichtsbehörde die der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens am 30. November des Vorjahres vorgelegt werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) am 16. Januar 2018, mithin verspätet, vorgelegt.

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, hat der Landkreis ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 92 Abs. 4 HGO). Es ist von der Vertretungskörperschaft zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Der am 11. Dezember 2017 beschlossene Haushaltsplan 2018 des Lahn-Dill-Kreises war ausgeglichen.

Das Regierungspräsidium Gießen hat mit der Begleitverfügung zur Haushaltsgenehmigung 2016/2017 verfügt, dass mit dem nächsten Antrag auf Haushaltsgenehmigung (2018/2019) ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen ist, das mit dem im Schutzschirmvertrag mit dem Land vereinbarten Konsolidierungspfad und den dort genannten Einzelmaßnahmen korrespondiert und nach Möglichkeit weitere Konsolidierungspotentiale berücksichtigt. Entsprechend der Regelung des § 1 Abs. 4 Ziffer 3 GemHVO wurde dieses Konzept als Anlage dem Haushaltsplan 2018/2019 beigefügt.

5.3 Einzelfeststellungen zur Haushaltswirtschaft

5.3.1 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Kreisausschuss und Kreisverwaltung sind grundsätzlich an die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gebunden. Abweichungen von den Planansätzen lassen sich in der Praxis jedoch nicht immer vermeiden. Besteht keine Deckungsfähigkeit im Sinne von §§ 19 und 20 GemHVO, ist für einen Mehrbedarf nach den Regelungen für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen (§ 100 HGO) zu verfahren, sofern wegen der Höhe oder Folgen des Mehrbedarfs keine Nachtragssatzung zu erlassen ist (§ 98 HGO).

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet der Kreisausschuss, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen ist dieser davon alsbald in Kenntnis zu setzen.

Der Lahn-Dill-Kreis hat in seinem Haushaltsplan verschiedene Regelungen bezüglich der Deckungsfähigkeit von Ansätzen festgelegt. Ferner wurde in § 7 der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 die Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben bestimmt und damit die Entscheidungsbefugnis beider Organe sowie die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten verbindlich festgelegt.

Zur Feststellung von etwaigen, nach Anwendung der Deckungsregeln sich ergebenden Überschreitungen haben wir einen Plan- / Ist-Vergleich auf der Ebene der Teilhaushalte durchgeführt.

5.3.1.1 Einhaltung Ergebnishaushalt

Nach unseren Feststellungen unter Berücksichtigung von möglichen Bereinigungstatbeständen und unter Einbeziehung der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge sowie der Anwendung der Regelungen zur Deckungsfähigkeit nach §§ 18 – 20 GemHVO, ergaben sich mit Ausnahme der nachfolgenden, bereits gefassten Beschlüsse keine genehmigungsbedürftigen Überschreitungen im Rahmen des § 100 HGO (lt. Tabelle) .

Teilhaushalt / Produkt / Kostenstelle	Bezeichnung Teilhaushalt	Festgestellter Betrag der Überschreitung €
12 - Verkehrsflächen und anlagen, ÖPNV / 120101	Straßen- und Radwegebau - Deckenerneuerung K388	113.334,00
12 - Verkehrsflächen und anlagen, ÖPNV / 120202	Auftragsleistungen ÖPNV - Umlage zur Komplementärfinanzierung der RMV GmbH	41.901,14
01 - Innere Verwaltung / 010116	Personalvertretung, Personalkosten	3.694,89
Summe		158.930,03

Für die über- und/oder außerplanmäßigen Vorgänge des Personalrats (Beschlussvorlage 147/2019) und für die Auftragsleistungen ÖPNV (Beschlussvorlage 146/2017) wurden die erforderlichen Beschlüsse **am 8. Mai 2019** gefasst. Die Erhöhung der Umlage der Komplementärfinanzierung des ÖPNV wurde bereits im November 2017 vom Aufsichtsrat der RMV GmbH beschlossen, jedoch nach der vorzunehmenden Mittelanmeldung für den Haushaltsplan 2018/2019. Letzteres trifft auch für den Grund der Erforderlichkeit der entstandenen Mehraufwendungen im Teilhaushalt Personalrat zu.

Festzustellen ist, dass für beide Beschlüsse die Tatbestandvoraussetzungen im Sinne von § 100 Abs. 1 HGO vorlagen, jedoch dieselben nicht im Sinne von § 100 Abs. 3 HGO i.V.m. Hinweis Nr. 8 zu § 100 HGO vor Entstehung der überplanmäßigen Aufwendungen, sondern erst im Folgejahr gefasst wurden.

Bei den Mehraufwendungen für die Deckenerneuerung der K388 zwischen Ehringhausen-Breitenbach und ABlar war die Deckungsfähigkeit innerhalb des Produktbereichs gewährleistet, eine Beschlussfassung durch den Kreisausschuss somit unter Beachtung der Regelungen in § 20 GemHVO in Verbindung mit den geltenden Haushaltsvermerken im Haushalt 2018 in diesem Falle entbehrlich, da eine genehmigungsbedürftige Überschreitung nicht vorlag.

5.3.1.2 Einhaltung Finanzhaushalt und Verpflichtungsermächtigungen

Im Finanzhaushalt ergaben sich nach vorliegender Aufstellung der Verwaltung folgende über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen:

Teilhaushalt / Produkt / Kostenstelle	Bezeichnung Teilhaushalt	Festgestellter Betrag der Überschreitung €
Auszahlungen für Investitionen		
überplanmäßige Auszahlung	Bauabteilung Schulen - Sanierung Grundschule Ulmtal	675.000,00
außerplanmäßige Auszahlung	Bauabteilung Schulen - Sanierung Schulgebäude Dalheimschule	1.000.000,00
außerplanmäßige Auszahlung	Bauabteilung Schulen - Straßenbeiträge Neue Friedensschule	20.024,33
außerplanmäßige Auszahlung	Bauabteilung Schulen - Sanierung auf Raten Carl-Kellner-Schule	300.000,00
Summe		1.995.024,33

Für die nicht veranschlagten Straßenbeiträge für die Neue Schulstraße der Neuen Friedensschule am Standort Herborn-Merkenbach hat der Kreisausschuss mit Beschluss vom 25. Mai 2018 (Beschlussvorlage Nr. 193/2018) ihrer Leistung rechtzeitig zugestimmt / wie folgt beschlossen:

- Die Mehrauszahlungen werden durch Mittelverschiebung von der Haushaltsposition 50.034.003, Anschaffung von Reinigungsgeräten / Geräte und Maschinen für Außenanlagen in entsprechender Höhe gedeckt.

Für die außerplanmäßigen Auszahlungen im Bereich der Sanierung auf Raten der Carl-Kellner-Schule Braunfels hat der Kreistag mit Beschluss vom 27. August 2018 (Beschlussvorlage Nr. 215/2018) ihrer Leistung rechtzeitig zugestimmt / wie folgt beschlossen:

Für die Deckung werden Mittel aus dem Bereich Sanierung Dach Verwaltung und Pausen-trakt, Sanierung C-Trakt, 3. BA der Carl-Kellner-Schule in Braunfels herangezogen

Für die außerplanmäßigen Auszahlungen betreffend der Sanierung Dalheimschule und überplanmäßigen Auszahlungen für die Sanierung der Grundschule Ulmtal in Greifenstein-Allendorf hat der Kreistag mit Beschluss vom 27. August 2018 (Beschlussvorlage Nr. 253/2018) ihrer Leistung rechtzeitig zugestimmt / wie folgt beschlossen:

Die Maßnahme Grundhafte Sanierung der Grundschule Ulmtal in Greifenstein-Allendorf soll in Absprache mit der WI-Bank, aufgrund nicht gesicherter, vollumfänglicher Förderfähigkeit, nicht wie geplant durch KIP-II Mittel, sondern durch kreiseigene Mittel finanziert werden. Für die vorgesehene Kreditaufnahme der KIP-II Mittel wurde die Sanierung der Dalheimschule als Ersatzmaßnahme ausgewählt, die förderfähig ist. Die außerplanmäßigen Auszahlungsermächtigungen sind möglich, da die Deckung durch die in der Haushaltssatzung festgesetzte und genehmigte Kreditaufnahme der KIP-II Mittel gewährleistet ist.

Es wird festgestellt, dass entgegen der Bestimmung des § 100 Abs. 1 und Abs. 3 HGO eine vorherige Beschlussfassung über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 45.596,03 € im Bereich des Personalrats und der Auftragsleistungen ÖPNV unterblieben ist.

Nach § 100 Abs. 3 HGO und Nr. 8 der Hinweise zu § 100 HGO ist ein Beschluss des zuständigen Organs bereits dann erforderlich, wenn sich abzeichnet, dass eine nicht durch Deckungsfähigkeit aufzufangende Überschreitung von Budgetansätzen droht.

Wir bitten um zukünftige Beachtung.

Hinsichtlich der bereits vorliegenden und gefassten Beschlüsse zu den den Finanzhaushalt betreffenden über- und außerplanmäßigen Auszahlungen des Jahres 2018 können wir die Einhaltung der Regelungen des § 100 Abs. 1 HGO bestätigen und darauf hinweisen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen (Unvorhersehbarkeit, Unabweisbarkeit, Gewährleistung der Deckung) in den jeweiligen Gremienvorlagen eingehend begründet wurden.

An dieser Stelle möchten wir, hinsichtlich der begründeten Deckung in den jeweiligen Vorlagen, auf den Vorrang (auch vor der Erforderlichkeit einer Beschlussfassung nach § 98 HGO) hinweisen, dass zahlungswirksame Aufwendungen und Auszahlungen zunächst über das jeweilige Budget (§ 20 Abs. 1 und 3 GemHVO) in Verbindung mit den Deckungsvermerken (Ziffer 5.1.1 bzw. 5.1.2) zu decken sind; erst wenn eine Deckungsfähigkeit hier nicht gegeben ist, sind Beschlüsse nach § 100 HGO einzuholen.

5.3.2 Übertragung von Haushaltsansätzen in das Folgejahr

Die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen richtet sich nach § 21 GemHVO und etwaigen, auf dieser Grundlage ergangenen ortsrechtlichen Festlegungen im Haushaltsplan (Haushaltsvermerke).

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für **Aufwendungen eines Budgets** kraft Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die übertragenen Ansätze bleiben, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis längstens zum Ende des zweiten auf das Abschlussjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bleiben die **Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** des Finanzhaushalts bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Soweit Haushaltsermächtigungen des Haushalts-/Abschlussjahres nach § 21 GemHVO in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, sind diese in einer gesonderten Anlage zum Jahresabschluss darzustellen (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO).

Der Lahn-Dill-Kreis hat von der gesetzlichen Möglichkeit der Übertragung nach Maßgabe der folgenden Erläuterungen grundsätzlich Gebrauch gemacht. Die nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO erforderliche Übersicht über die Haushaltsübertragungen nach Ziffer 5.3.2.1 ist als Anlage 6 dem Jahresabschluss beigelegt.

5.3.2.1 Übertragung von Ermächtigungen des Ergebnishaushaltes

Nach der vorliegenden Aufstellung der Haushaltsübertragungen wurden Haushaltsansätze des Abschlussjahres und ggf. im Finanzhaushalt zusätzlich aus Haushaltsansätzen der Vorjahre

- für Aufwendungen des Ergebnishaushalts in Höhe von - **68.630,33** €
- für investive Auszahlungen des Finanzhaushalts in Höhe von **255.089,00** €

in das folgende Haushaltsjahr 2019 übertragen.

Die Budgetüberschreitungen (negative Planvorträge) im Ergebnishaushalt (Kostenbudget) ergeben sich aus den festgestellten Budgetabschlüssen und wurden entsprechend der Budgetierungsrichtlinie für die Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises und die Schulen in voller Höhe von – 68.630,33 € in die einzelnen Teilergebnishaushalte des Folgejahres 2019 vorgetragen.

5.3.2.2 Übertragung von Ermächtigungen des Finanzhaushaltes

Analog der Vorjahre war auch innerhalb der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 festzustellen, dass dem vom Kreisausschuss am 8. Mai 2019 (Drucksache 172/2019) aufgestellten Jahresabschluss, die nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO vorgeschriebene Übersicht der erfolgten Übertragungen von Ansätzen des Finanzhaushalts 2018 und aus Vorjahren nach 2019 nicht als Anlage beigefügt war.

Die Aufstellung der in das Jahr 2019 zu übertragenden Haushalts-/Budgetreste des Finanzhaushalts beinhaltet die vorgetragenen Ansätze aus Vorjahren (bis einschließlich 2017) und die am Ende des Haushaltsjahres 2018 noch verfügbaren Ansätze des Finanzhaushalts 2018.

Auch bezogen auf den Jahresabschluss 2018 wurde diese Aufstellung während der vorzunehmenden Prüfungshandlungen nachgereicht und konnte anhand von vorgenommenen Auswertungen der Verwaltung sowie mit den in SAP erfassten Werten seitens der Prüfung abgestimmt und nachvollzogen werden.

Die in der Fassung des Aufstellungsbeschlusses vom 8. Mai 2019 zum Jahresabschluss 2018 noch fehlende Anlage der Übertragungen von Haushaltsermächtigungen des Finanzhaushaltes (Ansätze für Investitionen) liegt nunmehr als Anlage dem Jahresabschluss (vgl. Anlage zum Schlussbericht) bei.

Zur Übertragung von Haushaltsansätzen des Haushaltsjahres 2018 und ggf. aus Vorjahren in das Folgejahr 2019 gemäß § 21 GemHVO stellen wir fest:

- Die Übertragungen von Ansätzen des Ergebnishaushalts in das Folgejahr wurden anhand der Buchungen auf den jeweiligen, benannten Sachkonten mit der Finanzbuchhaltung und den Haushaltsansätzen in Stichproben abgestimmt. Es ergaben sich keine berichtsrelevanten Beanstandungen.
- Die Summe der in das Haushaltsjahr 2019 vorzutragenden Budgetreste (noch nicht verausgabte Haushaltsermächtigungen) des Finanzhaushalts beläuft sich zum Abschlussstichtag des Jahres 2018 nach den uns von der Verwaltung vorgelegten Auswertungen⁸ auf 123,15 Mio. € und hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr (95,7 Mio. €) nochmals um ca. 27,45 Mio. € erhöht.

Unsere Ausführungen aus den Vorjahren aufgreifend, müssen wir auch in diesem Schlussbericht zum JA 2018 darauf hinweisen, dass – eine tatsächliche Inanspruchnahme dieser noch bestehenden Ermächtigungen unterstellt-, es zu einem zusätzlichen Finanzierungs-/Zahlungsmittelbedarf bis zu dieser Summe kommen würde.

⁸ siehe Anlage „noch verfügbares Budget für Folgejahre (Budgetvorträge) aus Plan-Ist-Vergleich für Investitionen zum 31.12.2018“

In den vergangenen Jahresabschlüssen hatten wir an dieser Stelle wiederholt auf die Tatsache hingewiesen, dass aufgrund der Komplexität der vorzulegenden Zusammenstellungen über die systemseitig verfügbaren Einzelreste, es für uns als Prüfung mit vertretbarem Aufwand nicht festzustellen ist, ob die Höhe der zulässigen Budgetvorträge in das Folgejahr vollumfänglich korrekt ermittelt wurde; Plausibilitätsprüfungen veranlassten uns allerdings bereits bei der Prüfung der vorherigen Jahresabschlüsse zur Annahme, dass ein nicht geringer Teil der von der Verwaltung aufgelisteten Übertragungssumme auf alte Ansätze entfällt, für eine Übertragung rechtlich nicht mehr zulässig ist, die jedoch primär aus Gründen der Personalkapazität noch nicht im SAP-System ausgebucht wurden. Auch aus diesem Grund hatten wir in den Vorjahren gegenüber der Verwaltung Handlungsempfehlungen für eine belastbarere und effizientere Prüfung zum Jahresabschluss 2018 ausgesprochen.

- Auch weil die Handlungsempfehlungen⁹ seitens der Fachabteilung für den Jahr 2018 noch nicht gänzlich umgesetzt wurden und die Auswertung der Übertragungen aus dem Finanzhaushalt weiterhin nicht vollumfänglich systembedingt möglich ist, können wir weiterhin nicht uneingeschränkt bestätigen, dass die von der Verwaltung als abschließende Anlage zum Jahresabschluss 2018 ausgewiesene Höhe der in das Folgejahr übertragungsfähigen Haushaltsermächtigungen im Bereich des Finanzhaushaltes unter Beachtung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 GemHVO ermittelt wurde.
- Feststellungen im geringen Umfange¹⁰, dass aus Investitionsvorhaben noch Mittel in 2018 zur Verfügung standen, die nach § 21 Abs. 2 GemHVO in das Folgejahr nicht mehr übertragbar waren, werden seitens der Verwaltung überprüft und korrigiert.

Auch aufgrund der Tatsache, dass die vorgenannten Feststellungen nur mit erheblichem Prüfaufwand zu konstatieren waren, erwarten wir bei einer notwendigen vorherigen Budgetfreigabe durch die Abteilung 12, dass vor Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen weiterhin im Einzelfall geprüft wird, ob dieser Budgetrest noch gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO zulässigerweise in Anspruch genommen werden kann.

Ferner ist spätestens mit der Umstellung des ERP-Verfahrens – derzeit ist der 1. Januar 2023 vorgesehen - sicherzustellen, dass die Auswertungen zu den Übertragungen im Finanzhaushalt zukünftig ausschließlich systemseitig erfolgen und vollständig nachvollziehbar sind. Wir behalten uns eine vorherige stichprobenhafte Prüfung der Erfassung der übertragenen Haushaltsermächtigungen in das neue ERP-Verfahren vor, sofern eine Übernahme erfolgen wird.

⁹ siehe Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 vom 25. Mai 2020

¹⁰ in Anzahl und Summe

5.3.3 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für Investitionskredite

5.3.3.1 Kreditaufnahme im Haushaltsjahr

In der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushalts-/Berichtsjahr wurden Kreditaufnahmen für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt **62.503.198,00 €** veranschlagt.

Gemäß § 103 Abs. 2 HGO hat die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 6. April 2018 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigt. Eine Einzelkreditgenehmigung für 2018 war nicht vorgesehen.

Im Berichtsjahr wurden vom Landkreis Kredite in Höhe von **32.921.798,00 €** aufgenommen.

Die haushaltsrechtliche Prüfung der Kreditaufnahmen führte zu keinen Beanstandungen.

5.3.3.2 Übertragung von Kreditermächtigungen in das Folgejahr

Nach § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Zum Stichtag 1. Januar des Haushaltsjahres standen dem Landkreis bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 noch Kreditermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von 32.308.798,00 € zur Verfügung. Hiervon hat er im Berichtsjahr durch Kreditaufnahmen in einer Höhe von insgesamt 31.103.798,00 € Gebrauch gemacht.

Von der Ermächtigung des laufenden Jahres (vgl. Tz. 5.3.3.1) entfallen 1.818.000,00 € auf das schuldrechtlich in Anspruch genommene IFO-B-Darlehen.

Der nach § 103 Abs. 3 HGO im folgenden Haushaltsjahr noch verfügbare Restbetrag aus Kreditermächtigungen beträgt somit 60.685.198,00 €.

5.3.4 Inanspruchnahme des Höchstbetrages für Kredite zur Liquiditätssicherung

In der Haushaltssatzung für das geprüfte Haushaltsjahr wurde der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) für das Haushalts-/Berichtsjahr auf **135.413.000,00 €** festgesetzt. Der Höchstbetrag bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 105 Abs. 2 Satz 3 HGO).

Diese hat mit Verfügung vom 6. April 2018 den satzungsmäßigen Höchstbetrag in voller Höhe genehmigt.

Zum 31. Dezember 2018 valutierte Liquiditätskredite in einer Gesamthöhe von **20.000.000,00 €** (einschließlich etwaiger Kontokorrentkredite).

Die Gründe für die Reduzierung gegenüber dem Vorjahr ergeben sich, neben der vollumfänglich erfolgten Rückzahlung gewährter Liquiditätskredite aus 2017¹¹ an die Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH und Lahn-Dill-Kliniken GmbH, insbesondere aus der Tatsache, dass im Rahmen der HESSENKASSE mit Bescheid des Hessischen Finanzministeriums vom 10. August 2018 dem Lahn-Dill-Kreis u. a. eine Kassenkreditentschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 121.500.000,00 € gewährt wurde.

In 2018 wurden von dieser Gesamtsumme 101.500.000,00 € zur Kassenkreditentschuldung eingesetzt. Die verbleibende Summe bis zum Ablösungshöchstbetrag erfolgte durch die Leistung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Hessenkassengesetz in Höhe von 20.000.000,00 € in den Jahren 2019 und 2020.

Die darüber hinaus vorgenommene Prüfung, ob der satzungsmäßige bzw. davon abweichende aufsichtsbehördlich genehmigte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) auch unterjährig eingehalten wurde, ergab **keine Beanstandungen**.

5.3.5 Prüfung von Auftragsvergaben

Im Rahmen der Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses wurden exemplarisch folgende Maßnahmen nach stichprobenhafter Auswahl, die im Haushaltsjahr 2018 abgeschlossen und in der Anlagenbuchhaltung des Lahn-Dill-Kreises aktiviert wurden, daraufhin geprüft, ob die vergaberechtlichen Verfahrensvorschriften im Wesentlichen beachtet wurden.

- Grundschule Aßlar, grundlegende Erneuerung der Turnhalle
- Grundschule Hüttenberg-Hochelheim, grundlegende Sanierung des Altbaus (3. Bauabschnitt)

Aus der erfolgten vergaberechtlichen Prüfung ergaben sich keine Sachverhalte, die zu berichtspflichtigen Prüffeststellungen führten. Die Vergabeverfahren waren nachvollziehbar und strukturiert dargestellt. Darüber hinaus konnten wir feststellen, dass die zum jeweiligen Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden Schwellenwerte und Wertgrenzen für die Auftragsvergaben eingehalten wurden.

Einzel feststellungen sowie Empfehlungen und Hinweise, auf die nach Ansicht der Prüfung weiterhin bestehenden Risiken und Schwachstellen in den Prüfungsbereichen, insbesondere im Hinblick auf die Dokumentation der getroffenen Vergabeentscheidungen und die im Vorfeld zu beachtende Einhaltung von § 12 GemHVO zur Kostenberechnung, wurden gegenüber der Verwaltung in einem gesonderten Bericht dargelegt.

¹¹ 15.500.000,00 €

5.4 Umsetzungen von Feststellungen der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (§ 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO)

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO in der durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) geänderten Fassung hat das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns auch die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) zu berücksichtigen.

Für das Berichtsjahr 2018 wurden seitens des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs bzw. der von diesem beauftragten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft P&P Treuhand GmbH folgende überörtliche (vergleichende) Prüfung nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) durchgeführt:

208. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Landkreise“.

Diese Prüfung beinhaltete in der Nachschau auch die 167. Vergleichende Prüfung „Denkmal-schutz“ sowie die 171. Vergleichende Prüfung „IKS bei Transferleistungen“. Der hinsichtlich der Prüfung ergangene Schlussbericht für den Lahn-Dill-Kreis vom 28. Mai 2019 wurde den Gremien (Kreisausschuss, Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss und Kreistag) im 3. Quartal 2019 mit Mitteilungsvorlage 39/2019 zur Kenntnis gegeben.

Aus dieser Prüfung und dem Bericht ergaben sich Feststellungen und Empfehlungen für Verbesserungen auch im Vergleich mit den anderen geprüften Landkreisen in den Prüffeldern:

- Beurteilung der Haushaltslage
- Wirtschaftlichkeitsanalyse der Aufgabenerfüllung verschiedener Aufgabenbereiche (Allgemeine Verwaltung, Soziale Leistungen, Kinder- und Jugendhilfe, Schulträgerschaft)
- Flüchtlingsunterbringung
- Ordnungsmäßigkeit bei Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse des Lahn-Dill-Kreises und der Städte und Gemeinden
- Organisation des Rechnungswesens

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft kommt in ihren Schlussbemerkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 ÜPKKG zu dem Ergebnis, dass der Lahn-Dill-Kreis rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Die Umsetzung der Empfehlungen - auch gegenüber der Revision als zuständigem Rechnungsprüfungsamt zum Abbau des entstandenen Rückstandes hinsichtlich der Prüfung von Jahresabschlüssen der Städte und Gemeinden - sowie möglichen Ergebnisverbesserungen obliegen der Verwaltung und somit den angesprochenen Fachabteilungen des Lahn-Dill-Kreises.

6 Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes und Schlussbemerkungen

An den Kreistag des Lahn-Dill-Kreises:

6.1 Prüfungsurteile

6.1.1 Prüfungsurteil zum Jahresabschluss sowie zum Rechenschaftsbericht

Wir haben den Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises, bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Lahn-Dill-Kreises zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr 2018

und

vermittelt der dem Jahresabschluss beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landkreises. In allen wesentlichen Belangen steht der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

Gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 HGO erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der im folgenden Abschnitt „Grundlagen für die Prüfungsurteile“ beschriebenen Einschränkungen zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes geführt hat.

6.1.2 Eingeschränktes Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse hat die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 mit Ausnahmen der im folgenden Abschnitt „Grundlage für die Prüfungsurteile“ genannten Feststellungen insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen.

Im Rahmen der stichprobenartig durchgeführten Prüfungen wurden keine weiteren Sachverhalte festgestellt, dass den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht entsprochen wurde.

Die haushaltswirtschaftliche Lage des Lahn-Dill-Kreises ist auf der Grundlage der Verhältnisse des Abschlussjahres 2018 – insbesondere unter Berücksichtigung der erfolgten Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen des Schutzschirmvertrages und des Entschuldungsprogramms der Hessenkasse - geeignet, die stetige Erfüllung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

6.2 Grundlage für die Prüfungsurteile

6.2.1 Grundlagen für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit §§ 128 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften¹² haben wir bei der Durchführung der Prüfung eine von der Körperschaft weisungsunabhängige Stellung; die Bestimmungen über die persönliche Unabhängigkeit der Leitung und der Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind beachtet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

¹² § 130 Abs. 3 und 4 HGO

Aus den nachfolgenden Gründen war für den geprüften Jahresabschluss **und/oder** den Rechenschaftsbericht unser Prüfungsurteil einzuschränken:

Nach unserer Auffassung genügt das vom Landkreis eingesetzte ERP-Verfahren SAP zum Zeitpunkt der Prüfung in Bezug auf den Jahresabschluss 2018 aufgrund der noch nicht erfolgten Feststellung von Auswirkungen der vorgenommenen Einstellungsänderungen und der weiterhin nicht auszuschließenden Möglichkeit, Änderungen im Produktivsystem vorzunehmen sowie fehlender bzw. inaktiver Protokollierung, **nicht den geltenden Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen**. Bis zur Feststellung der Behebung dieser Mängel ist die Buchführung der aufgestellten Jahresabschlüsse nur als eingeschränkt ordnungsgemäß einzustufen. Auf die weiteren Erläuterungen unter Tz. 4.1.1.2 zur Thematik weisen wir hin.

6.2.2 Grundlagen für das eingeschränkte Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Wir haben unsere Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr in Übereinstimmung mit § 128 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO unter Beachtung der vom IDR aufgestellten Grundsätze für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft (IDR L 720) durchgeführt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft zu dienen.

Aufgrund der folgenden, unter Tz. 5.3.1.1 des Schlussberichts näher erläuterten Feststellungen haben wir das Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft eingeschränkt:

- Für die im Vollzug des Haushaltsjahres 2018 festgestellten überplanmäßigen Aufwendungen im Aufgabenbereich des personenbezogenen Verkehrswesens und betreffend den Teilhaushalt „Personalrat“ wurden die erforderlichen Beschlüsse im Sinne von § 100 Abs. 1 und 3 HGO erst im Folgejahr (Mai 2019) eingeholt.

6.3 Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Vertretungskörperschaft für den Jahresabschluss, den Rechenschaftsbericht und die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

6.3.1 Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Vertretungskörperschaft für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Der gesetzliche Vertreter der Körperschaft – Kreisausschuss, dieser handelnd durch den Landrat als für das Finanzwesen zuständiges hauptamtliches Mitglied - ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeindehaushaltsrechtlichen und den sie ergänzenden erlass- und satzungsrechtlichen Vorschriften entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.

Ferner sind der gesetzliche Vertreter und die für sie handelnden Organe verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Die Vertretungskörperschaft als Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verwaltungsorgans (Kreisausschuss) zur Aufstellung des Jahresabschlusses, wofür sie sich insbesondere des Rechnungsprüfungsamtes (Abteilung Revision) bedient.

Außerdem sind der gesetzliche Vertreter und die für sie handelnden Organe verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind der gesetzliche Vertreter und die für ihn handelnden Organe verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende angemessene Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Die Vertretungskörperschaft ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

6.3.2 Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Der Kreisausschuss als gesetzlicher Vertreter und seine für ihn im Haushalts- und Rechnungswesen handelnden Mitglieder (Landrat bzw. Kämmerer) sind verantwortlich für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans entsprechend den kommunalrechtlichen Vorschriften (§§ 92 ff. HGO) sowie den Vollzug der von der Vertretungskörperschaft beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan unter Beachtung der gesetzlichen Grundsätze und satzungsmäßig beschlossenen Bewirtschaftungsgrundsätzen einschließlich der Deckungs- und Übertragungsregelungen, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der vollständigen und zeitnahen Einnahmebeschaffung und des Forderungsmanagements. Dabei sind für die Erträge bzw. Einzahlungen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen und fachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Abgabenrecht, zu beachten.

Ferner ist die für den gesetzlichen Vertreter handelnde Behördenleitung verantwortlich für die Regelungen und Kontrollen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Dies schließt auch die regelmäßige Berichterstattung über den Haushaltsvollzug gegenüber der Vertretungskörperschaft und der Aufsichtsbehörde ein.

6.4 Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts sowie für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

6.4.1 Verantwortung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts

Unsere Aufgaben und Zielsetzungen sind es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie ein Prüfurteil zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu bilden, die in einem Bestätigungsvermerk als abschließendes Ergebnis der Abschlussprüfung zusammengefasst sind.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 128 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen.

Während der Prüfung gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und § 131 Abs. 1 HGO und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen

Umständen angemessen sind, ohne ein umfassendes Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter und den für ihn handelnden Organmitgliedern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seiner Übereinstimmung mit den für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Kommune;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom gesetzlichen Vertreter und den für ihn handelnden Organen dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Landrat und den leitenden Mitarbeitern der Verwaltung unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung feststellen.

6.4.2 Verantwortung für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Unsere Aufgaben und Zielsetzungen sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Haushaltswirtschaft im geprüften Haushaltsjahr insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Dazu ist festzustellen, ob bei der Planung und dem Vollzug der Haushaltswirtschaft ordnungsmäßig verfahren wurde, insbesondere, dass die bei den von der Körperschaft zu verwaltenden Erträge bzw. Einzahlungen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen geltenden formellen und materiellen Rechtsvorschriften beachtet wurden und die von der Verwaltung getroffenen Entscheidungen zweckmäßig waren. Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft umfasst dabei auch die sparsame und wirtschaftliche Verwaltung des den gesetzlichen Vertretern der Kommune anvertrauten öffentlichen Vermögens. Über das Ergebnis der Prüfung der Ord-

nungsmäßigkeit ist ein eigenständiges Prüfurteil zu bilden, das mit dem Prüfurteil zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht in diesem Bestätigungsvermerk als abschließendes Ergebnis der Abschlussprüfung zusammengefasst ist.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft beurteilen wir entsprechend § 128 Abs. 1 Nr. 1 und § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO sowie den Vorschriften der GemHVO und GemKVO unter Beachtung der vom IDR aufgestellten Prüfungsleitlinien. Durch die Prüfung haben wir uns ein Urteil darüber zu bilden, ob

- die neben den Vorschriften für den Jahresabschluss geltenden Bestimmungen für die Planung und den Vollzug des Haushalts beachtet wurden, insbesondere die Vorschriften der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der HGO sowie die Planungs-, Deckungs- und Übertragungsgrundsätze;
- die Festsetzungen der Haushaltssatzung bezüglich der satzungsmäßigen Ermächtigungen und des Haushaltsplans unter Beachtung der von der Vertretungskörperschaft mit dem Haushaltsplan beschlossenen Deckungsregelungen eingehalten wurden;
- bei der Realisierung der Erträge und Einzahlungen und der Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen anhand von durchgeführten Stichproben die gesetzlichen, ortsrechtlichen oder verwaltungsinternen Vorschriften, insbesondere des Gemeindehaushalts-, Abgaben- und Vergaberechts, beachtet wurden;
- dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprochen wurde und ob die haushaltswirtschaftliche Lage der Körperschaft geeignet ist, eine nachhaltige, d. h. stetige Aufgabenerledigung sicherzustellen.

6.5 Schlussbemerkungen

Den vorstehenden Schlussbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDR L-260 und ergänzend IDW PS 400 n. F. und PS 405).

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Rechenschaftsberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wetzlar, den 17. Februar 2022

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Revision (Rechnungsprüfungsamt)

gez.

Stefan Kraft
Prüfer

gez.

Katharina Schittenhelm
Prüferin

gez.

Ilka Schompert
Prüferin

Dieter Kröckel
Abteilungsleiter

Anlage/n zum Schlussbericht

Jahresabschluss 2018 des Lahn-Dill-Kreises

Aufstellung, textlicher Inhalt und Ausgestaltung des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung des Kreisausschusses des Landkreises.

Dies gilt auch, soweit der Verwaltung nach Abschluss der Prüfung Überarbeitungshinweise gegeben wurden. Die Übernahme der von uns empfohlenen Korrekturen in den Jahresabschluss und in die Anlagen zum Jahresabschluss wurden aus prüfungsökonomischen Gründen nicht geprüft.



Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises

2018

Jahresabschluss 2018

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Finanz- und Rechnungswesen

Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

E-Mail: rewe@lahn-dill-kreis.de

Tel.: 06441 407-2600

Fax: 06441 407-2690

1	Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2018	6
1	Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2018	7
2	Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2018	8
3	Finanzrechnung zum 31. Dezember 2018	9
4	Anhang zum Jahresabschluss	10
4.1	Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	10
4.2	Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	11
4.2.1	Allgemeine Grundsätze	11
4.2.2	Anlagevermögen	11
4.2.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	11
4.2.2.2	Sachanlagen	12
4.2.2.3	Finanzanlagen	13
4.3	Angaben zu Posten der Vermögensrechnung (Bilanz)	14
4.3.1	AKTIVA	14
4.3.2	PASSIVA	22
4.4	Angaben zu Posten der Ergebnisrechnung	29
4.5	Erläuterungen zu Posten der Finanzrechnung	37
4.6	Sonstige Angaben	39
	Anlagen zum Anhang	46
5	Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen	52
6	Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Planvorträge) 2018 nach 2019	53
7	Besondere Übersicht Schulträgeraufgaben gem. Hinweise zu § 4 GemHVO	54
8	Rechenschaftsbericht	56
8.1	Vorbemerkungen	56
8.2	Verlauf der Haushaltswirtschaft in 2018	56
8.2.1	Ergebnisentwicklung (Gesamthaushalt)	56
8.2.1.1	Plan-Ist-Vergleich Ergebnishaushalt	58
8.2.1.2	Erläuterungen zu wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen	59
8.2.1.3	Plan-Ist-Vergleich Schulumlage	61
8.2.1.4	Personal- und Stellenwirtschaft	62
8.2.1.5	Organisatorische Veränderungen	63
8.2.1.6	Auflagen der Haushaltsgenehmigung des Regierungspräsidenten	63

8.2.2	Vermögensentwicklung	65
8.2.3	Finanz- und Liquiditätsentwicklung	69
8.2.4	Plan-Ist-Vergleich Finanzrechnung 2018.....	72
8.3	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres	73
8.4	Ausblick auf die zukünftige Entwicklung, Chancen und Risiken	74
8.4.1	Sicherstellung der Finanzausstattung zur Gewährung der stetigen Aufgabenerfüllung.....	74
8.4.2	Wirtschaftslage und kommunaler Finanzausgleich	75
8.4.3	Demografischer Wandel.....	76
8.4.4	Schulträgeraufgaben.....	77
8.4.5	Soziale Leistungen.....	78
8.4.6	Kinder- und Jugendhilfe.....	78
8.4.7	Sondervermögen und Beteiligungen des Lahn-Dill-Kreises.....	79
8.4.8	Allgemeine betriebliche und organisatorische Risiken.....	80
8.5	Vollständigkeitserklärung.....	82

Abkürzungsverzeichnis

AfA	▪	Absetzungen für Abnutzung
AsylblG	▪	Asylbewerberleistungsgesetz
AWLD	▪	Abfallwirtschaft Lahn-Dill (Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises)
ATV	▪	Tarifvertrag Altersversorgung
ATZ	▪	Altersteilzeit
BBesG	▪	Bundesbesoldungsgesetz
BgA	▪	Betrieb gewerblicher Art (im Sinne des Umsatz- und Körperschaftsteuerrechts)
BIP	▪	Bruttoinlandsprodukt
BMAS	▪	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BTHG	▪	Bundesteilhabegesetz
DV	▪	Datenverarbeitung
EGHGB	▪	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EStG	▪	Einkommensteuergesetz
FAG	▪	(Hessisches) Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz)
GABC-(Zug)	▪	Gefahrstoffzug atomar, biologisch und chemisch (Katastrophenschutz)
GemHVO	▪	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung)
GVBl.	▪	Gesetz- und Ordnungsblatt
GWAB	▪	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen mbH
HessenkasseG	▪	Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen
HGB	▪	Handelsgesetzbuch
HGO	▪	Hessische Gemeindeordnung
HFA	▪	Hauptfachausschuss
HKO	▪	Hessische Landkreisordnung
HMdIS	▪	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HMdF	▪	Hessisches Ministerium der Finanzen
HSchG	▪	Hessisches Schulgesetz
IDW	▪	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
IHK	▪	Industrie- und Handelskammer
KdU	▪	Kosten der Unterkunft (nach § 22 des Sozialgesetzbuches – Zweites Buch - (SGB II))
KFA	▪	Kommunaler Finanzausgleich
KGG	▪	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
KIP	▪	Kommunalinvestitionsprogramm
NGA	▪	Next Generation Network
NHK	▪	Normalherstellungskosten
NKRS	▪	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
ÖPNV	▪	Öffentlicher Personennahverkehr
PPP	▪	Public-private-Partnership
SchuSG	▪	Schutzschirmgesetz
SchuSV	▪	Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes
SGB	▪	Sozialgesetzbuch
SIP	▪	Sonderinvestitionsprogramm
SVSG	▪	Sammel- und Vorschalt GmbH
umA	▪	unbegleitete minderjährige Ausländer
USt.	▪	Umsatzsteuer
VLDW	▪	Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH
VV	▪	Verwaltungsvorschriften
ZVK	▪	Zusatzversorgungskasse (für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden)

1 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2018

-Euro-

Position	Bezeichnung	2018	2017
1	2	3	4
Aktiva			
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	487.806,08	466.753,03
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	8.994.247,47	9.338.082,14
		9.482.053,55	9.804.835,17
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	79.018.186,54	79.245.286,88
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	332.867.136,33	315.780.304,93
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	67.533.640,21	65.313.486,03
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	493.824,42	156.500,30
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.917.234,46	14.937.257,54
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	45.537.949,05	41.572.859,92
		541.367.971,01	517.005.695,60
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	25.530.334,41	25.530.334,41
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	127.416,64	133.208,31
1.3.3	Beteiligungen	12.463.343,78	12.458.843,78
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.627.909,28	1.480.387,28
1.3.5	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	54.180,00	54.180,00
		39.803.184,11	39.656.953,78
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen		
1.4.1	Beteiligung an Sparkassen und Sparkassenzweckverbänden	58.947.866,91	58.947.866,91
	Summe Anlagevermögen	649.601.075,58	625.415.351,46
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	287.236,79	285.968,68
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	50.378.544,20	26.914.517,09
2.2.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	117.032,46	197.650,08
2.2.3	Forderungen aus Lieferung und Leistungen	13.798.929,93	20.639.864,24
2.2.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	75.998,63	160.602,69
2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	296.024,71	321.553,19
		64.666.529,93	48.234.187,29
2.3	Flüssige Mittel	44.783.923,12	10.887.594,99
	Summe Umlaufvermögen	109.737.689,84	59.407.750,96
3	Rechnungsabgrenzungsposten	13.422.017,90	15.103.264,13
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	6.946.710,90
	Summe Aktiva	772.760.783,32	706.873.077,45

1 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2018

-Euro-

Position	Bezeichnung	2018	2017
5	6	7	8
Passiva			
1	Eigenkapital		
1.1	Netto-Position	36.944.534,06	159.219.043,71
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1	Zweckgebundene Rücklagen	7.371.267,08	7.530.213,09
1.3	Ergebnisverwendung		
1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	-191.592.402,58
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-671.458,05	-666.416,20
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / - = Jahresfehlbetrag	27.242.690,45	18.567.892,93
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / - = Jahresfehlbetrag	4.011.687,96	-5.041,85
	Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag	30.582.920,36	-173.695.967,70
1.3.2.3	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	6.946.710,90
		74.898.721,50	0,00
2	Sonderposten		
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	168.247.208,44	167.437.988,02
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	1.000.809,08	909.575,01
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	503.771,98	609.347,78
2.3	Sonstige Sonderposten	10.387.871,64	387.891,14
		180.139.661,14	169.344.801,95
3	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	67.567.100,00	65.269.300,00
3.2	Sonstige Rückstellungen	11.232.560,00	8.848.500,00
		78.799.660,00	74.117.800,00
4	Verbindlichkeiten		
4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
4.1.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten <i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	297.060.765,40	279.138.052,12
4.1.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern <i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	22.222.461,03	22.360.691,82
		319.283.226,43	301.498.743,94
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	20.000.000,00	100.000.000,00
4.3	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	17.759.837,15	18.616.938,55
4.4	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	2.853.863,66	3.788.104,24
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.342.752,14	18.063.848,63
4.6	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	723.908,06	16.071.212,63
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	64.693.120,97	5.173.797,45
		438.656.708,41	463.212.645,44
5	Rechnungsabgrenzungsposten	266.032,27	197.830,06
	Summe Passiva	772.760.783,32	706.873.077,45

2 Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2018

-Euro-

Position	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-11.094,75	-8.000,00	-11.109,54	3.109,54
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-8.549.249,32	-7.949.850,00	-8.364.919,29	415.069,29
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-21.487.867,08	-23.046.366,48	-21.041.784,76	-2.004.581,72
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-77.182,70	-60.000,00	-130.809,50	70.809,50
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-168.557.908,87	-183.605.520,00	-183.559.446,09	-46.073,91
6	547	Erträge aus Transferleistungen	-21.243.050,21	-20.198.650,00	-26.115.635,82	5.916.985,82
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	-121.187.195,55	-119.589.561,72	-117.483.407,03	-2.106.154,69
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-5.382.412,63	-4.989.875,92	-5.545.113,60	555.237,68
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	-4.299.957,05	-4.360.413,00	-6.841.286,27	2.480.873,27
10		Summe der ordentlichen Erträge (Positionen 1 bis 9)	-350.795.918,16	-363.808.237,12	-369.093.511,90	5.285.274,78
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	49.137.427,16	53.223.618,17	50.569.785,98	2.653.832,19
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	6.946.315,01	6.697.400,00	6.266.590,71	430.809,29
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - davon Einstellungen in Sonderposten	39.381.001,65 21.935,48	45.113.621,33 0,00	44.503.149,23 29.363,12	610.472,10 -29.363,12
14	66	Abschreibungen	14.499.883,60	15.012.761,16	15.604.498,16	-591.737,00
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	5.515.541,93	8.224.434,38	6.173.899,21	2.050.535,17
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	49.422.766,00	54.528.267,00	53.828.319,00	699.948,00
17	72	Transferaufwendungen	158.501.999,16	164.544.856,11	157.050.129,27	7.494.726,84
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	140.162,50	139.504,00	147.060,31	-7.556,31
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Positionen 11 bis 18)	323.545.097,01	347.484.462,15	334.143.431,87	13.341.030,28
20		Verwaltungsergebnis (Position 10 ./ Position 19)	-27.250.821,15	-16.323.774,97	-34.950.080,03	18.626.305,06
21	56, 57	Finanzerträge	-1.226.313,97	-1.367.068,45	-1.253.921,48	-113.146,97
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.938.563,32	9.740.945,17	9.120.257,07	620.688,10
23		Finanzergebnis (Position 21 ./ Position 22)	8.712.249,35	8.373.876,72	7.866.335,59	507.541,13
24		Ordentliches Ergebnis (Position 20 und Position 23)	-18.538.571,80	-7.949.898,25	-27.083.744,44	19.133.846,19
25	59	Außerordentliche Erträge	-239.828,29	0,00	-4.040.766,37	4.040.766,37
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	244.870,14	0,00	29.078,41	-29.078,41
27		Außerordentliches Ergebnis (Position 25 ./ Position 26)	5.041,85	0,00	-4.011.687,96	4.011.687,96
28		Jahresergebnis (Position 24 und Position 27)	-18.533.529,95	-7.949.898,25	-31.095.432,40	23.145.534,15

3 Finanzrechnung zum 31. Dezember 2018

-Euro-

Position	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4./Sp.5)
1	2	3	4	5	6
1	Jahresergebnis der Ergebnisrechnung	18.533.529,95	5.083.974	31.095.432,40	-26.011.458,40
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	14.499.883,60	15.012.761	15.489.781,91	-477.020,91
3	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-5.382.412,63	-4.989.876	-5.545.113,60	555.237,60
4	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	2.736.000,00	2.810.000	4.681.860,00	-1.871.860,00
5	-/+ Erträge/Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	15.317,20	0	-607.611,50	607.611,50
6	+/- Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (einschließlich sonstige außerordentliche Erträge und Aufwendungen)	21.935,48	0	29.363,12	-29.363,12
7	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3.188.842,54	-64.000	-14.752.364,52	14.688.364,52
8	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	8.022.829,83	0	63.227.763,19	-63.227.763,19
9	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8)	41.635.925,97	17.852.859	93.619.111,00	-75.766.252,00
10	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	7.220.917,50	6.957.652	6.310.629,17	647.022,83
11	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	894.860,89	0	2.522.608,84	-2.522.608,84
12	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-45.237.359,51	-69.466.640	-41.444.273,04	-28.022.366,96
13	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	5.791,67	5.790	5.791,67	-1,67
14	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-145.509,53	0	-152.022,00	152.022,00
15	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Nummer 10 bis 14)	-37.261.298,98	-62.503.198	-32.757.265,36	-29.745.932,64
16	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	29.331.579,90	75.507.744	33.014.798,00	42.492.946,00
17	- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und inneren Darlehen, wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen sowie aus dem Sondervermögen Hessenkasse	-15.022.589,81	-28.394.113	-15.230.315,51	-13.163.797,49
18	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Nummer 16./17)	14.308.990,09	47.113.631	17.784.482,49	29.329.148,51
19	Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (u.a. fremde Finanzmittel, Aufnahme von Kassenkrediten, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln)	60.004.676,20	0	51.670.618,85	-51.670.618,85
20	- Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-70.004.676,20	0	-96.420.618,85	96.420.618,85
21	Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 19./20)	-10.000.000,00	0	-44.750.000,00	44.750.000,00
22	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Positionen 9,15, 18 und 21)	8.683.617,08	2.463.292	33.896.328,13	-31.433.036,13
23	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres	2.203.977,91	-11.308.063	10.887.594,99	
24	Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nr. 22)	8.683.617,08	2.463.292	33.896.328,13	-31.433.036,13
25	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 23 und Nr. 24)	10.887.594,99	-8.844.771	44.783.923,12	

4 Anhang zum Jahresabschluss

4.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung wurden in der Bilanz und der Ergebnisrechnung einzelne Posten zusammengefasst und im Anhang gesondert ausgewiesen. Des Weiteren wurde auf den Ausweis von Nullsalden in der Bilanz verzichtet.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen wurden bis zum Jahresabschluss zum 31.12.2015 unter den sonstigen Ausleihungen ausgewiesen. Ab dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde hier ein Unterpunkt **1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen** eingefügt, um die Ausleihungen an verbundene Unternehmen separat auszuweisen.

In der Vermögensrechnung des Lahn-Dill-Kreises wurden bis zum Jahresabschluss 2016 die Forderungen, der bei der KDZ (Versorgungskasse) gebildeten Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG, im Umlaufvermögen als „Sonstige Vermögensgegenstände“ mit ihrem Gesamtwert ausgewiesen. Da es sich um eine Versorgungsrücklage mit langfristiger Laufzeit (Dauerabsicht) handelt, ist der Gesamtwert den **Finanzanlagen** zuzuordnen. Unter Punkt **1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens** wird der Gesamtwert der Versorgungsrücklage ausgewiesen.

Nach § 49 Abs. 2 GemHVO sind Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen in der Vermögensrechnung separat auszuweisen. Ab dem Jahresabschluss 2016 wurde dem entsprochen und der Punkt **1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen** eingefügt. Der *Davon*-Vermerk unter 1.3.3 Beteiligungen entfällt somit.

Die im Rahmen des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen (**Schutzschirmvertrag**) gewährten Entschuldungshilfen in Höhe von insgesamt 65.855.011 €, davon 60.000.000 € vereinbart in 2013 (Restzahlung in 2014), wurden unter Berücksichtigung der Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuSV) auf der Passivseite zugunsten der Netto-Position verbucht. Korrekterweise hätte nach der SchuSV (§ 9 Abs. 2 Satz 1) eine Reduzierung der Ergebnisverwendung in entsprechender Höhe erfolgen müssen. Dies wurde im Jahresabschluss 2018 korrigiert.

In den Jahresabschluss des Landkreises sind die Abschlüsse seiner unselbständigen Betriebe gewerblicher Art (BgA) einbezogen, soweit diese organisatorisch und wirtschaftlich unselbständige Teile der Kreisverwaltung sind. Durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) wurde in der HGO die Frist zur Aufstellung des ersten Gesamtabchlusses auf den 31.12.2015 verlängert (§ 112 Abs. 5). Im Übrigen wird ein Gesamtabchluss gem. § 112 Abs. 5 HGO derzeit noch nicht erstellt, da die Erstellung aufgrund geprüfter Einzelabschlüsse erfolgen muss und diese noch nicht komplett vorliegen.

Eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen und die Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Planvorträge 2018 nach 2019) haben wir als **Gliederungspunkte 5 und 6**, die **besondere Übersicht Schulträgeraufgaben gem. Hinweise zu § 4 GemHVO** als neuen Gliederungspunkt **7** zum Jahresabschluss beigefügt.

Soweit nicht anders vermerkt, sind die Werte in den tabellarischen Aufstellungen in Tausend Euro (T€) angegeben.

4.2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

4.2.1 Allgemeine Grundsätze

Für die erstmalige Bewertung des Vermögens und der Schulden des Lahn-Dill-Kreises zum 1. Januar 2001 (Eröffnungsbilanz) wurden die zwischen den hessischen Doppik-Pilotkommunen (Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Dreieich und Lahn-Dill-Kreis) und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) abgestimmten Sonderregelungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände (Stand: 28. März 2002) - nachstehend „EB-Sonderregelungen“ - und ergänzend die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) in der seinerzeit geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurden grundsätzlich die Vorschriften für den Jahresabschluss der Gemeinden und Gemeindeverbände, wie sie sich aus der am 25. Mai 2006 in Kraft getretenen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ergeben, berücksichtigt, mit Ausnahme der Darstellung der Finanzrechnung. Hier wurde von dem Wahlrecht gem. § 47 Abs. 1 GemHVO i.d.F. vom 27. Dezember 2011 Gebrauch gemacht und die indirekte Methode als Darstellungsform angewandt. Sonstige Abweichungen von den Bewertungsvorschriften werden im Folgenden erläutert.

4.2.2 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen richten sich nach der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, wobei im Zweifel die für das Doppik-Modellprojekt Hessen (NKRS) entwickelte Abschreibungstabelle als Orientierung herangezogen wurde.

Bei Zugängen vor dem 1. Januar 1993 wurden, sofern die historischen Anschaffungskosten nicht bekannt waren, Hilfswerte zur Ermittlung der Anschaffungskosten herangezogen.

Zugänge von Vermögensgegenständen ab dem 1. Januar 2001 sind grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert. Die Wertansätze erfolgten in allen Fällen abzüglich der planmäßigen Abschreibung nach linearer Methode.

Erhaltene Investitionszuwendungen werden in der Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und entsprechend der in den Zuwendungsbescheiden geregelten Fristen aufgelöst. Ist eine solche Frist nicht im Einzelfall bestimmt worden, werden Investitionszuwendungen über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen aufgelöst.

Einen Überblick über die Entwicklung des Anlagevermögens gibt der als **Anlage 1** beigefügte Anlagenspiegel.

4.2.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind ausschließlich entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände angesetzt. Sie sind zu Anschaffungskosten bewertet.

4.2.2.2 Sachanlagen

Für die Erstbewertung des Sachanlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungsdatum vor dem 1. Januar 1993 wurden im Rahmen der EB-Sonderregelungen folgende Bewertungsverfahren angewendet:

- Unbebaute und bebaute Grundstücke wurden grundsätzlich mit den Bodenrichtwerten (Stand: 31. Dezember 1993) der seinerzeitigen Hauptabteilung Kataster- und Vermessungswesen der Behörde des Landrats angesetzt. Lagen für das einzelne Flurstück keine spezifischen Bodenrichtwerte vor, wurden diese im Wege des Vergleichswertverfahrens der umliegenden Grundstücke bewertet. Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkungen wurden bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt.
- Gebäude und Gebäudeteile wurden in der Eröffnungsbilanz, soweit vorhanden, mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Soweit diese nicht vorlagen oder ihre Ermittlung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden gewesen wäre, wurden die Gebäude unter Zugrundelegung der auf das Baujahr indizierten Friedensneubauwerte (Brandversicherungswerte) bewertet. Von dem nach Ziff. 10.2 der EB-Sonderregelungen als Regelfall vorgesehenen Sachwertverfahren durch Anwendung der vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 1997 herausgegebenen Normalherstellungskosten 1995 (NHK 95) wurde im Hinblick auf ein einheitliches Bewertungskonzept auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten verzichtet. Potenzielle Rückübertragungsansprüche bei Schulgrundstücken und -gebäuden nach § 141 Abs. 3 HSchG wurden in der Bewertung nicht berücksichtigt.
- Die im Infrastrukturvermögen erfassten Kreisstraßen wurden getrennt nach Grundstücken und Bauwerken bewertet. Die den Kreisstraßen zuzuordnenden Grundstücke wurden gesondert entsprechend dem Vergleichswertverfahren bei Grundstücken (vgl. oben) angesetzt.
- Als Straßenbauwerke sind in der Eröffnungsbilanz die jeweils neu errichteten oder grundhaft sanierten Teilstrecken aufgenommen. Die ausgewiesenen Wertansätze basieren auf den Anschaffungs- und Herstellungskosten für die jeweiligen Teilstrecken, vermindert um planmäßige Abschreibungen.
- Die zum 1. Januar 1999 vom Wasserverband Dillgebiet als Rechtsnachfolger übernommene Hochwasserschutzeinrichtung Aartalsperre wurde mit den historischen Herstellungskosten angesetzt. In Anlehnung an die von dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar, genannte durchschnittliche Lebensdauer von Staumauer, Überlaufbauwerken sowie sonstigen technischen Bauwerken (ohne Energieerzeugungsanlagen) wurde die durchschnittliche betriebliche Nutzungsdauer auf einheitlich 100 Jahre festgelegt.
- Das bewegliche Sachanlagevermögen ist grundsätzlich zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sofern Gegenstände des beweglichen Sachanlagevermögens fünf Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz oder früher angeschafft wurden, wurde von der Erleichterungsvorschrift in Ziff. 7.2 der EB-Sonderregelungen Gebrauch gemacht, diese Gegenstände ohne gesonderten Wertansatz zu inventarisieren.
- Für geringwertige Wirtschaftsgüter macht der Lahn-Dill-Kreis seit dem Berichtsjahr 2009 von der durch Nr. 6 der VV zu § 42 GemHVO eingeräumten Option zur Anwendung des § 6 Abs. 2a EStG Gebrauch. Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, wird hiernach im Jahr der Anschaffung

oder Herstellung ein Sammelposten gebildet, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den einzelnen Vermögensgegenstand 150 € (ohne USt.), aber nicht 1.000 € (ohne USt.) übersteigen. Dieser Sammelposten ist im Jahr seiner Bildung und in den vier folgenden Jahren mit jeweils einem Fünftel ergebniswirksam aufzulösen. Anschaffungs- oder Herstellungskosten für diese Vermögensgegenstände, die 150 € (ohne USt.) nicht übersteigen, werden im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Aufwand erfasst.

4.2.2.3 Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen (ausgenommen Sondervermögen) und sonstige Beteiligungen sind mit Anschaffungskosten oder, sofern diese zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2001 nicht bekannt waren, nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode mit dem anteiligen Eigenkapital bewertet. Soweit aufgrund nachhaltiger oder erheblicher Minderungen des Unternehmenswertes eine Abwertung des Beteiligungsansatzes in den Folgeabschlüssen des Landkreises erforderlich wird, ist dies im Anhang erläutert.

In folgenden Fällen wurde von diesem Bewertungsverfahren abgewichen:

Beteiligung	Bewertungsbasis
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV GmbH)	Anteiliges Stammkapital
SVSG 2 und SVSG 3 (vormals Anteile an E.ON-Mitte AG)	Steuerlicher Einlagewert im Betrieb gewerblicher Art (BgA) Freizeiteinrichtungen Lahn-Dill

Die EAM Sammel- und Vorschalt 2 GmbH (SVSG 2) sowie die EAM Sammel- und Vorschalt 3 GmbH (SVSG 3) sind Gesellschafterinnen (Kommanditistinnen) der EAM GmbH Co. KG (EAM) mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Gesellschaften wurden jeweils am 29. August 2013 gegründet. Gesellschafter der SVSG 2 ist unter anderem der Lahn-Dill-Kreis. Gesellschafter der SVSG 3 ist unter anderem der Lahn-Dill-Kreis mit seinem BgA Jugend- und Freizeiteinrichtungen.

Mit Einbringungsverträgen haben die Gesellschafter all ihre Aktien an der E.ON Mitte AG in die Gesellschaften eingebracht. In einem weiteren Schritt wurden diese Aktien zum gleichen Wert in die EAM eingebracht. Zusammen mit anderen kommunalen Gesellschaften halten die SVSG 2 und die SVSG 3 alle Anteile an der EMI (E.ON Mitte AG). Die Anteile werden unverändert zu Anschaffungskosten bzw. dem steuerlichen Einlagewert bilanziert.

Die wirtschaftlichen Unternehmen des Lahn-Dill-Kreises ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind eigenständig bilanzierende Sondervermögen. Sie weisen ein nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen erstelltes bilanzielles Vermögen zum Stichtag aus, das unter Anwendung der Eigenkapital-Spiegelbildmethode in der Eröffnungsbilanz und in den Folgeabschlüssen, letztmals im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007, als Beteiligungswert in der Bilanz des Trägers übernommen wird. Ab dem Jahr 2008 entfällt diese Praxis, da die GemHVO für Eigenbetriebe keine von den übrigen Beteiligungen abweichende Bewertungsregelung vorsieht. Zuschreibungen zum Beteiligungsbuchwert werden künftig nur noch im Falle von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfolgen, Abschreibungen nur bei nachhaltiger Minderung des Unternehmenswertes.

Die Beteiligung an Genossenschaften wurde zum Nominalwert der Genossenschaftsanteile am Genossenschaftsvermögen bewertet.

Die Mitgliedschaften des Lahn-Dill-Kreises in Zweckverbänden nach dem KGG wurden in der Eröffnungsbilanz jeweils zum Erinnerungswert (1,00 €) angesetzt, da sich diese Mitgliedschaften aufgrund der unterschiedlichen Verbandssatzungen einer einheitlichen Bewertung entziehen. Aufgrund der nunmehr geltenden Bewertungsvorschriften (Ziff. 10.2 der VV zu § 59 GemHVO) ist auch bei Zweckverbänden eine Erstbewertung mit dem anteiligen Eigenkapital vorgesehen, sofern der Zweckverband sein Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führt; bei Verwaltungsbuchführung ist anteilig die Differenz aus Vermögen (laut Anlagenachweis) und bestehenden Kreditverpflichtungen als Wert der Beteiligung anzusetzen.

4.3 Angaben zu Posten der Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Angaben in () beziehen sich auf die entsprechenden Bilanzpositionen (Spalten 1 u. 5).

4.3.1 AKTIVA

(1) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Haushaltsjahr ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Anlagenübersicht. Die einzelnen Bilanzposten werden nachstehend erläutert.

(1.1) Immaterielle Vermögensgegenstände

	T€
Nutzungsrechte	92
Lizenzen, DV-Software	396
<i>Zwischensumme</i>	<i>488</i>
Geleistete Investitionszuschüsse	8.994
Summe	9.482

Das aktivierte Nutzungsrecht betrifft ein Grundstück der Stadt Dillenburg, auf dem ein Anbau (Fahrzeughalle) an das vorhandene Gebäude des Feuerwehrstützpunktes errichtet wurde, in dem die Fahrzeuge des GABC-Zuges untergebracht sind. Die Vertragslaufzeit beträgt 30 Jahre und endet am 30. Januar 2031.

Die geleisteten Investitionszuschüsse mit einem Buchwert von 8.994 T€ betreffen Zuschüsse an Körperschaften für investive Zwecke. Im Wesentlichen handelt es sich um investive Förderungen für den Breitbandausbau innerhalb des Lahn-Dill-Kreises und von Tageseinrichtungen für Kinder und Investitionszuwendungen nach den Sportförderrichtlinien des Landkreises.

(1.2) Sachanlagen**(1.2.1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte**

Von dem Grundvermögen entfallen auf:

	T€
unbebaute Grundstücke	558
bebaute Grundstücke	78.460
Summe	79.018

In den bebauten Grundstücken sind die Grundstücke der Kreisstraßen enthalten.

(1.2.2) Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken

Vom Gebäudevermögen entfallen auf:

	T€
Schulgebäude o. schulisch genutzte Gebäude	298.406
Verwaltungsgebäude	32.277
Wohngebäude	24
Sonstige Bauten	2.160
Summe	332.867

(1.2.3) Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Als Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen sind angesetzt:

	T€
Kreisstraßen	22.868
Brücken, Stützmauern u. ä.	21.454
Talsperren (Aartalsperre)	23.212
Summe	67.534

Die den Sachanlagen im Gemeingebrauch zugeordneten Kreisstraßen umfassen nur die Bauwerke (im Wesentlichen Gründung, Trag- und Deckschicht). Die den Kreisstraßen zugeordneten Grundstücke sind unter den bebauten Grundstücken erfasst.

(1.2.4) Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

	T€
Anlagen und Maschinen	489
Sonstige Anlagen	5
Summe	494

Die Anlagen und Maschinen der gewerblichen Berufsschulen stellen wertmäßig den größten Posten dar.

(1.2.5) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Unter diesen Bilanzposten fallen solche Vermögensgegenstände, die keinem bestimmten Produktionsprozess zuzuordnen sind. Der Wertansatz von 15.917 T€ setzt sich wie folgt zusammen:

	T€
Werkstatteinrichtungen und Geräte	290
Fuhrpark	1.137
Büromaschinen, DV-Geräte, Kommunikation	2.083
Büromöbel und sonstige	12.407
Summe	15.917

(1.2.6) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die Anlagen im Bau betreffen überwiegend Schulgebäude und setzen sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

	T€
Kaufmännische Schulen	13.969
Comenius-Schule	6.971
Alexander-von-Humboldt-Schule	2.620
Wilhelm-von-Oranien-Schule	2.498
Gesamtschule Schwingbach	2.366
Holderbergschule	2.003
Diesterwegschule	1.901
Johannes-Gutenberg-Schule	1.740
Carl-Kellner-Schule	1.608
Theodor-Heuss-Schule	1.602
Nassau-Oranien-Schule, Beilstein	1.055
Grundschule Ulmtal, Allendorf	874
Käthe-Kollwitz-Schule	843
Goetheschule Wetzlar	677
Grundschule am Siegbach Eisemroth	668
Gewerbliche Schulen	641
Eichendorffschule	625
Johann-von-Nassau-Schule	431
Lahntalschule Atzbach	339
Goldbachschule Frohnhausen	334
Juliane-von-Stolberg-Schule	271
Grundschule Steindorf	169
Rotebergschule Dillenburg	165
übrige Schulen	314
übrige Anlagen im Bau	854
Summe:	45.538

(1.3 + 1.4) Finanzanlagen + Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Der Beteiligungswert für die Sondervermögen (Eigenbetriebe) des Landkreises wurde letztmals zum 31. Dezember 2007 um den Jahresgewinn bzw. -verlust des Eigenbetriebs erhöht bzw. vermindert und entspricht damit dem anteiligen Eigenkapital der Eigenbetriebe zum 31. Dezember 2007.

Die EAM Sammel- und Vorschalt 2 GmbH (SVSG 2) sowie die EAM Sammel- und Vorschalt 3 GmbH (SVSG 3) sind Gesellschafterinnen (Kommanditistinnen) der EAM GmbH Co. KG (EAM) mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Anteile werden unverändert zu Anschaffungskosten bzw. dem steuerlichen Einlagewert bilanziert.

Der Kreistag hat am 18. Juni 2018 den Erwerb eines Geschäftsanteils von 1,5 % im Wert von 4.500,00 € an der „KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH“ beschlossen. Die Anteile werden zu Anschaffungskosten unter den Beteiligungen bilanziert.

Die Anteile an der Lahn-Dill-Kliniken GmbH sind unverändert mit 20.526 T€ bewertet.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD) schloss das Wirtschaftsjahr 2018 mit einem Jahresfehlbetrag von 726 T€ ab. Das Eigenkapital der AWLD verringerte sich dadurch zum Bilanzstichtag auf 3.516 T€.

Der Lahn-Dill-Kreis wurde zum 1. Januar 2012 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als kommunaler Träger zur Umsetzung des gesetzlichen und sozialen Auftrages des Sozialgesetzbuches II zugelassen. Das Kommunale Jobcenter Lahn-Dill nimmt für den Lahn-Dill-Kreis diese Aufgaben als Anstalt des öffentlichen Rechts des Lahn-Dill-Kreises mit Standorten in Wetzlar und Dillenburg wahr.

Der Beteiligungsbuchwert für die Anstalt des öffentlichen Rechts wurde mit 0 € angesetzt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Finanzanlagen und der Sparkassen-rechtlichen Sonderbeziehungen auf:

Gesellschaft	Bestand am 31.12.2017 €	Zugang 2018 €	Abgang 2018 €	Bestand am 31.12.2018 €
Anteile an verbundenen Unternehmen				
Lahn-Dill-Kliniken GmbH	20.525.680,00			20.525.680,00
Anteil GWAB	1.555.247,00			1.555.247,00
Kommunales Job Center Lahn-Dill	0,00			0,00
1100000	22.080.927,00	0,00	0,00	22.080.927,00
Anteile an Sondervermögen				
Abfallwirtschaft Lahn-Dill	2.877.998,27			2.877.998,27
Lahn-Dill-Akademie	571.409,14			571.409,14
1120100	3.449.407,41	0,00	0,00	3.449.407,41
Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
1610700	133.208,31	0,00	5.791,67	127.416,64
Beteiligungen				
Beteiligung SVSG 2 und SVSG 3 (vormals E.ON Mitte AG)	9.854.231,78			9.854.231,78
Beteiligung KEAM	0,00	4.500,00		4.500,00
Beteiligung Gewobau	2.358.397,00			2.358.397,00
Beteiligung ekom21	1,00			1,00
Beteiligung VLDW GmbH	12.500,00			12.500,00
Beteiligung Rhein-Main-Verkehrsverbund	25.565,00			25.565,00
Beteiligung Ulmbachverband Beilstein	1,00			1,00
Beteiligung Zweckverb. Mittelhess. Wasserwerke	208.147,00			208.147,00
Beteiligung Zweckverband Naturpark Taunus	1,00			1,00
1350000 / 1350100	12.458.843,78	4.500,00	0,00	12.463.343,78
sonstige Ausleihungen				
1600000 Gen.-Anteil Bauverein Dillenburg eG	24.000,00			24.000,00
1600000 Gen.-Anteil Gemeinn.Bau-u.Siedlungsgen. Herborn eG	14.880,00			14.880,00
1600000 Gen.-Anteil Spar- und Bauverein Wetzlar eG	14.850,00			14.850,00
1600000 Gen.-Anteil Volksbank Weilburg Wetzlar eG	450,00			450,00
1600000 Summe Genossenschaftsanteile	54.180,00	0,00	0,00	54.180,00
1610800 Ausleih. an Wohnbaugesellschaften	0,00		0,00	0,00
1600000 + 1610800 + 1610900	54.180,00	0,00	0,00	54.180,00
Wertpapiere des Anlagevermögens				
2561100 / 2561200 / 2561300	1.480.387,28	147.522,00		1.627.909,28
Summe Finanzanlagen	39.656.953,78	152.022,00	5.791,67	39.803.184,11
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen				
Beteiligung Sparkassenzweckverband Dillenburg	25.032.850,50			25.032.850,50
Beteiligung Sparkassenzweckverband Wetzlar	33.915.016,41			33.915.016,41
1355000	58.947.866,91	0,00	0,00	58.947.866,91
Summe Finanzanlagen und Sonderbeziehungen	98.604.820,69	152.022,00	5.791,67	98.751.051,02

(2) Umlaufvermögen

(2.1) Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe

Die Lagerbestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen betreffen überwiegend die in den Schulen vorhandenen Heizölvorräte. Die Bewertung des Restbestandes an Heizöl erfolgt nach dem FIFO-Verfahren (first in / first out). Grundlage ist somit der letzte Einkaufspreis.

(2.2) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sind mit ihrem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigungen ausgewiesen.

Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Forderungen ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Forderungsübersicht.

Von einem Ansatz der Forderungen im Rahmen der Wahrnehmung der kommunalen Leistungen nach dem SGB II durch die Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunales Jobcenter Lahn-Dill) im Umlaufvermögen des Landkreises wird bis auf weiteres abgesehen, da eine hinreichend belastbare Beurteilung der Werthaltigkeit der noch offenen Forderungen bzw. der Erstattungsforderung gegen das Jobcenter noch nicht möglich ist.

In den Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sind Forderungen an das Land Hessen in Höhe von 22.260 T€ aus der Tilgungszusage für die darlehensweise gewährten Fördermittel aus dem Sonderinvestitionsprogramm (SIP) enthalten. Diese basieren auf dem zwischen dem Land Hessen (HMdF) und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen schuldrechtlichen Vertrag vom 24. März/15. April 2010 und sind Grundlage des Ausweises der Forderung (5/6 der Tilgungsleistungen zu den SIP-Darlehen).

Diese Forderung wurde unverzinslich angesetzt. Weder das zugrundeliegende Gesetz (SIP-Gesetz) noch die Darlehensverträge zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und der WI-Bank, noch die genannte schuldrechtliche Vereinbarung bieten eine Grundlage für eine Verzinsung. Die Forderung wurde zudem aufgrund ihres Charakters nicht mit dem Barwert, sondern in Höhe der mit ihr gedeckten Tilgungsverpflichtung, die unter den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen angesetzt sind (Rückzahlungsverpflichtung), aktiviert. Sie wird Zug um Zug mit der Erfüllung der Tilgungsverpflichtungen des Landes gegenüber der WI-Bank reduziert.

Auf Antrag wurden dem Lahn-Dill-Kreis im Rahmen der Hessenkasse eine Kassenkreditschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 121.500 T€, durch Ablösung nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) in Höhe von bis zu 101.500 T€ und durch Leistung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen nach § 1 Abs. 3 S. 1 HessenkasseG in Höhe von bis zu 20.000 T€ sowie Zinsdiensthilfen für derivative Finanzierungsinstrumente nach § 1 Abs. 3 S. 2 HessenkasseG für ein Derivat bei der Commerzbank AG bis zum 17. Februar 2020, sowie für ein Derivat bei der Landesbank Hessen-Thüringen bis zum 29. November 2019 gewährt.

Der Lahn-Dill-Kreis hat hierfür nach § 2 Abs. 3 HessenkasseG bis einschließlich 2028 insgesamt 60.750 T€ an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten. Hierfür ist von 2019 bis 2027 ein Jahresbeitrag in Höhe von 6.329 T€ und im Jahr 2028 ein Beitrag in Höhe von 3.787 T€ an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten.

In den Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sind 20.000 T€ Entschuldungshilfen enthalten.

(2.3) Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel setzen sich im Wesentlichen aus Bar-Beständen der Barkassen sowie in den Geldautomaten zusammen. Daneben sind Guthaben auf Girokonten und unterwegs befindliche Zahlungen vorhanden.

(3) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen u.a.

	T€
Zinsabgrenzung für Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds	4.283
Sozialhilfe	3.009
kommunale Leistungen des Jobcenters	2.731
Vorauszahlungen der Schülerjahreskarten (CleverCards)	2.014
Beamtenvergütungen	512
Unterhaltsvorschuss	305
Vorauszahlung KFA an das Jobcenter Lahn-Dill	270
Sonstiges	298
Summe:	13.422

4.3.2 PASSIVA

(1) Eigenkapital, Rücklagen und Ergebnisverwendung

Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus der Nettoposition und den Rücklagen, vermindert um den Bilanzverlust. Die Nettoposition in der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus dem Saldo aus Vermögen und Schulden zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Auf Antrag wurden dem Lahn-Dill-Kreis im Rahmen der Hessenkasse eine Kassenkreditschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 121.500 T€, durch Ablösung nach § 1 Abs. 1 und 2 HessenkasseG in Höhe von bis zu 101.500 T€ und durch Leistung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen nach § 1 Abs. 3 S. 1 HessenkasseG in Höhe von bis zu 20.000 T€ sowie Zinsdiensthilfen für derivative Finanzierungsinstrumente nach § 1 Abs. 3 S. 2 HessenkasseG für ein Derivat bei der Commerzbank AG bis zum 17. Februar 2020, sowie für ein Derivat bei der Landesbank Hessen-Thüringen bis zum 29. November 2019 gewährt.

Durch den Finanzplanungserlass 2019 konnte aufgrund der Ablösung bestehender Kassenkredite in Höhe von 101.500 T€ durch die WI-Bank in 2018 der negative Jahresergebnisvortrag zunächst um 50.750 T€ reduziert werden.

Mit Inkrafttreten des HessenkasseG wurde die Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 254), geändert.

Dem § 25 Abs. 3 GemHVO wurde folgender Satz angefügt: „Abweichend von Satz 1 können bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden.“

Die übrigen zum 31. Dezember 2018 vorhandenen ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren in Höhe von 56.419 T€ wurden mit der Nettoposition verrechnet.

Aufgrund dieser Vorschrift wurden die bestehenden Fehlbeträge mit der Nettoposition verrechnet.

Durch den Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung nach dem Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) wurde ein wirksamer Beitrag zur Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit geleistet. Der Lahn-Dill-Kreis hat sich mit dem Konsolidierungsvertrag verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt bis zum Haushaltsjahr 2020 und danach jahresbezogen, dauerhaft ausgeglichen wird. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen wurden in einem Konsolidierungsprogramm, das einen Abbaupfad bis zum HH-Jahr 2020 beschreibt, festgelegt. Im Gegenzug wurden durch das Land Hessen Kredite in Höhe von 65.855.011 € abgelöst.

Im April 2013 wurde eine Teilsumme in Höhe von 60 Mio. € abgelöst. Der Restbetrag in Höhe von 5.855 T€ wurde im Juni 2014 abgelöst. Die WI-Bank konnte die benötigten Kredite zu einem Festzinssatz von 1,81 % für die nächsten 10 Jahre beschaffen. Gem. § 1 Abs. 3 des SchuSG trägt das Land die Zinslasten in Höhe von einem Prozentpunkt. Ergänzend wird nach § 1 Abs. 4 in den ersten 15 Jahren eine Zinsdiensthilfe in Höhe von einem weiteren Prozentpunkt aus dem Landesausgleichsstock gewährt.

Die im Rahmen des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen gewährten Entschuldungshilfen in Höhe von insgesamt 65.855.011 € wurden nach der Regelung § 9 Abs. 2 Satz 2 SchuSV auf der Passivseite zugunsten der Netto-Position verbucht.

Korreakterweise hätte nach der SchuSV (§ 9 Abs. 2 Satz 1) eine Reduzierung der Ergebnisverwendung in entsprechender Höhe erfolgen müssen. Dies wurde im Jahresabschluss 2018 korrigiert.

Durch den Jahresüberschuss in Höhe von 31.254 T€ und die beschriebenen Maßnahmen, kann der Lahn-Dill-Kreis erstmals seit dem Haushaltsjahr 2004 ein positives Eigenkapital ausweisen. Per 31. Dezember 2018 beträgt das Eigenkapital 74.899 T€.

Ergebnisverwendung

Die Vermögensrechnung zum Bilanzstichtag wurde nach entsprechender Anwendung von § 270 Abs. 2 HGB unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Nach § 106 Abs. 2 HGO, § 24 GemHVO sind Überschüsse des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses den Rücklagen dieser Teilergebnisse zuzuführen. Soweit aus bestimmten Entgelten, insbesondere Gebühren, zweckgebundene Rücklagen oder Sonderposten zu bilden sind, hat dies Vorrang; eine Zuführung ist dann unabhängig von einem etwaigen Überschuss beim Jahresergebnis vorzunehmen.

Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung, bestehend aus einem Überschuss beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 27.084 T€ und einem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 4.012 T€ (Positionen 24 bzw. 27), wurde wie folgt verwendet und in die Vermögensrechnung übergeleitet:

Ergebnisverwendung zum 31. Dezember 2018

-Euro-

Position	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.5 / J. Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1		Ordentliches Ergebnis (Position 24 der Ergebnisrechnung)	-18.538.571,80	-7.949.898,25	-27.083.744,44	19.133.846,19
2	809	Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen	-29.321,13	0	-158.946,01	158.946,01
3	808	Einstellung in zweckgebundene Rücklagen aus o. Erg.	0,00	0	0,00	0,00
4		ordentliches Ergebnis nach Rücklagenveränderung	-18.567.892,93	-7.949.898,25	-27.242.690,45	19.292.792,20
5		Außerordentliches Ergebnis (Position 27 der Ergebnisrechnung)	5.041,85	0,00	-4.011.687,96	4.011.687,96
6	808	Einstellung in zweckgebundene Rücklagen aus ao. Erg.	0,00	0	0,00	0,00
7		außerordentl. Ergebnis nach Rücklagenveränderung	5.041,85	0,00	-4.011.687,96	4.011.687,96
8		Jahresergebnis nach Veränderung zweckgeb. Rücklagen (Position 4 und Position 7)	-18.562.851,08	-7.949.898,25	-31.254.378,41	23.304.480,16

Aus dem Jahresergebnis waren im Einzelnen folgende Veränderungen der zweckgebundenen Rücklagen vorzunehmen:

- Durch den neugefassten § 41 Abs. 7 GemHVO sind evtl. entstehende Gebührenüberdeckungen in einen Sonderposten für den Gebührenaussgleich einzustellen. Aufgrund einer Unterdeckung zum 31. Dezember 2017 wurden 159 T€ aus der noch bestehenden Rücklage entnommen.
- Unter den zweckgebundenen Rücklagen werden ferner steuerliche Rücklagen des Betriebs gewerblicher Art (BgA) Jugend- und Freizeiteinrichtungen Lahn-Dill, der als (rechtlich und wirtschaftlich unselbständiger) Regiebetrieb geführt wird, infolge ihrer steuerlichen Verstrickung ausgewiesen (7.261 T€).

Insgesamt ergibt sich am Abschlussstichtag folgender Rücklagenbestand:

Art	Stand 31.12.2017 €	Zuführung €	Entnahme €	Stand 31.12.2018 €
1	2		3	5
3201010 Gebührenaussgleichsrücklage Zentrale Leitstelle	-269.607,46		158.946,01	-110.661,45
Summe Gebührenaussgleichsrücklagen	-269.607,46		158.946,01	-110.661,45
3100000 Allg. Rücklagen (BgA Jugend- u. Freizeiteinrichtungen Lahn-Dill)	-3.718.742,27		0,00	-3.718.742,27
3240000 Andere Gewinnrückl. (BgA Jugend- u. Freizeiteinricht. Lahn-Dill)	-3.541.863,36	0,00	0,00	-3.541.863,36
Summe andere zweckgebundene Rücklagen	-7.260.605,63	0,00	0,00	-7.260.605,63
Summe Rücklagen	-7.530.213,09	0,00	158.946,01	-7.371.267,08

Per 31. Dezember 2018 ergibt sich aufgrund des veränderten Rücklagenbestands folgender Bilanzgewinn:

Position	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2017	Ergebnis des Haus- haltsjahres 2018	Vergleich fortge- schriebener Ansatz / Ergebnis des Haus- haltsjahres (Sp. 5 ./ . Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1		Ordentliches Ergebnis (Position 24 der Ergebnisrechnung)	-18.538.571,80	-7.949.898,25	-27.083.744,44	19.133.846,19
2		Ergebnisvortrag ordentliches Ergebnis ¹⁾	191.592.402,58	0,00	0,00	0,00
3		Entnahmen aus gesetzlichen Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
4	809	Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen	-29.321,13	0,00	-158.946,01	158.946,01
5		Entnahmen aus Rücklage a. Überschüssen ordentl. Erg.	0,00	0,00	0,00	0,00
6		Entnahmen aus Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7		Einstellung in gesetzliche Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
8	808	Einstellung in zweckgebundene Rücklagen aus o. Erg.	0,00	0,00	0,00	0,00
9		Einstellung in Rückl. aus Überschüssen ordentl. Erg.	0,00	0,00	0,00	0,00
10		Einstellung in Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
11		Ergebnisvortrag ordentliches Ergebnis für Folgejahr	173.024.509,65	-7.949.898,25	-27.242.690,45	19.292.792,20
12		Außerordentliches Ergebnis (Position 27 der Ergebnisrechnung)	5.041,85	0,00	-4.011.687,96	4.011.687,96
13		Ergebnisvortrag außerordentliches Ergebnis ¹⁾	666.416,20	0,00	671.458,05	-671.458,05
14		Entnahmen a. Rückl. a. Überschüssen außerordentl. Erg.	0,00	0,00	0,00	0,00
15	808	Einstellung in zweckgebundene Rücklagen aus ao. Erg.	0,00	0,00	0,00	0,00
16		Einstellung in Rückl. a. Überschüssen außerordentl. Erg.	0,00	0,00	0,00	0,00
17		Ergebnisvortrag außerordentl. Ergebnis f. Folgejahr	671.458,05	0,00	-3.340.229,91	-671.458,05
18		Ergebnisvortrag für Folgejahr gesamt (Bilanzverlust) (Position 11 und Position 17)	173.695.967,70	-7.949.898,25	-30.582.920,36	18.621.334,15

¹⁾ Bis einschl. Hj. 2008 keine Differenzierung des Ergebnisvortrags in ordentlicher/außerordentlicher Ergebnisvortrag.

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten vollständigen Ergebnisverwendung und der Möglichkeit der Verrechnung des negativen ordentlichen Ergebnisvortrages, schließt die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018 mit einem **Bilanzgewinn** (positiver Ergebnisvortrag für das Folgejahr) **in Höhe von 30.583 T€**.

(2) Sonderposten

Die Sonderposten für Investitionszuschüsse sind als Gegenposition zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs-/Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert; sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Konnten die Zuschüsse für die Vergangenheit nicht mehr ermittelt werden, wurden in der Eröffnungsbilanz für den Aufgabenbereich Bau und Einrichtung der Schulen Sonderposten mit einem repräsentativen Fördersatz von 44 % angesetzt.

Unter den Sonderposten für den Gebührenaussgleich wurden gem. § 41 Abs. 7 GemHVO zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 Sonderposten für Benutzergebühren für Noteinsatzfahrzeuge (116 T€) und die Leitstelle (292 T€) ausgewiesen. In Höhe von 95 T€ wurde ein Sonderposten für die Umsetzung des Löschwasserkonzeptes gebildet.

Unter den sonstigen Sonderposten sind rd. 388 T€ (Vorjahr 388 T€) verbucht, die aus dem Nachlass einer ehem. Lehrkraft der Kestner-Schule resultieren, mit der Vorgabe, das Erbe ausschließlich für diese Schule, im Einvernehmen mit der Schulleitung, zu verwenden.

Im Rahmen des HessenkasseG wurden dem Lahn-Dill-Kreis Zinsdienst- und Entschuldungshilfen nach § 1 Abs. 3 S. 1 HessenkasseG in Höhe von bis zu 20.000 T€ gewährt. 50 % davon muss der Lahn-Dill-Kreis im Rahmen von Eigenbeiträgen zur Hessenkasse finanzieren. Die übrigen 50 % werden vom Land Hessen getragen, sodass zum 31.12.2018 ein Sonderposten in Höhe von 10.000 T€ zu bilden war, der bei Ablösung der Kassenkredite ertragswirksam aufzulösen ist.

Die Zusammensetzung der Sonderposten ergibt sich aus **Anlage 3**.

(3) Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach Maßgabe des § 39 GemHVO und in der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Höhe gebildet. Im Einzelnen sind Rückstellungen wie folgt angesetzt:

Als Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind zunächst Verpflichtungen des Lahn-Dill-Kreises für Versorgungsansprüche seiner Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen ausgewiesen. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO sind Pensionsrückstellungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen zwingend zu bilden. Die Bewertung der Verpflichtung des Landkreises erfolgte durch ein versicherungsmathematisches Gutachten unter Anwendung des Teilwertverfahrens nach § 6 a EStG (vgl. § 41 Abs. 6 GemHVO). Als Rechnungszinsfuß wurden 6 % unter Anwendung der Richtwerttafeln 2015 G von Dr. Heubeck zugrunde gelegt.

Die Richttafeln 2005 G dürfen letztmals, die Richttafeln 2018 G erstmals für Berechnungen zum Stichtag 31. Dezember 2018 verwendet werden. Mit der Umstellung auf die Richttafeln 2018 G ändern sich die biometrischen Rechnungsgrundlagen. Ein sich ergebender Unterschiedsbetrag von 113 T€ wurde bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 vollständig bilanziert.

Aufgrund des Dienstleistungsüberlassungsvertrages vom 2. Juli 2001 mit der Lahn-Dill-Kliniken GmbH, hat der Lahn-Dill-Kreis als Dienstherr der überlassenen Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfänger ungeachtet der wirtschaftlichen Kostenübernahme durch die Lahn-Dill-Kliniken Pensionsansprüche zu passivieren. Zum 31. Dezember 2018 betragen die durch ein versicherungsmathematisches Gutachten nachgewiesenen Pensionsverpflichtungen für 3 aktive Beamte, 1 ehem. Aktive und 18 Versorgungsempfänger 6.582 T€ (Vorjahr 6.711 T€).

Nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB dürfen Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungssatz beträgt (Stand Dezember 2018) 3,21 % und ist somit niedriger als der Rechnungszinsfuß nach § 41 Abs. 6 GemHVO.

Ist nämlich der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 vom Hundert) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz (3,21 vom Hundert im Dezember 2018) nach § 253 Abs. 2 HGB (10-Jahresdurchschnitt), sind die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben (Hinweise zu § 39 GemHVO, Tz. 4, StAnz. 6/2013 S. 222).

Zum 31. Dezember 2018 betragen die durch das versicherungsmathematische Gutachten nachgewiesenen Pensionsverpflichtungen für die Lahn-Dill-Kliniken überlassenen Beamtinnen und Beamten 8.582 T€.

Für den Lahn-Dill-Kreis beträgt, bei einer Abzinsung mit 3,21 %, die nach dem Gutachten zu passivierende Pensionsrückstellung für Beamtinnen und Beamte des Lahn-Dill-Kreises 70.402 T€.

Die Altersversorgung für die Beschäftigten des Landkreises ist nach dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungs-TV Nr. 6 vom 24. November 2011, geregelt. Nach § 2 Abs. 1 ATV verpflichtet sich der Arbeitgeber, die den Voraussetzungen der Versicherungspflicht unterliegenden Mitarbeiter/innen bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden (ZVK) zu versichern. Die Versorgungszusage richtet sich nach der Satzung der ZVK.

Nach Auffassung des Hauptfachausschusses (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) handelt es sich bei der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer/innen des öffentlichen Dienstes aufgrund der Einstandspflicht des Arbeitgebers und der Einschaltung einer Zusatzversorgungskasse als externem Träger um eine mittelbare Pensionsverpflichtung seitens des Lahn-Dill-Kreises, für die nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht. Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht und eine Rückstellung nicht gebildet, so muss der in der Bilanz nicht ausgewiesene Rückstellungsbetrag im Anhang angegeben werden (Art. 28 Abs. 2 EGHGB).

Die Versorgungsverpflichtungen der ZVK für aktive und ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises wurden nicht durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt, da in der Praxis hierbei vielfach Schwierigkeiten bei der Datenermittlung bzw. der Datenweitergabe auftreten.

Da der Lahn-Dill-Kreis aus diesem Grund vom Wahlrecht Gebrauch macht und von einer Passivierung absieht, werden zur Verpflichtung aufgrund der Informationspflicht des Art. 28 Abs. 2 EGHGB im Anhang folgende Daten angegeben:

- Zuständige Versorgungskasse ist die Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Wiesbaden.

- Der seitens der ZVK angewandte Umlagehebesatz betrug 7,0 % (bis 30.06.2018: 6,8 %) der umlagepflichtigen Gehälter, wobei 6,1 % (bis 30.06.2018: 6,0 %) vom Landkreis und 0,9 % (bis 30.06.2018: 0,8 %) vom Arbeitnehmer zu übernehmen sind.

Die Summe der umlagepflichtigen Bezüge im Jahr 2018 belief sich auf 33,0 Mio. €.

Für Beihilfeansprüche von aktiven Versorgungsberechtigten für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst und von Versorgungsempfängern/innen (Beamten/Beamtinnen) wurden entsprechend § 39 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO in Höhe der wahrscheinlichen zukünftigen Verpflichtung Rückstellungen gebildet. Für die Bemessung der Rückstellung wurde von dem jeweiligen Alter der Berechtigten und der voraussichtlichen Lebenserwartung ausgegangen und der Durchschnitt der Beihilfezahlungen der vergangenen drei Jahre zugrunde gelegt.

Die Rückstellung für Altersteilzeit (ATZ) wurde für 13 Mitarbeiter/innen im Blockmodell gebildet. Die Rückstellung enthält die aufgrund der vertraglichen Zusagen an die Mitarbeiter/innen zu leistenden Aufstockungsbeträge sowie den in der Freistellungsphase anfallenden Personalaufwand. Für potenzielle Anwärter der ATZ-Regelung wurden keine Rückstellungen gebildet.

Hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 41 Stunden pro Woche wird ab dem 1. August 2017 eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt ausschließlich für Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird. Für das angesparte Zeitguthaben wird der Beamte oder die Beamtin in der Regel unmittelbar vor dem Ruhestand vom Dienst freigestellt. Daneben gibt es noch weitere Varianten der früheren Inanspruchnahme der Zeitguthaben.

Am Bilanzstichtag sind für diese Verpflichtungen, ähnlich der Altersteilzeit, entsprechende Rückstellungen zu bilden. Die Berechnungen für den Abschluss per 31. Dezember 2018 ergeben einen Gesamtbetrag in Höhe von 335 T€.

Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO wurden für unterlassene Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt wird, Rückstellungen gebildet. Sie betragen zum Bilanzstichtag 2.340 T€.

Um die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses einhalten zu können, ist es unabdingbar den Buchungsschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr wenige Wochen nach Bilanzstichtag zu legen. Um eine periodengerechte Abgrenzung gewährleisten zu können, werden Rückstellungen für ausstehende Rechnungen gebildet. Zum 31. Dezember 2018 waren für den Lahn-Dill-Kreis Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von 1.835 T€ zu bilden.

Die Zusammensetzung der gebildeten Rückstellungen zeigt die als **Anlage 4** beigefügte Übersicht.

(4) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen überwiegend allgemeine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der GWAB GmbH und Lahn-Dill-Kliniken GmbH.

Auf Antrag wurden dem Lahn-Dill-Kreis im Rahmen der Hessenkasse eine Kassenkreditentschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 121.500 T€, durch Ablösung nach § 1 Abs. 1 und 2 HessenkasseG in Höhe von bis zu 101.500 T€ und durch Leistung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen nach § 1 Abs. 3 S. 1 HessenkasseG in Höhe von bis zu 20.000 T€ gewährt.

Zum 31. Dezember 2018 wurden Kassenkredite in Höhe von 101.500 T€ abgelöst. Zum 29. November 2019 und zum 17. Februar 2020 werden nochmals jeweils 10.000 T€ abgelöst werden.

Der Lahn-Dill-Kreis verpflichtete sich des Weiteren, einen jährlichen Beitrag von 25 € je Einwohner an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zu leisten.

Die Höhe des Jahresbeitrags und die Dauer der Beitragszahlung wurden von der Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung des Entschuldungshöchstbetrags und der Höhe der Entschuldungshilfen anhand der Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember 2015 ermittelt.

Für den Lahn-Dill-Kreis ergaben sich hieraus Verbindlichkeiten in Höhe von 60.750 T€

Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind in der Verbindlichkeitenübersicht (**Anlage 5**) dargestellt.

(5) Abgrenzungsposten

Zum Bilanzstichtag sind rd. 266 T€ passive Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert. Es handelt es sich hier im Wesentlichen um Zahlungseingänge für Teilnahmegebühren für Kurse und Freizeiten (113 T€), für den Breitbandausbau (53 T€) sowie Einzahlungen von Zuweisungen und Spenden die dem Folgejahr zuzuordnen sind.

4.4 Angaben zu Posten der Ergebnisrechnung

Die nachfolgenden Angaben in () beziehen sich auf die entsprechenden Positionen der Ergebnisrechnung.

(1+2) Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	2018 €	2017 €
Sonstige Umsatzerlöse aus Handelswaren u. a.	11.109,54	11.094,75
Gebühren der Abt. Gesundheit (21)	176.257,71	173.180,92
Gebühren der Abt. Brandschutz, Rettungsdienst u. Katastrophenschutz (22)	1.561.076,76	1.594.951,86
Gebühren der Abt. Bauen und Wohnen (23)	1.206.547,64	1.524.650,14
Gebühren der Abt. für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (25)	319.892,03	347.205,51
vom Land überlassene Verwaltungsgebühren (Abt. 15)	3.135.901,00	3.144.993,71
Verw.-Gebühren Kfz-Zulassung Überl. von Gemeinden	302.034,40	367.292,18
Gebühren des Fachdienstes Kreiskasse (12.1)	618.641,51	493.329,08
Gebühren der Abt. Revision und Vergabe (14)	474.890,80	399.392,21
Benutzergebühren Abt. Kinder- und Jugendhilfe (32)	268.901,85	278.666,67
Buß- und Zwangsgelder	136.707,69	116.212,69
sonstige Gebühren	164.067,90	109.374,35
	8.364.919,29	8.549.249,32
Summe:	8.376.028,83	8.560.344,07

Soweit Erlöse aus Gebühren bei kostenrechnenden Einrichtungen die gebührenrelevanten Kosten übersteigen, werden die Mehrerlöse entsprechenden Sonderposten zugeführt. Zur Entwicklung der Kostenersätze und -erstattungen, die zum überwiegenden Teil Aufwendungen aus Transferleistungen gegenüberstehen, wird auf den nachstehenden Punkt (3) verwiesen.

(3) Kostenersatzleistungen und -erstattungen

	2018 €	2017 €
vom Land	14.854.163,67	16.233.905,68
von Gemeinden	3.390.772,44	2.591.973,77
vom sonst. öffentlichen Bereich	1.580.621,80	1.556.775,50
von komm. Sonderrechnungen	664.848,20	628.959,55
vom Bund	190.467,23	127.067,47
von Zweckverbänden	98.838,25	91.542,00
von privaten Unternehmen	8.769,32	10.642,40
vom übrigen Bereich	253.303,85	247.000,71
Summe:	21.041.784,76	21.487.867,08

(4) Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bestandsveränderungen sind in beiden Zeiträumen nicht zu verzeichnen. Die aktivierten Eigenleistungen betreffen die Leistungen der Bauabteilung für die Genehmigung von investiven Baumaßnahmen, überwiegend für Schulbauten in Höhe von 131 T€.

(5) Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen

	2018 €	2017 €
Sonstige Kreissteuern		
Jagdsteuer	207.669,09	211.514,87
Erträge aus Umlagen		
Erträge aus der Kreisumlage	120.274.727,00	118.336.100,00
Erträge aus der Schulumlage	63.077.050,00	50.010.294,00
	183.351.777,00	168.346.394,00
Summe:	183.559.446,09	168.557.908,87

Der Hebesatz für die Jagdsteuer betrug wie im Vorjahr 20 %. Der Hebesatz für die Kreisumlage für die Stadt Wetzlar betrug 33,20 % (Vorjahr: 36,21 %) und für die übrigen Städte und Gemeinden 35,73 % (Vorjahr: 38,74 %). Der Schulumlagehebesatz betrug 16,50 % (Vorjahr: 14,49 %).

Die Umlagegrundlage für Erhebung der Kreisumlage betrug für die Stadt Wetzlar 54.164 T€, für die übrigen Städte und Gemeinden 286.420 T€. Die Umlagegrundlage für die Erhebung der Schulumlage betrug 382.285 T€.

(6) Erträge aus Transferleistungen

	2018 €	2017 €
Leistungsbeteiligung des Bundes für KdU	20.947.717,31	15.255.450,95
Kostenbeiträge / Aufwendungsersatz	2.405.912,34	2.632.753,32
Leistungsbeteiligung des Bundes für Bildung und Teilhabe BuT	1.430.567,79	1.312.800,00
Erst. Unterhaltsansprüche und -vorschüsse	592.920,75	578.659,25
Leistungen von Sozialhlfeträgern	400.204,90	914.906,97
sonstige	338.312,73	548.479,72
Summe:	26.115.635,82	21.243.050,21

Größter Posten ist die Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU) gem. § 22 i. V. m. § 46 SGB II. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass die den Kommunen entstandenen flüchtlingsbedingten Mehrkosten für Unterkunft und Heizung im SGB II in den Jahren 2016 bis 2018 vollständig vom Bund übernommen werden. Die KdU-Beteiligung des Bundes ist auf 43,8 % gestiegen.

(7) Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

	2018	2017
	€	€
Schlüsselzuweisungen	69.825.714,00	66.616.836,00
Allgemeine Finanzausweisungen des Landes	46.151.297,09	53.526.866,56
Besondere Finanzausweisungen des Landes	675.349,00	519.386,00
Sonstige allgemeine Finanzausweisungen	831.046,94	524.106,99
Summe:	117.483.407,03	121.187.195,55

Schlüsselzuweisungen sind zweckfreie Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich, die i.d.R. steuer- oder umlageschwachen Kommunen zur Stärkung ihrer Finanzkraft zufließen. Nach der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs hat der Lahn-Dill-Kreis für 2018 gegenüber 2017 ca. 3.209 T€ mehr Schlüsselzuweisungen des Landes erhalten. Die besonderen Finanzausweisungen des Landes betreffen ausschließlich den Straßenbau.

In 2018 wurden im Bereich der Hilfen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber 8.295 T€ weniger Landespauschalen vereinnahmt, da ein erhöhter Personenkreis an Flüchtlingen vom AsylbLG in den Rechtskreis SGB II gewechselt ist.

Für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung konnten 615 T€ mehr Landesmittel vereinnahmt werden.

(8) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Empfangene Zuweisungen für Investitionen werden in bilanzielle Sonderposten eingestellt und entsprechend der Nutzungsdauer der durch sie geförderten Anlagegüter ergebniswirksam aufgelöst. Diese Summe ist unter Tz. (8) - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten - enthalten.

Die Summe der Auflösungerträge in 2018 beträgt 5.545 T€ (Vorjahr: 5.382 T€).

(9) Sonstige ordentliche Erträge

	2018	2017
	€	€
Mieten und Mietnebenkosten	5.746.108,99	3.284.096,87
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	492.600,46	386.359,97
Erträge aus Schadensersatzleistungen	115.597,47	139.388,35
Nebenerlöse aus der Abgabe von Energien und Abfällen	113.890,02	144.448,08
Verkauf Feinstaubplaketten	63.126,07	57.810,88
Erstattungen f. Telefon/Fax, Drucksachen, Kopien, Porto u. Auslagen	26.286,29	35.251,38
sonstige	283.676,97	252.601,52
Summe:	6.841.286,27	4.299.957,05

Der Anstieg der Mieten und Mietnebenkosten ist im Wesentlichen auf die Erstattung der Unterbringungskosten von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften zurückzuführen. Grundlage für die höheren Gebühren bildet die „Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

und anderen ausländischen Personen sowie weiteren Nutzern in Unterkünften des Lahn-Dill-Kreises“.

(10) Summe der ordentlichen Erträge (Positionen 1 bis 9)

Während sich im Vergleich zu 2017 die Steuern und steuerähnlichen Erträge einschließlich der Erträge aus gesetzlichen Umlagen um 15.102 T€ und die Erträge Transferleistungen um 4.873 T€ sowie die sonstigen ordentlichen Erträge um 2.541 T€ erhöht haben, kam es zu Reduzierungen bei den Kostenersatzleitungen und -erstattungen in Höhe von 446 T€ und bei den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen in Höhe von 3.704 T€.

Die ordentlichen Erträge konnten insgesamt von 350.796 T€ um 18.298 T€ (ca. 5,22 %) auf 369.094 T€ gesteigert werden.

(11) Personalaufwendungen

Die Entwicklung des Personalaufwandes stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2018 €	2017 €
Vergütungen tariflich Beschäftigte	32.511.848,44	31.371.402,73
Beamtenbezüge	7.337.594,96	7.118.413,03
Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützung	6.529.074,85	6.301.579,48
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse (ZVK)	2.962.799,00	2.826.502,39
Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	329.869,31	328.074,85
Vergütungen Auszubildende und sonstige Beschäftigte	316.704,98	312.439,27
Veränderungen von Rückstellungen	121.100,00	282.800,00
Beihilfen tarifl. Beschäftigte u. Bezügebereich	262.481,60	270.200,55
sonstige Personalaufwendungen	198.312,84	326.014,86
Summe:	50.569.785,98	49.137.427,16

(12) Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2018 €	2017 €
Beiträge zur Versorgungskasse	3.520.712,90	3.318.140,16
Veränderungen von Rückstellungen	2.339.000,00	3.155.100,00
Beihilfen Versorgungsempfänger	358.655,55	436.124,82
Versorgungsbezüge	48.222,26	36.950,03
Summe:	6.266.590,71	6.946.315,01

Am 31. Dezember 2018 standen 1.097 Beamte und Arbeitnehmer in einem Dienstverhältnis zum Lahn-Dill-Kreis.

(13) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Insbesondere durch erhöhte Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, den Einsatz von Honorarkräften, Mieten und die Schadstoffanalyse sowie den Abbruch der Goetheschule, haben sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber dem Vorjahr um 5.231 T€ erhöht.

	2018	2017
	€	€
Bezogene Leistungen	27.731.612,94	24.990.852,06
Aufw. f. die Inanspruchnahme von Diensten	5.828.100,94	3.889.789,11
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.778.475,61	6.192.741,52
Aufw. f. Beiträge und Sonstiges, Wertkorrekturen	2.723.642,47	2.675.097,62
Aufwendungen für Kommunikation	1.621.254,15	1.610.585,86
Zuführung zur Rückstellung ausst. Rechnungen	790.700,00	0,00
Zuführung Sonderposten	29.363,12	21.935,48
Summe:	44.503.149,23	39.381.001,65

(14) Abschreibungen

Die Absetzungen für Abnutzung (AfA) haben sich im Vergleich zum Vorjahr von 14.546 T€ um 1.058 T€ auf 15.604 T€ erhöht.

(15) Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

	2018	2017
	€	€
Allgemeine Finanzaufweisungen an übrige Bereiche	1.901.631,62	2.042.788,28
Allg.Finanzaufweis.an kommunale Sonderrechnungen	1.903.002,69	1.150.861,25
Gastschulbeiträge	1.093.415,45	1.127.991,52
Kommunalisierte allg. Finanzaufweisungen übrige Bereiche	895.434,92	886.710,15
Stg.Aufwendungen aus allgemeinen Finanzaufweisungen	302.312,81	233.572,63
Allgemeine Finanzaufweis.an Gemeinden/Gem.-Verbände	57.557,35	55.822,06
Allgemeine Finanzaufweis.an Zweckverbände u.dergl.	20.544,37	17.796,04
Summe:	6.173.899,21	5.515.541,93

Im Wesentlichen haben sich die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse aufgrund der Ausgleichszahlungen an den VLDW um 658 T€ erhöht.

(16) Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Als steuerähnliche Aufwendungen sind folgende Umlagen an Kommunalverbände bzw. das Land Hessen angefallen:

	2018 €	2017 €
LWV-Umlage	49.488.055,00	45.511.108,00
Krankenhausumlage	4.340.264,00	3.911.658,00
Summe:	53.828.319,00	49.422.766,00

Die endgültige Umlagegrundlage für die LWV-Umlage und die Krankenhausumlage betrug 452.111 T€ für das Jahr 2018. Der Hebesatz für die LWV-Umlage betrug 10,946 %. Der Hebesatz für die Krankenhausumlage lag bei 0,96 %.

(17) Transferaufwendungen

Den größten Kostenblock stellen die Transferleistungen in den Produktbereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Soziale Leistungen dar. Im Einzelnen ergab sich folgende Entwicklung:

	2018 €	2017 €
Transferleistungen - personenbezogen -	139.845.181,59	142.088.989,52
davon Sozial- und Jugendwesen	131.961.559,50	133.829.576,48
davon Bildungswesen, Kultur	7.883.622,09	8.259.413,04
Transferleistungen - sachbezogen -	16.797.617,68	16.036.484,64
davon Sozial- und Jugendwesen	14.208.150,58	13.721.593,16
davon Bildungswesen, Kultur	2.558.961,85	2.280.473,08
davon Umweltschutz	30.505,25	34.418,40
Transferleistungen -institutionell -	407.330,00	376.525,00
Summe:	157.050.129,27	158.501.999,16

Insgesamt konnten die Transferleistungen auf einem stabilen Niveau gehalten werden. Die Reduzierung gegenüber 2017 beträgt lediglich 0,92 %.

(18) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen beinhalten die Kapitalertragsteuer in Höhe von 123 T€, die auf die Dividendenzahlungen der SVSG 2 einbehalten wird, Grundsteuer in Höhe von 8 T€ und Kfz-Steuern in Höhe von 16 T€.

(21) Finanzerträge

Die Finanzerträge des Lahn-Dill-Kreises setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
	€	€
Erträge aus anderen Beteiligungen	1.000.587,37	1.000.736,17
Zinseinnahmen aus Kassenkrediten	88.123,59	0,00
Bürgschaftsprovisionen	62.509,27	91.623,33
Zinseinnahmen aus Derivatgeschäften	44.086,13	72.191,97
Säumniszuschläge und Mahngebühren	35.952,23	37.452,08
Beteiligungs- und Zinserträge von verbundenen Unternehmen	22.443,99	22.922,31
Sonstige Zinsen	218,90	1.388,11
Summe:	1.253.921,48	1.226.313,97

(22) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
	€	€
Zinsaufwendungen Kapitalmarkt	4.367.053,55	4.470.310,40
Zinsen an stg. öffentl.Sonderrechn.Derivatgesch.	1.615.449,33	2.036.135,73
Zinsen an Bund, ERF	1.070.389,00	1.117.450,00
Zinsen für sonstige Verbindlichkeiten (PPP)	1.020.660,28	1.067.222,73
Auflösung Ansparrate Ifo-B - Land & Zinsen Ifo-C	553.263,01	511.167,26
Kassenkreditzinsen Kapitalmarkt	443.139,76	688.364,76
Zinsen an verbundene Unternehmen	16.366,62	39.173,89
sonstige ähnliche Aufwendungen	33.935,52	8.738,55
Summe:	9.120.257,07	9.938.563,32

(25) Außerordentliche Erträge

In den außerordentlichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe 3.335 T€ enthalten. Für die Geltendmachung von Kosten der Unterkunft in Gemeinschaftsunterkünften wurde eine Gebührensatzung erlassen, die ab dem 01. Januar 2017 eine Vollkostenerstattung gegenüber dem SGB II-Rechtskreis erlaubt. Die Erhebung der Kosten für das Haushaltsjahr 2017 wurden als periodenfremde Erträge erfasst.

Die außerordentlichen Erträge beinhalten weiterhin die Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (669 T€) und Zahlungseingänge auf bereits abgeschriebene Forderungen (17 T€).

(26) Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 29 T€ resultieren im Wesentlichen aus Anlagenabgängen.

4.5 Erläuterungen zu Posten der Finanzrechnung

Der Lahn-Dill-Kreis macht von dem Wahlrecht gem. § 47 Abs. 1 GemHVO i.d.F. vom 27. Dezember 2011 Gebrauch und wendet die indirekte Methode zur Darstellung der Finanzrechnung an.

Die Angaben in () beziehen sich auf die entsprechenden Positionen der Finanzrechnung.

(9) Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Ausgehend vom Jahresergebnis entwickelt sich der Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wie folgt:

Position	Bezeichnung	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Vorjahres 2017
1	2	3	4
1	Jahresergebnis der Ergebnisrechnung	31.095.432,40	18.533.529,95
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	15.489.781,91	14.499.883,60
3	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-5.545.113,60	-5.382.412,63
4	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	4.681.860,00	2.736.000,00
5	-/+ Erträge/Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	-607.611,50	15.317,20
6	+/- Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (einschließlich sonstige außerordentliche Erträge und Aufwendungen)	29.363,12	21.935,48
7	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-14.752.364,52	3.188.842,54
8	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	63.227.763,19	8.022.829,83
9	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Positionen 1 bis 8)	93.619.111,00	41.635.925,97

Im Rahmen der Hessenkasse wurde dem Lahn-Dill-Kreis ein Ablösungshöchstbetrag in Höhe von 121.500 T€ gewährt. Der Lahn-Dill-Kreis hat hierfür nach § 2 Abs. 3 HessenkasseG bis einschließlich 2028 insgesamt 60.750 T€ an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist im Wesentlichen durch die Bilanzierung dieser Verbindlichkeit und das Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr um 51.985 T€ höher ausgefallen.

(15) Zahlungsmittelfluss aus der Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen für Investitionen, überwiegend in das Sachanlagevermögen, übersteigen üblicherweise die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und führen im Saldo generell zu einem negativen Zahlungsmittelfluss aus lfd. Investitionstätigkeit. Mangels ausreichender liquider Eigenmittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sind die Investitionen überwiegend über Fremdkapital und somit Kreditaufnahmen zu finanzieren.

(18 + 21) Zahlungsmittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen sowie die Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen betragen 84.685 T€ (Position 16 und 19 der Finanzrechnung).

Der Aufnahme von Krediten in Höhe von rd. 33.015 T€ stehen ordentliche Tilgungen von Darlehen in Höhe von rd. 15.230 T€ gegenüber.

(24) Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes

Position	Bezeichnung	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Vorjahres 2017
1	2	3	4
9	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Positionen 1 bis 8)	93.619.111,00	41.635.925,97
15	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Positionen 10 bis 14)	-32.757.265,36	-37.261.298,98
18	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Positionen 16 und 17)	17.784.482,49	14.308.990,09
21	Zahlungsmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Position 19./ Position 20)	-44.750.000,00	-10.000.000,00
22	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbedarf (Summe aus Positionen 9, 15, 18 und 21)	33.896.328,13	8.683.617,08
23	Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	10.887.594,99	2.203.977,91
25	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Position 22 und Position 23)	44.783.923,12	10.887.594,99

Weitere Ausführungen und Erläuterungen zur Liquiditätsentwicklung sind dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

4.6 Sonstige Angaben

(1) Nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen

Aufgrund von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen wurden im Haushaltsjahr 2018 ca. 1.911 T€ aufgewendet. Die künftigen jährlichen Zahlungsverpflichtungen bestehen in etwa dieser Höhe fort.

Die im Lahn-Dill-Kreis eingesetzten derivativen Finanzinstrumente dienen ausschließlich der Zinssicherung und -optimierung von bestehenden Darlehen (Grundgeschäften) unter Beachtung des rechtlichen Rahmens der Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten (Erlass des HMdIS vom 18. Februar 2009, Staatsanzeiger 11/2009, S. 701).

Im Haushaltsjahr wurden derivative Finanzinstrumente (Zinsswaps) zur Absicherung künftiger Zahlungsströme aus variabel verzinslichen Darlehen auf Euribor-Basis (Payerswaps) sowie zur Haushaltsentlastung für nicht mehr marktgerecht fest verzinsten Darlehen (Receiverswaps) eingesetzt.

Den Payerswaps liegt in jedem Einzelfall ein Grundgeschäft mit vergleichbarem, gegenläufigem Risiko zugrunde. Das Grundgeschäft bildet, soweit kein einseitiges Kündigungsrecht der Bank vorliegt, mit dem Sicherungsgeschäft eine Bewertungseinheit im Sinne von § 254 HGB. Das derart gesicherte Kreditvolumen (Restkapital bzw. Nennwert der Darlehen per 31. Dezember 2018) beträgt zum Bilanzstichtag 54.116 T€.

Die Durchschnittsverzinsung der nächsten 10 Jahre liegt bei rd. 2,27 %, die Summe der Marktwerte bei rd. -5.964 T€.

Durch Veränderungen des Zinsniveaus innerhalb der Laufzeit der Zinsswaps entsteht ein positiver oder negativer Marktwert. Da in den vergangenen Jahren das Zinsniveau stetig gesunken ist und die bestehenden Zinsswaps zu höheren Konditionen geschlossen wurden, weisen sie zurzeit negative Marktwerte auf.

Nur im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Zinsswaps wird aus dem mathematisch ermittelten Buchwert eine tatsächliche monetäre Ausgleichszahlung.

Die handelsrechtlichen Regelungen zur Bildung einer Bewertungseinheit zur kompensatorischen Bewertung der Sicherungsbeziehung werden entsprechend angewandt. Aufgrund der Betragsidentität bzw. der niedriger als das Grundgeschäft valutierenden Sicherungsgeschäfte und der Kongruenz der Laufzeiten, Zinssätze, Zinsanpassungs- bzw. Zins- und Tilgungstermine, gleichen sich die gegenläufigen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme während der Laufzeit von Grund- und Sicherungsgeschäft aus.

Erstmals mit der Neufassung der GemHVO durch Verordnung vom 27. November 2011 wurde für hessische Kommunen ausdrücklich die Verpflichtung kodifiziert, Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Für negative Marktwerte von Swaps werden aufgrund der Zusammenfassung von Grund- und Sicherungsgeschäft als Bewertungseinheit zum Bilanzstichtag keine Rückstellungen, insbesondere keine für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, gebildet.

Ausgleichsverpflichtungen im Falle negativer Marktwerte für den Landkreis bestehen nicht.

(2) Haftungsverhältnisse, Eventualverbindlichkeiten

Infolge der Änderung des Sparkassengesetzes vom 18. Juni 2002 (GVBl. S 260) haften die Sparkassen mit ihrem Vermögen. Eine Inanspruchnahme des Lahn-Dill-Kreises für die Verbindlichkeiten des Sparkassenzweckverbandes als Träger der Sparkassen erfolgte bisher nicht. Sie ist auch nicht zu erwarten.

Bürgschaftsverpflichtungen bestehen zum 31. Dezember 2018 aus 4 Ausfallbürgschaften bzw. ähnlichen Sicherheiten mit einer besicherten Gesamtsumme von insgesamt 23.140 T€ sowie aus einem, betraglich nicht bezifferten, Gewährvertrag für Ansprüche der ZVK auf Umlagezahlungen der Lahn-Dill-Kliniken GmbH. Die Restvaluta der besicherten Darlehen betragen per 31. Dezember 2018 16.521 T€ (Vorjahr: 17.429 T€).

Der Lahn-Dill-Kreis haftet uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten und sonstigen finanziellen Verpflichtungen seiner rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe (Sondervermögen).

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 weist die Abfallwirtschaft Lahn-Dill Rückstellungen und Verbindlichkeiten (ohne Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger) in Höhe von 19.505 T€ und die Lahn-Dill-Akademie Rückstellungen und Verbindlichkeiten (ohne Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger) in Höhe von 141 T€ aus.

Für die Stilllegungskosten und Nachsorgeverpflichtungen der Deponien sind im Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Lahn-Dill zum Bilanzstichtag Rückstellungen in Höhe von 16.864 T€ gebildet. Die Rückstellungen entsprechen der gutachterlich ermittelten Höhe.

Im Rahmen der Mitgliedschaft in Zweckverbänden und diesen ähnlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts können sich aufgrund der gesetzlichen Heranziehungspflicht (§ 19 KGG) der Verbandsmitglieder zur Sicherstellung des Finanzbedarfs des Verbandes finanzielle Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung von Umlagen, für den Landkreis ergeben.

Aus der Mitgliedschaft des Landkreises bei der Körperschaft des öffentlichen Rechts „ekom 21“ kann nach Maßgabe der Satzung (§ 17) im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes oder bei der Abwicklung im Falle einer Auflösung der Körperschaft, aus deren Anlass eine finanzielle Auseinandersetzung stattfindet, eine Ausgleichsverpflichtung erwachsen. Ein Ausscheiden des Lahn-Dill-Kreises ist nicht geplant.

(3) Rückübertragungsansprüche der Gemeinden bei Schulgrundstücken

Werden Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die ein Schulträger beim Wechsel des Schulträgers ohne Einschränkungen abgegeben oder überlassen hat, für schulische Zwecke nicht mehr benötigt, so kann nach § 141 Abs. 3 HSchG der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die unentgeltliche Rückübertragung beantragen. Der **Rückübertragungsanspruch entfällt, wenn** der Schulträger für die auf ihn übergegangenen Schulgrundstücke **Ersatzbauten errichtet**. Dies ist für die Mehrzahl der im Zuge des Wechsels der Schulträgerschaft von den kreisangehörigen Gemeinden zum Landkreis zum 1. Januar 1970 übergegangenen Schulen der Fall.

Sofern im Einzelfall ein Rückübertragungsanspruch berechtigt geltend gemacht wird, ist eine entsprechende Wertberichtigung (außerplanmäßige Abschreibung) vorzunehmen.

(4) Umsetzung der Konjunkturprogramme Land Hessen/Bund

Im Rahmen der Umsetzung der im Frühjahr 2009 aufgelegten Konjunkturprogramme (Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen und Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes), aus denen für den Lahn-Dill-Kreis insgesamt 54.051 T€ bewilligt wurden, ergeben sich aus den mit der Bewilligung verbundenen Verpflichtungen des Landkreises als Fördermittelempfänger Risiken im Hinblick auf die Einhaltung

- der maßgeblichen Gesetze (Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz),
- der vom HMdF veröffentlichten Förderrichtlinien vom 19. März 2009,
- der Bedingungen der Zuwendungs- und Darlehensverträge und
- der maßgeblichen Vergabebestimmungen unter Beachtung der vom Kreistag am 18. Mai 2009 beschlossenen Anpassung der Vergaberichtlinien des Kreises an den Vergabebeschleunigungserlass vom 18. März 2009.

Sämtliche Mittel aus dem Landesprogramm wurden fristgerecht abgerufen. Ungeachtet dessen kann bis zur Prüfung der Verwendungsnachweise sowohl im Bereich des Landes- als auch des Bundesprogramms eine Rückforderung von Fördermitteln aufgrund Verletzung wesentlicher Förderbedingungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms, basierend auf dem Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) und der Förderrichtlinie KIP Kommunen, wurde dem Lahn-Dill-Kreis zu Finanzierung entsprechender Maßnahmen ein Rahmendarlehenskontingent in Höhe von 8.165.926,00 € bereitgestellt.

Soweit die Maßnahme den förderfähigen Zwecken nicht entspricht, können die Zuschüsse und Darlehen zurückgefordert werden. In den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 wurden insgesamt 1.449 T€ an Pauschalmitteln und für übrige Maßnahmen 3.764 T€ an den Lahn-Dill-Kreis ausgezahlt.

Im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms II – KIP macht Schule, wurde dem Lahn-Dill-Kreis ein Kontingent aus dem Bundesprogramm in Höhe von 25.183.825,00 € gewährt. Diese Summe wurde vom Lahn-Dill-Kreis beantragt, zu einer Auszahlung ist es im Haushaltsjahr 2018 nicht gekommen.

(5) Anteilsbesitz

Der Lahn-Dill-Kreis hält 100 % der Anteile an der Lahn-Dill-Kliniken GmbH (Konzern, Nominalkapital: 40.000.000,00 €) und der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen (GWAB, Nominalkapital: 150.000,00 €) mbH, Wetzlar. Diese Unternehmen sind somit verbundene Unternehmen des Lahn-Dill-Kreises.

Der Lahn-Dill-Kreis ist am Stammkapital der EAM Sammel- und Vorschalt 2 GmbH mit 38,9 % und am Stammkapital EAM Sammel- und Vorschalt 3 GmbH (Beteiligung wird im BgA Jugend- und Freizeiteinrichtungen gehalten) mit 9,9 % beteiligt.

An der Gesellschaft für Wohnen und Bauen ist der Lahn-Dill-Kreis mit 11,8 % am Stammkapital wesentlich beteiligt.

(6) Sondervermögen

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende rechtlich unselbständige Eigenbetriebe (Sondervermögen) des Landkreises:

Name und Sitz des Eigenbetriebs	Anteile am Kapital	Eigenkapital T€	Jahresergebnis
			2018 T€
Abfallwirtschaft Lahn-Dill, Wetzlar	100%	3.516	-726
Lahn-Dill-Akademie für Jugend, und Erwachsenenbildung, Dillenburg	100%	610	-38

(7) Organe des Kreises**Kreistag**

Der Kreistag ist das oberste Organ des Landkreises. Er trifft gem. § 8 HKO die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises besteht aus 81 in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durch die wahlberechtigten Kreisangehörigen gewählten Kreistagsabgeordneten.

Mitglieder des Kreistages:

Heike Ahrens-Dietz	Sylvia Kornmann
Rainer Apfelstedt	Veronika Kraft
Armin Bangert	Rabea Krämer-Bender
Regina Beimborn	Matthias Kreck
Anna-Lena Bender	Cirsten Kunz
Matthias Bender	Christa Lefèvre
Hans-Werner Bender	Heinz Lemler
Hans Benner	Franz-Ludwig Löw
Anna Lena Benner-Berns	Jörg Ludwig
Wolfgang Berns	Edgar Luh
Dr. Johannes Blöcher-Weil (ab12.11.2018)	Lothar Mulch
Jan Moritz Böcher	Elisabeth Müller
Dr. Wolfgang Bohn	Jörg Michael Müller
Sebastian Brockhoff	Armin Müller
Heiko Budde	Klaus Niggemann
Dr. Matthias Büger	Nicole Petersen
Kevin Deusing	Murat Polat
Reiner Dworschak	Dr. David Rauber
Beatrix Egler	Heinz Rauber
Roland Esch	Dr. Karin Rinn
Hans-Werner Fuchs	Mechthild Schäfer
Dorothea Garotti	Ingrid Schmidt
Cornelia Josefa Glade-Wolter	Joachim Schmidt
Thomas Gottsmann	Stefan Scholl
Stephan Grüger	Tim Schönwetter
Dieter Hagner	Dr. Katja Silbe
Thassilo Hantusch	Dieter Sorg
Kerstin Hardt	Daniel Steinraths
Dirk Hardt	Frank Steinraths
Holger Hartert	Dieter Steinruck
Anke Hartmann	Klaus Sydow
Kristin Hoffmann	Jens Trocha (bis 10.10.2018)
Eberhard Horne	Dr. Axel Valet
Helmut Hund	Anna Wabel
Michael Hundertmark	Joscha Wagner
Hans-Jürgen Irmer	Rita Wagner-Jeuthe

Rudolf Georg **Jakisch**
 Martina **Klement**
 Hans-Horst **Knies**
 Sascha **Knöpp**
 Christiane **Koch-Rein**

Dr. Trutz **Weber**
 Elke **Würz**
 Sabrina **Zeaiter**
 Carmen **Zühlsdorf-Gerhard**

Kreistagsvorsitzende: Elisabeth **Müller**

Stellv. Kreistagsvorsitzende: Beatrix **Egler** Jörg **Ludwig**
 Dorothea **Garotti** Nicole **Petersen**

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss ist die Verwaltungsbehörde des Landkreises. Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem, dem Ersten Kreisbeigeordneten, dem Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und dreizehn ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

Hauptamtliche Mitglieder: Wolfgang **Schuster** Landrat (Vorsitzender)
 Heinz **Schreiber** Erster Kreisbeigeordneter
 Stephan **Aurand** Hauptamtl. Kreisbeigeordneter

Ehrenamtl. Kreisbeigeordnete: Karin **Betz** Hans-Günter **Jackel**
 Wolfram **Dette *** Ursula **Landau**
 Steffen **Droß** Erhard **Ledwon** (bis 05.11.2018)
 Christel **Hensgen** Diethelm **Nickel**
 Timo **Hoffmann** Karl-Heinz **Schüler**
 Wolfgang **Hofmann *** Christiane **Spory**
 Klaus **Hugo** Wilhelm **Werner**
 *) mit besonderer Fachbereichsfunktion

(8) Bezüge der Organe

Die Aufwandsentschädigungen (inkl. Fahrtkosten und Verdienstaussfall) für die Mitglieder des Kreistages beliefen sich im Jahr 2018 auf 71.513,57 € (Vorjahr: 72.679,10 €).

Die Aufwandsentschädigungen (inkl. Fahrtkosten und Verdienstaussfall) für die Mitglieder des Kreisausschusses beliefen sich im Jahr 2017 auf insgesamt 57.434,62 € (Vorjahr: 59.584,73 €).

(9) Weitere statistische Angaben

Fläche des Landkreises:	1.066,52 km ²
Einwohnerzahl (zum 31.12.2017)	254.164
Kreisangehörige Gemeinden	23
davon	8 Städte
	15 Gemeinden

Anlagen zum Anhang

- 1 Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2018
- 2 Forderungsübersicht zum 31. Dezember 2018
- 3 Sonderpostenübersicht zum 31. Dezember 2018
- 4 Rückstellungsübersicht zum 31. Dezember 2018
- 5 Verbindlichkeitenübersicht zum 31. Dezember 2018

Anlage 1 Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2018

Anlagevermögen	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Zugänge zu AK/HK des Haushaltsjahres +	Abgänge zu AK/HK des Haushaltsjahres -	Umbuchungen zu AK/HK des Haushaltsjahres + / -	Zuschreibungen des Haushaltsjahres +	Abschreibungen des Haushaltsjahres -	Abschreibungen kumuliert	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2018 (2+3-4+5+6-8)	Stand am Ende des Vorjahrs 2017	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	11.301	265	31	11	0	255	11.058	467	
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	10.962	316	0	0	0	660	8.994	9.338	
Summe 1.	22.263	581	31	11	0	915	9.482	9.805	
2. Sachanlagevermögen									
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	79.245	667	909	15	0	0	79.018	79.245	
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	520.662	9.817	2.941	16.467	0	8.218	332.867	315.780	
2.3 Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	299.816	2.251	0	2.038	0	2.068	67.534	65.313	
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	4.961	417	105	0	0	80	494	157	
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	56.528	5.028	1.235	187	0	4.209	15.917	14.937	
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	41.573	22.683	0	-18.718	0	0	45.538	41.573	
Summe 2.	1.002.785	40.863	5.190	-11	0	14.575	541.368	517.005	
3. Finanzanlagevermögen									
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.530	0	0	0	0	0	25.530	25.530	
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	133	0	6	0	0	0	127	133	
3.3 Beteiligungen	12.459	4	0	0	0	0	12.463	12.459	
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.481	0	0	148	0	0	1.629	1.481	
3.5 Sonstige Finanzanlagen	54	0	0	0	0	0	54	54	
Summe 3.	39.657	4	6	148	0	0	39.803	39.657	
4. Sprkassenrechtliche Sonderbeziehungen									
4.1 Beteiligung an Sparkassen und Sparkassenzweckverbänden	58.948	0	0	0	0	0	58.948	58.948	
Summe 4.	58.948	0	0	0	0	0	58.948	58.948	
Gesamtsumme (1. bis 4.)	1.123.653	41.448	5.227	148	0	15.490	649.601	625.415	

Anlage 2 Forderungsübersicht zum 31. Dezember 2018

Forderung	Laufzeit	2017 Summe €	2018			Summe €
			bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €	
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen		26.914.517,09	18.424.390,18	14.811.233,35	17.142.920,67	50.378.544,20
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben		197.650,08	117.032,46	0,00	0,00	117.032,46
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		20.639.864,24	13.798.929,93	0,00	0,00	13.798.929,93
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen		160.602,69	75.998,63	0,00	0,00	75.998,63
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände		321.553,19	296.024,71	0,00	0,00	296.024,71
Summe		48.234.187,29	32.712.375,91	14.811.233,35	17.142.920,67	64.666.529,93

Anlage 3 Sonderpostenübersicht zum 31. Dezember 2018

Nr.	Art	Anfangsbestand 31.12.2017 €	Einstellung 2018 €	planmäßige Auflösung 2018 €	Abgang 2018 €	Veränderung für Anlagen im Bau 2018 €	Endbestand 31.12.2018 €
1.	Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich						
1.1	Investitionszuweisungen Bund	-38.523.758,69	-4.100,00	1.112.074,49	0,00		-37.415.784,20
1.2	Investitionszuweisungen Land	-118.663.256,07	-3.479.779,94	3.749.621,09	0,00		-118.393.414,92
1.3	Investitionszuweisungen Gemeinde	-8.400.976,81	-1.203.614,00	392.918,22	0,00		-9.211.672,59
1.4	Investitionszuweisungen sonst. öff. Bereich	-60.593,73	-12.478,72	23.468,71	0,00		-49.603,74
2.	Investitionszuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich						
2.1	Investitionszuschüsse aus Spenden allg.	-886.410,68	-223.326,24	126.485,26	0,00		-983.251,66
2.2	Investitionszuschüsse aus Elternspenden	-23.164,33	0,00	5.606,91	0,00		-17.557,42
3.	Investitionszuweisungen und -zuschüsse f. Anlagen im Bau	-1.789.402,72	0,00	0,00	0,00	-1.387.330,27	-3.176.732,99
4.	Zuweisungen u. Zuschüsse allgemein (Noch zu verwendende Spenden)	-387.891,14	0,00	0,00	19,50	0,00	-387.871,64
5.	Sonderposten NEF-Gebühren	-251.223,36	0,00	134.938,92	0,00	0,00	-116.284,44
6.	Sonderposten Gebühren Leitstelle	-292.101,49	0,00	0,00	0,00	0,00	-292.101,49
7.	Sonderposten Löschwasserkonzept	-66.022,93	-29.363,12	0,00	0,00	0,00	-95.386,05
8.	Sonderposten Hessenkasse	0,00	-10.000.000,00	0,00	0,00	0,00	-10.000.000,00
	Summe	-169.344.801,95	-14.952.662,02	5.545.113,60	19,50	-1.387.330,27	-180.139.661,14

Anlage 4 Rückstellungsübersicht zum 31. Dezember 2018

	Stand 1.1.2018 €	Inan- spruchnahme 2018 €	Auflösung 2018 €	Zuführung 2018 €	Stand 31.12.2018 €
Rückstellungen für Altersteilzeit, Beihilfen und Pensionsverpflichtungen					
3700000 Pensionsrückstellungen Beamte Kernverw.	47.419.000,00	0,00	0,00	2.094.600,00	49.513.600,00
3700010 Pensionsrückst. Beamte Kliniken GmbH	6.711.000,00	128.600,00	0,00	0,00	6.582.400,00
3710000 Verpflichtungen aus Altersteilzeit u. ä.	442.100,00	97.300,00	0,00	0,00	344.800,00
3710100 Verpfl. aus Lebensarbeitszeitkonto Beamte	268.900,00	0,00	0,00	66.100,00	335.000,00
3720000 Beihilfeverpflichtungen Versorg.-Empfänger	4.172.700,00	0,00	10.000,00	243.200,00	4.405.900,00
3730000 Beihilfeverpflichtungen Beamte u. Arbeitn.	6.255.600,00	0,00	0,00	129.800,00	6.385.400,00
	65.269.300,00	225.900,00	10.000,00	2.533.700,00	67.567.100,00
sonstige Rückstellungen					

3900100 Personalaufwendungen					
<i>Zeitguthaben (Überstunden)</i>	1.471.000,00	1.471.000,00	0,00	1.402.000,00	1.402.000,00
<i>Nicht ausgezahlt. Leistungsentgelt (TVöD)</i>	700.000,00	700.000,00	0,00	724.000,00	724.000,00
<i>Nicht ausgez. Leistungsentgelt (TVöD) BgA</i>	5.000,00	5.000,00	0,00	4.300,00	4.300,00
<i>Zeitguthaben BAK</i>	292.400,00	0,00	0,00	9.900,00	302.300,00
<i>ausstehende Höhergruppierungen</i>	42.700,00	0,00	10.900,00	78.900,00	110.700,00
	2.511.100,00	2.176.000,00	10.900,00	2.219.100,00	2.543.300,00
3900200 Urlaubsansprüche	1.363.900,00	1.363.900,00		1.496.400,00	1.496.400,00
3900200 Urlaubsansprüche (BgA)	13.700,00	13.700,00	0,00	24.500,00	24.500,00
	1.377.600,00	1.377.600,00	0,00	1.520.900,00	1.520.900,00
3910000 Prozess-/Prozesskostenrisiko					
<i>Abt. 13</i>	174.600,00	36.600,00	0,00	0,00	138.000,00
<i>Abt. 15, 21, 25</i>	121.800,00	12.445,00	9.355,00	34.900,00	134.900,00
	296.400,00	49.045,00	9.355,00	34.900,00	272.900,00
3920000					
Steuerberatung ext.	1.000,00	353,43	646,57	1.000,00	1.000,00
3980000 unterlassene Instandhaltung	1.324.000,00	896.601,11	427.398,89	2.340.360,00	2.340.360,00
3980100 ausstehende Rechnungen	0,00	0,00		1.834.700,00	1.834.700,00
3990000 sonstige					
Rückstellung für Archivierung (BgA)	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
Rückstellungen für drohende Verluste	3.128.000,00	584.000,00	0,00	0,00	2.544.000,00
interne Jahresabschlusskosten (Personalkosten)					
- Jahresabschluss (BgA) Abt. 12	7.800,00	0,00	7.800,00	7.900,00	7.900,00
- Jahresabschlüsse Abt. 14	145.000,00	37.000,00	26.500,00	27.000,00	108.500,00
- Jahresabschlüsse Abt. 12	55.600,00	43.600,00	0,00	45.000,00	57.000,00
	3.338.400,00	664.600,00	34.300,00	79.900,00	2.719.400,00
Summe sonstige Rückstellungen	8.848.500,00	5.164.199,54	482.600,46	8.030.860,00	11.232.560,00
	74.117.800,00	5.390.099,54	492.600,46	10.564.560,00	78.799.660,00

Anlage 5 Verbindlichkeitenübersicht zum 31. Dezember 2018

Schuldverhältnisse	Fälligkeit	2017 Summe €	2018			Summe €
			bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	> 5 Jahre €	
4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen					
4.1.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	279.138.052,12	14.102.493,86	54.091.102,12	228.867.169,42	297.060.765,40
4.1.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	22.360.691,82	1.971.461,56	6.573.903,48	13.677.095,99	22.222.461,03
4.2	Verbindlichkeiten Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung	100.000.000,00	10.000.000,00	10.000.000,00	0,00	20.000.000,00
4.3	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (PPP)	18.616.938,55	906.339,37	4.176.820,96	12.676.676,82	17.759.837,15
4.4	Verbindlichk. aus Zuweis. und Zuschüssen	3.788.104,24	2.853.863,66	0,00	0,00	2.853.863,66
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.063.848,63	13.342.752,14	0,00	0,00	13.342.752,14
4.6	Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen	16.071.212,63	723.908,06	0,00	0,00	723.908,06
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	5.173.797,45	9.207.144,96	26.036.078,09	29.449.897,92	64.693.120,97
	Summe	463.212.645,44	53.107.963,61	100.877.904,65	284.670.840,15	438.656.708,41

5 Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen				
Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres 2018			Voraussichtlich fällige Auszahlungen - 1.000 EUR -	
Produktgruppe	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz	2019	2020
0321 Grundschulen		400	400	
0214002	Ergänzungsbau Grundschule Waldgirmes	400	400	
0322 Haupt- und Realschulen		2.000	2.000	
0226802	Sanierung Neubau 1974 Johann-Heinrich-Alsted Mittenaar	2.000	2.000	
0323 Gymnasien, Kollegs		15.000	15.000	
0237401	Schulzentrum Frankfurter Straße Goetheschule Wetzlar	15.000	15.000	
0324 Berufliche Schulen		7.500	7.500	
09247501	Umbau und Erweiterung Gewerbliche Berufliche Schule Dillenburg	1.500	1.500	
0247801	Schulzentrum Frankfurter Straße Theodor-Heuss-Schule	6.000	6.000	
1201 Kreisstraßen		1.400	1.000	400
0121008	K 64 UF Dill, Brückensanierung	1.400	1.000	400
LDK gesamt	Summe	26.300	25.900	400
<i>Nachrichtlich:</i> In der Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen			58.233	37.013

6 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Planvorträge) 2018 nach 2019

Pos.	Organisationseinheiten	Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Planvorträge) 2018 nach 2019 ¹⁾			
		Sachkostenbudget		Schulbudget	
		Planvortrag im Teilergebnishaushalt	Planvortrag in den Teilfinanzhaushalt	Planvortrag im Teilergebnishaushalt	Planvortrag in den Teilfinanzhaushalt
		€	€	€	€
1	Kreistag				
2	Kreisausschuss		5.102,00		
	Zwischensumme Kreisorgane	0,00	5.102,00		
4	10 Kreisentwicklung und Steuerung				
3	11 Personal, Organisation, Technik		9.874,00		
4	12 Finanz- und Rechnungswesen		729,00		
5	13 Rechtsabteilung		1.705,00		
6	14 Revision und Vergabe		10.000,00		
7	15 Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden		6.919,00		
	1 Zwischensumme Fachbereich 1	0,00	29.227,00		
8	FBL 2 Fachbereichsleitung 2		0,00		
9	22 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz		13.478,00		
10	23 Bauen und Wohnen		2.953,00		
11	24 Abteilung für den ländlichen Raum		1.969,00		
12	25 Veterinärwesen und Verbraucherschutz		4.261,00		
13	26 Umwelt, Natur und Wasser		1.320,00		
14	34 Schulabteilung		17.416,00		
15	35 Bauabteilung - Schulen		6.452,00		
16	Schulen			-67.755,54	137.458,00
	2 Zwischensumme Fachbereich 2	0,00	47.849,00	-67.755,54	137.458,00
17	FBL 3 Fachbereichsleitung 3				
18	30.1 FBK und Entwicklungsplanung		1.000,00		
19	21 Gesundheit		0,00		
20	32 Kinder- und Jugendhilfe		21.566,00		
21	41 Soziales und Integration		6.474,00		
	3 Zwischensumme Fachbereich 3	0,00	29.040,00		
22	40 Stabsstelle Sport, Kultur und Ehrenamt		0,00		
	4 Zwischensumme Fachbereich 4	0,00	0,00		
23	FBL 5 Partnerschaftswesen				
24	50.1 Wirtschaftsförderung	-874,79			
25	50.2 Stabsstelle Tourismus		3.563,00		
	5 Zwischensumme Fachbereich 5	-874,79	3.563,00		
26	VLDW / Auftragsleistungen				
27	Personalrat		1.183,00		
28	Gesamtpersonalrat		1.667,00		
29	Zentralbereich Personal				
30	Allgemeine Finanzwirtschaft				
	Zwischensumme sonst. Teilhaushalte	0,00	2.850,00		
30	Gesamtsumme	-874,79	117.631,00	-67.755,54	137.458,00

Erläuterungen

¹⁾ Beträge mit negativem Vorzeichen (-) werden in das Folgejahr als Verlust (Einsparvorgabe) vorgetragen.

I. Übersicht über die Plan-Vorträge bzw. Budgetübertragungen in das nächste Haushaltsjahr	
1. Planvorträge in die Teilergebnishaushalte	
aus Sachkostenbudgets	-874,79
aus Schulbudgets	-67.755,54
Summe	-68.630,33
2. Planvorträge in den Finanzhaushalt (Investitionsprogramm)	
aus Sachkostenbudgets	117.631,00
aus Schulbudgets	137.458,00
Summe	255.089,00
II. Abschluss Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben	
Überdeckung PB 03 in 2018	5.993.370,85
Abzüglich der nicht mehr über die Schulumlagerücklage gedeckte Unterdeckung aus 2016	-1.987.050,53
abzüglich der Unterdeckung aus 2017	-4.485.244,55
Verbleibende Unterdeckung aus 2017	-478.924,23

7 Besondere Übersicht Schulträgeraufgaben gem. Hinweise zu § 4 GemHVO

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2018	Plan 2018	Fortgeschriebener Ansatz 2018	Abw. Fortg. Ansatz ./. Ergebnis 2018
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte				0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-13.363			13.363
2.1		darunter: Gastschulbeiträge				0
2.2		darunter: Erstattungen des Landes Hessen nach § 164 HSchG				0
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-2.706.045	-2.715.622	-2.715.622	-9.578
4		darunter: Gastschulbeiträge	-509.597	-496.758	-496.758	12.839
5		darunter: Erstattungen des Landes Hessen nach § 164 HSchG	-131.747	-122.562	-122.562	9.185
6	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen				0
7	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-63.077.050	-63.076.432	-63.076.432	618
8	547	Erträge aus Transferleistungen				0
9	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	-188.628	-142.001	-142.001	46.627
10	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-3.858.794	-3.450.931	-3.450.931	407.863
11	53	Sonstige ordentliche Erträge	-384.937	-229.644	-229.644	155.293
12		Summe der ordentlichen Erträge	-70.228.818	-69.614.630	-69.614.630	614.187
13	62, 63, 640-643, 647-649	Personalaufwendungen	11.544.098	12.381.754	12.381.754	837.656
14	644-646	Versorgungsaufwendungen	193.325	191.373	191.373	-1.952
15	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.607.530	28.139.200	25.686.469	78.939
15.1		darunter: Aufwendungen für Gastschüler	0			0
16	66	Abschreibungen (nicht bei Einbeziehung ord. Tilgung nach Pos.	11.493.442	11.037.641	11.037.641	-455.801
17	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.512.690	1.771.865	1.771.865	259.175
17.1		darunter: Aufwendungen für Gastschüler	1.093.415	1.127.000	1.127.000	33.585
18	73	Steueraufwendungen / Umlageverpflichtungen				0
19	72	Transferaufwendungen	10.442.584	11.002.468	11.002.468	559.884
20		darunter: Aufwendungen für Gastschüler	s. Pos. 17.1	s. Pos. 17.1	s. Pos. 17.1	
21	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.090	4.334	4.334	-3.756
22		Summe der ordentlichen Aufwendungen	60.801.760	64.528.636	62.075.904	1.274.144
23		Verwaltungsergebnis	-9.427.058	-5.085.995	-7.538.726	1.888.332
24	56,57	Finanzerträge	15			-15
25	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.020.660	1.020.660	1.020.660	0
26		Finanzergebnis	1.020.675	1.020.660	1.020.660	-15
27		Ordentliches Ergebnis	-8.406.383	-4.065.334	-6.518.066	1.888.317
28	59	Außerordentliche Erträge	-349.639			349.639
29	79	Außerordentliche Aufwendungen	20.017			-20.017
30		Außerordentliches Ergebnis	-329.622	0	0	329.622
31		Jahresergebnis vor interner Leistungsverrechnung	-8.736.004	-4.065.334	-6.518.066	2.217.938
32		Erlöse aus interner Leistungsverrechnung	-2.043.040	-2.013.880	-2.013.880	29.160
33		Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung	4.785.674	5.609.279	5.609.279	823.605
34		Jahresergebnis nach interner Leistungsverrechnung	-5.993.371	-469.936	-2.922.667	3.070.704
35	846	Alternativ zu Abschreibungen (Pos. 16): Anteilige Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten				
35a		abzüglich: Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge (=Schulumlage)	63.077.050	63.076.432		
35b		abzüglich: voraussichtl. investive Umwidmungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO)		-1.500.000		
35c		zuzüglich: Ausgleich Vorjahre	6.472.295	1.987.051		
36		Schulumlagefähiger Gesamtbetrag ohne Berücksichtigung von Investitionen (Positionen 34-35d)	63.555.974	63.093.547		
37	820-823	Fakultativ: Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
38	840-843	Fakultativ: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
39		Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit				
40		Schulumlagefähiger Gesamtbetrag mit Berücksichtigung von Investitionen	63.555.974	63.093.547		
41		Geplanter Stand des Sonderpostens Ausgleich Schulträgeraufgaben zum Jahresanfang				
42		Geplanter Stand des Sonderpostens Ausgleich Schulträgeraufgaben zum Jahresende				

Nachrichtliche Angaben	Ist 2018	Plan 2018
Schulsozialarbeit (ab 2018 im IST bei der ILV berücksichtigt; ab 2019 auch im Plan)	474.820	485.000
Schülerbeförderung nach § 161 HSchG	7.840.332	8.553.298
Betreuungsangebote der Schulträger nach § 15 Abs. 2 HSchG*	324.975	324.000
ganztägige Angebote der Schulträger nach § 15 Abs. 3 u. 4 HSchG, insb. "Pakt für den Nachmittag" *	404.784	501.190

* Eigenanteil LDK

Statistische Übersicht	
Die Zahlen der statistischen Übersicht sind vorläufig, die endgültige Statistik des Landes liegt erst im Frühjahr 2019 vor.	
Schuljahr	2018/2019
Schülerzahl im Landkreis	32.862
davon: Grundschulen	9.130
davon: Hauptschulen	723
davon: Realschulen	2.010
davon: Gymnasien	6.069
davon: Gesamtschulen	5.595
davon: Berufsschulen	8.152
davon: Förderschulen	627
davon: Seiteneinsteiger	556

8 Rechenschaftsbericht

8.1 Vorbemerkungen

Im Rechenschaftsbericht, dem im Wesentlichen die Funktion des handelsrechtlichen Lageberichts (§ 289 HGB) zukommt, sind nach § 51 GemHVO darzustellen:

- der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben dergestalt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; hierbei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen;
- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben;
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen

8.2 Verlauf der Haushaltswirtschaft in 2018

8.2.1 Ergebnisentwicklung (Gesamthaushalt)

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wurde am 11. Dezember 2017 als Doppelhaushalt vom Kreistag beschlossen. Mit Verfügung vom 06. April 2018 hat das Regierungspräsidium Gießen die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 genehmigt.

Der Ergebnishaushalt 2018 wies einen Jahresüberschuss in Höhe von 5.083.974 € aus. Gegenüber der Planung konnte das Ergebnis in der Haushaltsumsetzung deutlich verbessert werden. Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 31.095.432,40 € ab. Davon entfällt ein Überschuss in Höhe von 27.083.744,44 € auf das ordentliche Ergebnis und 4.011.687,96 € auf das außerordentliche Ergebnis.

Das Verwaltungsergebnis (operatives Ergebnis) weist einen Überschuss von 34.950 T€ aus. Dies entspricht einer Ergebnisverbesserung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von 18.627 T€.

Überblick über die Ergebniskennzahlen:

	2018	2017	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Ordentliche Erträge	-369.093	-350.796	18.297	5,22%
+ Ordentliche Aufwendungen	334.144	323.545	10.599	3,28%
= Verwaltungsergebnis	-34.949	-27.251	7.698	28,25%
+ Finanzergebnis	7.866	8.712	846	9,71%
= Ordentliches Ergebnis	-27.083	-18.539	8.544	46,09%
+ Außerordentliches Ergebnis	-4.012	5	4.017	>100%
= Jahresergebnis	-31.095	-18.534	12.561	67,77%

Nach § 106 HGO, § 24 GemHVO sind Überschüsse des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses den Rücklagen dieser Teilergebnisse zuzuführen. Soweit aus bestimmten Entgelten, insbesondere Gebühren, aufgrund Rechtsvorschriften bzw. der Rechtsprechung zweckgebundene Rücklagen zwingend zu bilden sind, hat dies Vorrang. Eine Zuführung ist dann unabhängig vom Jahresergebnis vorzunehmen.

Aufgrund der Ergebnisverwendung ergibt sich für 2018

- ein ordentlicher Jahresüberschuss von 27.242.690,45 €,
- ein außerordentlicher Jahresüberschuss von 4.011.687,96 € und
- Bilanzüberschuss in Höhe von 30.582.920,36

Zur Ergebnisverwendung wird auch auf die Angaben im Anhang verwiesen.

8.2.1.1 Plan-Ist-Vergleich Ergebnishaushalt

Im Vergleich zu den fortgeschriebenen Planansätzen für Erträge und Aufwendungen des Jahres 2018 zeigen sich nach der Ergebnisrechnung folgende Abweichungen (in der Spalte Konten sind die jeweiligen Kontenobergruppen - KOG - laut Kontenplan angegeben):

Konten	Bezeichnung	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018 ¹⁾	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres ²⁾ (Sp.5 ./ Sp. 6)
2	3	5	6	7
50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-8.000,00	-11.109,54	3.109,54
51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.949.850,00	-8.364.919,29	415.069,29
548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-23.046.366,48	-21.041.784,76	-2.004.581,72
52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-60.000,00	-130.809,50	70.809,50
55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-183.605.520,00	-183.559.446,09	-46.073,91
547	Erträge aus Transferleistungen	-20.198.650,00	-26.115.635,82	5.916.985,82
540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	-119.589.561,72	-117.483.407,03	-2.106.154,69
546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-4.989.875,92	-5.545.113,60	555.237,68
53	Sonstige ordentliche Erträge	-4.360.413,00	-6.841.286,27	2.480.873,27
	Summe der ordentlichen Erträge (Positionen 1 bis 9)	-363.808.237,12	-369.093.511,90	5.285.274,78
62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	53.223.618,17	50.569.785,98	2.653.832,19
644-646	Versorgungsaufwendungen	6.697.400,00	6.266.590,71	430.809,29
60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	45.113.621,33	44.503.149,23	610.472,10
66	Abschreibungen	15.012.761,16	15.604.498,16	-591.737,00
71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	8.224.434,38	6.173.899,21	2.050.535,17
73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	54.528.267,00	53.828.319,00	699.948,00
72	Transferaufwendungen	164.544.856,11	157.050.129,27	7.494.726,84
70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	139.504,00	147.060,31	-7.556,31
	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Positionen 11 bis 18)	347.484.462,15	334.143.431,87	13.341.030,28
	Verwaltungsergebnis (Position 10 ./ Position 19)	-16.323.774,97	-34.950.080,03	18.626.305,06
56, 57	Finanzerträge	-1.367.068,45	-1.253.921,48	-113.146,97
77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.740.945,17	9.120.257,07	620.688,10
	Finanzergebnis (Position 21 ./ Position 22)	8.373.876,72	7.866.335,59	507.541,13
	Ordentliches Ergebnis (Position 20 und Position 23)	-7.949.898,25	-27.083.744,44	19.133.846,19
59	Außerordentliche Erträge	0,00	-4.040.766,37	4.040.766,37
79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	29.078,41	-29.078,41
	Außerordentliches Ergebnis (Position 25 ./ Position 26)	0,00	-4.011.687,96	4.011.687,96
	Jahresergebnis (Position 24 und Position 27)	-7.949.898,25	-31.095.432,40	23.145.534,15

¹⁾ Planansätze des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung von Veränderungen durch
- Nachtragshaushaltspläne (§ 98 HGO, § 8 GemHVO)
- über- oder außerplanmäßig bewilligte Aufwendungen gem. § 100 HGO
- Vorträge von Haushaltsermächtigungen aus Vj. (Planvorträge) gem. § 21 GemHVO
- Investive Umwidmungen gem. § 20 Abs. 5 und 6 GemHVO

²⁾ - positive Zahl = Verbesserung / negative Zahl = Verschlechterung

Die Summe der ordentlichen Erträge konnte um 1,45 % gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz verbessert werden. Die Summe der ordentlichen Aufwendungen sank um 3,84 %. Durch diese Verbesserungen, verbunden mit einem positiven außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 4.012 T€, hat sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 31.095 T€ ergeben. Damit wurde das wichtigste Ziel aus dem Haushaltssicherungskonzept und der Haushaltsgenehmigung, einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erreichen, deutlich übertroffen.

8.2.1.2 Erläuterungen zu wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen

Im Bereich der Kostenersatzleistungen und -erstattungen ergeben sich Mindererträge in Höhe von 2.005 T€. Diese sind im Wesentlichen aufgrund deutlich sinkender Fallzahlen im Bereich der Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) in Höhe von über 3.543 T € zurückzuführen. Diesen Mindererträgen stehen jedoch auch entsprechende Einsparungen im Bereich der Transferaufwendungen entgegen. Eine Steigerung bei den Kostenersatzleistungen und -erstattungen ist dagegen im Bereich der Unterhaltsvorschussleistungen zu verzeichnen. Aufgrund der im Rahmen der gesetzlichen Änderung zum 01. Juli 2017 erfolgten Ausweitung der Leistungsbezieher und der Bezugsdauer ergeben sich analog zu den gestiegenen Transferleistungen auch höhere Kostenerstattungen durch den Bund (Erstattungssatz 40 %) und das Land (Erstattungssatz 30 %) von insgesamt 974 T€.

Die höheren Erträge aus Transferleistungen sind im Wesentlichen auf höhere Bundeserstattungen der Kosten der Unterkunft im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Höhe von 5.644 T€ zurückzuführen. Diese Verbesserung ergibt sich einerseits aufgrund der gestiegenen Kosten der Unterkunft (siehe Transferaufwendungen). Andererseits wurde der Beteiligungssatz des Bundes an den SGB II- Unterkunfts-kosten erhöht, da sich der Bund zu einer Übernahme der tatsächlichen flüchtlingsbedingten Unterkunfts-kosten in den Jahren 2016 bis 2018 verpflichtet hat.

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen sind gegenüber dem Plan um 2.106 T€ gesunken. Dies resultiert insbesondere aus dem Bereich der Hilfen für Asylbewerber (Mindererträge in Höhe von 3.626 T€), da aufgrund der rückläufigen Zuweisungszahlen die Gewährung der Landespauschalen entsprechend sinkt. In den Bereichen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (442 T€) sowie Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget („Ausbildung statt Sozialhilfe“; 582 T€) ergeben sich dagegen höhere Zuweisungen.

Die sonstigen ordentlichen Erträge sind gegenüber dem Plan aufgrund höherer Gebühren für die Kosten der Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften (GU) aus dem Leistungsbereich SGB II (1.774 T€) und aufgrund von Auflösungen von Rückstellungen (493 T€), insbesondere aus dem Bereich Straßenbau tatsächlich um 2.481 T€ höher ausgefallen.

Die Planunterschreitungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen resultieren aus dem zeitverzögerten Besetzen freierwerdender Stellen aufgrund einer Stellenbesetzungssperre, organisatorischer Änderungen sowie sonstigen Personalsachverhalten, insbesondere bei der Bildung von Rückstellungen, die zum Zeitpunkt der Planung nicht absehbar waren.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen fielen insbesondere deshalb geringer aus als geplant, weil der VLDW von den zur Finanzierung des ÖPNV veranschlagten Mitteln in Höhe von ca. 3,2 Mio. € lediglich 1,4 Mio. € in Anspruch genommen hat.

Der Planansatz für Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlagen konnte aufgrund der geringer ausfallenden LWV-Umlage um 700 T€ unterschritten werden.

Im Bereich der Transferaufwendungen ergibt sich mit im Saldo 7.495 T€ das größte Einsparvolumen. Die Minderaufwendungen fallen in folgenden Bereichen an:

- Zuwanderung und Integration:	8.155 T€ *
- Unbegleitete minderjährige Ausländer:	3.837 T€ *
- Hilfe für pflegebedürftige Menschen:	2.113 T€
- Hilfe zum Lebensunterhalt:	573 T€
- Schülerbeförderung:	560 T€

Diesen Einsparungen stehen Mehraufwendungen in folgenden Bereichen gegenüber:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:	567 T€*
- Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft:	901 T€
- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II):	4.002 T€
○ davon KdU	5.245 T€*
- Unterhaltsvorschussleistungen:	1.408 T€*
- Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget („Ausbildung statt Sozialhilfe“)	511 T€*

* Aufwendungen, die (z.T.) über Erträge gegenfinanziert werden und deren Abweichung sich daher auch entsprechend auf der Ertragsseite auswirken.

Die Finanzerträge sowie die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind wechselseitig geprägt durch das auch in 2018 anhaltend niedrige Zinsniveau. Durch das Portfoliomanagement des Lahn-Dill-Kreises, die regelmäßige Überwachung der Kredite und der bedarfsgerechten Kreditaufnahme konnte das Finanzergebnis gegenüber dem Plan um 507 T€ reduziert werden.

8.2.1.3 Plan-Ist-Vergleich Schulumlage

Nach § 50 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhebt der Lahn-Dill-Kreis zum Ausgleich der Belastung als Schulträger eine Schulumlage von den Städten und Gemeinden. Die Schulumlage darf die Belastung aus der Schulträgerschaft nicht übersteigen und ist zweckgebunden zu vereinnahmen.

Zur Berechnung der Schulumlage wird der geplante Deckungsbedarf der Produktgruppe Schulträgeraufgaben aus dem Saldo zwischen geplantem Aufwand und direkt zuordenbaren Erträgen (Zuweisungen, Zuschüsse etc.) ermittelt.

Die tatsächlichen Erträge der Schulumlage (§ 50 Abs. 3 FAG) waren im Haushaltsjahr 2018 um 5.993.370,85 € höher als die Aufwendungen in 2018, die mit der Schulumlage finanziert werden sollten. Gem. § 41 Abs. 8 GemHVO sind die Überdeckungen im Bereich der Aufgaben der Schulträgerschaft in einen Sonderposten einzustellen, der im Folgejahr ergebniswirksam aufzulösen ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in 2016 und 2017 Unterdeckungen im Bereich der Schulträgerschaft entstanden sind. Um diese Defizite auszugleichen, ist der 2018 in den Sonderposten einzustellende Betrag entsprechend zu reduzieren. Für den Jahresabschluss 2018 ergibt sich folgende Berechnung:

Überdeckung PB 03 in 2018	5.993.370,85
abzüglich der nicht mehr über die Schulumlagerücklage gedeckte Unterdeckung aus 2016	- 1.987.050,53
abzüglich der Unterdeckung aus 2017	- 4.485.244,55
verbleibende Unterdeckung 2017	- 478.924,23

Der Überschuss in 2018 reicht demnach nicht aus, um die aus 2016 und 2017 resultierenden Defizite komplett zu decken. Eine Einstellung in den Sonderposten Schulumlage erfolgt nicht.

Der ausführliche Plan-Ist-Vergleich ist der besonderen Übersicht Schulträgeraufgaben gem. Hinweise zu § 4 GemHVO (siehe Kap.7) zu entnehmen.

8.2.1.4 Personal- und Stellenwirtschaft

Zum 31. Dezember 2018 waren in der Kreisverwaltung des Lahn-Dill-Kreises 1.058 Beschäftigte tätig. Beschäftigung und Stellen entwickelten sich wie folgt:

Personalentwicklung	2018	2017	2016	Veränderung 2018 zu 2017
Bedienstete (o. Auszubildende/Praktikanten)	1.068	1.064	1.048	4
davon Beamtinnen/Beamte (inkl. Anwärter)	157	164	164	-7
davon tarifl. Beschäftigte	911	900	884	11
Auszubildende	28	27	26	1
Praktikantinnen/Praktikanten	1	1	1	0
Summe	1.097	1.092	1.075	5
./. beurlaubte Bedienstete	39	31	31	8
Beschäftigte	1.058	1.061	1.044	-3

Stellenentwicklung	2018	2017	2016	Veränderung 2018 zu 2017
Planstellen	905,18	883,55	844,64	21,63
davon für Beamtinnen/Beamte ¹⁾	164,91	160,95	155,97	3,96
davon für tarifl. Beschäftigte	740,27	722,60	688,67	17,67
Tatsächlich besetzte Stellen zum 31.12.	852,26	833,32	801,52	18,94
nachrichtlich: Stellenreserve ²⁾	4,64	5,90	6,00	

¹⁾ LDK inkl. Lahn-Dill-Kliniken

²⁾ In Planstellen enthalten

8.2.1.5 Organisatorische Veränderungen

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich bei der Aufgaben-, Produkt- und Leistungsstruktur sowie der Organisationsstruktur folgende wesentliche Veränderungen:

- Bildung der Stabsstelle 10:
Presse-, Medien und Öffentlichkeitsarbeit (zuständig für das Produkt 01.01.03 Kommunikation und Beschwerdemanagement)
- Bildung des Produkts 01.01.17:
Vergabe und Submission (zuständige Organisationseinheit: FD 12.3 Controlling und Vergabe)

8.2.1.6 Auflagen der Haushaltsgenehmigung des Regierungspräsidenten

Mit Verfügung vom 6. April 2018 wurden die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung durch den Regierungspräsidenten Gießen genehmigt. Zur Haushaltsgenehmigung wurden folgende Nebenbestimmungen erlassen:

Auflage	Ergebnis
Einhaltung des Grundsatzes strikter Haushaltskonsolidierung.	Die Einhaltung der strikten Haushaltskonsolidierung wurde auf der Ausgaben- und Einnahmenseite durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen sehr erfolgreich umgesetzt. Das Ergebnis gegenüber dem geplanten Jahresabschluss 2018 in Höhe von 23.145 T€ dokumentiert die Einhaltung.
Berichterstattung zum 3. und 4. Quartal mit Stand der Erträge und Aufwendungen auf der Ebene der Kontengruppen mit Prognose für das Jahresergebnis.	Die Quartalsberichte wurden fristgerecht erstellt und abgegeben.
Vermeidung von Nettoneuverschuldung. Aufgrund der Belastungen aus dem Schuldendienst sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Nettoneuverschuldung möglichst zu vermeiden.	Die wichtigen Infrastrukturinvestitionen in Schulen, Kreisstraßen und Breitband haben zu einer Nettoneuverschuldung geführt. Nach der mittelfristigen Finanzplanung können die daraus resultierenden Belastungen getragen werden.
Berichterstattung über nach dem 30.06.2018 aufgenommene Kredite zur Liquiditätssicherung quartalsweise zum 30.09.2018 und zum 31.12.2018.	Die Berichterstattung erfolgte fristgerecht. Nach dem 30.06.2018 wurden keine neuen Liquiditätskredite aufgenommen.

Auflage	Ergebnis
Kompensierung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch Einsparungen an anderer Stelle.	Der Jahresüberschuss 2018 hat sich gegenüber dem Planwert wesentlich erhöht. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen führten demnach nicht zu einer Ergebnisverschlechterung.
Überprüfung des Hebesatzes 2019 mit dem Ziel der Senkung.	Die Überprüfung erfolgte nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Gießen im Rahmen der Nachtragshaushaltsaufstellung. Der Hebesatz für die Schulumlage musste um 0,57 %-Punkte erhöht werden. Der Kreisumlagehebesatz konnte hingegen um 0,2 %-Punkte gesenkt werden.
Einsparungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs, bezüglich der durch die Schulumlage verursachten Unterdeckung der Kosten.	Das Budget wurde entsprechend gesperrt.
Begrenzung der Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen auf 1,75 Mio. €.	Diese Auflage wurde für das Jahr 2018 erfüllt. Die freiwilligen Leistungen liegen bei 1,48 Mio. €.
Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes mit Antrag der Haushaltsgenehmigung.	Das Haushaltssicherungskonzept wurde am 01. April 2019 durch den Kreistag beschlossen und am 05. April 2019 im Rahmen des Nachtragshaushalts dem Regierungspräsidium Gießen vorgelegt.

8.2.2 Vermögensentwicklung

Überblick Bilanzkennzahlen

Veränderung von Bilanzpositionen in vollen €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
	€	€	€	%
Immaterielles Vermögen	9.482.053	9.804.835	-322.782	-3,29%
Sachanlagevermögen	541.367.971	517.005.696	24.362.275	4,71%
Finanzanlagevermögen und Sonderbeziehungen	98.751.051	98.604.821	146.230	0,15%
Umlaufvermögen	109.737.690	59.407.751	50.329.939	84,72%
Rechnungsabgrenzungsposten	13.422.018	15.103.264	-1.681.246	-11,13%
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	6.946.711	-6.946.711	-100,00%
Summe Aktiva	772.760.783	706.873.077	65.887.706	9,32%
Eigenkapital (ab 2005 negativ)	74.898.722	0	-74.898.722	
Sonderposten	180.139.661	169.344.802	10.794.859	6,37%
Rückstellungen	78.799.660	74.117.800	4.681.860	6,32%
Verbindlichkeiten	438.656.708	463.212.645	-24.555.937	-5,30%
Rechnungsabgrenzungsposten	266.032	197.830	68.202	34,48%
Summe Passiva	772.760.783	706.873.077	65.887.706	9,32%

Das Sachanlagevermögen des Lahn-Dill-Kreises hat sich in 2018 per Saldo um 24.362 T€ erhöht.

Wesentliche Investitionen waren:

	Anschaffungswerte in €	Summe in €
Software und Lizenzen		
IMSWARE.BASIS Objektmanagement	51.643,03	
Optimal Systems (Enaio)	24.860,59	
COBRA4 Serverlizenz Strukturierte Notrufabfrage	11.900,00	88.403,62
Schulgebäude		
Gesamtschule Solms	2.368.250,96	
Fritz-Philippi-Schule, Breitscheid	1.642.134,96	
Grundschule Hocheilheim	1.611.642,68	
Schule am Budenberg, Haiger	1.568.218,37	
Grundschule Ulmtal Allendorf	551.121,51	
Comenius-Schule, Herborn	521.542,01	
Astrid-Lindgren-Schule, Oberndorf	469.210,89	
Dalheimschule, Wetzlar	430.717,28	
Gewerbliche Schulen, Dillenburg	367.797,81	
Grundschule am Siegbach, Eisemroth	339.059,92	
Lotte-Eckert-Schule, Brandoberndorf	308.889,56	
Nassau-Oranien-Schule, Beilstein	274.806,03	
Johanneum-Gymnasium, Herborn	254.496,61	
Otfried-Preussler-Schule, Dillenburg	231.900,07	
Käthe-Kollwitz-Schule, Wetzlar	224.060,00	
Grundschule Haiger	198.427,40	
Ambachtalschule, Herborn- Burg	179.874,71	
Gesamtschule Schwingbach, Rechtenbach	142.747,21	11.684.897,98
Gebäude und Grundstücke		
Wetzlar Verw.-Gebäude Karl-Kellner-Ring	860.559,22	
Buderusplatz 8 (Sparkassen-Rundbau)	588.599,61	1.449.158,83
Sportplätze und Turnhallen		
Turnhalle Wetzachtalschule Nauborn	1.183.010,10	
GrS Aßlar Turnhalle grundh. Ern. - 2101	1.217.589,22	
Sporthalle GrS A.-Schweitzer-Schule	645.147,16	
Laufbahn+Weitsprunganlage Johanneum Gymnas	388.635,19	
Sporthalle Carl-Kellner-Schule	149.618,50	3.584.000,17
Kreisstraßen		
K 373 Ortsdurchfahrt Laufdorf	675.151,28	
K 85 Driedorf - Mademühlen	608.718,66	
K61 Uckerdorf - Amdorf	534.342,20	
K43/44 KNP - L3044 Haigersb.-Kalteiche	280.021,26	
K 64 Sinn-Fleisbach	179.231,19	2.277.464,59
Beteiligungen		
KEAM (Kommunale Energie aus der Mitte GmbH)	4.500,00	4.500,00
	Gesamtsumme:	19.088.425,19

Eigenkapitalentwicklung und -quoten ¹⁾

Die Eigenkapitalquoten haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Stand zum	Eigenkapital €	Sonderposten	EK-Quote 1 ¹⁾	EK-Quote 2 ¹⁾	Anmerkungen
01.01.2001 (Eröffn.-bilanz)	32.063.143,83	82.680.636,03	9,39 %	33,62 %	
31.12.2001	23.426.098,37	82.705.025,51	7,01 %	31,76 %	
31.12.2002	26.909.652,32	83.874.963,97	7,90 %	32,53 %	
31.12.2003	17.884.942,20	82.987.871,51	5,82 %	32,83 %	
31.12.2004	514.699,60	82.917.546,44	0,16%	26,69 %	
31.12.2005	-27.734.949,58	82.131.543,75	0,00 %	16,10 %	negatives Eigenkapital
31.12.2006	-53.176.559,49	82.188.553,84	0,00 %	7,88 %	negatives Eigenkapital
31.12.2007	-8.900.727,27	83.602.557,02	0,00 %	19,69 %	negatives Eigenkapital
31.12.2008	-11.450.577,51	83.602.557,02	0,00 %	19,02 %	negatives Eigenkapital
31.12.2009	-8.990.887,81	98.161.493,43	0,00 %	20,84 %	negatives Eigenkapital
31.12.2010	-20.657.854,14	119.063.165,89	0,00 %	19,29 %	negatives Eigenkapital
31.12.2011	-51.921.383,22	151.029.074,68	0,00 %	19,42 %	negatives Eigenkapital
31.12.2012	-75.850.821,17	151.680.007,43	0,00 %	12,05 %	negatives Eigenkapital
31.12.2013	-30.156.023,93	151.885.445,73	0,00 %	19,35 %	negatives Eigenkapital
31.12.2014	-36.902.020,60	158.107.639,07	0,00 %	19,26 %	negatives Eigenkapital
31.12.2015	-36.759.853,59	154.614.834,45	0,00 %	18,73 %	negatives Eigenkapital
31.12.2016	-25.480.240,85	167.484.913,61	0,00 %	20,58 %	negatives Eigenkapital
31.12.2017	-6.946.710,90	169.344.801,95	0,00 %	23,54 %	negatives Eigenkapital
31.12.2018	74.898.721,50	180.139.661,14	9,69 %	33,00 %	

Mit dem Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung nach dem Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) wurden durch das Land Hessen Kredite in Höhe von 65.855.011 € übernommen. Im April 2013 wurde eine Teilsumme in Höhe von 60 Mio. € abgelöst. Der Restbetrag in Höhe von 5.855 T€ wurde im Juni 2014 abgelöst.

Auf Antrag wurden dem Lahn-Dill-Kreis im Rahmen der Hessenkasse eine Kassenkreditschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 121.500 T€, durch Ablösung nach § 1 Abs. 1 und 2 HessenkasseG in Höhe von bis zu 101.500 T€ und durch Leistung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen nach § 1 Abs. 3 S. 1 HessenkasseG in Höhe von bis zu 20.000 T€ sowie Zinsdiensthilfen für derivative Finanzierungsinstrumente nach § 1 Abs. 3 S. 2 HessenkasseG für ein Derivat bei der Commerzbank AG bis zum 17. Februar 2020, für ein Derivat bis zum 17. Februar 2020 sowie für ein Derivat bei der Landesbank Hessen-Thüringen bis zum 29. November 2019 gewährt.

¹⁾ Eigenkapitalquote 1: Anteil Eigenkapital (EK) an Bilanzsumme; Eigenkapitalquote 2= Anteil EK + Sonderposten an Bilanzsumme

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG)“ wurde die Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 254), geändert.

Dem § 25 Abs. 3 wurde folgender Satz angefügt: „Abweichend von Satz 1 können bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden.“

Aufgrund dieser Vorschrift wurden die bestehenden Fehlbeträge mit der Nettoposition verrechnet.

Durch den Jahresüberschuss in Höhe von 31.254 T€ und die beschriebenen Maßnahmen, kann der Lahn-Dill-Kreis erstmals seit dem Haushaltsjahr 2004 ein positives Eigenkapital ausweisen. Per 31. Dezember 2018 beträgt das Eigenkapital 74.899 T€.

8.2.3 Finanz- und Liquiditätsentwicklung

Der Finanzmittelbestand des Lahn-Dill-Kreises hat sich wie folgt entwickelt:

Position	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4./Sp.5)
1	2	3	4	5	6
9	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Positionen 1 bis 8)	41.635.925,97	17.852.859	93.619.111,00	-75.766.252,00
15	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Positionen 10 bis 14)	-37.261.298,98	-62.503.198	-32.757.265,36	-29.745.932,64
18	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Positionen 16 und 17)	14.308.990,09	47.113.631	17.784.482,49	29.329.148,51
21	Zahlungsmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Position 19./ Position 20)	-10.000.000,00	0	-44.750.000,00	44.750.000,00
22	Zahlungsmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbedarf (Summe aus Positionen 9, 15, 18 und 21)	8.683.617,08	2.463.292	33.896.328,13	-31.433.036,13
23	Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	2.203.977,91	2.204.051	10.887.594,99	
24	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Position 22 und Position 23)	10.887.594,99	-11.307.990	44.783.923,12	

Insgesamt erhöhte sich der Zahlungsmittelbestand zum 31. Dezember 2018 gegenüber dem Anfangsbestand um rund 33.896 T€.

Im Rahmen der Hessenkasse wurde dem Lahn-Dill-Kreis ein Ablösungshöchstbetrag in Höhe von 121.500 T€ gewährt. Der Lahn-Dill-Kreis hat hierfür nach § 2 Abs. 3 HessenkasseG bis einschließlich 2028 insgesamt 60.750 T€ an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist im Wesentlichen durch die Bilanzierung dieser Verbindlichkeit und das Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr um 51.985 T€ höher ausgefallen.

Inanspruchnahme der Kreditermächtigung

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgte im Haushaltsjahr 2018 eine Kreditaufnahme vom Kapitalmarkt in Höhe von 29.089.998,00 €, resultierend aus der Ermächtigung zur Aufnahme von Finanzierungskrediten vom Kapitalmarkt des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 29.562.508,00 € sowie weiteren Abrufen der Darlehensbewilligung aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) in Höhe von 2.013.800,00 €.

Aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B wurde das Pauschaldarlehen aus 2014 in Höhe von insgesamt 1.911.000,00 € vollständig angespart und in 2018 abgerufen. Die Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds – Abteilung B – für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2018 wurden noch nicht abgerufen und demzufolge im Berichtsjahr regulär angespart. Für das für 2017 bewilligte Darlehen wurde die Möglichkeit gegeben, das Darlehen wie bisher als Anspardarlehen oder als Annuitätendarlehen nach § 13 Investitionsfondsgesetz mit einem Zinssatz von 1,3 % abzurufen. Der Lahn-Dill-Kreis hat sich für diese Möglichkeit entschieden.

Tilgung von Krediten, Nettokreditaufnahme

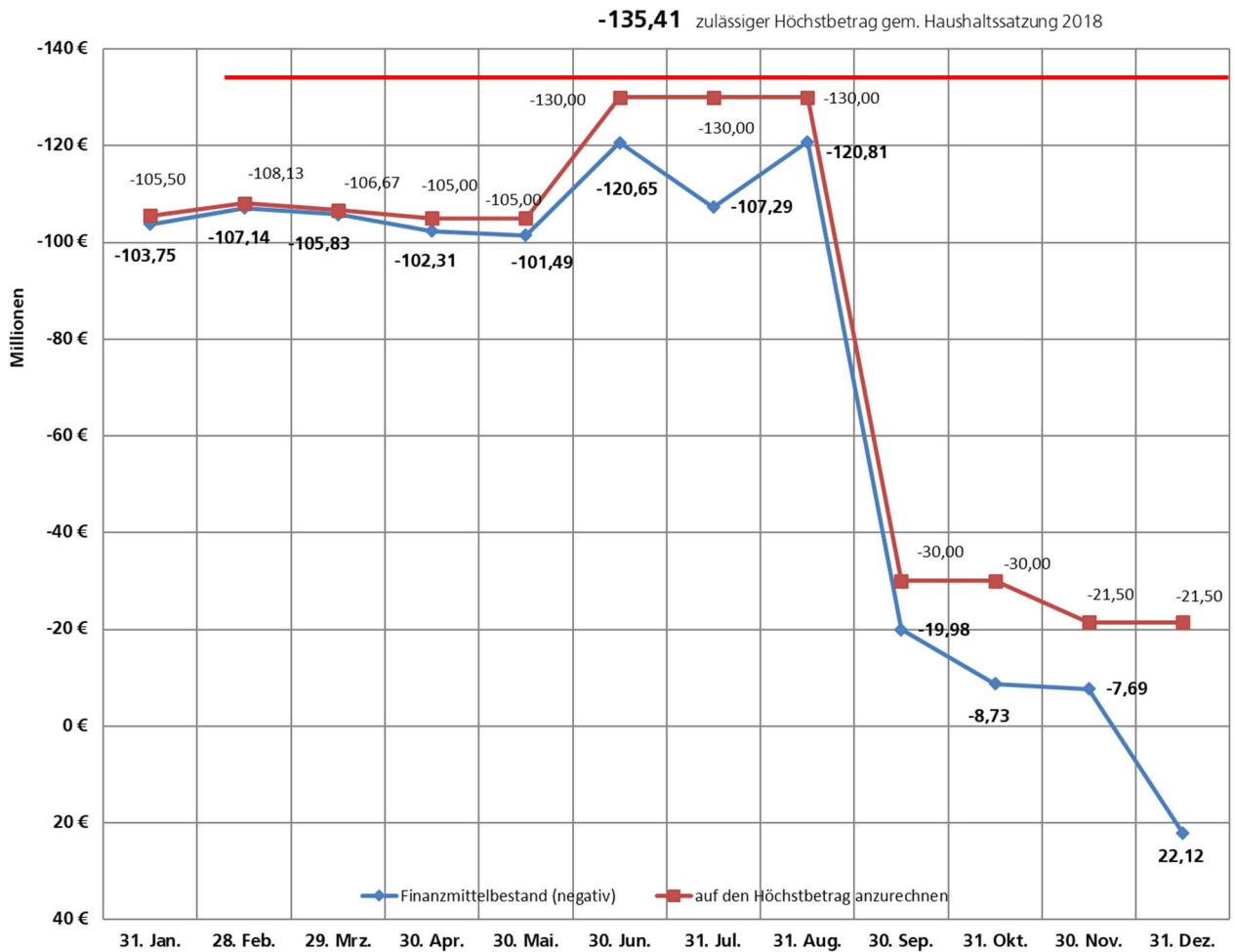
An ordentlicher Tilgung der Kapitalmarktdarlehen und der Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds wurden im Jahr 2017 insgesamt 13.929 T€ geleistet.

Von den im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms des Landes und des Konjunkturpakets II des Bundes aufgenommenen Darlehen wurden im Jahr 2017 insgesamt 1.301 T€ getilgt. Die Verbindlichkeiten aus den kreditähnlichen Rechtsgeschäften (PPP-Verträge) reduzierten sich um 857 T€.

Die Summe der am Abschlussstichtag valutierenden Kassenkredite beträgt 20.000 T€, davon entfallen auf

- externe Kredite zur Liquiditätsverstärkung 20.000 T€ (31.12.2017: 115.500 T€)

Durch die WI-Bank wurden für den Lahn-Dill-Kreis im abgelaufenen Haushaltsjahr bereits 100.000 T€ an Kassenkrediten abgelöst. Weitere 20.000 T€ werden bis zum Jahr 2020 abgelöst.



Kreditaufnahme und Tilgung lt. Jahresfinanzrechnung 2018**Kreditaufnahmen:**

Ifo.-Darlehen Abt. B	1.911.000,00 €	1.911.000,00 €
Kapitalmarkt-Darl. einschl. KIP	31.103.798,00 €	31.103.798,00 €
gesamt:	33.014.798,00 €	33.014.798,00 €

Tilgungen:

Ifo.-Darl.Abt. B	-2.049.230,79 €	-2.049.230,79 €
Kapitalmarkt	-11.580.126,37 €	
Ifo.-Darl.Abt. C	-300.000,00 €	
Konjunktur- u. Sonderinv.-Pr.	-1.289.375,01 €	
KJP u. SIP Klinikum	-11.583,34 €	-13.181.084,72 €
gesamt:	-15.230.315,51 €	-15.230.315,51 €

Netto-Neuverschuldung

17.784.482,49 €

8.2.4 Plan-Ist-Vergleich Finanzrechnung 2018

Der Lahn-Dill-Kreis erstellt den Finanzhaushalt nach der indirekten Methode gemäß § 3 Abs. 2 GemHVO. Ein Plan-Ist-Vergleich für die Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung) für das Jahr 2018 zeigt bei den einzelnen Herkunfts-/Verwendungsbereichen folgende wesentlichen Abweichungen, auf die nachstehend eingegangen wird:

Position	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4./Sp.5)
1	2	3	4	5	6
1	Jahresergebnis der Ergebnisrechnung	18.533.529,95	5.083.974	31.095.432,40	-26.011.458,40
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	14.499.883,60	15.012.761	15.489.781,91	-477.020,91
3	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-5.382.412,63	-4.989.876	-5.545.113,60	555.237,60
4	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	2.736.000,00	2.810.000	4.681.860,00	-1.871.860,00
5	+/- Erträge/Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	15.317,20	0	-607.611,50	607.611,50
6	+/- Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (einschließlich sonstige außerordentliche Erträge und Aufwendungen)	21.935,48	0	29.363,12	-29.363,12
7	+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3.188.842,54	-64.000	-14.752.364,52	14.688.364,52
8	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	8.022.829,83	0	63.227.763,19	-63.227.763,19
9	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8)	41.635.925,97	17.852.859	93.619.111,00	-75.766.252,00
10	Einzahlungen aus Investitionszuschüssen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	7.220.917,50	6.957.652	6.310.629,17	647.022,83
11	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	894.860,89	0	2.522.608,84	-2.522.608,84
12	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-45.237.359,51	-69.466.640	-41.444.273,04	-28.022.366,96
13	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	5.791,67	5.790	5.791,67	-1,67
14	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-145.509,53	0	-152.022,00	152.022,00
15	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Nummer 10 bis 14)	-37.261.298,98	-62.503.198	-32.757.265,36	-29.745.932,64
16	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	29.331.579,90	75.507.744	33.014.798,00	42.492.946,00
17	- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und inneren Darlehen, wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen sowie aus dem Sondervermögen Hessenkasse	-15.022.589,81	-28.394.113	-15.230.315,51	-13.163.797,49
18	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Nummer 16./17)	14.308.990,09	47.113.631	17.784.482,49	29.329.148,51
19	Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (u.a. fremde Finanzmittel, Aufnahme von Kassenkrediten, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln)	60.004.676,20	0	51.670.618,85	-51.670.618,85
20	- Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-70.004.676,20	0	-96.420.618,85	96.420.618,85
21	Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 19./20)	-10.000.000,00	0	-44.750.000,00	44.750.000,00
22	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Positionen 9,15, 18 und 21)	8.683.617,08	2.463.292	33.896.328,13	-31.433.036,13
23	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres	2.203.977,91	-11.308.063	10.887.594,99	
24	Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nr. 22)	8.683.617,08	2.463.292	33.896.328,13	-31.433.036,13
25	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 23 und Nr. 24)	10.887.594,99	-8.844.771	44.783.923,12	

(Werte mit negativen Vorzeichen sind Verbesserungen, Werte ohne Vorzeichen Verschlechterungen)

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit fiel im Wesentlichen durch den Jahresüberschuss (26.011 T€ über Plan) und die nicht geplanten Auswirkungen des HessenkasseG um 75.566 T€ höher aus als geplant.

Auf Antrag wurden dem Lahn-Dill-Kreis im Rahmen der Hessenkasse eine Kassenkreditschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 121.500 T€, durch Ablösung nach § 1 Abs. 1 und 2 HessenkasseG in Höhe von bis zu 101.500 T€ und durch Leistung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen nach § 1 Abs. 3 S. 1 HessenkasseG in Höhe von bis zu 20.000 T€ gewährt.

Die Bilanzierung der Forderung für Zinsdienst- und Entschuldungshilfen in Höhe von 20.000 T€ wirkte sich negativ auf den Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus, während die Bilanzierung des Eigenanteils nach § 2 Abs. 3 HessenkasseG in Höhe von 60.750 T€ den Zahlungsmittelfluss positiv beeinflusste.

Durch den positiven Saldo standen Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu Finanzierungszwecken (Investitionen, Tilgung) zur Verfügung.

Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit ist geprägt durch die Fertigstellung großer Baumaßnahmen, insbesondere im Bereich der Schulen. Den ungeplanten Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Vermögens in Höhe von 2.523 T€, insbesondere durch den Verkauf von Immobilien in der Bismarkstraße in Dillenburg, der Turmstraße in Wetzlar und der Ludwig-Erk-Schule, stehen 28.022 T€ geringere Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen aufgrund der Verzögerung beim Bau des Schulzentrums gegenüber.

Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit bildet zusammen mit dem Bedarf an haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen die Veränderung der Verschuldung ab. Die geringeren Auszahlungen für Investitionen führten dazu, dass weniger Kapitalbedarf bestand. Den geplanten Kreditaufnahmen in Höhe von 75.508 T€ stehen tatsächliche Kreditaufnahmen von 33.015 T€ gegenüber. Den geplanten Tilgungen in Höhe von 28.394 T€ stehen tatsächliche Tilgungen in Höhe von 15.230 T€ gegenüber.

Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit fiel somit um 29.329 T€ geringer aus als geplant.

Entsprechend den Regelungen der GemHVO werden die Veränderungen der Kassenkredite nicht mehr in die Veranschlagung der Ein- bzw. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit einbezogen, sondern sind im Jahresabschluss in der Finanzrechnung unter den haushaltsunwirksamen Vorgängen nachzuweisen.

Der geplanten Veränderung des Zahlungsmittelbestands von 2.463 steht eine tatsächliche Veränderung in Höhe von 33.896 gegenüber.

8.3 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2018 sind über die oben dargestellten Vorgänge hinaus keine Ereignisse eingetreten, die für den Lahn-Dill-Kreis für das Jahr 2018 von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Lage der Körperschaft führen könnten.

8.4 Ausblick auf die zukünftige Entwicklung, Chancen und Risiken

8.4.1 Sicherstellung der Finanzausstattung zur Gewährung der stetigen Aufgabenerfüllung

Die Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung nach § 92 Abs. 1 Satz 1 HGO ist oberster Grundsatz für die Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Finanzausstattung der Kreise durch eine den Aufgaben angemessene Dotierung und Struktur des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) einerseits sowie eine kritische Überprüfung des Aufgabenumfanges und deren Finanzierung andererseits müssen in einen Gleichgewichtszustand gebracht werden.

Unter Zugrundelegung der Maßstäbe des Insolvenzrechts wäre in den letzten Jahren mit der Aufzehrung des bilanziellen Eigenkapitals und dem Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages eine Überschuldung eingetreten. Da die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 146 HGO für hessische Kommunen aufgrund der Beistandspflicht des Landes ausgeschlossen ist, wurden nachhaltige Maßnahmen zur Konsolidierung des stark eingeschränkten finanziellen Handlungsspielraumes eingeleitet.

Der Lahn-Dill-Kreis hat sich in den letzten Jahren an verschiedenen Programmen und Maßnahmen des Landes Hessen und des Bundes beteiligt. Durch die Teilnahme an dem Entschuldungsfonds für hessische Kommunen („Kommunaler Schutzschirm“) im Jahr 2013 wurden Kredite in Höhe von 65.855.011 € durch das Land abgelöst. Im Wege der so genannten „Hessenkasse“ hat Land Hessen mit Bescheid vom 10. August 2018 dem Lahn-Dill-Kreis eine Umschuldung von Kassenkrediten in ein Programm der WI-Bank in Höhe von 121.500.000 € gewährt.

Aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) des Landes hat der Lahn-Dill-Kreis eine Investitionsförderung im Programmteil „Kommunale Infrastruktur“ in Höhe von 8.165.926 € erhalten. Förderfähig waren Infrastrukturinvestitionen in kommunale Neubau-, Anbau-, Umbau-, Sanierungs-, Modernisierungs- sowie Ausstattungsinvestitionen. Im Rahmen des vom Bund aufgelegten Kommunalinvestitionsprogramms II (KIP II) erhält der Lahn-Dill-Kreis eine Investitionsförderung für die Sanierung der Schulinfrastruktur in Höhe von 25,2 Mio. €. Darin ist ein Eigenanteil in Höhe von 25 % (6,3 Mio. €) enthalten.

Durch die Konsolidierungsmaßnahmen und begleitende Änderungen des kommunalen Haushaltsrechts durch die Hessenkasse kann wieder ein positives Eigenkapital ausgewiesen und die Fehlbeträge aus Vorjahren mit der Nettoposition verrechnet werden. Die Kassenkredite werden zukünftig auf ihre ursprüngliche Funktion als kurzfristige Liquiditätssicherung beschränkt. Außerdem sollen durch Liquiditätsüberschüsse Rücklagen entstehen, die zur Deckung von künftigen Schwankungen verwendet werden können.

Nach § 25 Abs. 3 GemHVO wurde es den Kommunen ermöglicht, einmalig im Jahresabschluss 2018 die bis Ende 2018 noch nicht abgedeckten ordentlichen Fehlbeträge aus den Ergebnisrechnungen mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Im Abschluss 2018 wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Mit diesem Maßnahmenpaket wird ein finanzieller Neustart des Lahn-Dill-Kreises ermöglicht.

Aufgrund der bisherigen Zinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) erwarten wir eine weitere Seitwärtsbewegung der Leitzinsen für das laufende Haushaltsjahr. Die Niedrigzinsphase kommt dem Lahn-Dill-Kreis bei der Finanzierung der Investitionsvorhaben zugute. Das Kreditportfolio wurde in den letzten Jahren soweit es geht gegen Kreditänderungsrisiken abgesichert. Wir gehen

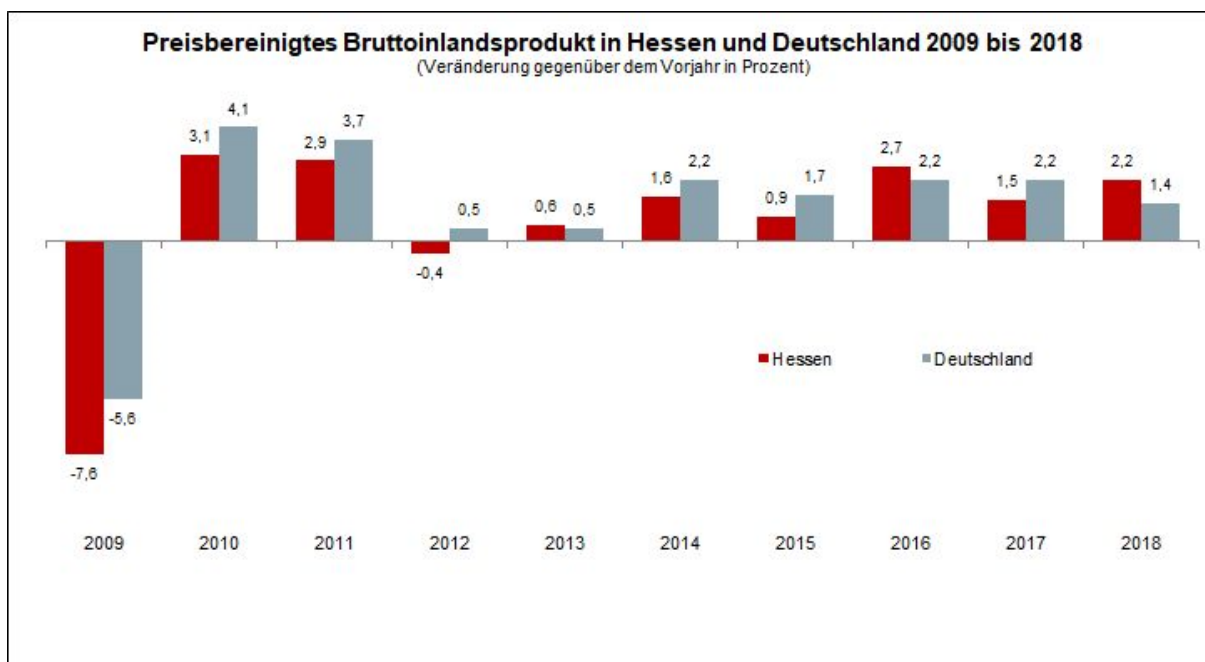
auch weiter davon aus, dass die Kreditversorgung der Kommunen nicht grundsätzlich durch das sog. „Basel III Regelwerk (Basel III)“ gefährdet ist.

8.4.2 Wirtschaftslage und kommunaler Finanzausgleich

Im Jahr 2018 hat der Lahn-Dill-Kreis einen positiven Finanzierungssaldo von 31.095 T€ erzielen können. Dabei partizipiert der Lahn-Dill-Kreis weiterhin an der allgemein guten Lage der öffentlichen Finanzen in Deutschland. Die Fortschritte in den letzten Jahren stehen allerdings auf einem wackligen Fundament. So wie wir derzeit aufgrund von Einzelmaßnahmen des Bundes und des Landes sowie von Steigerungen der Ausgleichsmasse profitieren, ist zu befürchten, dass wir umgekehrt überproportionale Einschnitte hinnehmen müssen, wenn die Steuereinnahmen schwächer wachsen oder sogar sinken. Der Kommunale Finanzausgleich muss daher dauerhaft, planbar und krisenfest ausgestaltet werden.

Die wirtschaftliche Stabilisierung des Lahn-Dill-Kreises wird auch zukünftig entscheidend von der Entwicklung der Wirtschaftslage und des daraus gespeisten Steueraufkommens des Landes und der Gemeinden bestimmt.

2018 entwickelte sich Hessen mit einem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 2,2 % über dem gesamtdeutschen Durchschnitt. Die Entwicklung des BIP von 2009 bis 2018 in Hessen im Bundesvergleich zeigt die nachfolgende Grafik:



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden 2019
(<https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/volkswirtschaftliche-gesamtrechnungen-erwerb%C3%A4tigkeit/volkswirtschaftliche>)

Die konjunkturelle Dynamik in der Wirtschaftsregion Lahn-Dill war im Jahr 2018 insgesamt sehr robust. Die gute Beschäftigungslage und steigende Löhne und Gehälter haben 2018 für ein stetig hohes Wachstum der Steuereinnahmen gesorgt. Nach dem IHK-Konjunkturbericht zum Jahresbeginn 2019 führten die Unsicherheit über die Art und Weise des Brexit, schwelende Staatsschuldenkrisen in Europa und Handelskonflikte mit den USA, schwächelnden Konjunkturentwicklungen in anderen Industrienationen wie China oder Japan zu einer Eintrübung des Ausblicks. Zum dritten Mal in

Folge gab der Klimaindex, Gradmesser für die allgemeine Stimmungslage, nach. In der Umfrage zu Jahresbeginn 2019 verringert er sich um 10 Indexpunkte und erreichte 110 Punkte. Bei Werten über 100 ist von einem Wachstum auszugehen. Die Vorzeichen stehen weiter auf Wirtschaftswachstum, wenn auch mit gebremstem Expansionstempo.

Die gute Auftragslage bei Dienstleistern und im Baugewerbe, der stabile Arbeitsmarkt und die anhaltend starke Binnennachfrage von Unternehmen und Konsumenten halten die Wirtschaft nach Einschätzung der IHK aber weiterhin auf zufriedenstellendem Niveau. Auch die Investitionsbereitschaft der öffentlichen Hand leistete einen positiven Beitrag, sodass die wirtschaftliche Entwicklung weiter auf Wachstumskurs blieb. Eine Rezession ist trotz wachsender politischer Störungen und Gegenwind für die regionale Wirtschaft nicht in Sicht.

8.4.3 Demografischer Wandel

Der demografische Wandel zeigt sich in verschiedenen Facetten in der Bevölkerungsstruktur. Nach der Bevölkerungsvorausberechnung der Bertelsmann Stiftung wird die Bevölkerung des Lahn-Dill-Kreises von rund 249.910 Einwohnern im Jahr 2015 auf rund 235.160 Einwohner in Jahre 2030 abnehmen. Die Bevölkerung des Lahn-Dill-Kreises wird aber nicht nur weniger, sie wird auch älter. Das Durchschnittsalter wird sich im genannten Zeitraum von 44,4 Jahren auf 47,7 Jahre erhöhen (2013-2030). Der Anteil der über 65-jährigen wird von 21,00 % auf 28,7 % steigen. Den wohl stärksten Anstieg wird man infolge der steigenden Lebenserwartung in der Altersgruppe der Über-80-Jährigen verzeichnen. Bei den Hochbetagten wird mutmaßlich ein hoher Anteil pflegebedürftig sein. Dies stellt das Gemeinwesen vor erhebliche Herausforderungen.

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten wird der Lahn-Dill-Kreis sowohl aufgrund des erwarteten Bevölkerungsrückganges als auch aufgrund des steigenden Anteils älterer Menschen, wie alle hessischen Gebietskörperschaften, betroffen sein. Zunächst wird der demografische Wandel erhebliche Auswirkungen auf den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Allgemeinen und damit auf die Ertragsituation des Kreises im Besonderen haben, weil die Finanzbeziehungen des KFA je Einwohner gerechnet werden. Verstärkt wird diese Tendenz durch die Verschiebung der Einwohneranteile im Lande Hessen weg von den ländlich strukturierten Landkreisen hin zu den kreisfreien Städten, insbesondere in die Rhein-Main-Region.

Der demografische Wandel verändert in vielen Bereichen die Anforderungen an die öffentliche Daseinsvorsorge. Er tangiert unsere Handlungsfelder Infrastruktur, Bildung und den Arbeitsmarkt. Als Erbringer von Leistungen in diesen Bereichen sind wir stark von diesen Auswirkungen betroffen.

Der ÖPNV ist ein wichtiges Bindeglied in der Versorgungsstruktur schwacher oder ländlicher Regionen, so auch der des ländlichen Raumes im Lahn-Dill-Kreis. Trotz zurückgehender Einwohnerzahlen wird an einer Grundversorgung festgehalten werden müssen, weil ansonsten der Trend sich weiter verstärken würde, aus den ländlichen Regionen in die Städte ziehen zu wollen. In diesem Spannungsfeld steht der öffentliche Personennahverkehr. Deshalb werden zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssen, um die Einnahmeausfälle bei den lokalen Verkehren kompensieren zu können. Gleichzeitig wird eine bedarfsorientierte Anpassung erforderlich werden.

Gerade im ländlichen Raum sind Versorgungsdefizite in der öffentlichen Infrastruktur bereits heute zu spüren. Verschärft wird diese Entwicklung durch Abwanderungstendenzen meist jüngerer, digitalisierungsaffiner Bevölkerungsschichten aus dem ländlichen Raum. Zur Attraktivitätssteigerung und Stärkung des heimischen Raumes haben wir gemeinsam mit den Städten und Gemeinden den Ausbau des kompletten Landkreises mit schnellem Internet vorangetrieben.

Wir sehen in einer ausreichenden Breitbandversorgung des Landkreises die Möglichkeit, die Attraktivität des ländlichen Raumes insbesondere für junge Familien zu erhöhen. Auch wenn dies nur ein Beitrag sein kann, hat der Kreis dennoch frühzeitig Aktivitäten entwickelt, um eine ausreichende Breitbandversorgung des Kreisgebietes zu fördern. Der Lahn-Dill-Kreis hat gemeinsam mit den Städten und Gemeinden die Deutsche Telekom AG beauftragt, den gesamten Landkreis flächendeckend mit 95,2 % aller Anschlüsse ein NGA-Breitbandnetz (30 Mbit/s) auszubauen. Dieser Ausbau wurde in 2017 abgeschlossen.

Im Jahr 2018 wurden die Voraussetzungen geschaffen, in einem Erweiterungsprojekt die Versorgung mit flächendeckenden Internetanschlüssen von mindestens 50 Mbit/s zu erreichen. Darüber hinaus sollen im Zuge des Förderprogramms alle Schulen und Krankenhäuser im Kreis direkt mit Glasfaser bis in die Gebäude versorgt werden.

8.4.4 Schulträgeraufgaben

Der Lahn-Dill-Kreis unterhält in seiner Funktion als Schulträger derzeit 94 Schulen an 99 Standorten - von Grundschulen, über Förder-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, bis hin zu Gymnasien und beruflichen Schulen. Im Schuljahr 2018/2019 betrug die Zahl der Schülerinnen und Schüler 32.862. Wir verfügen über ein vielfältiges und wohnortnahes Bildungsangebot. Unser Ziel ist es, die beste Erziehung und Bildung ab der Grundschule und ein breit gefächertes Angebot im Bereich der weiterführenden Schulen zu gewährleisten, indem wir die baulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür schaffen. Der Schwerpunkt unserer Investitionen liegt daher im Schulbereich.

Der Landkreis investiert weiter kräftig in das Bildungsangebot, was uns sowohl im Standortwettbewerb der Kommunen untereinander, insbesondere aber für die zukunftsorientierte Schulausbildung und beruflichen Ausbildung wertvoll und hilfreich ist. Wir wollen zeitgemäße Raum- und Betreuungsangebote anbieten können, die den gesellschaftlichen und pädagogischen Entwicklungen Rechnung tragen. Dies ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die durch effiziente Bau- und Sanierungsmaßnahmen die Bildungsversorgung auf hohem Niveau und die Weiterentwicklung der pädagogischen Schulkonzepte ermöglicht.

Die Entwicklung und Unterhaltung einer an den pädagogischen Erfordernissen ausgerichteten IT-, Medien- und Bibliotheksinfrastruktur in und für unsere Schulen hat die Lern- und Arbeitsbedingungen für die Schülerinnen und Schüler an Lahn und Dill auf Dauer verbessert. Wir arbeiten kooperativ mit anderen Medien- und Bildungseinrichtungen zusammen und stellen das Dienstleistungsangebot darüber hinaus teilweise auch nichtschulischen Nutzern zur Verfügung (5 Kombi-Bibliotheken im Kreis – Schule und Gemeinde).

Das Vorhaben „Berufsschulzentrum“ mit den beruflichen Schulen Theodor-Heuss-Schule und Käthe-Kollwitz-Schule sowie die erforderliche Sanierung bzw. Ersatzneubau der gymnasialen Oberstufe Wetzlar beschäftigt die Gremien des Kreises und die Verwaltung spätestens seit dem Jahr 2008. Die statischen, baulichen, energetischen und brandschutztechnischen Probleme in allen drei Schulen sowie die zu geringen Raumressourcen in den Berufsschulen erforderten grundlegende Überlegungen.

Den politischen Gremien, den Wirtschaftsverbänden und den Schulen war klar, dass es sich mit dem gesamt als „Schulzentrum Wetzlar“ benannten Vorhaben, um ein Infrastrukturprojekt mit regionaler Bedeutung handelt. Mit speziellem Blick auf die Berufsschulen in Wetzlar und Dillenburg dient die Sicherstellung eines breit gefächerten (beruflichen) Bildungsangebotes der Versorgung der

Unternehmen mit Fachkräften, wirkt der Abwanderung von Fachkräften entgegen und eröffnet Schülerinnen und Schülern Chancen. Dies gilt auch mit etwas anderen Schwerpunkten für die gymnasiale Oberstufe. Die Schulen stellen einen wichtigen Standortfaktor für die Region dar.

Der Kreistag hat auf Vorschlag der vom Kreisausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe „Schulzentrum Wetzlar“ den Verbleib der Käthe-Kollwitz-Schule und der Goetheschule am bisherigen Standort beschlossen. Die Käthe-Kollwitz-Schule wird grundhaft saniert. Die Goethe-Schule erhält einen Ersatzneubau und die Theodor-Heuss-Schule wird auf dem Gelände der Spilburg neu gebaut. Die Abrissarbeiten der Goetheschule sind abgeschlossen. Die Bauarbeiten für den Ersatzneubau haben begonnen. Wenn die Arbeiten planmäßig abgeschlossen werden, können die Goetheschule sowie die Theodor-Heuss-Schule nach den Sommerferien 2021 in Betrieb gehen. Die Fertigstellung der Käthe-Kollwitz-Schule ist nach den Sommerferien 2024 geplant. Das Volumen der Bauinvestitionen beträgt insgesamt 92,5 Mio. €. Der Eigenanteil des Lahn-Dill-Kreises wird bei ca. 84,5 Mio. € erwartet.

Im Rahmen des vom Bund aufgelegten Kommunalinvestitionsprogramms II (KIP II) erhält der Lahn-Dill-Kreis eine Investitionsförderung für die Sanierung der Schulinfrastruktur in Höhe von 25,2 Mio. €. Für diese Summe ist ein Eigenanteil in Höhe von 25 % (6,3 Mio. €) aufzubringen. Insgesamt 9 Schulen sollen mit Hilfe dieses Programmes saniert werden.

8.4.5 Soziale Leistungen

Der Produktbereich Soziale Leistungen umfasst 38,16 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen des Lahn-Dill-Kreises. Unter Berücksichtigung der LWV-Umlage, die inhaltlich dem Produktbereich Soziale Leistungen zuzurechnen ist, werden 52,57 % erreicht. Diese Aufwendungen gehören zu den sozialen Pflichtaufgaben, bei denen die gesetzlichen Grundlagen der Sozialgesetzbücher sowie Ausführungsbestimmungen des Bundes oder des Landes Hessen über das „ob“ und meist das „wie“ der Leistungen entschieden haben, um gleiche Lebensbedingungen zu gewährleisten. Es handelt sich also im Wesentlichen um Pflichtaufgaben, bei denen der Lahn-Dill-Kreis primär eine Vollzugs- und Durchführungsverpflichtung mit eingeschränkten Handlungsspielräumen hat.

Aufgrund des schrittweise Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind deutliche Risiken bei der Finanzierung zu erwarten. Das BTHG hat zum Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Durch die Erweiterung der Vermögens- und Einkommensgrenzen ist damit zu rechnen, dass ein erweiterter Personenkreis der Menschen mit Behinderungen Inklusionsleistungen erhalten. Auch die Entwicklung der Verbandsumlage des LWV wird in der Struktur die Mehrkosten nicht kompensieren. Ein Mehrbedarfsausgleich sollte vom Land Hessen erfolgen.

8.4.6 Kinder- und Jugendhilfe

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes sah ab 1. Juli 2017 eine deutliche Erweiterung der Leistungstatbestände vor: bis zum 18. Lebensjahr anspruchsberechtigter Kinder und Jugendlicher sowie ohne Befristung der Bezugsdauer (bisher 6 Jahre). Dies ist zwar ein deutlicher Beitrag zur Armutsbekämpfung von Kindern, löst aber auch erhebliche Bedarfe an zusätzlichen Finanzmitteln und

Personalkapazitäten aus, wie die Entwicklung der Fall- und Finanzzahlen in 2018 belegen (im Verwaltungsergebnis + 374 T€).

Das Themenfeld „Erziehungs- und Eingliederungshilfen“ stellte auch in 2018 eine große Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe dar. Die in 2017 deutlich gestiegenen Kosten für stationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfen haben sich auch in 2018 auf hohem Niveau stabilisiert, sind aber auch unter Berücksichtigung der Tarifierhöhungen nicht wesentlich gestiegen. Im Bereich der Kindertagesbetreuung konnten sogar erste Effekte des Landesprogramms zur Gebührenfreistellung für Kinder ab 3 Jahren in Tageseinrichtungen festgestellt werden (insg. Minderaufwendungen in Höhe von 210 T€ gegenüber der ursprünglichen Planung für 2018). Dafür steigen die Kosten für die Kindertagespflege durch erweiterte Qualifizierungsprogramme für Tagespflegepersonen, neue Vertretungs- und Feststellungsmodelle in sog. Tagespflegenestern sowie einer Satzungsänderung zum 01.01.2018 mit erhöhten Pflegegeldern bei wachsenden Betreuungszeiten (+236 T€). Diese wechselseitige Dynamik wird sich auch in den folgenden Jahren fortsetzen.

Das Themenfeld „unbegleitete ausländische Kinder, Jugendliche und junge Volljährige“ wird trotz sinkender Zahlen eine Herausforderung für die Jugendhilfe bleiben, mindestens noch bis Ende 2021. Zudem besteht eine hohe Unsicherheit über die Entwicklung der Zuwanderung insgesamt und damit verbunden eine hohe Planungsunsicherheit hinsichtlich des Bedarfs an stationären Betreuungsplätzen, deren Abbau in 2018 sukzessive begonnen wurde.

Die Integration der jungen Geflüchteten in das soziale Umfeld, die wirksame Gestaltung der Übergänge von schulischen in berufliche Maßnahmen, die rechtzeitige Vorbereitung auf ein selbständiges Leben nach Beendigung der Jugendhilfeleistung erfordern einen hohen Mitteleinsatz für Transfer- und Personalaufwendungen, um das weithin gemeinsame Ziel einer gelingenden Integration der jungen, oft traumatisierten Menschen in unsere Gesellschaft zu erreichen. Die fiskalische Entwicklung stellt allerdings kein Risiko für den Lahn-Dill-Kreis dar, da die Kosten für die stationäre Betreuung in Heimeinrichtungen der Jugendhilfe von überörtlichen Jugendhilfeträgern umfänglich erstattet werden.

8.4.7 Sondervermögen und Beteiligungen des Lahn-Dill-Kreises

Der Lahn-Dill-Kreis nimmt seine Aufgaben nicht nur mit der eigentlichen Kreisverwaltung wahr. Zahlreiche Dienstleistungen werden von Betrieben und Unternehmen in den unterschiedlichen Rechtsformen erbracht an denen der Lahn-Dill-Kreis beteiligt ist. Unsere Beteiligungsfirmen sind breit gestreut. Dafür gibt es rechtliche, manchmal aber auch historische Gründe.

Auf die grundsätzlichen wirtschaftlichen Risiken aus den zum „Konzern“ gehörenden Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) und verbundenen Unternehmen wird bereits im Anhang zum Jahresabschluss sowie im jährlichen Haushaltsplan eingegangen. Weitere Informationen hierzu enthält der jährliche Beteiligungsbericht des Landkreises gem. § 123a HGO.

Darüber hinaus bestehen zu Gunsten der Lahn-Dill-Kliniken GmbH, wie im Anhang angegeben, Haftungsrisiken aus Bürgschaftsverpflichtungen. Die zunehmende Ausweitung von Beteiligungen der Klinik an Tochterunternehmen birgt allgemeine finanzielle Risiken für den Lahn-Dill-Kreis, soweit im Hinblick auf den Status der Gemeinnützigkeit der Klinik unzulässige Aufwendungen (z. B. zur Verlustabdeckung aus nicht gemeinnützigen Beteiligungen) nicht von der Konzernmutter Lahn-Dill-Kliniken, sondern vom Landkreis übernommen werden müssten.

Aus dem Betrieb der Abfallentsorgungsanlage Aßlar (Deponie) resultieren Rekultivierungsverpflichtungen, für die der Eigenbetrieb AWLD Rückstellungen aufbaut. Der Bewertung der Rückstellung wird eine Nutzbarkeit der Deponie bis zum Jahr 2060 zugrunde gelegt. Sollte der Kreis aus derzeit nicht absehbaren Gründen zu einer deutlich früheren Rekultivierung verpflichtet sein und zu diesem Zeitpunkt die dann notwendige Rückstellung noch nicht mit entsprechender Liquidität einhergehen, wird die Verpflichtung auf den Träger durchschlagen.

Im April 2011 führte der Antrag des Lahn-Dill-Kreises auf Zulassung als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Zulassung durch das BMAS. Seit 1. Januar 2012 nimmt das kommunale Jobcenter Lahn-Dill in der Rechtsform als Anstalt öffentlichen Rechts die Aufgaben nach dem SGB II als kommunaler Träger gem. § 6a Abs. 1 Nr. 2 SGB II wahr.

Die Kostenentwicklung für die originär kommunal zu finanzierenden Leistungen (primär die Kosten für Unterkunft und Heizung) werden dabei zum einen von der allgemeinen Entwicklung der Miet- und Mietnebenkosten beeinflusst. Zum anderen spielt eine große Rolle, ob die Vermittlung in Arbeit für den betroffenen Personenkreis gelingt. Eine gute Vernetzung der vermittlerischen Leistungen des SGB II mit den flankierenden kommunalen Leistungen des § 16a SGB II (u.a. psychosoziale Betreuung, Schuldner- und Suchtberatung) bietet hier Chancen einer nachhaltigeren Arbeitsmarktintegration. Darüber hinaus trägt der Lahn-Dill-Kreis einen Anteil von 15,2 % der Verwaltungskosten.

Wir gehen davon aus, dass die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage der Eigenbetriebe und Eigen gesellschaften des Kreises stabil bleiben und es insoweit keine Risiken hinsichtlich der Übernahme von Verlustbeträgen und/oder Liquiditätshilfen gibt. Eine Rückstellung für Trägerzuschüsse wurde demnach nicht gebildet.

8.4.8 Allgemeine betriebliche und organisatorische Risiken

Als Kreisverwaltung hat der Lahn-Dill-Kreis ein sehr breites Aufgabenspektrum. Um die vielseitigen Aufgaben sachgerecht und qualitativ hochwertig bewältigen zu können, bedarf es einer großen beruflichen Vielfalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zudem sind wir auf einen hohen Qualifikationsgrad und Engagement der Mitarbeiterschaft angewiesen. Dem Risiko des Verlusts dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie dem Risiko der mangelnden Rekrutierungsmöglichkeit von geeignetem Nachwuchs begegnen wir mit Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die einen festen Teil der Personalwirtschaft darstellen. Eine weiterhin relativ geringe Fluktuationsrate belegt die Akzeptanz bei unseren Mitarbeitern.

Die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie das zentrale (operative) Controlling zuständige Abteilung trägt durch Koordination der Haushaltsbewirtschaftung, insbesondere durch den Aufbau und den Betrieb von transparenten Planungs-, Budgetierungs- und Berichtsprozessen, zur Sicherstellung risikominimierter Geschäftsprozesse bei. Um die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten, existieren interne Richtlinien und Organisationsanweisungen, die regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Um die Regelungen immer konform mit aktuellen Gesetzen und Vorschriften zu halten, arbeiten die internen Experten fallbezogen auch mit externen Ansprechpartnern zusammen.

Insbesondere durch aktive Einbeziehung aller Entscheidungsträger in den Controllingregelkreis (z. B. durch dezentrale Planung und quartalsbezogenes Berichtswesen an die Organisationseinheiten,

Kreisausschuss sowie Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss) fördern wir das Entstehen von wirtschaftlichem Bewusstsein und verantwortungsvollem Umgang mit finanzrelevanten Vorgängen.

Die Digitalisierung ist ein Mega-Trend, dem sich auch die Verwaltung stellen muss. Deutschland hat sich gesetzlich verpflichtet, dass Bürger und Unternehmen bis spätestens 2022 ihre Anträge, Nachweise und Berichtspflichten an Bund, Länder und Kommunen online abwickeln können. Grundlage dafür ist das Onlinezugangsgesetz. Noch vor diesem Termin kommt europaweit die elektronische Rechnung. Wir haben auf diese Entwicklungen reagiert und arbeiten an mehreren Digitalisierungsprojekten.

Was mit der Absenkung der Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Rechnungen mit der Neufassung des Steuervereinfachungsgesetzes von 2011 begann, hat die Bundesregierung im September 2017 mit der E-Rechnungs-Verordnung vollendet. Damit wird die europäische Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in deutsches Recht umgesetzt. Ab November 2020 müssen für öffentliche Aufträge über 1.000 € (netto) die Rechnungen elektronisch ausgestellt, versandt und verarbeitet werden. Wir stehen kurz vor der Einführung eines Workflow-Systems zur digitalen Rechnungsverarbeitung, das die Rechnungsprüfung und anschließende Freigabe eines Anordnungsbefugten digital durchführt und dokumentiert. Bis Ende des Jahres soll das System in alle Abteilungen und Außenstellen der Kreisverwaltung flächendeckend im Einsatz sein.

Durch die softwaregestützte Abbildung der Geschäftsprozesse unterliegen die Daten des Lahn-Dill-Kreises einem allgemeinen informationstechnischen Risiko. Die weltweite Zunahme von Bedrohungen für die Informationssicherheit führen zu Risiken hinsichtlich der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Verlässlichkeit von Daten. Wir ergreifen zur Risikominimierung verschiedene Maßnahmen in Form von Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Einsatz von Schutzsystemen wie Firewall und Virenschnürröhren, tägliche Sicherung der kompletten Unternehmensdaten und Aufbewahrung der Datensicherung an sicheren Orten. Systemausfallzeiten werden durch den Einsatz eines eigenen Supportteams auf ein möglichst geringes Maß reduziert.

Als Software zur Unternehmenssteuerung ist seit 2001 für das Rechnungs- und Steuerungssystem des Lahn-Dill-Kreises das Verfahren SAP R/3, derzeitiger Releasestand ERP 6.0 mit Enhancement-Package 8 im produktiven Einsatz.

Die Aufgaben des gem. § 52 Abs. 2 HKO einzurichtenden Rechnungsprüfungsamtes werden beim Lahn-Dill-Kreis durch die Abteilung Revision wahrgenommen. Der Abteilung obliegen neben der Funktion der Rechnungsprüfung die Aufgaben der internen Revision. Hierzu gehören neben den Pflichtaufgaben nach § 131 Abs. 1 HGO im Rahmen der jährlichen Prüfungsplanung die Durchführung von Schwerpunktprüfungen in bestimmten Produktbereichen und -gruppen, stochastische Zufallsprüfungen sowie dauernde Prüfungen der Geschäftsvorfälle in SAP. Wesentliche Bedeutung kommt der Beratung und begleitenden Prüfung im Vergabeverfahren, der Prüfung kommunaler Beteiligungen sowie den Aufgaben des kommunalen Datenschutzes zu.

Die Errichtung einer internen Revision trägt in besonders geeigneter Weise dazu bei, nicht nur die Verwirklichung von allgemeinen betrieblichen Risiken festzustellen, sondern diese prozessbegleitend zu vermeiden.

Unter Federführung des der Abteilung Revision angegliederten Beauftragten für Korruptionsprävention wurde im Juni 2010 durch den Landrat eine Dienstanweisung Korruptionsprävention erlassen.

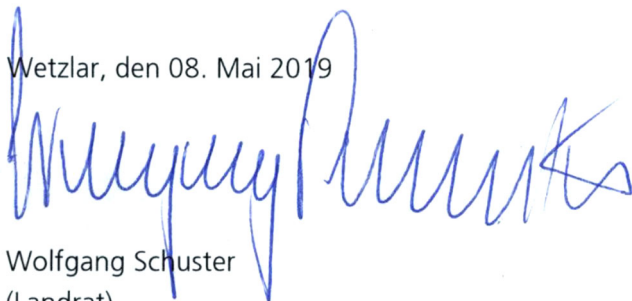
Nach Zustimmung durch Personalrat und Frauenbeauftragte wurde diese Dienstanweisung im Februar 2011 in Kraft gesetzt. Sie ist für alle Organisationseinheiten der Kreisverwaltung sowie die Eigenbetriebe des Landkreises bindend.

Ein allgemeines Risikomanagementsystem für die Kernverwaltung wurde bisher nicht implementiert.

8.5 Vollständigkeitserklärung

Für den Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises wird versichert, dass nach bestem Wissen im Rechenschaftsbericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Jahresergebnisses und die Lage des Lahn-Dill-Kreises so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO beschrieben sind.

Wetzlar, den 08. Mai 2019



Wolfgang Schuster
(Landrat)

Plan-Ist-Vergleich Auszahlungen für Investitionen zum 31.12.2018

Gesamthaushalt

	2018 €	2017 €	Veränderung €
1	2	2	4
I. Fortgeschriebener Ansatz (verfügbares Budget) für Investitionstätigkeit			
Budgetreste aus Finanzhaushalten (Investitionsprogramme) Vorjahre	95.743.698,73	89.520.317,27	
+ Differenz aus Vortrag auf PSP 2009 - 2013			
Summe Vortrag aus 2009 - 2016	95.743.698,73	89.520.317,27	6.223.381,46
+ Ansatz Haushaltsjahr (Finanzhaushalt/Investitionsprogramm)	69.466.640,00	49.185.620,00	20.281.020,00
+ Umwidmungen 2017 (§ 20 Abs. 5 GemHVO)	2.890.951,00	3.051.158,00	
+ Budgetreste der Teilfinanzhaushalte aus Vorjahr (investiv)	308.724,00	269.061,00	39.663,00
+ üpl./apl. bewilligte Auszahlungen (Drittmittel)	1.328.665,00	768.596,00	560.069,00
= Summe fortgeschriebene Ansätze (verfügbares Budget) Hj.	169.738.678,73	142.794.752,27	26.943.926,46
II. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
aus Finanzhaushalt (Investitionsprogramm) Hj.	37.905.677,66	39.947.144,92	-2.041.467,26
+ Umwidmungen 2017 (§ 20 Abs. 5 GemHVO)	2.018.009,54	3.261.921,09	
+ Budgetreste der Teilfinanzhaushalte aus Vorjahr (investiv)	254.237,49	260.190,16	-5.952,67
+ üpl./apl. bewilligte Auszahlungen (Drittmittel)	1.435.798,82	1.768.103,34	-332.304,52
= Summe Ist-Auszahlungen für Investitionen	41.613.723,51	45.237.359,51	-3.623.636,00
III. Budgetvortrag für Folgejahr(e)			
Saldo Budget - Ist	128.124.955,22	97.557.392,76	30.567.562,46
- Einsparung Finanzhaushalt - Vorjahre	-4.350.133,18	-1.783.726,32	-2.566.406,86
- Einsparung Finanzhaushalt - HH-Jahr	0,00	0,00	0,00
- Einsparung Umwidmungen - Vorjahre	0,00	-12.963,53	12.963,53
- Einsparung Umwidmungen HH-Jahr	-50,69	-63,26	12,57
- Einsparung Budgetreste - Vorjahre	-69.657,00	-16.910,00	-52.747,00
- Einsparung üpl./apl. bewilligte Auszahlungen (Drittmittel) Vorjahre	-569.238,86	-4,72	-569.234,14
- Einsparung üpl./apl. bewilligte Auszahlungen (Drittmittel) HH-Jahr	-20,91	-26,20	5,29
= noch verfügbares Budget für Folgejahr(e) (Budgetvorträge)	123.135.854,58	95.743.698,73	27.392.155,85

Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
23.08.2021	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien	11.4

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreistag	13.09.2021	Beschluss
Kreistag	25.10.2021	Beschluss
Kreistag	06.12.2021	Beschluss
Kreistag	17.01.2022	Beschluss
Kreistag	07.02.2022	Beschluss
Kreistag	28.03.2022	Beschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	19.05.2022	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	23.05.2022	Beschluss
Erledigt mit Vorlage VL-126/2022		

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 23.08.2021

Betreff:

Informationsfreiheitsgesetz

Antrag der CDU-Fraktion vom 23.08.2021

1 INHALT DES ANTRAGES

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises wird aufgefordert, eine Informationsfreiheitssatzung zu erarbeiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen, mit dem Ziel den Zugang zu amtlichen Informationen des Lahn-Dill-Kreises für Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Grundlage dieser Informationsfreiheitssatzung soll das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HSDIG) sein.

CDU-Kreistagsfraktion Lahn-Dill . Moritz-Hensoldt-Str. 24 . 35576 Wetzlar

An den
Kreistagsvorsitzenden des Lahn-Dill-Kreises
Johannes Volkmann
Kreishaus, Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Eingegangen am:

23. Aug. 2021

-Kreisgrenzen und Öffentlichkeitsarbeit-

Wetzlar, 19.08.2021

Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Volkmann,

ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 13.09.2021 zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises wird aufgefordert eine Informationsfreiheitsatzung zu erarbeiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen, mit dem Ziel den Zugang zu amtlichen Informationen des Lahn-Dill-Kreises für Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Grundlage dieser Informationsfreiheitsatzung soll das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HSDIG) sein.

Begründung:

Informationsfreiheit ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern einen besseren Zugang zu amtlichen Informationen. Durch einen Rechtsanspruch auf Herausgabe solcher Informationen wird die Transparenz und das Vertrauen in die Entscheidungen der öffentlichen Hand gestärkt. Insbesondere verbessert eine satzungsmäßig verankerte Informationsfreiheit deren Nachvollziehbarkeit und die damit verbundene Kontrollfunktion der Öffentlichkeit. Gleichzeitig bleiben datenschutzrechtliche Interessen und die Entscheidungsprozesse innerhalb der Verwaltung, durch die im HSDIG vorgesehenen Schranken gewahrt. Entsprechende Satzungen existieren bereits in anderen hessischen Landkreisen, u.a. in Marburg-Biedenkopf.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Irmer, MdB
(Fraktionsvorsitzender)

öffentlich
A-18/2022

Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
30.03.2022	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien	11.4

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreistag	23.05.2022	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Antrag der AfD-Fraktion vom 25.03.2022

Betreff:

Blackout

Antrag der AfD-Fraktion vom 25.03.2022

1 INHALT DES ANTRAGES

Der Kreisausschuss informiert im zuständigen Ausschuss über geplante Maßnahmen und Vorkehrungen im Falle eines die Stromversorgung betreffenden Blackouts im Lahn-Dill-Kreis.

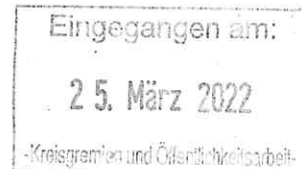
AfD-Fraktion im Kreistag des Lahn-Dill-Kreises
Lothar Mulch
Obertorstr. 26
35578 Wetzlar



AfD-Kreistagsfraktion Lahn-Dill-Kreis

Lothar Mulch-Obertorstr.26-35578 Wetzlar
Büro der Kreisorgane
Frau Birgit Klein
Karl-Kellner- Ring 51
35576 Wetzlar

25.03.2022



Dringlichkeitsantrag AfD Fraktion Blackout

Sehr geehrte Frau Klein,

wir bitten Sie, den folgenden Dringlichkeitsantrag der AfD-Fraktion für die Kreistagssitzung am 28.03.2022 weiterzuleiten.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss informiert im zuständigen Ausschuss über geplante Maßnahmen und Vorkehrungen im Falle eines die Stromversorgung betreffenden Blackouts im Lahn-Dill-Kreis.

Begründung:

Aufgrund ihrer Komplexität ist die kritische Infrastruktur und insbesondere die Energieversorgung hochgradig verletzlich. Von einem flächendeckenden Ausfall der Stromversorgung wäre auch der hochindustrialisierte Lahn-Dill-Kreis besonders betroffen. Eine Notfallplanung sollte die Aufrechterhaltung ebendieser Stromversorgung zum Ziele haben. Nicht auch zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse in der Ukraine ist es zielführend, den Kreistag zu informieren.

Wir bitten um Zustimmung

Mit freundlichem Gruß

Lothar Mulch (Vorsitzender der AfD-Fraktion Kreistag Lahn-Dill-Kreis)

öffentlich
A-21/2022

Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
29.04.2022	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien	11.4

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreistag	23.05.2022	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Antrag der AfD-Fraktion vom 29.04.2022

Betreff:

**Unterstützung Waldeigentümer
Antrag der AfD-Fraktion vom 29.04.2022**

1 INHALT DES ANTRAGES

Der Kreistag wird gebeten, zu prüfen, welche Möglichkeiten der finanziellen Entlastung für diejenigen kreisangehörigen Städte, Gemeinden und privaten Waldbesitzer bestehen, die sich verpflichten, einen Teil ihrer Laubwälder sich selbst zu überlassen. Er möge im Anschluss im zuständigen Ausschuss berichten.

AfD-Fraktion im Kreistag des Lahn-Dill-Kreises
Lothar Mulch
Obertorstr. 26
35578 Wetzlar



AfD-Kreistagsfraktion Lahn-Dill-Kreis

Lothar Mulch-Obertorstr. 26- 35578 Wetzlar
Büro der Kreisorgane
Frau Birgit Klein
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

27.04.2022

Eingegangen am:

29. April 2022

-Kreisgrenzen und Öffentlichkeitsarbeit-

Antrag der AfD-Fraktion Unterstützung Waldeigentümer

Sehr geehrte Frau Klein,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag der AfD-Fraktion für die nächste Kreistagsitzung an Herrn Kreistagsvorsitzenden Volkmann weiterzuleiten.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird gebeten, zu prüfen, welche Möglichkeiten der finanziellen Entlastung für diejenigen kreisangehörigen Städte, Gemeinden und privaten Waldbesitzer bestehen, die sich verpflichten, einen Teil ihrer Laubwälder sich selbst zu überlassen. Er möge im Anschluss im zuständigen Ausschuss berichten.

Begründung:

Der deutsche Wald ist in einem schlechten Zustand. Zu diesem Zustand beigetragen hat, neben Klimawandel und Schadinsekten auch die Tatsache, dass die Städte, Gemeinden und privaten Besitzer den Wald, der gefühlt doch uns allen gehört, wie ein Wirtschaftsgut betrachten. Der Wald wird gemanagt. Die Erträge, die mit diesem Wirtschaftsgut gemacht werden, sind fest in die Haushalte eingeplant. Unser Wald ist jedoch nicht vorrangig dafür da, Holz für in China produzierte Möbel bereitzustellen, er ist Wasserspeicher und Klimakomponente, Lebens- und Erholungsraum und vieles mehr.

Viele, vielleicht alle unserer Nadelwälder, werden nicht zu retten sein. Bei der Wiederaufforstung müssen die Fehler der Vergangenheit vermieden werden. Zum anderen müssen wir jetzt den wirtschaftlichen Druck aus unseren noch vorhandenen Laubwäldern herausnehmen. Dann haben sie eine Chance, sich zu regenerieren und zu überleben. Das gelingt, indem wir zumindest einen Teil dieser Wälder sich selbst überlassen. Eine Kommune, die beispielsweise 40 Prozent ihrer Laubwaldfläche aus der Waldwirtschaft herausnimmt, muss erhebliche finanzielle Einbussen hinnehmen. Der Kreisausschuss prüft, ob ggf. über Kreisumlage oder auf anderem Wege Unterstützung möglich ist.

Wir bitten um Zustimmung

Lothar Mulch (Vorsitzender der AfD-Fraktion im Kreistag des Lahn-Dill-Kreises)

Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
02.05.2022	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien	11.4

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreistag	23.05.2022	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

Betreff:

Finanzielle Hilfen für ukrainischen Flüchtlinge
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

1 INHALT DES ANTRAGES

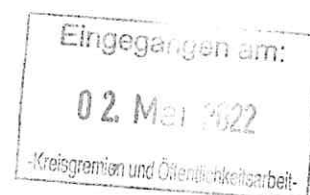
Der Kreisausschuss wird beauftragt, geflüchteten Menschen, die gegenüber dem Lahn-Dill-Kreis einen Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt haben, diese zu gewähren. Entsprechende Hilfe soll unabhängig von der abschließenden Bescheidung des Antrags und im Umfang nach dem § 3a AsylbLG erfolgen.

Darüber hinaus ist dem Kreistag die Beantwortung folgender Fragen vorzulegen:

1. Welchen Zeitraum nimmt die Bearbeitung eines Antrags auf finanzielle Unterstützung von Asylbewerbern aus der Ukraine a) durchschnittlich und b) maximal in Anspruch?
2. Wie stellt der Lahn-Dill-Kreis sicher, dass zwischen der Beantragung finanzieller Unterstützung und der Entscheidung über den Antrag das menschenwürdige Existenzminimum der Antragsteller gewährleistet ist?

CDU-Kreistagsfraktion Lahn-Dill . Moritz-Hensoldt-Str. 24 . 35576 Wetzlar

Herrn Johannes Volkmann
Kreistagsvorsitzender
Kreishaus
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Wetzlar, 02.05.2022

Finanzielle Hilfe für ukrainische Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Volkmann,
ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, geflüchteten Menschen, die gegenüber dem Lahn-Dill-Kreis einen Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt haben, diese zu gewähren. Entsprechende Hilfe soll unabhängig von der abschließenden Bescheidung des Antrags und im Umfang nach dem § 3a AsylbLG erfolgen.


Darüber hinaus ist dem Kreistag die Beantwortung folgender Fragen vorzulegen:

1. Welchen Zeitraum nimmt die Bearbeitung eines Antrags auf finanzielle Unterstützung von Asylbewerbern aus der Ukraine a) durchschnittlich und b) maximal in Anspruch?
2. Wie stellt der Lahn-Dill-Kreis sicher, dass zwischen der Beantragung finanzieller Unterstützung und der Entscheidung über diesen Antrag das menschenwürdige Existenzminimum der Antragsteller gewährleistet ist?

Begründung:

Flüchtlinge aus der Ukraine haben die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beantragen. Der Lahn-Dill-Kreis scheint vor abschließender Bescheidung des Antrags keine Leistungen auszuführen. Dies hat zur Folge, dass bedürftige Personen entweder auf private Unterstützung angewiesen sind – wohl häufig durch diejenigen, die Wohnraum zur Verfügung gestellt haben – oder im Extremfall über keine finanziellen Mittel verfügen. Dieser Zustand ist nicht mit verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vereinbar und muss durch die vorläufige Auszahlung finanzieller Unterstützungsleistungen behoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Jürgen Imer
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
02.05.2022	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien	11.4

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreistag	23.05.2022	Beschluss
Kreistag		Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

Betreff:

Hebammenversorgung sicherstellen
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

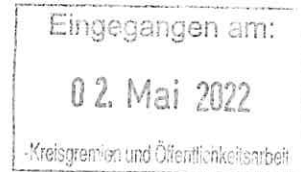
1 INHALT DES ANTRAGES

1. Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Versorgungssituation mit Hebammen im Lahn-Dill-Kreis zu erheben und die Ergebnisse im zuständigen Ausschuss vorzustellen.
2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung der freiberuflichen Hebammen im Lahn-Dill-Kreis zu erarbeiten, das die folgenden Punkte umfasst:

- Einmalzuschuss in Höhe von 100 € für jedes betreute Neugeborene
- Zuschuss für die Betreuung im Wochenbett inkl. Kilometergeld
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Mentoring-Programm für Berufseinsteiger bzw. beim Wiedereinstieg
- Zuschuss bei Neuansiedlung im Kreisgebiet

3. Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine entsprechende Förderrichtlinie zu erarbeiten und die notwendigen finanziellen Mittel im Haushalt einzuplanen.
4. Der Kreisausschuss wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den im Kreis ansässigen Hebammen eine Online-Schwangerschaftsunterstützung zu entwickeln (bspw. mit dem Pilotprojekt HEDI).

Herrn Johannes Volkmann
Kreistagsvorsitzender
Kreishaus
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Wetzlar, 02.05.2022

Hebammenversorgung sicherstellen

Sehr geehrter Herr Volkmann,

ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Versorgungssituation mit Hebammen im Lahn-Dill-Kreis zu erheben und die Ergebnisse im zuständigen Ausschuss vorzustellen.
2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung der freiberuflichen Hebammen im Lahn-Dill-Kreis zu erarbeiten, das die folgenden Punkte umfasst:
 - Einmalzuschuss in Höhe von 100€ für jedes betreute Neugeborene
 - Zuschuss für die Betreuung im Wochenbett inkl. Kilometergeld
 - Förderung der beruflichen Weiterbildung
 - Mentoring-Programm für Berufseinsteiger bzw. beim Wiedereinstieg
 - Zuschuss bei Neuansiedlung im Kreisgebiet
3. Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine entsprechende Förderrichtlinie zu erarbeiten und die notwendigen finanziellen Mittel im Haushalt einzuplanen.
4. Der Kreisausschuss wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den im Kreis ansässigen Hebammen eine Online-Schwangerschaftsunterstützung zu entwickeln (bspw. mit dem Pilotprojekt HEDI).

Begründung:

Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft sind zentrale und wichtige Ereignisse in den Familien. Allen Eltern im Lahn-Dill-Kreis soll vor, während und nach der Geburt die wertvolle Unterstützung und praktische Hilfestellung zuteil werden können, die Hebammen in vorbildlicher Weise leisten. Diese Versorgung flächendeckend zu gewährleisten, ist Teil der medizinischen und sozialen Daseinsvorsorge und ein wichtiger Beitrag zur Frauen- und Familiengesundheit.

Für werdende Mütter wird es immer schwieriger, eine Hebamme zu finden. Es besteht Handlungsbedarf. Mit einem Maßnahmenpaket, mit dem attraktive Rahmenbedingungen für die Tätigkeit freiberuflicher Hebammen im Lahn-Dill-Kreis geschaffen werden, soll die Versorgungssituation im Kreis verbessert und eine umfassende Betreuung in der Schwangerschaft und im Wochenbett dauerhaft sichergestellt werden. Ein Hebammengeld in Höhe von 100 Euro für jedes Neugeborene, ein Zuschuss für die Wochenbett-Betreuung und für die Weiterbildung verbessern die Einkommenssituation.

...2

Seite 2

Ein Mentoring-Programm soll den Berufseinstieg oder Wiedereinstieg in die berufliche Tätigkeit erleichtern. Eine finanzielle Unterstützung bei Niederlassung im Kreisgebiet setzt einen Anreiz, dass neue Fachkräfte sich für den Lahn-Dill-Kreis als Arbeitsgebiet und Wohnsitz entscheiden. Ein digitales Angebot für die Schwangerenversorgung soll die Hilfen für die Familien ergänzen und zugleich die Hebammentätigkeit unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Irmer
Fraktionsvorsitzender

öffentlich
A-24/2022

Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
02.05.2022	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien	11.4

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreistag	23.05.2022	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

Betreff:

Parkpalette im Bereich Schulzentrum Wetzlar
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

1 INHALT DES ANTRAGES

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, die Voraussetzung für den Bau einer Parkpalette im Bereich des Schulzentrums in Wetzlar zu schaffen und entsprechende Mittel in den Haushalt 2023 einzustellen.

CDU-Kreistagsfraktion Lahn-Dill . Moritz-Hensoldt-Str. 24 . 35576 Wetzlar

Herrn Johannes Volkmann
Kreistagsvorsitzender
Kreishaus
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Eingegangen am:

02. Mai 2022

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

Wetzlar, 02.05.2022

Parkpalette im Bereich Schulzentrum Wetzlar

Sehr geehrter Herr Volkmann,

ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen.


Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, die Voraussetzung für den Bau einer Parkpalette im Bereich des Schulzentrums in Wetzlar zu schaffen und entsprechende Mittel in den Haushalt 2023 einzustellen.

Begründung:

Die heimische Presse hat zu Recht Ende März erneut darüber berichtet, dass die Parkplatzsituation für die Schüler des Goethe-Gymnasiums, der Käthe-Kollwitz-Schule und der Theodor-Heuss-Schule im Bereich des Schulzentrums völlig unbefriedigend ist, sodass seit Jahren in den umliegenden Anliegerstraßen geparkt werden muss. Konflikte sind hier vorprogrammiert. Es gehört nach Auffassung der CDU-Kreistagsfraktion zur Vorsorge des Schulträgers, dass nicht nur Schulgebäude entstehen, sondern auch die entsprechende Infrastruktur damit einhergeht. Schon im Jahr 1986 titelte die Wetzlarer Zeitung „An der Wetzlarer Goetheschule herrscht chronischer Parkplatzmangel“. Die gleiche Zeitung titelte am 29.03.2022 „Das Parkplatzdilemma“. Der frühere Kreistagsabgeordnete Steinruck (CDU) fragte bereits 1986 nach dem Stand der Planung für das „Parkdeck“. Der Kreis teilte daraufhin mit, es lägen drei Alternativen vom Bauamt vor. In den Jahren 1992 und 1997 gab es weitere Initiativen der CDU, einen weiteren im November 2002, der aber an der damaligen Kreistagsmehrheit scheiterte. Das Problem besteht nach wie vor. Das dröhnende Schweigen der jeweiligen Kreisregierungen in den 36 Jahren ist inakzeptabel. Der seinerzeitige Landrat Bökel hoffte im Frühjahr 1986, dass zu Beginn des neuen Schuljahres eine Lösung gefunden werden könne. Das Ergebnis ist bekannt. Die aktuelle Schulleitung des Goethe-Gymnasiums hat laut Zeitung Gespräche mit dem Kreis geführt - leider ohne Erfolg. Es ist daher überfällig, dass nach wie vor drängende Problem einer Lösung zuzuführen. Wir bitten um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Jürgen Irmer
Fraktionsvorsitzender

DIE LINKE. Kreistagsfraktion Lahn-Dill

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Johannes Volkmann
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Änderungsantrag zu TOP 13 "Parkpalette im Bereich Schulzentrum Wetzlar

Der Kreistag möge beschließen:

1. Das Schulzentrum Wetzlar benötigt keine Parkpalette.
2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Einrichtung einer Sonderlinie zu prüfen, die die kürzlich von der Kreisverwaltung erfassten und publizierten Pendler*innenparkplätze mit zentralen Stellen in der Stadt Wetzlar, sowie auch dem Schulzentrum verknüpft.
3. Der Kreisausschuss soll nach Prüfung darüber im Haupt-, ^{Finanz-}Wirtschafts-, und Organisationsausschuss, sowie dem Bildungsausschuss berichten.

Begründung:

Eine Parkpalette im Stadtbereich zu erbauen ist nicht mehr zeitgemäß. Stattdessen braucht es Maßnahmen, die den Verkehr aus der Stadt heraushalten und den ÖPNV zu einer zuverlässigen und praktikablen Alternative für den Alltag entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Horst Knies

Vorsitzender der Fraktion
DIE LINKE. im Kreistag
des Lahn-Dill-Kreises

Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
02.05.2022	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien	11.4

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Bauausschuss	16.05.2022	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	23.05.2022	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

Betreff:

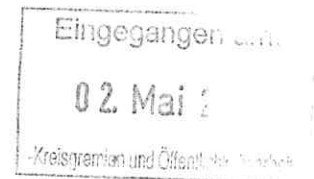
**Sachstandsbericht Gefahrenverütungsschau an Schulen
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022**

1 INHALT DES ANTRAGES

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, im Bauausschuss über die Ergebnisse der letzten drei Gefahrenverütungsschauen an weiterführenden Schulen zu berichten und die entsprechenden Begehungsprotokolle den Mitgliedern des Ausschusses vorzulegen.

CDU-Kreistagsfraktion Lahn-Dill . Moritz-Hensoldt-Str. 24 . 35576 Wetzlar

Herrn Johannes Volkmann
Kreistagsvorsitzender
Kreishaus
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Wetzlar, 02.05.2022

Sachstandsbericht Gefahrenverhütungsschauen an Schulen

Sehr geehrter Herr Volkmann,

ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, im Bauausschuss über die Ergebnisse der letzten drei Gefahrenverhütungsschauen an weiterführenden Schulen zu berichten und die entsprechenden Begehungsprotokolle den Mitgliedern des Ausschusses vorzulegen.

Begründung:

Gerade vor dem Hintergrund, dass unsere Schulen hoch frequentiert und einige Liegenschaften mittlerweile substanziell in die Jahre gekommen sind, ist es der CDU-Fraktion ein besonderes Anliegen, fortlaufend über die Sicherheit in diesen Einrichtungen aufgeklärt zu werden. Wir bitten um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Irmer
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
02.05.2022	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien	11.4

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreistag	23.05.2022	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

Betreff:

Lebensmittelüberwachung
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

1 INHALT DES ANTRAGES

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises wird aufgefordert, im Sozialausschuss über die Durchführung der Lebensmittelkontrollen im Lahn-Dill-Kreis zu berichten. Der Bericht soll sich auf den Zeitraum 2018 bis 2021 beziehen und in der Anlage beigefügte Fragen beantworten.

CDU-Kreistagsfraktion Lahn-Dill . Moritz-Hensoldt-Str. 24 . 35576 Wetzlar

Herrn Johannes Volkmann
Kreistagsvorsitzender
Kreishaus
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Eingegangen am:

02. Mai 2022

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

28.04.2022

Lebensmittelüberwachung im Lahn-Dill-Kreis

Sehr geehrter Herr Volkmann,

ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises wird aufgefordert, im Sozialausschuss über die Durchführung der Lebensmittelkontrollen im Lahn-Dill-Kreis zu berichten. Der Bericht soll sich auf den Zeitraum 2018 – 2021 beziehen und in der Anlage beigefügte Fragen beantworten.

Begründung:

Drei Jahre nach dem Wilke-Wurst-Skandal sind in Hessen erneut keimbelastete Nahrungsmittel in Umlauf gekommen, was erhebliche gesundheitliche Gefahren für Menschen darstellt. Für die Kontrollen von Lebensmittelbetrieben sind in Hessen die jeweiligen Landkreise zuständig. Somit trägt der Lahn-Dill-Kreis bei der Lebensmittelüberwachung eine enorme Verantwortung für Betriebskontrollen und für die Entnahme von Lebensmittelproben. Am 28.04.2022 wurde in der örtlichen Zeitung über zu wenige Kontrollen bei der Lebensmittelüberwachung im Lahn-Dill-Kreis berichtet. Zu geringe Kontrolldichten bringen das Risiko mit, dass lebensmittelrechtliche Verstöße unbemerkt bleiben. Hier gilt es dauerhaft ein besonderes Augenmerk darauf zu haben.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Jürgen Irmer
Fraktionsvorsitzender

Anlage

Fragen zum Berichtsantrag „Lebensmittelüberwachung im Lahn-Dill-Kreis“

1. Wie viele Tierärzte, Tiergesundheitsaufseher, Lebensmittelkontrolleure, Fleischhygieneassistenten und Verwaltungsleute sind im Bereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz beim Lahn-Dill-Kreis tätig?
2. Wie ist die Besoldung der Mitarbeiter und Beamten im Bereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz beim Lahn-Dill-Kreis im Vergleich zu anderen hessischen Landkreisen?
3. Wie viele Betriebskontrollen wurden in den Jahren 2018 – 2021 im Lahn-Dill-Kreis durchgeführt?
Bitte um Auflistung in folgenden Kategorien:
 - Produktionsbetriebe/ weiterverarbeitende Betriebe
 - Groß- und Spezialbetriebe
 - Direktvermarkter
 - Metzgereien
 - Landwirtschaftliche Betriebe
 - Gastronomiebetriebe
 - Gemeinschaftsverpflegungen
 - Ggf. noch weitere Betriebe
4. Wie oft wurden Mängel bei den Kontrollen festgestellt?
Bitte um Auflistung in folgenden Kategorien:
 - Hygienische Mängel
 - Bauliche Mängel
 - Ggf. noch weitere Mängelarten
5. Wie oft wurden betriebliche Eigenkontrollsysteme überprüft?
6. Wie viele Probennahmen wurden entnommen und anschließend im Labor untersucht?
7. Wie viele mündliche Belehrungen wurden bei Mängeln ausgesprochen?
8. Wie viele Nachkontrollen wurden auf Betrieben durchgeführt, bei denen Mängel festgestellt wurden?
9. Wie viele Strafanzeigen wurden vom Lahn-Dill-Kreis durch Verstöße verhängt?
10. Wie viele Betriebe wurden wegen Mängel geschlossen?
11. Sind „Kontrolldefizite“ in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 bei der Lebensmittelüberwachung im Lahn-Dill-Kreis festzustellen?
12. Gibt es von Seiten des Lahn-Dill-Kreises Fortbildungsangebote für Betriebe, um die Lebensmittelhygiene- und sicherheit zu fördern?

öffentlich
A-27/2022

Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
02.05.2022	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien	11.4

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreistag	23.05.2022	Beschluss
Kreistag	18.07.2022	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

Betreff:

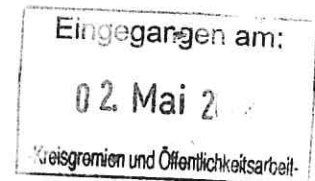
**Neubau Friedrich-Fröbel-Schule
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022**

1 INHALT DES ANTRAGES

Der Kreisausschuss wird aufgefordert die Friedrich-Fröbel-Schule komplett neu zu bauen.

CDU-Kreistagsfraktion Lahn-Dill . Moritz-Hensoldt-Str. 24 . 35576 Wetzlar

Herrn Johannes Volkmann
Kreistagsvorsitzender
Kreishaus
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Wetzlar, 02.05.2022

Neubau Friedrich Fröbel-Schule

Sehr geehrter Herr Volkmann,

ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird aufgefordert die Friedrich-Fröbel-Schule komplett neu zu bauen.

Begründung:

Es ist bekannt, dass die Schülerzahlen der Friedrich-Fröbel-Schule gestiegen sind, da durch exzellente pädagogische Arbeit in sehr kleinen Klassen von häufig 8-12 Schülern eine individuelle und passgenaue Förderung der Kinder erfolgt. Es handelt sich um eine Schule mit dem Förderungsschwerpunkt geistige Entwicklung, mit einer Abteilung für körperliche und motorische Entwicklung. Hier bedarf es nicht nur ausgebildetes Lehrpersonal, sondern auch eine Fülle von Assistenten unterschiedlicher Art. Dies bedingt auch ein entsprechendes Raumangebot. Der Kreis gibt aktuell für das Schulzentrum -auf Initiative der CDU- gemeinsam von allen Fraktionen getragen über 100 Millionen aus. Gut angelegtes Geld. Die CDU-Kreistagsfraktion ist der Auffassung, dass gerade die Kinder, die besonderen Förderbedarf haben, auch den Anspruch auf optimale räumliche und pädagogische Bedingungen haben. Dies bedeutet eine Schule für alle Schüler der Friedrich-Fröbel-Schule und keine Verteilung auf zwei, oder gar drei Standorte. Ob ein Neubau in der entsprechenden Größenordnung am jetzigen Standort möglich ist, muss geprüft werden. Wir bitten um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Imer
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
02.05.2022	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien	11.4

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreistag	23.05.2022	Beschluss
Kreistag	18.07.2022	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

Betreff:

**Programm zur Ansiedlung von Arztpraxen
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022**

1 INHALT DES ANTRAGES

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, gemeinsam mit den Lahn-Dill-Kliniken ein Programm zur Ansiedlung von Arztpraxen in den Kommunen des Lahn-Dill-Kreises nach dem „Breitscheider Modell“ zu entwickeln.

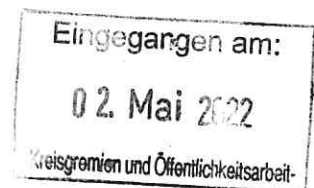
1. Dazu wird der Kreisausschuss zunächst:

- a. die Situation in den einzelnen Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises gemeinsam mit den betroffenen Kommunen aufarbeiten und die Ärzte nach Fachgebieten, Alter des Betreibers/der Betreiberin und der lokalen Zuordnung auflisten und kartieren.
- b. eine Stellungnahme der kassenärztlichen Vereinigung zur Situation und den Zukunftsplanungen der KV in den einzelnen Regionen einholen.
- c. in den zuständigen Ministerien die Voraussetzungen und Möglichkeiten kommunaler medizinischer Versorgungszentren abzuklären und soweit dies nicht umsetzbar erscheint, derartige Zentren mit den Lahn-Dill-Kliniken vorzubereiten.
- d. gemeinsam mit den Lahn-Dill-Kliniken ein Personaltableau zu entwickeln welches sowohl bei der Koordination in Kommunen als auch bei Investoren und Ärzten sowie eine Umsetzung des Programms begleiten.

2. Der Kreisausschuss wird nach Erledigung und Bericht und Diskussion von Ziff. 1, die sich aus dem Bericht und den Vorbereitungen des Ansiedlungsprogramms gemeinsam mit den Lahn-Dill-Kliniken in den beteiligten Kommunen durch Errichtung oder Begleitung von MVZ und deren Ansiedlung in Investorenobjekten (gleich ob privat oder öffentlich) ergeben, die Ansiedlung und Schaffung von lokalen ärztlichen Praxiseinheiten ermöglichen.
3. Der Kreisausschuss wird über die Entwicklung des Programmes nach Ziffer 1 vierteljährlich und über den Vollzug des Programmes halbjährlich im zuständigen Ausschuss berichten.

CDU-Kreistagsfraktion Lahn-Dill . Moritz-Hensoldt-Str. 24 . 35576 Wetzlar

Herrn Johannes Volkmann
Kreistagsvorsitzender
Kreishaus
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Wetzlar, 02.05.2022

Programm zur Ansiedlung von Arztpraxen

Sehr geehrter Herr Volkmann,

ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, gemeinsam mit den Lahn-Dill-Kliniken ein Programm zur Ansiedlung von Arztpraxen in den Kommunen des Lahn-Dill-Kreises nach dem „Breitscheider Modell“ zu entwickeln.

1. Dazu wird der Kreisausschuss zunächst:
 - a) die Situation in den einzelnen Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises gemeinsam mit den betroffenen Kommunen aufarbeiten und die Ärzte nach Fachgebieten, Alter des Betreibers/der Betreiberin und der lokalen Zuordnung auflisten und kartieren.
 - b) eine Stellungnahme der kassenärztlichen Vereinigung zur Situation und den Zukunftsplanungen der KV in den einzelnen Regionen einholen.
 - c) in den zuständigen Ministerien die Voraussetzungen und Möglichkeiten kommunaler medizinischer Versorgungszentren abzuklären und soweit dies nicht umsetzbar erscheint, derartige Zentren mit den Lahn-Dill-Kliniken vorzubereiten.
 - d) gemeinsam mit den Lahn-Dill-Kliniken ein Personaltableau zu entwickeln welches sowohl bei der Koordination in Kommunen als auch bei Investoren und Ärzten sowie eine Umsetzung des Programms begleiten.
2. Der Kreisausschuss wird nach Erledigung und Bericht und Diskussion von Ziff. 1, die sich aus dem Bericht und den Vorbereitungen des Ansiedlungsprogramms gemeinsam mit den Lahn-Dill-Kliniken in den beteiligten Kommunen durch Errichtung oder Begleitung von MVZ und deren Ansiedlung in Investorenobjekten (gleich ob privat oder öffentlich) ergeben, die Ansiedlung und Schaffung von lokalen ärztlichen Praxiseinheiten ermöglichen.
3. Der Kreisausschuss wird über die Entwicklung des Programmes nach Ziffer 1 vierteljährlich und über den Vollzug des Programmes halbjährlich im zuständigen Ausschuss berichten.

Begründung:

Die CDU-Kreistagsfraktion sieht als dringend erforderlich an, alles zu tun, um die ärztliche Versorgung im Lahn-Dill-Kreis jetzt und auch zukünftig gewährleisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Jürgen Irmer
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
02.05.2022	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien	11.4

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreistag	23.05.2022	Beschluss
Kreistag	18.07.2022	Beschluss
Bildungsausschuss	13.09.2022	Beschluss
Bildungsausschuss	06.12.2022	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

Betreff:

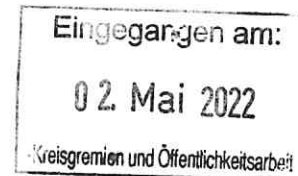
**Unterstützung des Kreiselternbeirates
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022**

1 INHALT DES ANTRAGES

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, die Arbeitsbedingungen des Kreiselternbeirates zu verbessern.

CDU-Kreistagsfraktion Lahn-Dill . Moritz-Hensoldt-Str. 24 . 35576 Wetzlar

Herrn Johannes Volkmann
Kreistagsvorsitzender
Kreishaus
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Wetzlar, 02.05.2022

Unterstützung des Kreiselternbeirates

Sehr geehrter Herr Volkmann,

ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, die Arbeitsbedingungen des Kreiselternbeirates zu verbessern.

Begründung:

Die CDU-Kreistagsfraktion hatte ein sehr konstruktives und intensives Gespräch mit den Vertretern des Kreiselternbeirates, die bezogen auf ihre rein ehrenamtliche Tätigkeit einige berechtigte Wünsche äußerten. Dazu gehört ein eigenständiges Konto, auf das man Zugriffsrecht habe. Der Kreiselternbeirat werde vom Kreis finanziell mit einem jährlichen Betrag unterstützt, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Aus Sicht der CDU-Kreistagsfraktion ist das Abrechnungsverfahren einfach zu umständlich. Ob man eine Erleichterung durch die Einführung eines eigenen Kontos des Kreiselternbeirates, oder ob durch die Einrichtung eines Unterkonto beim Kreis eine Möglichkeit geschaffen wird, dem Kreiselternbeirat einen direkten Zugriff auf ein Konto zu ermöglichen, sollte vom Kreis geprüft werden.

Unabhängig davon wurde der Wunsch geäußert, ein Büro zu Verfügung gestellt zu bekommen, denn trotz aller Fortschritte im Bereich der Digitalisierung gibt es Unterbringungsbedarf für Akten Büromaterialien, usw., die sich im Laufe der vielen Jahre der Arbeit des Kreiselternbeirates angesammelt haben.

Wir sind froh darüber, dass es nach wie vor Eltern gibt, die sich ehrenamtlich und uneigennützig für die Interessen der Schüler und Schulen einsetzen. Dies gilt es angemessen zu unterstützen. Parallel dazu gilt es zu überlegen, wie der Kreiselternbeirat auch bei Fragen der Digitalisierung, sofern notwendig und gewünscht, unterstützt werden kann.

Wir bitten um Zustimmung

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Jürgen Irmer
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
02.05.2022	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien	11.4

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreistag	23.05.2022	Beschluss
Sozialausschuss	07.09.2022	Kenntnisnahme eines Berichtes

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

Betreff:

Versorgung der Städte und Gemeinden mit öffentlich erreichbaren Defibrillatoren
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

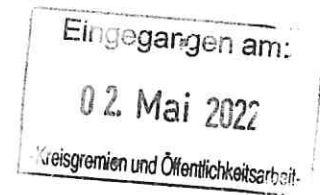
1 INHALT DES ANTRAGES

Der Kreisausschuss möge im Ausschuss einen Bericht über die Versorgung der Städte und Gemeinden mit öffentlich zugänglichen Defibrillatoren geben.

Dieser Bericht sollte folgende Punkte beinhalten:

1. Welche Städte und Gemeinden im Lahn-Dill-Kreis haben bereits öffentlich erreichbare Defibrillatoren angeschafft?
2. Wer hat die Anschaffungskosten getragen?
3. Auf welche Summe belaufen sich die jährlichen Unterhaltungskosten für einen Defibrillator und wer trägt diese Kosten?
4. An welchen öffentlichen Stellen (Sporthallen, Schwimmbäder, Gemeinschaftseinrichtungen) wurden die Einheiten installiert?
5. Welche Rettungsverbände führen Schulungen für die Anwendung der Defibrillatoren durch?
6. Wie viele solcher Schulungen wurden vor dem Hintergrund der öffentlichen Anschaffung solcher Gerätschaften durchgeführt?
7. Welche Kosten sind mit den entsprechenden Schulungen verbunden?

Herrn Johannes Volkmann
Kreistagsvorsitzender
Kreishaus
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Wetzlar, 02.05.2022

Versorgung der Städte und Gemeinden mit öffentlich erreichbaren Defibrillatoren

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Volkmann,

ich bitte Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 23.05.2022 zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss möge im Ausschuss einen Bericht über die Versorgung der Städte und Gemeinden mit öffentlich zugänglichen Defibrillatoren zu geben.

Dieser Bericht sollte folgende Punkte beinhalten:

1. Welche Städte und Gemeinden im Lahn-Dill-Kreis haben bereits öffentlich erreichbare Defibrillatoren angeschafft?
2. Wer hat die Anschaffungskosten getragen?
3. Auf welche Summe belaufen sich die jährlichen Unterhaltungskosten für einen Defibrillator und wer trägt diese Kosten?
4. An welchen öffentlichen Stellen (Sporthallen, Schwimmbäder, Gemeinschaftseinrichtungen) wurden die Einheiten installiert?
5. Welche Rettungsverbände führen Schulungen für die Anwendung der Defibrillatoren durch?
6. Wie viele solcher Schulungen wurden vor dem Hintergrund der öffentlichen Anschaffung solcher Gerätschaften durchgeführt?
7. Welche Kosten sind mit den entsprechenden Schulungen verbunden?

Begründung:

In Notsituationen kann ein öffentlich verfügbarer Defibrillator lebensrettend sein. Diese lebensrettende Einrichtung sollte flächendeckend im Lahn-Dill-Kreis verfügbar sein. Durch einen Bericht im Ausschuss wird dem Kreistag einen Überblick über die Versorgungssituation zu diesem Thema im Lahn-Dill-Kreis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Jürgen Irmer
Fraktionsvorsitzender